XVII H 4
W. B.
267

Die

Entwickelung

der

gewerblichen Verhältnisse

im

Regierungs-Bezirke Posen

seit dem Jahre 1815.

Ein statistisches Bild dieses Regierungs-Bezirkes.

Nach amtlichen Quellen

von

Adolph Herzog,
Regierungs-Assessor.

BIBLIOTHEK DER KÖNIGL. REGIERUNG
POSEN.

Posen,
Druck und Verlag von Louis Merzbach.
1867.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIWERSYTETU A.M. w POZNANIU
203298

M.P.-B.



Dar Województwa Poznańskiego.

203298 II

2001 MAJ. 09

06. LIS. 2001

W.B.

267

XVII 764
W.B.
267

Die

Entwickelung

der

gewerblichen Verhältnisse

im

Regierungs-Bezirke Posen

seit dem Jahre 1815.

Ein statistisches Bild dieses Regierungs-Bezirkes.

Nach amtlichen Quellen

von

Adolph Herzog,
Regierungs-Assessor.

BIBLIOTHEK DER KÖNIGL. REGIERUNG
* POSEN. *

Posen,
Druck und Verlag von Louis Merzbach.
1867.

203298 II



1940 g. 4091.

Das Kulturleben eines Volkes bietet das Bild immerwährender Bewegung dar, die sich in einem abwechselnden Vor- und Rückschreiten auf materiellem, sittlichen und geistigem Gebiete äußert. Es ist das Resultat eines langsamen, unmerklichen Bildungsprozesses, welcher dem Auge des Beobachters nur durch das Gegenüberstellen des Volkslebens verschiedener Zeitabschnitte erkennbar und wahrnehmbar wird. Zu dessen Fixirung und Beurtheilung gewährt die Statistik allein die Mittel, welche die Schilderung des zuständlichen gegenwärtigen Volkslebens sich zur Aufgabe stellt und die Gesetze erkennen läßt, von welchen dessen Entwickelung abhängt, und auf Grund welcher diese erfolgt ist.

Den Entwickelungsgang der gewerblichen Verhältnisse im Regierungs-Bezirke Posen auf Grund des vorhandenen statistischen Materials seit dem Jahre 1815 darzustellen, ist der Zweck vorliegender Schrift, die mit Rücksicht hierauf gleichzeitig als ein statistisches Bild dieses Regierungs-Be-

zirkes gelten kann, und zwar umsomehr, als besonders die gewerblichen Verhältnisse alle Seiten des Volkslebens berühren und sonach Gelegenheit bieten, dasselbe nach jeder Richtung hin zu beobachten und kennen zu lernen. Bei dem Mangel jeglicher statistischer Schrift über den Regierungs-Bezirk Posen dürfte schon mit Rücksicht hierauf die Veröffentlichung des schwer zugänglichen und meist zerstreuten amtlichen statistischen Materials erwünscht sein, um dessen fernere Verwerthung im wissenschaftlichen Interesse zu ermöglichen.

I. Allgemeiner Theil.

1. Land und Leute.

Nachdem in Folge der Schlacht bei Maciejowice der König von Polen Stanislaus August Poniatowski im Jahre 1795 durch die verbündeten Heere Oesterreichs, Preußens und Rußlands zur Abdankung gezwungen worden war, beschlossen die siegreichen Mächte die letzte Theilung des in Besitz genommenen Landes, welche nach langen Unterhandlungen im Wesentlichen dahin erfolgte, daß die Weichsel Preußen und Oesterreich, der Bug Oesterreich und Rußland, der Niemen Rußland und Preußen trennte. —

Preußen hatte in Folge der drei Theilungen des polnischen Reiches im Ganzen einen Ländercomplex von $2541_{,17}$ Quadrat-Meilen erworben. Durch die im Jahre 1772 erfolgte erste Theilung hatte Friedrich der Große Westpreußen (Pommerellen, Marienburg mit Elbing, Kulm und Michelau ohne Danzig und Thorn, den Netzdistrict), im Ganzen $644_{,99}$ Q.-Meilen, in Besitz genommen. Die Erwerbungen der Jahre 1793 und 1795 bestanden in: Neu-Ostpreußen (östlich der Weichsel) $818_{,53}$ Q.-Meilen, Südpreußen (westlich der Weichsel) $1014_{,97}$ Q.-Meilen, Neu-Schlesien $40_{,94}$ Q.-M., Thorn mit Gebiet $4_{,18}$ Q.-Meilen und Danzig mit Gebiet $17_{,26}$ Q.-M., zusammen $1896_{,15}$ Q.-Meilen.

Der größte Theil dieser Erwerbungen, und zwar $2126_{,71}$ Q.-Meilen, ist indessen in Folge des unglücklichen Krieges der

Jahre 1806 und 1807 bis auf Ermeland und einen schmalen Strich von Westpreußen, der zur Verbindung der Neumark und Pommern mit Westpreußen belassen wurde, für Preußen wieder verloren gegangen. Dem Tilsiter Frieden zufolge wurde nämlich der Bialystoker Kreis an Rußland abgetreten, aus der Stadt Danzig mit Gebiet wurde ein besonderer Freistaat und aus der übrigen Ländermasse das von Napoleon neu kreirte Herzogthum Warschau gebildet. — Mit dem Sturze Napoleons zerfiel auch dessen Schöpfung.

Das Herzogthum Warschau wurde aufgelöst und es fiel zufolge der Wiener Verträge ein Theil desselben mit einem Flächenraum von $624_{,53}$ Q.-Meilen an Preußen zurück, und zwar, die zu Westpreußen gehörig gewesenen Districte: der Kulm- und Michelausche Kreis, ferner die Stadt Thorn nebst Gebiet, und endlich ein Theil der früheren Provinz Südpreußen.

Durch das Patent vom 15. Mai 1815 ergriff König Friedrich Wilhelm III. den Besitz dieser Landestheile. Der Kulm- und Michelausche Kreis, so wie die Stadt Thorn wurden mit Westpreußen, das übrige Ländergebiet aber, unter dem Namen eines Großherzogthums Posen, zu einer besonderen Provinz vereinigt.

Das Großherzogthum Posen, welches geographisch zwischen 51° 10′ und 53° 27′ nördlicher Breite und zwischen 32° 55′ und 36° 18′ östlicher Länge liegt und somit zur mittleren Zone im nördlichen Europa gehört, ist ein Theil des osteuropäischen Tieflandes und hat einen Flächenraum von $536_{,21}$ Q.-M. Das Land ist flach, wellenförmig, mit geringen Hügelketten durchzogen, größtentheils fruchtbar und zum Getreidebau vorzüglich geeignet.

Das Klima ist ein gemäßigtes. Zufolge der bei der meteorologischen Station Posen gemachten Beobachtungen betragen die mittleren Temperaturen nach dem 18jährigen Mittel vom Jahre 1848 bis 1865 für den Winter — 1,56°, für den Frühling 5,76°, für den Sommer 14,18°, für den Herbst 6,50°, für das Jahr 6,20° Reaumur. —

Durch die Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehorden, ist die Provinz in zwei Regierungsbezirke, Posen und Bromberg, getheilt worden.

Der Regierungsbezirk Posen wird im Norden von dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und Bromberg, im Osten vom Königreich Polen, im Süden vom Regierungsbezirk Breslau, im Westen vom Regierungsbezirk Liegnitz und Frankfurt a. O. begrenzt. Er umfaßt einen Flächenraum von 321,38 Q.-Meilen. Zufolge All. K. O. vom 16. October 1817 ist der bisher aus 13 Kreisen bestehende Regierungsbezirk in 17 landräthliche Kreise eingetheilt und abgegrenzt worden. In welcher Weise die neue Abgrenzung erfolgt ist, ergiebt die von der königlichen Regierung unterm 17. März 1818 veröffentlichte Nachweisung (im Amtsbl. pro 1818 S. 219.) Dem Flächeninhalte nach bilden die Kreise nachstehende Reihenfolge:

1. Birnbaum 23,73 Q.-M., 2. Meseritz 21,42 Q.-M., 3. Kosten 21,38 Q.-M., 4. Obornik 20,38 Q.-M., 5. Samter 20,03 Q.-M., 6. Posen 20,02 Q.-M., 7. Pleschen 19,20 Q.-M., 8. Schrimm 19,04 Q.-M., 9. Bomst 18,98 Q.-M., 10. Kröben 18,67 Q.-M., 11. Schroda 18,61 Q.-M., 12. Krotoschin 17,89 Q.-M., 13. Fraustadt 17,81 Q.-M., 14. Schildberg 17,60 Q.-M., 15. Buk 17,48 Q.-M., 16. Adelnau 16,41 Q.-M., 17. Wreschen 12,75 Q.-M.

Der erheblichste Fluß, welcher den Regierungsbezirk in der Länge von 36,9 Meilen durchströmt, ist die Warthe. Sie entsteht aus der Vereinigung zweier Arme, von denen der eine im Krakauer Gebirge, der andere auf der schlesischen Hochebene entspringt, und tritt unterhalb der in Polen belegenen Stadt Peysern auf preußisches Gebiet. Sie ist vom Einfluß der Prosna in Polen ab schiffbar, durchfließt die Kreise Pleschen, Schrimm, Posen, Obornik, Samter und Birnbaum und ergießt sich bei Küstrin in die Oder. Von den Nebenflüssen, die sie beim Durchströmen des Regierungsbezirks aufnimmt, sind hervorzuheben:

1. Der Obra-Fluß und Kanal, von Kosten durch den Obra-Bruch über Bentschen, Meseritz bis zur Warthe bei Schwerin 20 Meilen, und

2. die Welna, von Rogasen bis zur Warthe bei Obornik, 4,1 Meilen flößbar. —

Nach der im Jahre 1864 vorgenommenen Volkszählung

hatte der Regierungsbezirk eine Gesammtbevölkerung von 978,268, so daß auf der Quadrat=Meile gegen 3057 Menschen wohnen, während sich der Durchschnitt für den bisherigen Umfang des preußischen Staates von $5103_{,79}$ Q.=Meilen bei einer Bevölkerung von 19,255,139 Personen auf gegen 3772 Menschen auf die Quadrat=Meile herausstellt: Die Civilbevölkerung des Regierungs=bezirks besteht aus 965,684, die Militärbevölkerung aus 12,584 Seelen. Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich die Civilbevölkerung in nachstehender Weise nach der Dichtheit:

Kreis	Einwohner	auf die Quadrat=Meile gegen
1. Posen (incl. der Stadt Posen mit 45,143 Einw.)	97,574	4878 Menschen.
2. Kröben	72,506	4027 =
3. Fraustadt	60,211	3542 =
4. Krotoschin	61,632	3424 =
5. Schildberg	57,758	3397 =
6. Buk	56,838	3343 =
7. Adelnau	52,158	3259 =
8. Kosten	63,320	3015 =
9. Pleschen	57,049	3002 =
10. Wreschen	37,994	2922 =
11. Schrimm	54,975	2893 =
12. Bomst	54,779	2883 =
13. Schroda	48,981	2720 =
14. Samter	48,988	2449 =
15. Obornik	47,383	2369 =
16. Meseritz	45,436	2163 =
17. Birnbaum	48,102	2091 =

Mit Ausschluß des Kreises Posen, welcher durch die Zu=zählung der bedeutenden Bevölkerung der Stadt Posen am dich=testen bevölkert ist, sind die schlesischen Grenzkreise am meisten, die nördlichen Grenzkreise relativ am schwächsten bevölkert.

Im preußischen Staate, wie in den meisten Staaten Euro=pas ergeben die Aufnahmen der Bevölkerung einen Ueberschuß der weiblichen über die männliche Bevölkerung. Dasselbe Ergebniß

findet sich im Regierungsbezirk Posen vor, woselbst unter der Civilbevölkerung 465,443 männliche und 500,241 weibliche Einwohner d. i. 34,798 weibliche Einwohner mehr als männliche gezählt worden sind. Auf dem platten Lande wohnen 340,974 männliche und 360,999 weibliche Einwohner, mithin 20,025 weibliche mehr als männliche; in den Städten 124,469 männliche und 139,242 weibliche, mithin 14,773 weibliche mehr. Hiernach kommen auf 100 männliche auf dem platten Lande 105 und in den Städten $111_{,3}$ weibliche Einwohner. Allerdings ist hierbei die Militairbevölkerung, welche aus 12,584 Menschen und fast ausschließlich aus Männern besteht, nicht in Betracht gezogen.

Die Altersverhältnisse der Bevölkerung sind bei Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landstrichs insofern von Interesse, als ein gewisses Alter die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit des Individuums ist, und von demselben abhängt, ob das Individuum lediglich consumirt, mithin auf fremde Hilfe angewiesen ist oder eine produktive Thätigkeit entwickelt. Die Kindheit und die erste Jugend sowie das Alter werden im Allgemeinen der erst bezeichneten Art beigezählt werden müssen, während dem zwischen beiden Altersgrenzen sich befindenden Theile der Bevölkerung die produktive Thätigkeit zufallen wird. Diese kann man im großen Durchschnitte den Personen nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre zutrauen, welche Annahme auch dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 rücksichtlich der Besteuerung zu Grunde liegt. Unter der Civilbevölkerung des Regierungsbezirks sind vorhanden

unter 17 Jahren	401,284	Personen
über 60 =	52,472	
im Ganzen	453,756	Personen,

welche von den übrigen 511,873 produktiv thätigen unterhalten werden müssen. Auf 100 blos consumirende kommen hiernach 134 produktive Personen.

Ueber 100 Jahre alt sind im Ganzen 25 Personen, 9 Männer und 16 Frauen gezählt worden.

Besonders beschränkt ist die Erwerbsfähigkeit bei den mit besonderen Mängeln behafteten Individuen, zu welchen die Taubstummen und Blinden zu rechnen sind, die vorzugsweise auf fremde Hilfe angewiesen sind. Taubstumme sind nach der Zählung vom Jahre 1864 vorhanden 621 männkiche und 371 weibliche, im Ganzen 972 Personen; Blinde 238 männliche und 281 weibliche, im Ganzen 513 Personen. Die mit anderen körperlichen Mängeln behafteten und hierdurch zur produktiven Arbeit unfähigen Individuen, wie Wahn- und Blödsinnige, Gelähmte u. s. w. werden bis jetzt bei den statistischen Aufnahmen nicht gezählt.

Rücksichtlich des Familienstandes ist folgendes zu bemerken:

Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene, über 24 Jahr alte Personen waren 27,939 männliche und 75,353 weibliche vorhanden. Von diesen lebten 17,359 Männer und 49,561 weibliche Personen auf dem platten Lande, 10,586 Männer und 25,792 weibliche Personen in den Städten.

In der Ehe lebten

a) in den Städten	42,433 Männer,	42,739 Frauen
b) auf dem platten Lande	120,069 =	120,039 =
Summa	162,502 Männer,	162,778 Frauen.

Der Umstand, daß mehr verheirathete Frauen als Männer ermittelt worden sind, läßt sich dadurch erklären, daß viele Ehemänner ihre Frauen zeitweise verlassen, um Arbeit, namentlich in dem angrenzenden Königreich Polen zu suchen.

Verwittwete Männer waren 8793, verwittwete Frauen 35,771 vorhanden.

Geschiedene und nicht wieder verheirathete Männer zählte man 236, Frauen 342.

In den vorhandenen 88,128 Familienhaushaltungen lebten 455,996 männliche und 491,108 weibliche Personen, in einer Haushaltung im Durchschnitt daher $10,_7$ Personen, während im preußischen Staate nur $4,_8$ Personen durchschnittlich zu einer Haushaltung gehören. Einzeln lebende Personen wurden 5503 männliche und 6838 weibliche ermittelt, von denen der größere Theil und zwar 3396 männliche und 3828 weibliche in den Städten

lebten. In sogenannten Extrahaushaltungen, wie Herbergen, Verpflegungs-, Armen-, Kranken- und Rettungshäusern, in Schuld- Polizei- und Strafgefängnissen u. s. w. waren 3945 männliche und 2299 weibliche, zusammen 6244 Individuen vorhanden. Hervorzuheben ist, daß von diesen sich 347 männliche und 977 weibliche Personen in den 162 im Regierungsbezirk vorhandenen Armenhäusern, und in den 13 Klöstern und Stiften 64 männliche und 198 weibliche Theilnehmer befinden. Im großen Durchschnitte sind die in den Extrahaushaltungen wohnenden Personen zeitweise oder für immer zu den auf wirthschaftlichem Gebiete unproduktiven, lediglich konsumirenden Personen zu rechnen.

Unter der Civil- und Militärbevölkerung des Regierungsbezirks sind

in den Jahren:	1861	1864	1865
a) getraut worden	7824 Ehepaare	9513	9667
b) geboren	39,019 Kinder	44,023	43,921
c) gestorben	27,027 Personen	27,556	27,365
mithin mehr geboren als gestorben	11,992 Personen	16,467 Pers.	16,556 Pers.

Bei Vergleichung der Resultate der Bevölkerung für das Jahr 1864 mit denen des Jahres 1861 ergiebt sich, daß im Jahre 1864 1679 Ehen mehr geschlossen, 5014 Kinder mehr geboren und 523 Personen mehr gestorben sind. Im Jahre 1861 kam bei einer Gesammtbevölkerung von 963,441 Einwohnern eine Trauung auf $123_{,1}$ im Jahre 1864 schon auf $102_{,7}$ Lebende. Im Jahre 1865 wurden 154 mehr Ehen geschlossen als im Jahre 1864. Die hiernach hervortretende Zunahme der Trauungen liefert ein erfreuliches Zeugniß, daß die Gelegenheit zum Erwerb und demnach die Möglichkeit, einen eigenen Haushalt zu begründen, in stetem Steigen begriffen ist. Im Jahre 1861 kam auf $24_{,5}$ Lebende eine Geburt, im Jahre 1864 schon auf $22_{,2}$ Lebende. Im Jahre 1865 sind 102 Kinder weniger geboren als im Jahre 1864. Gestorben sind im Jahre 1861 von $35_{,6}$ und im Jahre 1864 von $35_{,8}$ Personen eine Person, so daß die

Sterblichkeit sich vermindert hat. Im Jahre 1865 sind 191 Personen weniger, als im Jahre 1864 gestorben.

Unter den Gebornen befinden sich

im Jahre	1861	1864	1865
Knaben	20,029	22,615	22,504
Mädchen	18,990	21,418	21,417
Zwillingsgeburten	484	559	572
Drillingsgeburten	2	8	3

Die Zahl der unehelich geborenen beträgt

im Jahre	**1861**	darunter	Evangel.	Kathol.	Juden.
a) auf dem platten Lande	1590	441	Evang.	1149 Kath.	— Jud.
b) in Städten unter 20,000 Einw.	1052	378	"	568 "	106 "
c) in der Stadt Posen					
Summa	**2642**	819	Evang.	1717 Kath.	106 Jud.
im Jahre	**1864**		Evang.	Kath.	Jud.
a) auf dem platten Lande	1838				
b) in Städten unter 20,000 Einw.	957	767	"	1942 "	85 "
c) in der Stadt Posen	272	110	"	158 "	4 "
Summa	**3066**	877	Evang.	2100 Kath.	89 Jud.
im Jahre	**1865**		Evang.	Kath.	Jud.
a) auf dem platten Lande	1888				
b) in Städten unter 20,000 Einw.	893	805	"	1906 "	70 "
c) in der Stadt Posen	278	77	"	201 "	— "
Summa	**3059**	882	Evang.	2107 Kath.	70 Jud.

Im Jahre 1861 kam eine uneheliche Geburt auf $15_{,1}$, im Jahre 1864 schon auf $14_{,3}$ Geburten.

Im Jahre 1865 waren 7 uneheliche Geburten weniger als im Jahre 1864.

Todtgeboren wurden

1861 1419 Kinder (darunter 155 uneheliche), 1864 1525 Kinder (darunter 199 uneheliche), 1865 1522 Kinder (darunter 203 uneheliche).

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den überhaupt Geborenen stellte sich im Jahre

	1861	1864	1865
a) in den Städten wie	1 : 26,5	wie 1 : 29,82	wie 1 : 25,7
b) auf dem platten Lande wie	1 : 27,7	= 1 : 28,35	= 1 : 30,11
überhaupt wie	1 : 27,5	= 1 : 28,49	= 1 : 28,56

Das Verhältniß der lebend Geborenen zu den Todtgebore-nen ist insofern von Interesse, als man wohl annehmen kann, daß eine relative Verminderung der letzteren durch größere den Wöch-nerinnen zugewandte Sorgfalt, durch Herbeischaffung schneller ärztlicher Hülfe herbeigeführt werden kann. Verhältnißmäßig kom-men mit Rücksicht hierauf auf dem platten Lande mehr Todtge-burten als in den Städten vor.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Ent-kräftung gestorben

	1861	1864	1865	
a) Personen männlichen Geschlechts	1002	1086	1021	Pers.
b) = weiblichen =	1264	1436	1340	=
	2266	2520	2361	Pers.

Durch Selbstmord haben das Leben verloren

	1861	1864	1865	
a) Personen männlichen Geschlechts	37	50	52	
b) = weiblichen =	7	17	11	
	44	67	63	Pers.

Durch Mord und Todtschlag

	1864	1865	
Männliche	21	14	
Weibliche	7	1	
	28	15	Pers.

Durch verschiedene Unglücksfälle sind eines gewaltsamen To-des gestorben

	1861	1864	1865	
Männliche	286	251	292	
Weibliche	92	80	80	
	378	331	372	Pers.

Im Kindbette sind gestorben 1861 301 Frauen, 1864 366 Frauen, 1865 334 Frauen.

An den Pocken sind gestorben

	1861	1864	1865	
Männliche	479	446	437	
Weibliche	397	491	494	
	876	937	931	Pers.

An der Wasserscheu oder Hundswuth sind

	1861	1864	1865	
Männliche	—	1	1	
Weibliche	—	—	—	
	—	1	1	Pers.

Es sind außerdem gestorben im Jahre

	1861	1864	1865	
1. an inneren Krankheiten				
a) acute	7766	7797	7977	Pers.
b) chronische	5684	5793	5766	
2. durch plötzliche Krankheitsfälle	1407	1423	1369	
3. äußere Krankheiten	708	669	663	
4. unbestimmte	4349	5029	4623	
zusammen	19,914 Pers.	20,711 Pers.	20,398 Pers.	

Die Bevölkerung des Regierungsbezirks ist überwiegend polnischer Abstammung. Die Polen sind die ursprünglichen Bewohner dieses Landstrichs, neben welchen sich indessen schon seit vielen Jahrhunderten Deutsche angesiedelt haben. Diese sind in frühester Zeit von polnischen Königen und Grundherren namentlich zur Bevölkerung der Städte unter Bewilligung vielfacher Privilegien, so des Magdeburger Stadtrechts, ins Land gerufen worden. Der Grund hierzu lag in der verhältnißmäßig nur dünnen Bevölkerung des polnischen Reiches, sowie darin, daß die polnischen Einwohner, wie dies im Allgemeinen auch jetzt noch der Fall ist, sich fast ausschließlich mit dem Ackerbau beschäftigten, und für den Gewerbebetrieb und das Stadtleben wenig Neigung zeigten. Die

religiösen Unruhen in den Niederlanden und in Deutschland hatten demnächst Einwanderungen Deutscher in das zu jener Zeit in religiöser Beziehung tolerante Land zur Folge. Bald nach dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges kam eine nicht unbedeutende Anzahl flüchtiger deutscher Protestanten aus Schlesien, Böhmen u. s. w. nach Polen, die von den Grundherren, als fleißige Arbeiter bekannt, bereitwillig aufgenommen wurden. Längs der niederschlesischen und neumärkischen Grenze entstanden hierdurch fast ausschließlich von deutschen Einwanderern bewohnte Städte, wie Rawicz, Fraustadt, Wollstein, Rackwitz u. s. w. Andere ließen sich auf dem Lande nieder, wo sie gewöhnlich von den Grundherren bewaldete Flächen zur Bebauung erhielten, diese nutzbar machten und kleine Landgüter, sogenannte Hauländereien anlegten. Schließlich fand und findet seit der Vereinigung des Regierungsbezirks mit der preußischen Monarchie ein in der Natur begründeter Zuzug deutscher Ansiedler in diesen Landesstrich statt.

Die eingewanderten Deutschen waren, wie dies aus den äußeren Ursachen ihrer dortigen Niederlassuug schon erhellt, meist evangelischer Religion, und hat sich dies Verhältniß im Wesentlichen auch bis jetzt noch erhalten, während die polnische Bevölkerung fast ausschließlich katholisch ist. Es waren im Jahre 1864 vorhanden: 268,080 Evangelische, 651,094 Katholische, 11 Griechisch-Katholische, 4 Menoniten, 855 Dissidenten, 45,625 Juden, 15 Personen anderer Religion. Mischehen, in welcher der Mann evangelisch und die Frau katholisch ist, bestanden 1879. Von den Kindern aus derartigen Mischehen waren 2304 evangelisch und 1503 katholisch. Mischehen, in welcher der Mann katholisch und die Frau evangelisch ist, zählte man 2028. Aus diesen waren 1845 Kinder evangelisch und 2534 Kinder katholisch.

Aufnahmen nach der Abstammung und der Sprachenverschiedenheit sind im Jahre 1864 nicht erfolgt, wohl aber im Jahre 1861. Damals bestand die Civilbevölkerung aus 265,945 Evangelischen, 634,652 Katholiken, 15 Griechisch-Katholiken, 49,949 Juden und 68 Dissidenten, während der Nationalität nach 568,224 Polen und 382,405 Deutsche gezählt wurden. In letzterer Zahl ist die gesammte jüdische Bevölkerung mit einbegriffen. Die Ju-

den sind zwar seit Jahrhunderten im Regierungsbezirk ansässig, trotzdem aber gegenwärtig als Deutsche anzusehen, da sie die deutsche Sprache neben der polnischen seit jeher gesprochen haben, wozu sie besonders durch den Besuch deutscher Messen und Märkte Veranlassung fanden, und jetzt sich dieser in ihrem Familienleben und Geschäftsverkehr ausschließlich bedienen.

Es sprachen nur deutsch 264,160 Personen,
polnisch 508,629 "
deutsch und polnisch 177,837 "
nur französisch 3 "

Unter der städtischen Bevölkerung, welche im Jahre 1861 mit Ausschluß der Militärbevölkerung 261,884 Seelen zählte, befanden sich 150,267 Deutsche und 91,617 Polen. Während sich hiernach das Verhältniß der deutschen Gesammtbevölkerung zu der polnischen ungefähr wie 3 : 5 verhält, stellt es sich hinsichtlich der Städte wie 5 : 3. Da in den Städten hauptsächlich gewerbliches Treiben, Fabrikleben und Handel vorherrschen, und in diesen die deutsche Bevölkerung überwiegend ist, so kann man annehmen, daß die Gewerbe hauptsächlich in den Händen der deutschen Bevölkerung des Regierungsbezirks ruhen, während die Landbevölkerung überwiegend der polnischen Nationalität angehörend, sich mit der Ackerwirthschaft vorzugsweise beschäftigt. Noch bedeutender tritt der Unterschied der Land- und Stadtbevölkerung bei den Juden hervor. Von den 45,625 im Regierungsbezirk im Jahre 1864 vorhandenen Juden wohnen 43,388 in den Städten und nur 2237 auf dem platten Lande. Da diese fast ausschließlich Handelsgeschäfte betreiben, so ist es natürlich, daß sie den Aufenthalt in den Städten wählen, wo sie zu solchen mehr Gelegenheit finden.

Hat die starke Durchmischung der Confessionen und Nationalitäten auf die Gestaltung der lokalen Lebensverhältnisse des Regierungsbezirks einen bedeutenden Einfluß ausüben müssen und ist daher von diesem Gesichtspunkte aus von bedeutendem Interesse, so wird dieses rücksichtlich der gewerblichen Verhältnisse noch dadurch vermehrt, daß die dort nebeneinander wohnenden Nationalitäten und Confessionen sich in die drei Zweige der wirth-

schaftlichen Thätigkeit gewissermaßen getheilt zu haben scheinen, indem die polnische Bevölkerung die Rohproduktion (namentlich die Landwirthschaft), die deutsche, die Verarbeitung der Rohprodukte (Handwerk- und Fabrikenbetrieb) die jüdische endlich den Handel zu ihrer Erwerbsquelle vorzugsweise erwählt haben.

Die Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land charakterisirt überhaupt die Lebensverhältnisse eines Landstrichs und giebt ein äußerlich wahrnehmbares Bild der Erwerbsquellen seiner Bewohner. Im Regierungsbezirk Posen wohnten im Jahre 1864 auf dem platten Lande 701,973, in den 90 Städten des Bezirks 263,711 Menschen.

Von der Civilbevölkerung des preußischen Staates leben 13,247,246 Menschen auf dem platten Lande, und in den vorhandenen 1000 Städten 5,728,526 Menschen. Die Landbevölkerung beträgt hiernach 69_9 % und die städtische Bevölkerung 30_1 % der Gesammtbevölkerung, während die Landbevölkerung des Regierungsbezirks 72_7 % und die städtische 27_3 % der dortigen Civilbevölkerung beträgt. Die Landbevölkerung des Regierungsbezirkes ist daher relativ stärker als die durschnittliche des ganzen Staates.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl einer Stadt im ganzen Staat beläuft sich auf 5728, und die im Regierungsbezirke auf nur 2930 Seelen.

Von den Städten des Regierungsbezirks haben 9 eine Bevölkerung von über 5000 Einwohner und zwar Posen 45,143 (incl. Militärbevölkerung 53,383), Rawicz 9395, Lissa 9108, Krotoschin 7709, Schwerin a/W. 6508, Ostrowo 6465, Fraustadt 6029, Pleschen 5900 und Kempen 5892. Außer den vorstehend genannten haben 21 Städte über 2500 Einwohner, die übrigen sind sehr klein und meist von Ackerbürgern bewohnt.

Flecken sind 5 vorhanden mit einer Civilbevölkerung von 2488 Seelen, Dörfer 1937 mit 558,717 Bewohnern, Vorwerke und Güter 881 mit 63,068 Bewohnern, Weiler und Colonien 492 mit 66,194 Bewohnern, Etablissements 615 mit 11,643 Bewohnern. Die Zahl sämmtlicher Wohnplätze beträgt hiernach 4021,

mithin durchschnittlich 12_5 auf der Quadratmeile, während sich der Durchschnitt für den preußischen Staat auf gegen 14 herausstellt.

Die Landbevölkerung des Regierungsbezirks überwiegt hiernach bei weitem der Zahl nach die städtische. Sie ist eine wesentlich ackerbautreibende, so daß die Landwirthschaft die wichtigste Erwerbs- und Rohstoffquelle dieses Landstrichs ist.

2. Die Elemente der gewerblichen und industriellen Thätigkeit.

Das Bedürfniß ist der Ausgangspunkt jeder wirthschaftlichen Thätigkeit, aller Produktion. Zur Befriedigung desselben wirft der Mensch den ersten Blick auf die ihn umgebende Natur. Was der Boden bietet und trägt, giebt zunächst den Stoff, den er konsumirt, verarbeitet und gegen andere Stoffe auszutauschen sucht. Das, was er in seiner nächsten Umgebung findet, kann und wird er am leichtesten und billigsten zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden, so daß in der Mannigfaltigkeit der ihn umgebenden Rohstoffe hauptsächlich die Anregung zu deren ferneren Produktion und Verarbeitung liegt. Die Rohproduktion übt deshalb auf die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse eines Landstriches einen nicht zu verkennenden Einfluß, sie drückt diesen gewissermaßen ihren Stempel auf und verleiht ihnen ihre Eigenthümlichkeiten. So bildet die Ausbeutung der Mineralschätze eines Landes den Sinn für große Unternehmungen, schafft zur Befriedigung der stets zunehmenden Bedürfnisse und zur ferneren Verwerthung der erworbenen Kapitalien industrielle Unternehmungen, die das Land zu immer größerem Wohlstande zu erheben geeignet sind. England, Belgien, Theile des preußischen Staates, wie Schlesien u. d. m. haben in ihren Eisen-, Kohlen- und Zinklagern einen wesentlichen Antrieb zur Gewerbthätigkeit gefunden. Verschiedenartig dagegen gestalten sich die gewerblichen Verhältnisse in einem Lande, dessen Rohproduktionsquelle lediglich auf der Landwirthschaft beruht. Die Bedürfnisse einer ackerbautreibenden Bevölkerung sind wesentlich beschränkte, die Produktion selbst ist einfach, daher der Gewerb-

thätigkeit nur in geringem Grade bedürftig und zu derselben wenig anregend. Hier wird anfangs lediglich Hausindustrie betrieben, bei der eine sehr geringe Theilung der Arbeit stattfindet. An die Gewerbetreibenden werden nur die nothdürftigsten Anforderungen gestellt, da man gewöhnlich vorziehen wird, sich seine Bedürfnisse durch eigene Arbeit zu beschaffen, und der Boden, der seine Bewohner ausreichend nährt, wird nicht zur Anstrengung in der Arbeit, zu gewerblichen und industriellen Unternehmungen drängen. In diese Verhältnisse bringt nur der sich allmählig hebende Wohlstand der Bevölkerung und die durch diesen sich mehrenden Bedürfnisse einen, durch einen langsamen, kaum bemerkbaren Prozeß entstehenden Wechsel hervor. Mit dem Wohlstande, als dem Erzeuger der Bedürfnisse steht die Gewerbthätigkeit in einer engen Verbindung, sie steigt daher und sinkt mit diesem.

Gleichwie der sich allmählich hebende Wohlstand die Beschaffung vielfältigerer Bedürfnisse nothwendig macht, ebenso ruft er immer neue, mannigfaltigere und größere hervor, an welche sich bei seiner Verbreitung auch ein stets zunehmender Theil der Bevölkerung gewöhnen wird. Es wird somit nicht allein auf die Qualität des zu Produzirenden ein immer größeres Gewicht gelegt, sondern auch eine stets größere Quantität desselben verlangt werden. Die Hausindustrie, die früher gelieferte rohe Arbeit wird den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, vielmehr durch vermehrte Geschicklichkeit (Theilung der Arbeit), die indeß nicht, wie früher bloße elementare Bildung, sondern technische Studien und Kenntnisse zu ihrer Erlangung voraussetzen wird, den sich verfeinernden Bedürfnissen angepaßt werden müssen.

Die bisher ausreichende Quantität des Produzirten dagegen wird bei dem steigenden Wohlstande den späteren Bedarf nicht mehr decken können, daher eine größere Arbeitskraft in Anspruch nehmen, zu deren Erzeugung die menschliche Kraft nicht mehr ausreichen wird. Die diese Kraft vermehrenden und unterstützenden Werkzeuge werden daher verbessert, diese Kraft schließlich selbst ersetzt werden müssen, und die Maschinen Anwendung finden. So tritt neben der Bildung das Kapital bei der Gewerb-

thätigkeit als ein wesentlicher Factor und ein unumgängliches Requisit hinzu.

Wie jede Entwickelung, so ist auch das Emporblühen der Gewerbthätigkeit nur möglich, wenn derselben Beschränkungen und Hemmnisse nicht im Wege stehen, solche vielmehr, soweit möglich, beseitigt werden. Die Freiheit der Bewegung in des Wortes umfassendster Bedeutung, sowohl in subjektiver und objektiver als lokaler Beziehung ist das Medium, das wie die Luft zum Leben, Bedingung ihrer kräftigen Entwickelung ist. Lediglich freie Konkurrenz muß ihre Triebfeder, Angebot und Nachfrage, der Absatz, ihr Regulator sein.

Alle vorstehend hervorgehobenen Erfordernisse des Gedeihens der gewerblichen Thätigkeit setzen aber eine gewisse Stabilität der Verhältnisse voraus, das ist den Frieden und die politische Ruhe im Innern des Landes, sowie der Staaten untereinander.

Wenn Aecker verwüstet, Arbeitskräfte dem Berufe entzogen und der Wohlstand untergraben wird, wenn die Gemüther verwildern, das Kapital vernichtet, resp. dem Verkehr entzogen wird, wenn die Freiheit der Bewegung in subjektiver, objektiver und lokaler Beziehung Störungen unterliegt, da liegt auch die gewerbliche Thätigkeit darnieder.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die Förderung der Rohproduktion, als die Erweiterung und Vermehrung der Erwerbsquellen eines Landes, sowie der von ihr abhängende Wohlstand, die Bildung im Allgemeinen, sowie die technische der Gewerbtreibenden im Besonderen, das Kapital, die ungestörte Freiheit der Bewegung in subjektiver, objektiver und lokaler Beziehung, sowie endlich die Stabilität der politischen Verhältnisse zum Gedeihen und Emporblühen der Gewerbe unumgängliche Requisite sind.

Betrachtet man unter Berücksichtigung obiger Voraussetzungen die Zustände des Regierungsbezirks Posen zur Zeit der Seitens Preußens im Jahre 1815 erfolgten Reoccupation und der nächsten darauf folgenden Jahre, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß in demselben die Bedingungen einer gedeihlichen Gewerbthätigkeit nicht vorhanden waren.

Durch die langwierigen Napoleonischen Kriege war das Land

in jeder Beziehung erschöpft. Nach der im Jahre 1816 vorgenommenen Volkszählung betrug die Bevölkerung des Regierungsbezirkes mit Einschluß des Militärs 575,341 Einwohner, das ist 1793 auf die Quadratmeile, ungefähr die Hälfte der jetzigen, die sich vornemlich von der Landwirthschaft nährte. Der Grund und Boden befand sich aber fast ausschließlich nur im Eigenthume großer Grundbesitzer, welche von ihren Güterkomplexen wegen der drückenden und ungünstigen agrarischen Verhältnisse, sowie wegen der größtentheils noch mangelhaften Bewirthschaftung verhältnißmäßig geringe Erträge erzielten. Bei der Fruchtbarkeit des Bodens sowie der nur geringen Bevölkerung wurde aber trotz dieser ungünstigen Verhältnisse mehr producirt als zur Consumtion erforderlich war. Der Mangel jeglicher Kommunikationsmittel, die kaum passirbaren Wege erschwerten indessen den Absatz. Neben einer Anzahl sehr reicher Grundbesitzer befand sich der übrige Theil der Bevölkerung in den drückendsten Verhältnissen.

Der Wohlstand konnte sich mit Rücksicht hierauf nur äußerst langsam heben, wozu die besonderen im Regierungsbezirke bestehenden gewerblichen Zustände, welche durch die frühere Verfassung des polnischen Reiches hervorgerufen waren, wesentlich beitrugen.

Nachdem Polen durch das im Jahre 1572 erfolgte Aussterben des Jagiellonischen Königshauses ein vollständiges Wahlreich geworden, wußte sich der Adel von der Krone stets unabhängiger zu machen und sich durch Wahlcapitulationen mit der Zeit fast sämmtliche Hoheitsrechte anzueignen. Ausschließlich zur Gesetzgebung berufen, war er in jeglicher Hinsicht auf seinem Grundeigenthum unbeschränkt und dem Landesherrn gegenüber nur zur Leistung von Kriegsdiensten und zur Zahlung der Grundsteuer (podymne) verpflichtet. Der Gewerbebetrieb auf dem Lande und den Städten war ganz von den Grundherren abhängig, da diese die gesammte Gewerbepolizei ohne höhere Kontrolle handhabten und nach eigenem Ermessen Einigen Privilegien ertheilten, Andere vom Gewerbebetriebe ausschließen konnten. Gegen Erlegung von Geldsummen wurden Gewerbetreibenden Zwangs- und Bannrechte sowie Exclusivberechtigungen ertheilt, und von dem Betriebe der

Gewerbe hohe Abgaben erhoben. Zur Erweiterung und Vermehrung dieser Einnahmequellen wurden ohne innere Nothwendigkeit Städte gegründet, in welchen durch häufige Jahrmärkte der Gewerbebetrieb künstlich gehoben werden sollte. Dies ist der Grund der Entstehung der bedeutenden Anzahl kleiner Mediatstädte, die größtentheils von Ackerbürgern bewohnt waren, welche neben der Landwirthschaft noch gewöhnlich ein Gewerbe, aber in höchst unbedeutendem Umfange und ohne gehörige Vor- und Sachkenntnisse betrieben. — In wenig besserer Lage befanden sich die Gewerbetreibenden in den meisten königlichen Immediatstädten, in welchen königliche Anordnungen und Privilegien den Gewerbebetrieb beschränkten und lähmten. Ueberdies meist in den Händen der jüdischen Bevölkerung konnten die Gewerbetreibenden ihre Geschäfte nicht in ersprießlicher Weise fortführen, geschweige denn erweitern.

Nicht wesentlich verändert waren diese Verhältnisse bei der Reoccupation des Regierungsbezirkes im Jahre 1815. Die Bildung des Volkes war überdies in Folge der vorangegangenen langwierigen Kriege ungemein vernachlässigt, den verhältnißmäßig wenigen Elementarschulen standen Lehrer vor, die selbst im Besitze kaum der nothdürftigsten Elementarkenntnisse waren, und die eine so geringe Besoldung bezogen, daß sie fortwährend mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatten und daher für den ihnen obliegenden Unterricht nicht das nothwendige Interesse haben konnten. Für die Ausbildung der Gewerbetreibenden war nichts gethan. Diese arbeiteten in der Art, wie sie es von ihren Eltern und Meistern gelernt, ohne Anregung und ohne Einführung neuer Erfindungen und Entdeckungen, welche bereits im westlichen Europa eine vollständige Umwandlung des Gewerbebetriebes hervorgerufen hatten. Es fehlte hierzu an dem erforderlichen Kapitale, umsomehr als dieses in der dringend erforderlichen Kultivirung des Bodens sich nutzbringend anlegen ließ und auf diese Weise von den mehr gewagten Unternehmungen des Gewerbebetriebes abgelenkt wurde.

Das einzige Absatzgebiet der dortigen Gewerbetreibenden war seither das Innere Polens und Rußlands. Dieses wurde aber durch die im Jahre 1815 gegen das Königreich Polen

errichtete Zollgrenze entzogen, während in den angrenzenden Provinzen des preußischen Staates, in welchen die Kultur und der Gewerbebetrieb sich bereits auf einer höheren oder wenigstens gleich hohen Entwickelungsstufe befanden, ein neues Absatzgebiet nicht gefunden werden konnte. Einige Industriezweige, die allerdings in nur unbedeutendem Umfange betrieben wurden, wie die Tuch- und Leinweberei, erlitten hierdurch erhebliche Verluste. Die Gewerbthätigkeit war somit auf den äußerst geringen inneren Bedarf beschränkt und größtentheils auf die ärmeren Volksklassen angewiesen, da alle feineren Waaren und Luxusgegenstände fast ausschließlich von auswärts bezogen wurden.

In Folge dieser ungünstigen Verhältnisse der Rohproduktion und des Gewerbebetriebes war auch der Handel von keiner Bedeutung, hauptsächlich passiv und nur den unbedeutenden inneren Verkehr vermittelnd. —

Ein Haupthinderniß der möglichen Entwickelung des Wohlstandes im Regierungsbezirke Posen waren vornemlich die dortigen agrarischen Verhältnisse, umsomehr als die Landwirthschaft die hauptsächlichste Erwerbsquelle der dortigen Bewohner bildet.

Das in den alten Provinzen erlassene Gesetz vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, war in der Provinz Posen wegen der dortigen abweichenden örtlichen und rechtlichen Verhältnisse mit dem Allgemeinen Landrechte nicht mit eingeführt, das zwischen Gutsherren und Bauern bisher bestehende Band war vielmehr zunächst noch beibehalten worden. Durch die Herzoglich Warschau'sche Gesetzgebung war zwar das Erbunterthänigkeitsverhältniß der Bauern bereits gelöst worden, doch bestanden nach wie vor die lassitischen Verhältnisse, durch welche die Laßbauern wegen der auf ihren Ackernahrungen haftenden Leistungen und Dienste von einer sorgfältigeren Bewirthschaftung derselben abgehalten wurden. Auf den eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtsrechten besessenen Grundstücken ruhten gleichfalls Dienste, Natural- und Geldleistungen, während die den Grund und Boden im Allgemeinen belastenden Gemeinheiten und Servituten auf eine gedeihliche Entwickelung der Bodenkultur hemmend einwirkten.

Diesen den Erwerbsverhältnissen nachtheiligen Zustand fand die Staatsregierung bei der Reoccupation der Provinz Posen vor und war zunächst darauf bedacht diesen, soweit thunlich zu beseitigen. Hauptsächlich mit dem Anfange der 20ger Jahre dieses Jahrhunderts begann sie durch eine Reihe von Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln ihre reformatorische Thätigkeit.

Das bestehende Abhängigkeitsverhältniß der Bauern beseitigte das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen vom 8. April 1823, wesentlich erweitert durch das Gesetz vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, wodurch den Besitzern der zu lassitischen Rechten verliehenen Ackernahrungen Eigenthumsrechte verliehen wurden. Gleichzeitig wurde die bisher nur in den älteren Provinzen der Monarchie gültige Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eingeführt, welche die Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von den Erbzins- und Erbpachtsgütern in die Wege leitete. Die Gemeinheiten und Servituten, welche hauptsächlich der freien Benutzung und Verwerthung des Bodens hemmend in den Weg traten, wurden durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 2. März 1850 theils aufgehoben, theils beschränkt, indem den Theilnehmern derselben an Stelle der aufgehobenen Berechtigungen eine entsprechende Entschädigung in Land, Rente oder Kapital zur ausschließlichen und freien Benutzung gegeben wurde.

Den bedeutenden Einfluß, welchen diese Gesetzgebung auf die Hebung des Wohlstandes ausüben mußte, ist aus nachstehender Zusammenstellung des Jahres 1861 ersichtlich.

Die Zahl der bis dahin neu regulirten Eigenthümer beträgt 19,819, welchen 960,135 Morgen zum Eigenthum verliehen worden ist. Veranschlagt man nach den jetzigen hohen Preisen den Morgen Land im großen Durchschnitt zu 25 Thlr., so ergeben die regulirten Bauernhöfe einen Kapitalwerth von 24,003,375 Thlr.

An Diensten der regulirten Wirthe sind 3,546,011 ½ Hand- und 1,611,422 Spanndiensttage abgelöst, während folgende Ent-

schädigungen für die Dominien dafür festgestellt wurden: an Kapital 151,221 Thlr., an Geldrente 761,997 1/4 Thlr., an Roggenrente 5662 Scheffel und an Land 117,310 Morgen.

Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden 5,599,683 Morgen und hat die Zahl der dabei Betheiligten 54,085 betragen.

Diese den Grundbesitz entfesselnden gesetzlichen Anordnungen waren natürlich nicht allein im Stande, die schnelle Hebung der Landwirthschaft herbeizuführen.

Durch Belehrungen in öffentlichen Blättern, durch Vertheilen von Schriften landwirthschaftlichen Inhalts, suchte die Regierung zu Posen die Landwirthe zur Verwendung größerer Sorgfalt und Fleißes auf die Bebauung des Landes anzuregen und durch Anlagen von Musterwirthschaften, einer Ackerbauschule zu Wielowies, Krotoschiner Kreises, einer agrikultur-chemischen Versuchsstation in Schmiegel, sowie durch Förderung der landwirthschaftlichen Vereine unter der ländlichen Bevölkerung technische Kenntnisse zu verbreiten, welche einer rationellen Bewirthschaftung des Bodens Vorschub leisteten. Unter ihrer Leitung wurden demnächst größere Meliorationen, wie Deich-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, so z. B. die Melioration des 125,229 Morgen 111 Quadrat-Ruthen großen Obrabruches ausgeführt.

Derartige Anlagen setzen aber, wie die rationelle Bewirthschaftung des Bodens überhaupt, neben der technischen Bildung Kapital voraus, um durch diese, durch Vervollständigung des Inventars, Einführung von Maschinen 2c. den Bodenertrag zu erhöhen. In Folge der langen Kriege und des untergrabenen Wohlstandes war indeß der Kredit der Grundbesitzer gänzlich gesunken, das Geld aus dem Verkehr verschwunden und von einheimischen Kapitalisten nur durch bedeutende Zinsen zu erlangen, da Auswärtige vorzogen, ihr Geld in den älteren Provinzen anzulegen, weil ihnen die Verhältnisse des Regierungsbezirks theils nicht genügend bekannt waren, theils nicht hinlänglich gesichert erschienen. Unter diesen Umständen konnte Seitens der Gutsbesitzer nur wenig für die Melioration des Grund und Bodens gethan werden.

Auch hier suchte die Staatsregierung Hülfe zu schaffen. Zur Hebung des Kredits und leichteren Beschaffung von Geldmitteln wurde durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1821 ein landschaftlicher Kreditverein, wie solche bereits in Schlesien, Pommern ꝛc. vorhanden waren, die sogenannte Posener Landschaft ins Leben gerufen, wonach Güter, welche in der Hypothekenregistratur als adliche Güter verzeichnet waren, und wenigstens einen Taxwerth von 5000 Thlr. hatten, bis zur Hälfte ihres Werths mit Pfandbriefen, für welche alle in der Landschaft befindlichen Güter solidarisch hafteten und die amortisirt wurden, beliehen werden konnten. In neuerer Zeit ist diese Wohlthat des erleichterten Kredits auch den nicht adligen Gütern zu Theil geworden, indem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1857 ein neuer Kreditverein in der Provinz Posen ins Leben trat, wonach jedes Gut, gleichviel ob Rittergut, adliges Gut oder ländliches Grundstück, das einen Taxwerth von 5000 Thlr. hat, beleihungsfähig ist (conf. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des neuen landwirthschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen. Ges.-S. 2—58). In dieser Weise wurde durch Förderung der Landwirthschaft zur Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der sicherste Grund gelegt. Denn wenngleich derselbe durch die Beförderung der Rohproduktion nicht allein bedingt wird, vielmehr das Resultat des Zusammenwirkens der verschiedenartigsten Umstände ist, so ist doch andrerseits in einem hauptsächlich ackerbautreibenden Lande der Hebung der Landwirthschaft doch wohl der größte Antheil hierbei zuzuschreiben.

Ein oberflächlicher Blick auf die Verhältnisse des Regierungsbezirks Posen zur Zeit der im Jahre 1815 erfolgten Reoccupation und auf die jetzigen genügt, um sich von der erfolgten Zunahme des Volkswohlstandes zu überzeugen.

Zunächst zeigt sich diese am evidentesten in der Zunahme der Bevölkerung eines Landstriches, da Letztere dessen Erwerbskraft stärkt. Deshalb sagt auch Engel: „Der werthvollste Bestandtheil jeder Nation, der größte Reichthum jedes Landes ist seine Bevölkerung", und führt dann weiter aus, „daß das Anwachsen der Bevölkerung in Preußen nicht nur eine sehr beträchtliche, sondern

auch eine stetige Zunahme des Volkswohlstandes bedeutet." Dies gilt auch rücksichtlich des Regierungsbezirkes Posen.

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes ist vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1864 von 575,341 auf 978,268, auf der Quadrat-Meile von 1793 auf 3057 gestiegen. Je 100 Personen haben sich auf 170 vermehrt.

Die Bevölkerung des preußischen Staates war in demselben Zeitraum von 10,319,993 auf 19,255,139, auf der Quadrat-Meile im Durchschnitt von 2030 auf 3772 Menschen, das ist wie 100:186 gestiegen

Die Civilbevölkerung des Regierungsbezirks ist von 570,758 auf 965,684 das ist von je 100 auf 165 gestiegen. Von dieser lebten im Jahre 1816 in den damals vorhandenen 95 Städten 167,775, im Jahre 1864 in 90 Städten 263,711 Personen; es fand hiernach von je 100 Personen eine Vermehrung auf 157 statt. Auf dem platten Lande lebten im Jahre 1816 402,983, im Jahre 1864 dagegen 701,973, wonach je 100 Personen sich auf 174 vermehrt haben.

Der Konfession nach war die Vermehrung folgende: Die Evangelischen hatten sich von 143,145 auf 268,080 d. i. je 100 auf $187_{,1}$, die Katholiken von 389,780 auf 651,094 d. i. je 100 auf $167_{,04}$, und die Juden von 37,767 auf 45,625 d. i. je 100 auf $120_{,8}$ vermehrt.

Vorstehende Vermehrung der Bevölkerung hat vornemlich ihren Grund in dem günstigen Verhältnisse der Geburten zu den Todesfällen. Die Zahl der Auswanderungen mit Entlassungsurkunden übersteigt die der Einwanderungen mit Naturalisationsurkunden. Seit dem Jahre 1844 bis 1864 das ist in einem 20jährigen Zeitabschnitte sind 2965 d. i. durchschnittlich pro Jahr $148_{,2}$ Personen mehr ausgewandert als eingewandert. Die Zahl der seit dem Jahre 1855 ermittelten Personen, die ohne Entlassungsurkunde ausgewandert sind, beläuft sich bis zum Jahre 1864 auf 3405 d. i. durchschnittlich pro Jahr auf $340_{,05}$ Personen.

Seit dem Jahre 1844 waren im Ganzen eingewandert 712 Personen, von welchen nach den bis zum Jahre 1861 dieserhalb stattgefundenen Ermittellungen 639 Personen ihr Vermögen

auf 2,765,505 Thlr. angegeben hatten. Mit Entlassungsurkunden waren bis 1864 im Ganzen 3677 Personen ausgewandert, von welchen bis zum Jahre 1861 1548 Personen ihr Vermögen auf 730,722 Thlr. angegeben hatten. Von den ausgewanderten 3677 Personen sind 2559 nach überseeische Länder, namentlich Nordamerika und Australien gegangen.

Neben dieser durch die Zunahme der Bevölkerung gestärkten Erwerbskraft des Regierungsbezirkes haben sich aber auch für den Einzelnen die Existenzmittel und der Lebensgenuß vermehrt. Die Nahrung ist im großen Durchschnitt eine bessere und gesündere geworden. Der den Körper und Geist zerstörende Branntweingenuß hat wesentlich abgenommen und gelangt das Bier immer mehr in Aufnahme. Das gebaute Getreide reicht nicht allein zur Ernährung der Bewohner aus, sondern wird noch ausgeführt, der Kartoffelbau hat wesentlich zugenommen und die Viehzucht, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch ermöglicht, ist in steter Vervollkommnung und stetem Steigen begriffen.

Auch die Bekleidung wird immer besser. Tuchröcke und Stiefeln, welche in früheren Jahren von den Landbewohnern nur selten getragen wurden, sind jetzt allgemein im Gebrauche. Selbst Luxusartikel werden zum Bedürfniß, wie der sich steigernde Bedarf an Tabak und Cigarren unter der Landbevölkerung klar legt.

Die Wohnungen endlich werden geräumiger und wegen der verbesserten Bauart gesünder.

Im Jahre 1816 waren 1291 öffentliche Gebäude vorhanden, darunter für den Gottesdienst 693, für andere Kommunal- und Staatszwecke 598.

Privatgebäude gab es im Ganzen 171,860, und zwar 72,378 Wohnhäuser, 3452 Fabrikgebäude, Mühlen ꝛc. und 86,030 Ställe, Scheunen und Schuppen. Von diesen waren nur 6506 ganz massiv, 50,103 aus Fachwerk und 106,542 aus Holz. Gedeckt mit Metall, Stein oder Ziegeln gab es 4582 Gebäude, mit Schindeln, Brettern oder anderem Holzwerke 23709 Gebäude, während die übrigen 134,859 mit Stroh oder Rohr eingedeckt waren. Die Anzahl der Gebäude, welche wüste standen oder deren Gebrauch von der Polizei untersagt war, betrug 1467.

Alle gegen Feuerschäden versicherte Gebäude waren in den öffentlichen Feuersocietäten zu 13,670,581 Thlr. und bei Privatversicherungen zu 8650 Thlr. angegeben.

Im Jahre 1864 gab es dagegen öffentliche Gebäude überhaupt 4057. Von diesen waren bestimmt für den Gottesdienst 733, für den Unterricht 1345, für Versorgung der Armen und Kranken 252, für die Staatsverwaltung 465, für die Ortspolizei und Gemeinde-Verwaltung 1129, für die Militär-Verwaltung 133.

Privatgebäude waren 244,974 vorhanden. Von diesen waren 94,862 Wohnhäuser, 6251 Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine, 143,861 Ställe, Scheunen und Schuppen.

Eine Vergleichung der Vertheilung der Bevölkerung auf die Privatwohnhäuser pro 1816 und 1864 ergiebt, daß in ersterem Jahre $7,_9$, im letzteren $10,_3$ Personen im Durchschnitt auf ein Privatwohnhaus kommen. — Selbstverständlich sind die Häuser in den Städten am dichtesten bewohnt. Die städtische Bevölkerung des Regierungsbezirks, welche im Jahre 1864 270,130 Personen zählte, bewohnte 22,410 Privathäuser, so daß in einem durchschnittlich $12,_3$ Personen lebten, die ländliche Bevölkerung, aus 702,138 Personen bestehend, bewohnte 72,452 Häuser, wonach in einem $9,_6$ Menschen lebten. Wird die dichtere Bewohnung der städtischen Häuser durch deren wesentlich zweckmäßigere und bessere Bauart aufgewogen, so gilt dies auch im Allgemeinen rücksichtlich der größeren Dichtigkeit der Bewohnung der Wohngebäude im Jahre 1864 gegen das Jahr 1816. Wesentlich haben zu derselben, abgesehen von der in dieser Beziehung gestellten immer größeren Anforderungen des Publikums selbst, die Seitens der Regierung erlassenen baupolizeilichen Vorschriften (conf. Zusammenstellung der baupolizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Posen vom 12. Februar 1847) beigetragen.

Die bessere Bauart der Gebäude zeigt sich aus der immersteigenden Versicherungssumme derselben. Durch das Reglement für die Provinzial-Feuersocietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 sind die bisher bestandenen Feuersocietäten aufgelöst und in die neu begründete Provinzial-Feuer-Societät verschmolzen worden. Der Zweck derselben ist auf gegenseitige Versicherung

von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und wird daher diese Gefahr dergestalt übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit dem ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme reglementsmäßig obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Ursprünglich mußte jedes innerhalb der Provinz Posen belegene, zur Aufnahme geeignete Gebäude bei der Provinzial-Feuersocietät versichert werden und durfte kein Gebäude unversichert gelassen oder bei einer anderen Gesellschaft versichert werden. Dieser Versicherungszwang ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9 September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen, zwar aufgehoben worden, doch giebt die Versicherungssumme für das Jahr 1864 um somehr einen richtigen Anhalt für die Beurtheilung des Werthes der damaligen Gebäude, als solche auch nach Aufhebung des Versicherungszwanges in stetem Steigen begriffen war, woraus erhellt, daß von dem freigestellten Ausscheiden nur geringer Gebrauch gemacht wird. Am Schlusse des Jahres 1864 betrug die Versicherungssumme sämmtlicher Gebäude des Regierungsbezirks 54,198,425 Thl., während sie sich im Jahre 1816 incl. der Privatversicherungen auf 13,679,231 Thl. belief. Dieselbe war hiernach von je 100 Thl. auf $329_{,09}$ Thl. gestiegen, während sämmtliche Gebäude vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1864 sich nur von je 100 auf $143_{,8}$ vermehrt haben. Die Versicherungssumme der Gebäude in den ersten zwei Klassen, welche ganz massiv sind, betrug 1863: 21,865,400 Thl. 1864: 23,539,390 Thl. 1865: 25,678,800 Thl. Aus dieser Steigerung in so kurzen Zwischenräumen zeigt sich die Vervollkommenung der Bauart am evidentesten.

Die Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine haben sich von 3452 auf 6251 das ist von 100 auf 181, die Ställe, Scheunen und Schuppen von 86030 auf 143,881, oder von je 100 auf 167 vermehrt.

Dem entsprechend sind auch die Preise der städtischen und ländlichen Grundstücke gestiegen. Während bis Ende der 20 Jahre der Morgen Landes durchschnittlich 15 bis 25 Thl. pro

Morgen betrug, wird solcher jetzt durchschnittlich mit 50 bis 60 Thl. bezahlt. Die Bewirthschaftung der Güter ist allerdings auch wesentlich eine rationellere geworden. Verbesserte Viehracen sind eingeführt, die Dreifelderwirthschaft weicht der Schlagwirthschaft, der künstliche Bau der Futterkräuter ermöglicht die Stallfütterung. Die zum Bebauen des Ackers erforderlichen Werkzeuge werden vervollkommnet und findet die Maschine auch bei der Landwirthschaft immer mehr Anwendung. —

Mit dem Wohlstande steht die Bildung der Bevölkerung in enger Wechselwirkung. Die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse ruft das Verlangen nach geistigen hervor, das aber erst nach Erlangung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit befriedigt werden kann.

Für die Verbreitung der allgemeinen Volksbildung, welche die Grundlage bildet, aus der die speziell technische sich erst zu entwickeln vermag, ist seit der Reoccupation des Regierungsbezirkes Außerordentliches geleistet worden.

Im Jahre 1816 gab es 344 öffentliche Elementarschulen mit 391 Lehrern, welche gewöhnlich von 17,687 Kindern besucht wurden. Neben diesen waren noch 129 Privat-Elementarschulen mit 147 Lehrern vorhanden, in welchen 3931 Kinder unterrichtet wurden. Im Ganzen waren hiernach 473 Elementarschulen, mithin eine auf 1207 Menschen und $1_{,5}$ auf eine Quadratmeile vorhanden, welche von 21,618 Kindern beiderlei Geschlechts besucht wurden.

Im Jahre 1864 bestanden 1337 öffentliche Elementarschulen, so daß eine Vermehrung von 100 auf 388 stattgefunden hat, mit 1638 angestellten Lehrern, 16 Hilfslehrern und 274 Lehrerinnen. Die Zahl der Kinder, welche die Schulen gewöhnlich besuchten, betrug 140,189. Neben diesen waren 40 Privatelementarschulen mit 47 Lehrern und 27 Lehrerinnen vorhanden, in denen 1818 Kinder Unterricht erhielten. Im Ganzen waren 1377 Elementarschulen vorhanden, das ist eine auf 710 Einwohner und $4_{,3}$ auf einer Quadratmeile, welche von 142007 Kindern besucht wurden.

Seminare zur Bildung von Elementarschullehrern gab es im Jahre 1864 4 mit 197 darin aufgenommenen Zöglingen.

Bei den fortdauernd steigenden und sich verfeinernden Be-

dürfnissen, den großen Fortschritten in der Technik, Mechanik und Chemie erfordert der Betrieb der Gewerbe jetzt nicht mehr die bloße Aneignung mechanisch erlernter Handgriffe, sondern auch die Anwendung und Verwerthung der Naturkräfte nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen. Die Elementarbildung genügt daher in den meisten Fällen nicht mehr und ist das Bedürfniß einer sorgfältigeren Vorbildung und einer entsprechenden technischen Ausbildung hervorgetreten. Zur Aneignung der ersteren sind im Jahre 1864 im Regierungsbezirke vorhanden gewesen:

9 Mittelschulen für Söhne mit 22 angestellten und 2 Hilfs-Lehrern, welche von 250 Schülern besucht wurden.

7 Schulen für Töchter mit 19 angestellten und 5 Hilfs-Lehrern und 1 angestellte und 12 Hilfslehrerinnen, besucht von 1136 Schülerinnen.

4 Realschulen in Posen, Fraustadt, Meseritz und Rawicz und 1 höhere Bürgerschule in Rogasen mit 49 angestellten und 10 Hilfslehrern, die von 1178 Schülern besucht wurden.

1 Progymnasium in Schrimm mit 7 Lehrern und 214 Schülern.

5 Gymnasien, 2 in Posen, 1 in Ostrowo, Lissa und Krotoschin mit 67 Lehrern, 30 Hilfslehrern und 2096 Schülern.

5 höhere Privatschulen für Söhne mit 11 Lehrern und 315 Schülern.

20 höhere Privatschulen für Töchter mit 92 Lehrern und Lehrerinnen und 1430 Schülerinnen.

Handwerker-Fortbildungs-Anstalten s. g. Sonntagsschulen gab es 4 mit 14 Lehrern und 192 Schülern.

Durch diese Unterrichtsanstalten ist der Bevölkerung genügende Gelegenheit geboten sich eine höhere Bildung anzueignen, welche jetzt Voraussetzung der technischen ist.

Die höchste technische Lehranstalt des Staates ist die königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, welche künftigen Gewerbtreibenden und Bauhandwerkern die Möglichkeit zu einer theoretisch-praktischen Ausbildung verschaffen soll und namentlich die Ausbildung von eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen befähigt sind, zum Zwecke hat. Sie zerfällt in 2 Abtheilungen: 1, in eine allgemeine technische und 2, in eine

Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer und zwar a, für Mechanik, b, für Chemie und Hüttenkunde, und c, für Seeschiffsbau.

Die Bedingungen der Aufnahme sind, daß der Bewerber wenigstens 17 und höchstens 27 Jahr alt ist und den Nachweis führt, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Um unbemittelten befähigten jungen Leuten den Besuch der Gewerbe-Akademie möglich zu machen, ist aus Staatsmitteln ein Stipendium von 200 Thl. jährlich für jeden Regierungsbezirk, mithin auch für den Posener ausgesetzt. Die bei eintretender Vakanz desselben sich mehrenden Bemerkungen deuten darauf hin, daß auch unter der Bevölkerung des Regierungsbezirkes Posen die Empfänglichkeit für technische Studien erfreulicher Weise immermehr hervortritt.

Der Beförderung der allgemeinen und speziellen technischen Bildung der Gewerbtreibenden wurde durch die Gewerbegesetzgebung, wonach für den Beginn des selbstständigen Betriebes der meisten Handwerke der Nachweis der Befähigung durch Ablegung einer Prüfung verlangt wird, nicht geringer Vorschub geleistet.

Maurer, Steinhauer, Schiffer und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- nnd Brunnenbaumeister haben nach Maßgabe der Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend vom 24 Juni 1856 eine Prüfung abzulegen und sich durch das im §. 45 der Allg. Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks auszuweisen. Desgleichen Viehkastrierer und Abdecker welche nach Maßgabe des Reglements vom 29 September 1846 einer Prüfung vor einer aus dem Landrathe resp. dessen Stellvertreter und dem Departements- resp. Kreisthierarzte bestehenden Komission unterliegen, Schornsteinfeger, welche nach der Anweisung des Handelsministerii vom 13 November 1849 geprüft werden, desgleichen Personen, welche sich mit Aufstellen von Blitzableitern beschäftigen und solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgeld abbrennen.

Die nachstehend benannten Handwerker:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler- und Reifschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer- und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinbötcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwerdtfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder

haben die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes entweder von einer Innungs- oder einer Kreis-Prüfungs-Kommision nachzuweisen. Nur in besonderen Ausnahmefällen hat nach dem Gesetze vom 15 Mai 1854 die Regierung die Befugniß, Personen deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb anderweit feststeht, nach Vernehmung der Communalbehörde von der Prüfung zu entbinden. Rücksichtlich der Bauhandwerker ist dem Handelsminister eine etwaige Entbindung von der Prüfung vorbehalten, conf. §. 46 der Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845.

Die Zulassung zu den hervorgehobenen abzulegenden Meisterprüfungen ist davon abhängig (conf. §. 35 der Verordnung bet. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 9 Febr. 1849) daß

1) der zu Prüfende das 24 Lebensjahr zurückgelegt hat, wovon die Communalbehörde aus besonderen Gründen eine Ausnahme für 21 Jahre alte Personen gestatten kann.

2) der zu Prüfende sein Gewerbe als Lehrling wenigstens drei Jahre lang bei einem sebstständigen Gewerbtreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben muß.

3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein muß. Aus-

nahmsweise kann jedoch die Communalbehörde die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabricaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Durch diesen erforderten Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildung der Gewerbetreibenden, sowie durch das in Folge der neuern Gesetzgebung modificirte Innungswesen, welches die Hebung des Handwerkstandes durch Mittheilung und Verbreitung nützlicher Kenntniße, durch Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen, sowie durch Erhaltung guter Ordnung und Zucht unter den Theilnehmern herbeiführen soll, wird namentlich bezweckt, das Handwerk vor dem Eindringen schlechter Elemente zu bewahren, einen tüchtigen, erfahrenen und sachkundigen Handwerkerstand herauszubilden und unter diesem den Associationsgeist zu beleben und zu heben. Daß nach diesen Richtungen hin ein erfreulicher Fortschritt unter den Gewerbetreibenden des Regierungsbezirkes stattgefunden hat, ist unverkennbar. So ist als Zeichen der um sich greifenden und zunehmenden Bildung der Gewerbetreibenden das Streben derselben anzusehen, durch gemeinsame Belehrung, durch Besprechung gewerblicher Verhältnisse, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Kenntnisse zu erweitern. Aus diesem Bedürfnisse entsprungen haben sich verschiedene Vereine, die hauptsächlich diesen Zweck verfolgen, unter den Gewerbetreibenden gebildet. Als solcher ist unter anderen der in der Stadt Posen im Jahre 1862 ins Leben getreten Handwerker-Verein zu nennen, der bereits in einigen Städten des Regierungsbezirkes, wie namentlich Lissa, Nachahmung gefunden hat. Es werden in demselben allgemein bildende, sowie rein technische Vorträge bei reger Betheiligung gehalten. Der Verein zählt gegenwärtig gegen 400 Mitglieder. So lange derartige Zusammenkünfte streng den sich gesetzten Zweck des Vereins verfolgen, wie dies hier der Fall ist, ist ihr befruchtender Einfluß nicht zu

verkennen, da in demselben gewerbliche Fragen von den verschiedenen Standpunkten aus erörtert und beleuchtet, zur Hebung mancher Vorurtheile beitragen, und die Gemeinsamkeit der gewerblichen Interessen darzuthun und zu verbreiten helfen.

Im Anschluß hieran ist endlich des nicht unbedeutenden, namentlich bildenden und belebenen Einflusses, welchen die Gewerbeausstellungen auf die Hebung der gewerblichen Thätigkeit ausüben, Erwähnung zu thun. Diese regen vorzugsweise den Wetteifer unter den Gewerbetreibenden an. Durch sie werden die neuen Erfindungen und Entdeckungen Gemeingut Aller und wird die Aufmerksamkeit auf neue Erwerbsquellen gelenkt. Sie bieten den noch jungen Gewerbtreibenden Gelegenheit sich dem Publikum bekannt zu machen, die Bezugsquellen des besten und billigsten Rohmaterials kennen zu lernen und befördern gleichzeitig den Absatz. Die mit denselben gewöhnlich verbundenen Auszeichnungen für die besten ausgestellten Gegenstände sind überdies ein mächtiger Sporn und eine gewaltige Triebfeder nur Gutes, Tüchtiges und Neues zu leisten. Diesen Ehrgeiz zu nähren und anzuregen und hierdurch unter den Industriellen einen regen Wetteifer hervorzurufen, ist für die Gewerbthätigkeit von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Die im In- und Auslande seit dem Jahre 1822 sich häufig wiederholenden derartigen Ausstellungen, zu deren Beschickung von den inländischen Gewerbtreibenden die Staatsregierung durch Gewährung vielfacher Erleichterungen willig die Hand geboten hat, haben auf die inländische Industrie einen wesentlich belebenden und bildenden Einfluß ausgeübt, der auch auf die gewerblichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes Posen sich geltend gemacht hat.

Der erste Versuch einer allgemeinen Ausstellung der Erzeugnisse deutschen Gewerbefleißes wurde im Jahre 1822 in Mainz gemacht, welchem, als sehr gelungenes Unternehmen, im Jahre 1844 die deutsche Gewerbeausstellung in Berlin folgte. Bei dieser haben sich 31 Gewerbetreibende aus dem Regierungsbezirke Posen betheiligt, wobei sich namentlich die Städte Posen und Krotoschin durch Ausstellung der verschiedenartigsten Gegenstände, besonders aber durch Lederarbeiten, die Städte Rawicz und Schwersenz durch Tuchfabrikate ausgezeichnet haben. Von den Ausstellern

erhielt einer (der Tuchfabrikant Menzel aus Schwersenz) die eherne Preismedaille, während 6 andere öffentlich belobigt wurden. Die großen Industrieausstellungen zu London im Jahre 1851 und zu Paris im Jahre 1855 sind von Ausstellern des Regierungsbezirkes hauptsächlich mit Rohproducten, wie Wolle, Hopfen, gehaspelte Seide, Getreide u. d. m. beschickt worden. Die Mehrzahl der allerdings nur wenigen Aussteller hat eine Auszeichnung bei der Preisvertheilung davongetragen. Bei der im Jahre 1862 in London veranstalteten Industrieausstellung war schon eine regere Betheiligung unter den Gewerbetreibenden zu erkennen, da trotz der großen Entfernung und der bedeutenden mit dem Transport der auszustellenden Gegenstände verknüpften Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten 19 Aussteller die verschiedenartigsten Gegenstände, Rohprodukte wie Fabrikate eingeschickt hatten.

Auch im Regierungsbezirke Posen haben die Gewerbetreibenden den belebenden und wohlthätigen Einfluß von Ausstellungen auf die gewerblichen Verhältnisse begriffen und haben hierdurch bewogen, trotz der im großen Durchschnitte noch geringen Entwickelung der dortigen Industrie, mit lokalen derartigen Ausstellungen den Anfang gemacht. So ist vom 19. September bis 11. October 1862 eine Gewerbeausstellung in der Stadt Pleschen veranstaltet worden, bei welcher sich fast ausschließlich Gewerbetreibende des dortigen Kreises betheiligt haben. 133 Gewerbetreibende, von denen 8 Polen, 83 Deutsche und 42 Juden, haben dort ihre Rohprodukte und Fabrikate ausgestellt, deren Anzahl sich dem Kataloge zufolge auf 632 Nummern belief. Es wurden fünf silberne, 10 broncene Preismedaillen und 30 öffentliche Belobigungen zuerkannt.

Die am 7. und 8. October 1862 in Gostyn stattgehabte landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung ist hier gleichfalls zu erwähnen. Dieselbe war indeß hauptsächlich für landwirthschaftliche Erzeugniße bestimmt und von dem polnischen landwirthschaftlichen Centralvereine veranstaltet worden. Sie sollte vornemlich ein Bild von der gestiegenen Bodenkultur des Großherzogthums geben. —

Der zunehmende Wohlstand und die sich steigernde Bildung sind die sichersten Momente die Ansammlung von Kapital, das der gewerblichen Thätigkeit zugewendet wird, zu fördern und zu begünstigen. Diese Kapitalansammlung ist indessen selbstverständlich bei einem sich erst entwickelnden gewerblichen Leben, namentlich da, wo die Landwirthschaft noch viel Kapital absorbirt, verhältnißmäßig unbedeutend. Es ist dies umsomehr der Fall, als sie lediglich Sache der Gewerbetreibenden selbst ist, und der Staat nur indirekt hier fördernd eingreifen kann. Der Staat ist nicht dazu berufen und auch nicht im Stande, mittellose Gewerbetreibende mit dem zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Betriebskapitale zu versehen, die durch Unglücksfälle Betroffenen mit Geldunterstützungen ausreichend zu versehen und dadurch vor Elend zu bewahren. Es kann vielmehr nur in seiner Aufgabe liegen, die Mittel ausfindig zu machen und zu fördern, welche überhaupt die Kapitalansammlung, den Geldumlauf und Kredit begünstigen.

Je mehr sich die Bevölkerung der gewerblichen Thätigkeit zuwendet, desto nothwendiger wird es für die Wechselfälle des Lebens Vorkehrungen zu treffen, welchen die Arbeiter theils durch die Gefahren ihres Berufs, theils durch die Schwankungen des Absatzes und somit des Verdienstes ausgesetzt sind. Es muß ihnen daher Gelegenheit gegeben werden, aus den Ueberschüßen des täglichen Verdienstes über den täglichen Verbrauch sich ein erforderliches Kapital bilden und anlegen zu können und hierdurch gleichzeitig ihren Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit, ein Produkt zunehmender Bildung, zu wecken. Dies ist aber nur erreichbar durch Association, durch die nähere Verbindung zwischen denen, welche durch die Lebensstellung und durch gleiche Lage ein und dasselbe Ziel erstreben und gleiche Interessen verfolgen. Deshalb hat die Allgemeine Gewerbe-Ordnung, vom 17 Januar 1845 welche die alten Zünfte und ihre Einrichtungen mit der Richtung, welche die gewerbliche Thätigkeit in der Neuzeit genommen, als nicht zeitgemäße Institutionen erkannte, trotzdem die bestehenden gewerblichen Vereine nach Beseitigung ihrer Mängel nicht allein zu erhalten, sonderu auch die Bildung neuer gewerblicher Korporationen, deren

Zweck in der Beförderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen besteht, zu begünstigen gesucht. Nach §. 104 a. a. O. sollen sonach die Innungen zunächst, wie bereits hervorgehoben, die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, demnächst aber die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten und endlich sich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen unterziehen.

In Betreff dieser vorstehend erwähnten Kassen enthält die Verordnung vom 9 Februar 1849, die Errichtung von Gewerberäthen betreffend, in dem §. 56—59 und das Gesetz vom 3 April 1854, die gewerblichen Unterstützungskassen betreffend, die näheren erforderlichen Bestimmungen, durch welche vorstehend hervorgehobener Zweck der Innungen in ausgedehnterem und wirksamen Maße erreichbar, und die Gründung und Lebensfähigkeit gewerblicher Unterstützungskassen überhaupt ermöglicht wurde.

Hiernach kann durch Ortsstatuten für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen und Waisen Unterstützungskassen derselben beizutreten. Dieselbe Verpflichtung kann da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht, zur Bildung derartiger Kassen zusammengetreten sind, mit Zustimmung der Vertreter dieser Kassen, für Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, statutarisch festgesetzt werden.

Ferner kann durch Ortstatuten für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehilfen bezwecken, unter der von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusam-

menzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte der von den mitbetheiligten Gesellen und Gehilfen zu entrichtenden zu zahlen. Dieselbe Verpflichtung kann für Fabrikinhaber rücksichtlich der Betheiligung an den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter festgesetzt werden.

Endlich kann durch Ortstatuten für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Sofern dem obwaltenden Bedürfnisse nach derartigen Einrichtungen durch ein entsprechendes Ortstatut nicht genügt wird, ist den Regierungen die Befugniß beigelegt, die erwähnten Bestimmungen nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunalbehörden für einzelne, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften selbst zu treffen.

Nach erfolgter Genehmigung Seitens der zuständigen Behörde erlangen die bestehenden sowie neu zu errichtende derartige Kassen die Rechte juristischer Personen und stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörden. Die zu denselben zu entrichtenden Beiträge sind der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege von den zur Zahlung Verpflichteten unterworfen.

Durch diese Gesetzgebung ist erst die Möglichkeit geschaffen Seitens der Verwaltungsbehörden in ersprießlicher Weise für die Bildung und die Fortentwickelung derartiger Einrichtungen Sorge tragen zu können. Naturgemäß liegt hierzu nur dort, wo ein größeres gewerbliches Leben vorherrscht, mithin zunächst in den größeren Städten des Regierungsbezirkes ein Bedürfniß vor. In kleineren Städten können derartige Kassen überdies wegen der geringen Zahl der vorhandenen sebstständigen Gewerbetreibenden und dort beschäftigten Gesellen resp. Fabrikarbeitern nicht lebensfähig sein.

Die bisherigen Resultate dieser Gesetzgebung im Regierungsbezirke Posen sind folgende:

Am Schlusse des Jahres 1865 waren vorhanden:

1, 98 Kassen zur Unterstützung selbstständiger meist zu einer Innung gehörenden Gewerbetreibenden in 15 Städten mit 3223

Theilnehmern und einem Kassenbestande von 16,207 Thl. 4 Sgr. 6 Pf.

2) 98 Kassen zur gegenseitigen Unterstützung der Gesellen und Gehilfen in 39 Städten mit 4858 Theilnehmern und einem Kassenbestande von 4423 Thl. 5 Sgr. 6 Pf.

3) 4 Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter in 3 Ortschaften wovon (2 in der Stadt Posen). Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder beträgt 395 und der vorhandene Kassenbestand 873 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

Die Bildung neuer derartiger Kassen wird Seitens der Behörden unausgesetzt im Auge behalten und gefördert.

Die nicht auf die Gewerbetreibenden allein beschränkten Sparkassen, über deren Einrichtung das Reglement vom 12. December 1838 die Grundprinzipien festsetzte, sind hier gleichfalls zu erwähnen, da sie vorzugsweise den so genannten arbeitenden Klassen ermöglichen, ihre wirthschaftliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu begründen und zu erhalten. Die erste Sparkasse im Regierungsbezirke ist am 1 Januar 1838 in der Stadt Posen ins Leben getreten, deren Einlagen am Schlusse des Jahres 1839 13,086 Thl. 5 Sgr. 6 Pf. betrugen. Gegenwärtig sind 21 städtische und 5 Kreissparkassen vorhanden, von welchen 6 im Laufe des Jahres 1865 ins Leben getreten sind. Am Schlusse des Jahres 1865 betrugen die Einlagen bei sämmtlichen Kassen 681,722 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. und war ein Reservefonds in Höhe von 96189 Thl. bei denselben vorhanden. Von diesem Vermögen waren 758,816 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. zinsbar angelegt. Sparkassenbücher waren 13,062 im Umlauf, sodaß die durchschnittliche Größe eines Contos $52_{,1}$ Thl. betrug. Am Schlusse des Jahres 1849 hatte solches $46_{,50}$ Thl., Ende 1859 $49_{,08}$ Thl. betragen. Die hiernach sich herausstellende, regere Betheiligung bei diesen Instituten deutet in erfreulicher Weise auf den fortschreitenden Bildungsgrad, sowie den sich hebenden Wohlstand der Bevölkerung des Regierungsbezirkes.

Mit dem 1. Januar 1847 ist in der Stadt Posen eine Pfandleih-Anstalt nach den durch die All. K. O. vom 28. Juni 1826 festgesetzten Grundsätzen für die öffentlichen städtischen Leih-

Anstalten ins Leben getreten, welche aus der dortigen Sparkasse die Gelder zu den zu gewährenden Darlehnen vorgeschossen erhält und den Zweck hat, auf kurze Zeit Darlehne gegen Hinterlegung eines Pfandes und gegen 12½% Zinsen, mithin 3,81 Pf. vom Thaler monatlich zu gewähren und auf diese Weise momentanen Geldverlegenheiten besonders der ärmeren Einwohner-Klasse abzuhelfen. Im ersten Jahre ihres Bestehens hatte sie 24,997 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1864 44,753 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1865 78,677 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. an Darlehen gewährt.

Seit dem 1. Oktober 1852 ist auch in der Stadt Ostrowo und seit dem 10. November 1852 in der Stadt Fraustadt eine Pfandleihanstalt errichtet, welche unter Direktion des resp. Magistrats steht. Die erstere gewährt Darlehne auf höchstens 3 Monate und gegen 10% jährlicher Zinsen also 3 Pf. vom Thaler monatlich, die in Fraustadt gegen 12½% Zinsen pro Jahr, also 3,8 Pf. vom Thaler monatlich.

Neben diesen durch staatliche Mitwirkung ins Leben gerufenen Instituten, welche die Kapitalansammlung befördern resp. die Beschaffung des Kredits erleichtern sollen, haben sich in neuester Zeit auch im Regierungsbezirke Posen Genossenschaften gebildet, welche gleiche Zwecke und zwar mit äußerst günstigem Resultate ohne staatliche Mitwirkung und Beaufsichtigung verfolgen. In den Städten Posen, Schwersenz, Wronke, Bojanowo u. s. w. sind Darlehns- und Vorschuß-Kassen ins Leben getreten, die ein sehr wesentliches Moment zur Hebung des Wohles der Gewerbetreibenden bilden. Ein Beispiel möge dies darthun. In Wronke, einer unbedeutenden Stadt des Kreises Samter von 2565 Einwohner ist im Jahre 1862 eine Vorschußkasse errichtet worden. Der Kassenabschluß für das erste Jahr ihres Bestehens ergab eine Einnahme von 1461 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., von welchen nach Abzug von zurückgezahlten Darlehnen, Zinsen, Bildung eines Reservefonds ꝛc. an dortige Gewerbetreibende 1301 Thlr. Vorschüsse gegeben und auch sämmtlich von den Schuldnern pünktlich erstattet wurden. Der Abschluß dieser Kasse pro 1864 ergiebt: eine Gesammteinnahme von 15,311 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,

eine Ausgabe von 14,997 Thlr. 4 Pf., und beliefen sich die gegebenen Vorschüsse auf 12,635 Thlr. 20 Sgr., während ein Baarbestand von 315 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. vorhanden war. Im Jahre 1866 betrug die Gesammteinnahme schon 32,721 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., die gewährten Vorschüsse 22,771 Thlr.

Durch derartige Institute und Genossenschaften, welche eine stets größere Verbreitung im Regierungsbezirke Posen finden und hier mit Rücksicht auf die sonstigen höchst ungünstigen Kreditverhältnisse von besonderem Nutzen und Wichtigkeit sind, wird namentlich den kleineren Gewerbetreibenden die Beschaffung des Kredits wesentlich erleichtert, und hierdurch auch dem befähigten aber wenig bemittelten Manne die Möglichkeit geboten, sich allmählig in die Höhe zu arbeiten. Zu den günstigeren Kreditverhältnissen hat überdies die seit dem Beginn der 30ger Jahre durch die Gesetzgebung herbeigeführte promptere Civiljustiz, die Voraussetzung und Stütze des Kredits ist, durch Vereinfachung und Beschleunigung des Prozeß- und Exekutions-Verfahrens wesentlich beigetragen, wiewohl nach dieser Richtung hin noch mancherlei Reformen erwünscht wären.

Für die größeren industriellen Unternehmungen dagegen hat hauptsächlich durch Erleichterung und Förderung des Geldumlaufs die im Jahre 1849 erfolgte Errichtung eines Comtoirs der preußischen Bank in der Stadt Posen, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die Gewährung der zu vortheilhaften Unternehmungen nothwendigen Kapitalien gegen mäßige Zinsen unterstützte den Handel und die Gewerbe auf das Wirksamste. Nach der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 bestehen die Geschäfte der Bank, soweit diese hier interessiren, im

1) Diskontiren von Wechseln und Geldanweisungen, sowie inländischer Staats- und auf Jeden Inhaber lautender ständischer, Kommunal- und anderer öffentlichen Papiere, sowie im An- und Verkauf derselben für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten. Bezüglich des Wechselverkehrs ist zu bemerken, daß die Bank nur solche am Orte zahlbare Effekten diskontirt, welche nicht über 3 Monate zu laufen und der Regel nach 3 solide Verbundene haben. An- und Verkauf von guten

Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes steht ihr nach dem Bedürfnisse, besonders Behufs der Beziehung von edlen Metallen frei.

2) in Gewährung von Kredit und Darlehnen gegen genügende Sicherheit. Gegen Verpfändung von Gold- und Silber, Staats-, Kommunal- und ständischer Papiere, Wechsel, im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren. Die Darlehne werden nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlr. bewilligt. Der Zinssatz bei Lombardgeschäften darf 6% nicht überschreiten.

3) im Ertheilen, Acceptiren und in der Einziehung für andere Rechnung von Wechseln und Geldanweisungen.

4) in zinsbarer und unzinsbarer Annahme von Geldkapitalien gegen Verbriefung sowie in laufender Rechnung.

5) in der Annahme von Depositen gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr.

Der Geschäftsumsatz bei dem Bank-Comtoir zu Posen betrug im Jahre 1853 in Einnahme und Ausgabe 21,267,130 Thlr., im Jahre 1863: 52,251,200 Thlr., im Jahre 1865 dagegen schon 78,573,500 Thlr. Hiervon betrugen die Depositen-Belegungen und Zurückzahlungen 1,201,300 Thlr., Lombardgeschäft 11,696,000 Thlr., der gesammte Wechselverkehr 62,369,400 Thlr., Anweisungsverkehr 2,001,800 Thlr., Ueberschüsse königl. Kassen 1,305,000 Thlr. In 12 Jahren stieg somit der Geschäftsumsatz von je 100 auf 369 Thlr.

Von dem königl. Bank-Comtoir zu Posen ressortiren die Bankagenturen in Krotoschin, Lissa, Ostrowo und Rawicz, sowie die Waarendepots in Samter und Wronke.

Neben dem königl. Bankcomtoir zu Posen ist dortselbst durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857 eine Privatzettelbank, die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen ins Leben getreten, welche nach den Grundsätzen der Normativ-Bestimmungen zur Errichtung von Privatbanken vom 25. September 1848 Noten im Betrage bis zu 1 Million Thaler emittiren kann. Sie hat den Zweck den Geldumlauf zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Ihr Geschäfts-

kreis ist ein ganz ähnlicher, wie der der Staatsbank, nur hat sie die ihr gestatteten Geschäfte lediglich auf die Provinz Posen zu beschränken.

Durch diese Beschränkung, sowie die der Notenemission und da endlich die der königl. Bank zufließenden Noten der Provinzial-Actienbank dieser zweimal wöchentlich zur Einlösung präsentirt werden, tritt die Wirksamkeit derselben gegen die der Bank, welche mit großen Mitteln und den ausgedehntesten Privilegien, namentlich der durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 zugestandenen unumschränkten Befugniß zur Notenemission nach Bedürfniß ihres Verkehrs ausgestattet ist, wesentlich zurück. Trotzdem ist auch hier der Geschäftsumfang ein bedeutender und im steten Wachsen begriffen.

Im Jahre 1859 betrug der Gesammtumsatz in Einnahme und Ausgabe 22,376,200 Thlr., worin die Noteneinlösung und Prolongation der Lombard-Darlehne nicht gerechnet sind, im Jahre 1865 dagegen 31,335,220 Thlr. Die Summe der beim königl. Bankcomtoir eingesammelten und zum Umtausch gekommenen Noten berechnete sich im Jahre 1865 auf 7,474,000 Thlr. Die durchschnittliche Umlaufssumme der Noten dieses Instituts belief sich im Jahre 1859 auf circa 812,000 Thlr., im Jahre 1865 auf 974,300 Thlr. — Durch den All. Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen (Ges.-S. Nr. 20) ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 16. März 1882 bestimmt worden.

Aus vorstehenden Zahlen zeigt sich deutlich, wie bedeutend der Geldumlauf durch Errichtung dieser Banken befördert und erleichtert wurde und ist es natürlich, daß seit deren Bestehen der Verkehr in Wechseln, Fonds und Actien eine ganz veränderte Gestalt angenommen hat. Die Großhändler, welche mit Diskontirung ihrer Tratten lediglich auf den geringen Wechselbedarf der Stadt Posen angewiesen waren, benutzen jetzt hierzu beinahe ausschließlich die Bankinstitute. Auch vom Inkassogeschäft ist der größte Theil auf dieselben übergegangen.

Schließlich ist noch die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1852 errichtete Provinzialhilfskasse zu erwähnen,

welche zur Erleichterung gemeinnütziger Anlagen und Anstalten, Grundverbesserungen, Tilgung von Gemeindeschulden, Unterstützung landwirthschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen, sowie zur Förderung des Geldverkehrs überhaupt errichtet worden ist. Die Fonds derselben bestehen aus einer vom Staate gewährten Summe von 210,000 Thlr. und der ihr aus Sparkassen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen darlehnsweise überwiesenen Kapitalien. Es werden aus derselben Darlehne für die bezeichneten Zwecke unter Voraussetzung gehöriger Sicherstellung gegeben und die Zinsüberschüsse bisher zur Hälfte zur Prämirung von Sparkasseninteressenten, zur andern Hälfte zur Vergrößerung des Stammkapitals, sowie für öffentliche Zwecke benutzt. Sie wird von einer Direktion, bestehend aus zwei Staatsbeamten und drei ständischen Vertretern verwaltet. Nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1865 betrug

1) das Stammkapital 264,578 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., welches sich seit Gründung der Kasse um 54,578 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. vermehrt hat. — Es waren im Laufe des Jahres 29 Darlehne im Betrage von 101,174 Thlr. 8 Sgr. gewährt, zurückgezahlt von Darlehnsempfängern 34,977 Thlr. Die noch ausstehenden Darlehne resp. Darlehnsreste belaufen sich auf 373,302 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

2) der Zinsgewinn 28,657 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

3) der Bestand des Fonds zur Prämirung von Sparkasseninteressenten 10,913 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. In Folge des All. Erlasses vom 26. Februar 1866 hört die bisherige Prämirung der Sparkasseninteressenten auf.

4) der Bestand des Dispositionsfonds der Provinzialstände für öffentliche Zwecke in der Provinz nach Abzug der Ausgaben, wie Beihilfen zu den ständischen Instituten, der Blinden-Anstalt zu Wollstein ꝛc., 49,616 Thlr. 20 Sgr.

5) der Bestand der verzinslichen Einlagen 215,635 Thlr. 9 Pf.

6) die Summe der Anleihen der Hilfskasse 45,000 Thlr. —

War durch vorstehend dargelegte Hebung der Rohproduktion

und des Wohlstandes, der allgemeinen, sowie speciell technischen Bildung und durch Schaffung und Zuführung von Kapital der Boden zu einer gedeihlichen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse im Regierungsbezirke Posen geschaffen, so setzte diese die Gewährung der erforderlichen Freiheit der Bewegung in subjectiver, objectiver und lokaler Beziehung als unumgängliches Requisit voraus. Die Beseitigung der auf den gewerblichen Verhältnissen lastenden Fesseln und Beschränkungen mußte hiernach als nothwendig erkannt werden. Die Entstehung derselben war, wie bereits erwähnt, aus der in gewerblicher Hinsicht unumschränkten Machtvollkommenheit der dortigen Grundherren herzuleiten. Bei der ersten Besitzergreifung der polnischen Landestheile suchte die Staatsregierung vor Allem dahin zu wirken, daß dergleichen Beschränkungen von den Grundherren nicht neu constituirt werden könnten, vielmehr zunächst der seitherige Zustand beibehalten werde. In diesem Sinne erging die Allerhöchste Deklaration vom 10. August 1796, welche im Eingange den damaligen faktischen Zustand für zurechtbestehend anerkennt, aber gleichzeitig in den Südpreußischen Landestheilen jede Aenderung der bestehenden Gewerbeverhältnisse untersagt, und namentlich die Gründung neuer Gewerke und Innungen, die Ertheilung neuer Exclusiv- und Realberechtigungen, die Auflage neuer Abgaben ohne Genehmigung des Landesherrn verbietet. Erst der späteren Gesetzgebung war es aber vorbehalten, die zu Recht bestehenden Beschränkungen selbst in Fortfall zu bringen.

1. Fassen wir zunächst die persönlichen Beschränkungen ins Auge.

Im 15. und 16. Jahrhundert hatte sich der Zunftverband von Deutschland ausgehend, über die Städte derjenigen Landestheile, welche jetzt den Regierungsbezirk Posen bilden, ausgebreitet. In den meisten dieser Städte traten die Gewerbetreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betrieben, zusammen und bildeten einen Societätsverband mit besonderen Rechten und Pflichten, dem sie eine politische Anerkennung zu verschaffen suchten. Dies geschah in den Immediatstädten durch königl. Privilegien, in den Mediatstädten dagegen durch die Grundherren, denen das Recht Korporationsrechte zu ertheilen, Zünfte zu errichten, deren Zahl

und Rechte festzustellen, Exclusivrechte zu ertheilen u. d. m. zustand. Diese ausgebreiteten Befugnisse sind zwar dem Adel in den Gesetzen nicht ausdrücklich beigelegt worden, es ergeben sich dieselben aber aus dem beständigen Gewohnheitsrechte, wie dies die von den Grundherren ertheilten Privilegien darthun. Spätere Gesetzesstellen erkennen dieselben überdies ausdrücklich an. So bestimmt beispielsweise die in dem vol. VIII. legum polonicarum befindliche Constitution vom Jahre 1775, die Propinationsabgabe betreffend: „daß die Brau- und Wein-Innungen in allen königl. und geistlichen Städten aufgehoben sein sollen, die übrigen Städte aber in dieser Hinsicht dem freien Willen und den Anordnungen ihrer Erbherrn überlassen werden." Bei dem Nachsuchen dieser Privilegien wußten sich die Gewerbetreibenden fast überall ein ausschließliches Gewerbebetriebsrecht zu verschaffen, so daß sich jeder Gewerbetreibende des Orts unter Beachtung gewisser Modalitäten, meist gegen Entrichtung hoher Eintrittsgelder, in die entsprechende Zunft aufnehmen zu lassen gezwungen war. Je nachdem das Gewerk nur eine bestimmte Anzahl Meister aufnehmen durfte, oder dieselbe unbeschränkt war, waren die Zünfte geschlossene oder nicht geschlossene. Im letzteren Falle stand es der Zunft frei, die sich zum Meister anmeldenden ohne andere, als die in der Zunftverfassung vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen aufzunehmen, während bei den geschlossenen Zünften eine Vermehrung nur auf Grund neuer von dem Landesherrn resp. Grundherrn ertheilten Privilegien erfolgen konnte. Bei den geschlossenen Zünften konnte daher ein neuer Meister nur bei dem Austritt eines Anderen, sei es in Folge von Tod, Verlassen des Orts u. s. w. aufgenommen werden, wenn er nicht ein ausdrückliches Privilegium zum Beitritt (gewöhnlich gegen Entrichtung einer beträchtlichen Abgabe) erhalten hatte. Hieraus entwickelte sich allmählig die Regel, daß die Mitgliedschaft einer geschlossenen Zunft Gegenstand des Privatvermögens wurde, daher ge- und verkauft werden konnte und schließlich sogar durch Erbgang auf andere Personen überging. Diese in das Privatvermögen übergegangenen Gerechtsame zum Gewerbebetriebe werden Bankgerechtigkeiten genannt, die sich Anfangs durch Observanz bildeten,

schließlich aber in den bezüglichen Privilegien ausdrücklich konstituirt wurden. Seit Einführung der Hypotheken-Ordnung konnten dieselben, selbst wenn sie mit einem Grundstücke nicht verbunden waren, hypothekarisch eingetragen werden, wozu bei jeder Stadt gemäß § 14. s. I. l. c. besondere Folien angelegt wurden. Die Bankgerechtigkeiten waren somit in ihrem Bestehen mit dem Zunftzwange nicht mehr verknüpft, konnten vielmehr selbst nach Aufhebung desselben noch nachträglich geltend gemacht werden. Ihr wesentliches Privilegium bestand darin, daß sie vererblich und veräußerlich waren und die Eigenthümer derselben ein neues Antrittsgeld für den Beitritt zur Zunft nicht mehr zu bezahlen, sondern nur die Gebühren für das Meisterwerden an die Zunft zu entrichten hatten. In den meisten Zünften mußte jeder, welcher Meister werden wollte, sich zuvörderst über den Besitz einer Bankgerechtigkeit ausweisen, und es wurde somit, da diese vielfach einen bedeutenden Werth hatte, jede Konkurrenz, das belebende Prinzip der Gewerbthätigkeit, von vornherein ausgeschlossen. Die Natur eines Zwang- und Bannrechts, wie solche das Allgemeine Landrecht im Titel 23 Thl. I. kennzeichnet, eine Befugniß die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern als dem Berechtigten zu untersagen, hat den Bankgerechtigkeiten, gleichwie andern ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in der Regel nicht beigelegen. Es waren solche aber vielfach vorhanden.

Als Ausfluß der Dominialgerechtsame stand den Grundherren in Polen innerhalb ihres Dominialbezirks die ausschließliche Gewerbe-Betriebsbefugniß zu, welche nur von ihren Rechten abgeleitet, auf andere Personen übergehen konnte. Sie verliehen daher häufig Exclusivberechtigungen und erhöhten deren Werth durch die gleichzeitige Gewährung des Consumtionszwanges, während in den königlichen Städten dergleichen Zwangs- und Bannrechte durch königl. Privilegien ertheilt wurden. Zu den wichtigsten und häufigsten im Regierungsbezirke Posen vorkommenden Zwangs- und Bannrechten, gehörten der Getränke- und Mahlzwang.

In den durch das Patent vom 25. März 1794 in Besitz genommenen südpreußischen Landestheilen blieb, wie bereits erwähnt,

die in denselben bis dahin geltende Gewerbeverfassung bestehen. Bis zum Jahre 1807 erhielt während der damaligen preußischen Regierung der Umfang der landesherrlichen Gewerbepolizei nur hin und wieder eine weitere Ausdehnung, ohne daß indessen das Bestehen der Zünfte oder anderer Privilegien irgendwie angegriffen wurde. Ebensowenig hat die herzoglich Warschauische Gesetzgebung, welche zwar ihrem Grundprinzip zufolge, allem Zunftzwange und anderen Privilegien abhold war, dieselben aufgehoben, und nur den Gewerbebetrieb von allen nicht genehmigten, mitunter sehr drückenden Zunftabgaben befreit (conf. Gesetz wegen Einführung der Patentsteuer vom 24. März 1809, Laube Gesetz-Sammlung Bd. I. S. 228 und Verordnung vom 23. Dezember 1811 Bd. IV. S. 70 a. a. O.).

In Preußen waren während dieser Zeit durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die gewerblichen Verhältnisse im Sinne der Gewerbefreiheit gänzlich umgeändert, die landrechtlichen Bestimmungen wesentlich modificirt resp. aufgehoben worden. Die leitenden Grundsätze, welche hierbei maßgebend waren, enthält der § 50. der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, welcher über die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Gewerbe- und Handelspolizei handelt und dessen wichtigste Bestimmungen folgendermaßen lauten:

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Gewerbepolizei muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dies kann nur durch eine feste Ausübung des im § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Betriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht

gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Gränze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu befördern. Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angenehmsten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler haben kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, nachhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Geld und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Producent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und jemehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich ein Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege... Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden. Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich

die möglichste Konkurrenz in Absicht des producirenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das consumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf, findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben."

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen zu verfahren haben und welche in der betreffenden Gesetzgebung ihren Ausdruck fanden.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges, durch das Edikt vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe waren für den damaligen Umfang der Monarchie die hauptsächlichsten Gewerbeschränkungen, so namentlich der Zunftzwang weggefallen, resp. für ablösbar erklärt und der Gewerbebetrieb lediglich von Lösung eines Gewerbescheins abhängig gemacht. Diese Gesetze sind aber nach der im Jahre 1815 erfolgten Reoccupation der Provinz Posen durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche das Allerhöchste Patent vom 9. November 1816 angeordnet hatte, nicht mit eingeführt worden, wie dies die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826 und vom 13. Januar 1827, das Rescript des Finanz- und Handels-Ministerii vom 28. Oktober 1826, des Ministerium des Innern und der Polizei vom 12. Februar 1828 und des Ministerium des Innern und der Finanzen vom 19. Februar 1836 ausdrücklich anerkannt hat. Nur die durch das Gesetz vom 2. November 1810 angeordnete Gewerbesteuer wurde durch ein Publikandum des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 30. Dezember 1815 vom 1. Januar 1816 ab eingeführt, aber hierbei gleichzeitig der Grundsatz ausgesprochen, daß durch diese Einführung der Gewerbesteuer an den Gewerbeberechtigungen

und wohlhergebrachten Befugnissen der Grundbesitzer, anderer Privatpersonen oder Korporationen Nichts geändert werden sollte.

Da, wie erwähnt, die landrechtlichen Bestimmungen über die gewerblichen Verhältnisse in den übrigen Provinzen des Staates wesentlich modificirt worden waren, dieselben überdies nur subsidiäre Geltung hatten (conf. I. — III. Publikations-Patent vom 5. Februar 1794), so wurde im Regierungsbezirke eine aus einzelnen Verfügungen der südpreußischen und der herzoglich Warschau'schen Behörden abstrahirte Gewerbeverfassung für bindend erachtet, wiewohl die Praxis in Beobachtung dieses Prinzips häufig schwankte und vielfach die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes für principaliter maßgebend angesehen wurden. Eine Aenderung dieses Zustandes erschien somit geboten und erfolgte zunächst durch die Gesetzgebung des Jahres 1833 und 1845, wodurch für den ganzen Staat eine gleichartige Behandlung der gewerblichen Verhältnisse herbeigeführt wurde.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Provinz Posen (Nr. 1430) wurden alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in den Städten der Provinz von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes durfte hiernach mit der Wirkung eines Untersagungsrechtes fernerhin nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Inhaber von ausschließlichen veräußerlichen und vererblichen Gewerbeberechtigungen (Bankgerechtigkeiten) sollten für deren Verlust entschädigt werden, wenn

1) das beregte Recht durch hypothekarische Eintragungs-Dokumente, oder auf andere Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungsrechtes dargethan werden konnte,

2) die producirten Privilegien ꝛc. nicht die Kassationsklausel d. h. den ausdrücklichen Vorbehalt der Mehrung, Minderung oder Aufhebung enthielten,

3) die nach Publikation der Deklaration vom 10. August 1796 von einem Gutsherrn ertheilte Konzession mit der landesherrlichen Bestätigung versehen war.

Der Kapitalswerth der einzelnen von der Regierung festgestellten Berechtigungen wurde von den Magisträten nach dem Durchschnitts-Verkaufs oder Vererbungspreise in den Jahren von 1797 bis 1832 abgeschätzt und von der Regierung vorbehaltlich der Rekurses an das Ministerium festgesetzt. Zur Entschädigung der Inhaber waren diejenigen verpflichtet, welche ohne im Besitze einer Bankgerechtigkeit im Polizeibezirke der Stadt das Gewerbe, dem die Berechtigung angehörte, ausübten und mußten 6% Zinsen des festgesetzten Kapitalswerth 20 Jahr lang entrichten, woraus ein Ablösungsfonds gebildet wurde, der demnächst unter die Berechtigten zur Vertheilung kam.

Nach einer im Jahre 1830 gefertigten Zusammenstellung bestanden in 31 Städten des Regierungsbezirkes 84 exclusiv berechtigte Gewerke mit 1422 Bankgerechtigkeiten, deren Werth zwischen 3 bis 300 Thlr. schwankte, und deren Aufhebung durch vorstehendes Gesetz bewirkt wurde.

Die im Regierungsbezirke Posen bestehenden Zwangs- und Bannrechte, namentlich das mit der Befugniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränkekonsumtions-Zwanges und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirke a sschließend ausgeübt worden, wurden durch das Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 (Nr. 143) mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben. Wiewohl die Staatsregierung mit Recht von der Voraussetzung ausging, daß durch vorstehende Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte den Berechtigten ein Nachtheil nicht zugefügt wurde, so ist doch festgesetzt worden, daß der eintretende wirkliche Schaden nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1818 wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges zu leistenden Entschädigungen aus der Staatskasse vergütet werden sollte. Entschädigungs-Ansprüche haben bei der Regierung in Folge dieser Bestimmung 97 Grundherren wegen Aufhebung des Getränkezwangs- und Bannrechtes und 34 Berechtigte wegen Aufhebung des Mühlenzwanges erhoben. Da Entschädigungen nicht gewährt werden sollten, wenn dem Berechtigten

Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats nachgewiesen worden konnte und der Verlust somit nicht als eine unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwang- und Bannrechts anzusehen war, so ist nur wenigen Berechtigten, da ein wirklicher Verlust in den seltesten Fällen nachgewiesen werden konnte, eine Entschädigung gewährt worden.

Die übrigen nach dieser Gesetzgebung noch bestehenden persönlichen Beschränkungen beim Gewerbebetriebe, wie das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe durch dieselbe Person, eine Bestimmung die in der strengen Zunftverfassung ihren Ursprung hatte, der Beschränkung des Betriebes einiger Gewerbe auf die Städte, u. a. beseitigte endlich die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845, welche gleichzeitig die erforderlichen Bestimmungen enthält, um ein Wiederaufleben der bereits aufgehobenen Gewerbebeschränkungen für die Zukunft unmöglich zu machen. Lediglich im §. 58 der Gewerbe-Ordnung ist noch eine persönliche Beschränkung stehen geblieben, welche erst durch Art. III. des Gesetzes vom 22 Juni 1861 aufgehoben ist. Dieser §. lautet:

„Insoweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51 bis 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner stattfinden,"

und macht es erforderlich die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung des Regierungsbezirkes hinsichtlich des Gewerbebetriebes näher ins Auge zu fassen.

Im 14 und 15 Jahrhundert waren die Juden durch die damalige freisinnige polnische Gesetzgebung, welche in betreff der religiösen Toleranz einen bedeutenden Kontrast gegen die der übrigen europäischen Staaten bildete, bewogen worden, sich im polnischen Reiche niederzulassen, da sie dort vor Druck und Verfolgung durch Privilegien geschützt waren. Hiedurch läßt sich die verhältnißmässig bedeutende Zahl der jüdischen Bevölkerung in den das ehemalige polnische Reich bildenden Landestheilen erklären. So befinden sich gegenwärtig unter den 207,986 Einwohnern der Stadt Warschau nebst Vorstadt Praga 61,499 Juden, mithin $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung. Im 17 und 18 Jahrhun-

dert wurden indeß die den Juden in früheren Zeiten gewährten Rechte und Privilegien allmählig und endlich vollständig durch den letzten polnischen König Stanislaus August entzogen. Nachdem Preußen in Folge der letzten Theilung Polens in den Besitz eines großen Theiles dieses Reiches gelangt war, sah es sich veranlaßt, die damals sehr verwickelten und unsicheren Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung zu regeln. In Betreff der Landestheile, welche gegenwärtig den Regierungsbezirk Posen bilden, erging dieserhalb das General-Juden-Reglement für Süd- und Neuostpreußen vom 17. April 1797. Hiernach wurden alle Juden, die bei der Besitzergreifung der Landestheile in diesen wohnhaft oder bei anderen etablirten Juden vorgefunden waren, im Lande geschützt und geduldet, sofern sie sich nach den besonderen Vorschriften des Reglements ehrlich ernähren konnten. Alle Fremde dagegen, mit keinem Wohnsitze Versehene, Bettler, Vagabonden oder solche, die sich erst nach der Occupation eingefunden hatten, mußten das Land vor dem 1. October 1797 verlassen. Fremde Juden wurden nur auf die Zeit von 4 bis höchstens 6 Wochen im Lande geduldet und durften keine Waaren im Lande zum Verkauf erstehen, oder andere Gewerbe bei Vermeidung von Strafen und Landesausweisung betreiben. Die geschützten resp. geduldeten Juden mußten Geschlechtsnamen annehmen, durften sich nicht ohne Konsens verheirathen, die Art ihres Gewerbes nicht ohne Genehmigung der Kammer (Regierung) verändern und ohne solche Grundstücke erwerben. Zum Beginne des Betriebes eines Gewerbes war die Genehmigung der Kammer nach dargelegter Qualifikation erforderlich und der Handel und kaufmännischer Verkehr der Juden auf die Städte beschränkt. Das Hausiren zum Ein- und Verkauf von Waaren war ihnen sowohl in den Städten als auf dem Lande untersagt. Diejenigen, welche sich künftig dem Handel widmeten, durften außerdem ein Handwerk oder anderes Gewerbe nicht betreiben, und waren zur Führung ihrer Handlungsbücher in deutscher oder polnischer Sprache verpflichtet. Die Zahl der zum Handel konzessionirten Juden wurde in jeder Stadt soweit beschränkt, als sich solche in Verein mit den christlichen Kaufleuten und Krämern vom Handel ernähren konnten. Der Ankauf von Ländereien und Gü-

tern von christlichen Besitzern ward ihnen ganz untersagt, ihnen nur gestattet abzubauende und neu zu etablirende Ackerstellen zu kaufen. Da die meisten Krugpachtungen in den Städten und auf dem platten Lande sich in jüdischen Händen befanden, so sollte es zwar vorläufig hierbei verbleiben, indeß den Krugpächtern keinerlei Handelsverkehr zu treiben gestattet und ihnen gleichzeitig untersagt sein, den Landleuten von den zum Genuß dienenden Waaren etwas zu verkaufen, was diese nach Hause nehmen und nicht im Kruge selbst verzehren, auch bei Strafe verboten sein, Bier und Brantwein an die Unterthanen zu verborgen oder gegen Produkte auszutauschen. Alle Juden ohne Ausnahme, die eine Kunst oder ein Handwerk, Acker oder Landbau trieben, die als Gesinde dienten oder als Tagelöhner arbeiteten, mußten sich alles Einkaufs zum Wiederverkauf und überhaupt allen Handels und Schachers enthalten. Um wucherlichen Uebervortheilungen christlicher Unterthanen vorzubeugen. durften die Juden auf dem platten Lande an einen Christen Geld oder Früchte nur vor dem ordentlichen Gerichte des borgenden Schuldners leihen und es stand einem jüdischen Gläubiger aus einem außergerichtlichen Darlehnsgeschäfte und Schuldvertrage kein Recht zur Klage zu, sondern es fiel die vom Schuldner zugestandene Schuld dem Fiskus anheim, außerdem wurde aber der Gläubiger noch um den Betrag der Schuldsumme bestraft und falls er hierbei eines bösen Wuchers überführt worden, zum Verlust seines Schutzes und zur Landesverweisung verurtheilt.

Dieses Gesetz blieb bis zum Frieden zu Tilsit, dem 12. Juli 1807 in Kraft, wurde aber demnächst durch die herzoglich Warschau'sche Gesetzgebung aufgehoben. Die Konstitution vom 2 Juli 1807 bestimmte nämlich, daß für alle Einwohner des Herzogthumes Warschau vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit stattfinde, ohne in Betreff der Juden eine Ausnahme zu machen, und führte den Code Napoléon mit Aufhebung aller früheren Gesetze ein, conf. Verordnung vom 10 August 1809 Tit. I. Art. 4. 5. und Tit. II. Art. 10. wodurch die jüdische Bevölkerung der christlichen für vollständig gleichgestellt und gleichberechtigt erachtet wurde. Diese Gesetzgebung erlitt indessen bald wesentliche Modifikationen. Die der jüdischen Bevölkerung verliehenen politischen

Rechte, die vollständige Gleichstellung mit den Christen ward nämlich durch die Verordnung vom 17. October 1808 auf zehn Jahre suspendirt, das Recht Landgüter zu erwerben durch Dekret vom 19. November 1809 und vom 23. Februar 1810, die aber in der Gesetzsammlung nicht publicirt worden sind, entzogen und das Recht städtische Grundstücke zu kaufen durch ein Rescript des Ministerium des Innern d. d. Warschau den 13 April 1815 vom Besitz eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht. In Betreff des Gewerbebetriebes waren im Allgemeinen Beschränkungen nicht eingeführt worden, nur hinsichtlich des Krug- und Schankgewerbes sowie der Bierfabrikation und des Branntweinbrennens war den Juden durch die Verordnung vom 30. October 1812 bei Strafe der Confiskation der vorräthigen Getränke und deren doppelten Werthes untersagt, für eigene Rechnung oder im Dienste eines Anderen Getränke irgend einer Art zu verfertigen, in den Städten oder auf dem Lande damit zu handeln, sowie die Krug- und Schanknahrung zu betreiben.

Während dieser Zeit waren in den älteren Provinzen des preußischen Staates die Verhältniße der Juden durch das Gesetz vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, inzwischen geregelt und festgesetzt worden.

Bei der Einführung des Allgemeinen Landrechtes in die reoccupirten polnischen Landestheile wurde in dem Patente vom 9 November 1816 angeordnet, daß die dort bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft waren, auch ferner nicht mehr zur Anwendung kommen sollten. Da Zweifel entstanden waren, ob das in den alten Provinzen die Verhältnisse der Juden regelnde Gesetz vom 11. März 1812 in den wiedererworbenen Landestheilen gleichzeitig mit dem Landrechte mit eingeführt sei und somit Geltung habe, wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3 August 1830 ausdrücklich bestimmt, daß das in redestehende Edikt nicht als miteingeführt zu erachten ist, vielmehr bis zur weiteren gesetzlichen Regelung die Verhältnisse der Juden nach den Vorschriften zu beurtheilen sind, welche bei der Besitznahme der Provinz Posen als gesetzlich bestehend vorgefun-

den worden sind. Hiernach hätte in Betreff der Verhätnisse der Juden des Regierungsbezirkes Posen die Herzoglich Warschau'sche Gesetzgebung maßgebend sein müssen, doch wurde Seitens des Ministeriums das General-Juden-Reglement vom 17 April 1797 für gültig und zu Recht bestehend bezeichnet, wie aus dem Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 28 October 1825 (K. Ann. Bd. XXI. S. 1054) vom 21 Mai 1827 (Bd. XIX. S. 411) vom 21 Mai 1832 Bd. XVI. S. 435) hervorgeht.

Die Beschränkungen der Juden hinsichtlich des Gewerbebetriebes sind demzufolge seit der Reoccupation des Regierungsbezirkes in dem früheren Umfange stehen geblieben, wozu deren damaliger Kulturzustand mit Veranlassung gegeben und vor einer größeren Emanzipation derselben zurückgeschreckt haben mag. Von Bildung war nämlich zu jener Zeit bei denselben kaum eine Spur vorhanden und kamen verhältnißmäßig nur wenige Fälle einer sorgfältigeren Erziehung vor. Die Hauptveranlassung hierzu lag allerdings in der geringen Bildung auch der christlichen Bevölkerung aber vornemlich in den besonderen die Juden berührenden Verhältnissen. Die christlichen Schulen waren ihnen theils verschlossen, theils durch Zurücksetzung und Mißachtung Seitens ihrer Mitschüler verleidet, überdies hatten sie keine Aussicht sich in Folge angeeigneter Schulbildung einen sicheren Lebenserwerb zu verschaffen. Der zu jener Zeit geringe Gewerbebetrieb und Handel setzte solche nicht als nothwendig voraus. Der jüdische Gemeinde-Vorstand selbst, namentlich in den kleineren Städten aus meist ungebildeten Leuten bestehend, nahm gleichfalls wenig Veranlassung für die geistige Ausbildung der Glaubensgenossen Sorge zu tragen. Ohne Bildung, von der christlichen Bevölkerung zurückgestoßen, selbst im Gewerbebetriebe durch besondere Beschränkungen gefesselt, suchte der größte Theil der jüdischen Bevölkerung sich durch Schlauheit emporzuarbeiten, unentbehrlich zu machen und ohne Rücksicht auf die hierbei anzuwendenden Mittel Geld zu erwerben. Auf keinem polnischen Edelhofe durfte schließlich ein Jude — so genannter Factor — fehlen, durch dessen Hände jedes Geschäft ging, der jeden Ein- und Verkauf besorgte und schließlich reich den Edelhof verließ. Von Natur zu keiner be-

schwerlichen Arbeit geeignet, legten sie sich vornehmlich auf den Handel oder betrieben ein Handwerk, wobei indeß ihre Hauptbeschäftigung das Besorgen von Geldgeschäften war. Die kleinen Städte waren fast ausschließlich von ihnen bevölkert, die meisten Gast- und Schankwirthschaften von ihnen betrieben und der Handel zwischen Stadt und Land lag hauptsächlich in ihren Händen. Eine natürliche Folge hiervon war, daß die christlichen Gewerbetreibenden, welche durch sie Waaren absetzten und Darlehne gegen hohe Zinsen erhielten, den wesentlichsten Gewinn ihrer Arbeit ihnen überlassen mußten, daher allmählig ganz in ein Abhängigkeitsverhältniß derselben geriethen, und daß dem zufolge auch die gewerbliche Thätigkeit sich nicht gedeihlich entwickeln konnte.

Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Verhältnisse machte sich immer fühlbarer und wurde von der Staatsregierung durch eine allmählige Emanzipation der Juden herbeizuführen gesucht. Die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juli 1833 machte hiermit den Anfang. Diese schied die Juden in solche, welche zur Naturalisation unter Voraussetzung gewisser Bedingungen, wie eines beständigen Wohnsitzes in der Provinz seit dem Jahre 1815, des Betriebes einer Wissenschaft oder Kunst, des Besitzes eines Vermögens und dergleichen mehr geeignet sind, und in solche, denen die verlangten Voraussetzungen fehlten und die daher zur Naturalisation noch nicht geeignet erschienen. Erstere wurden in gewerblicher Beziehung den Christen ganz gleich gestellt, konnten sich auf dem platten Lande niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubten Gewerbe treiben. Die nicht naturalisirten Juden dagegen waren noch vielfachen Beschränkungen unterworfen. So durften sie ihren Wohnsitz nur in den Städten nehmen, ohne indessen auf die seitherigen Judenreviere beschränkt zu sein, während sie auf dem Lande nur wohnen durften, wenn sie einen Bauernhof erworben oder gepachtet hatten und ihn selbst bewirthschafteten oder endlich, wenn sie sich bei Grundbesitzern als Dienstboten vermietheten. Das Schankgewerbe auf dem Lande war ihnen ganz untersagt, in den Städten nur auf Grund eines polizeilichen Gutachtens über ihre persönliche Qualifikation nach ertheilter Geneh-

migung Seitens der Regierung gestattet. Vom Handel mit kaufmännischen Rechten waren sie ausgeschlossen, der Ein- und Verkauf im Umherziehen ihnen unbedingt untersagt. Darlehnsgeschäfte durften sie nur gegen vor Gericht aufgenommene Schuldurkunden bei Strafe der Nichtigkeit abschließen, während ihre Schuldansprüche für verkaufte berauschende Getränke keine rechtliche Gültigkeit hatten. Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten war ihnen verboten.

Das Gesetz vom 23 Juli 1847, welches die Verhältnisse der Juden in der preußischen Monarchie regelte, hat vorstehende Bestimmungen der Verordnung vom 2 Juni 1833 für das Großherzogthum Posen ausdrücklich beibehalten, so daß die nichtnaturalisirten Juden hinsichtlich des Gewerbebetriebes nach wie vor den erwähnten Beschränkungen unterworfen blieben. Die eingeführte Unterscheidung der naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden ist erst in Folge der Verordnung vom 6 April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung, außer Anwendung gekommen und dies durch das Rescript des Ministers des Innern vom 8 Mai 1848 I. 777 A. ausdrücklich angeordnet worden, so daß nunmehr die Juden in gewerblicher Beziehung den christlichen Einwohnern des Regierungsbezirkes vollständig gleichgestellt sind.

Vergleicht man die jetzigen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung mit den früher beschriebenen, so ist in jeder Beziehung ein großer Fortschritt wahrnehmbar. Der Bildungsgrad derselben hat sich im Allgemeinen wesentlich gehoben, während bei den Handels- und Geschäftsleuten der Zusammenstoß mit auswärtigen Kaufleuten zu einem reelleren Geschäftsbetriebe geführt hat.

Die bedeutende Betheiligung der jüdischen Bevölkerung an der gewerblichen Thätigkeit des Regierungsbezirkes und in Folge dessen deren Einfluß auf die dortigen gewerblichen Verhältnisse ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß es unter den im Jahre 1861 vorhandenen 49,949 Juden 1282 Kaufleute mit offenen Läden, 307 Lieferanten, Pfandleiher und Commissionaire, 878 Victualienhändler, 139 Trödler, die mit gebrauchten Sachen handeln, 1350 Krämer und 242 Handelsleute und Krämer im Umherziehen gab. Besitzer von Gasthöfen waren 213, Gast-

wirthe und Garköche 33 und Schankwirthe 336 vorhanden. Bei Handwerken sind Juden meist nur betheiligt, wenn mit denselben ein Handelsbetrieb verbunden ist, wie bei der Kürschnerei, Drechslerei u. s. w. Mit derartigen Handwerken beschäftigten sich 537 Juden, während sich am anderem Handwerksbetriebe ohne Unterschied 1899 Juden betheiligten. Die Gesammtzahl der gewerbtreibenden Juden betrug demnach 7219 Personen d. i. 14% der jüdischen Bevölkerung, während sich die Zahl sämmtlicher Gewerbetreibender im Regierungsbezirke auf 61,246 belief, das ist 6,% der im Jahre 1861 950629 betragenden Gesammtbevölkerung.

Die jüdische Bevölkerung hat übrigens seit den Jahren 1816 bis 1864 nicht in gleichem Verhältniße mit der ganzen Bevölkerung zugenommen. Während sich diese in jenem Zeitraume fast verdoppelt hat, stieg jene von 37,772 auf 45,625 Seelen. Im Jahre 1816 kam auf ungefähr 15 Einwohner ein Jude, im Jahre 1864 ein solcher erst auf 21,2 Einwohner. Allein seit dem Jahre 1861 hat sich die Zahl der Juden im Regierungsbezirke um 4324 vermindert. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß ein großer Theil der ärmeren Judenschaft nach Amerika und Australien in der Erwartung eines besseren Erwerbes auswandert, die sehr reich gewordenen Juden aber ebenfalls den Regierungsbezirk verlassen, um in größeren Handelsstädten, wie Berlin, Breslau 2c. ihre Geschäftsunternehmungen zu erweitern.

2. Neben den vorstehend dargelegten Beschränkungen des Gewerbebetriebes in subjectiver Beziehung bestanden auch solche in objectiver Hinsicht, deren Beseitigung herbeigeführt wurde.

Da in früheren Zeiten die Grundherren den Gewerbebetrieb behufs Erweiterung ihrer Einnahmen als Besteuerungsobjekt betrachteten, so hatten sie denselben sowohl auf dem platten Lande, als auch in den Städten mit den mannigfachsten und drückendsten Abgaben belegt. Es wurden Handels- und Consumtionsabgaben von Waaren, Abgaben und Leistungen für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, die in bestimmten Terminen oder ein für allemal zu entrichten waren, u. d. m. erhoben. So mußte z. B. in der Stadt Neutomysl jeder Meister, welcher das Schuhmachergewerbe betrieb, eine jährliche, unter dem Namen Schutz-

geld bezeichnete Abgabe von 20 Sgr. an das Dominium neben der staatlichen Gewerbesteuer entrichten. Besonders stark waren die jüdischen Einwohner belastet, welche fast überall für ihre Person und für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe ein solches Schutzgeld zahlen mußten. Das Fortbestehen dieser, den Dominien unzweifelhaft zustehenden Leistungen übte selbstverständlich auf die Gewerbe einen nachtheiligen Druck aus. In den alten Provinzen der Monarchie waren derartige Abgaben durch den nachstehenden §. 30 des Gewerbesteuergesetzes vom 2 November 1810

„Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen jährlich oder ein für allemal an unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern."

in Wegfall gekommen, (conf. hierzu die All. Declaration vom 19 Februar 1832); für die Provinz Posen erging dieserhalb unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Verhältnisse das Gesetz vom 13 Mai 1833 (No. 1431) wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, durch welches die Aufhebung derselben durch Vermittelung und Beihilfe des Staates in die Wege geleitet wurde. Hiernach sind in den Mediatstädten sämmtliche Handels- und Konsumtions-Abgaben von Waaren, Abgaben und Leistungen welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben entrichtet werden mußten, mit dem 1 Januar 1834 in Wegfall gekommen. Außerdem wurden alle noch bestehenden Abgaben und Leistungen aufgehoben:

1) für Befreiung von gewerblichen Bann- und Zwangsrechten — Getränkezwang.

2) für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Rechte zur Getränkebereitung und zum Ausschank.

3) für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäuser, Waagen und ähnlicher gewerblicher Anlagen und

4) sämmtliche persönliche Leistungen und Abgaben, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den Domänen-Kassen erhoben wurden.

Für den Verlust der hiernach aufgehobenen Abgaben und Leistungen wurden die Grundherren, nicht aber die Kämmereien und Domänen-Kassen entschädigt, doch fielen für die letzteren die Gegenleistungen weg, die ihnen in Bezug auf die aufgehobenen Abgaben und Leistungen obgelegen haben.

Die Grundherren erhielten den Betrag der zuvor Seitens der Regierung in fixirte Geldabgaben verwandelten und festgestellten Leistungen als eine jährliche zum 20fachen Betrage ablösbare Rente in zinsbaren Schuldobligationen (Anerkenntnisse) aus der Staatskasse nach Abzug der darauf haftenden Grundsteuer mit 24%, der auf 4% veranschlagten Rezepturkosten und der auf % angenommenen Erlasse und Ausfälle. Die Stadtgemeinden hatten jährlich die vollen festgestellten Renten durch Repartition auf ihre sämmtlichen Einwohner vermittelst Zuschläge zu den Staatssteuern an die Staatskasse so lange zu entrichten, bis die Renten mit Hilfe der vorstehend ermäßigten in Abzug gebrachten 30% amortisirt werden würden. Durch das Gesetz vom 29. August 1838 ist vorstehende Bestimmung abgeändert und eine Erleichterung für die Städte bei Ablösung dieser Abgaben insofern festgestellt worden, als die Staatsregierung die ausgestellten Schuldobligationen einlöste, das hierzu erforderliche Kapital zinsfrei hergab und den Stadtgemeinden die Bezahlung der zur Tilgung bestimmten 30% erließ, überdies den bedürftigsten Kommunen noch außerdem einen Erlaß von 15% gewährte.

Wiewohl das Gesetz vom 13. Mai 1833 lediglich auf die Mediatstädte beschränkt war, so ist, einem Rescript des Ministers des Innern vom 5. Oktober 1833 zufolge, dasselbe auch da angewendet worden, wo die in demselben angegebenen Abgaben und Leistungen an Dominien in den Immediatstädten entrichtet werden mußten. Es wurde dies dadurch begründet, daß dergleichen Verpflichtungen an und für sich ein Mediatverhältniß bezeichnen, die Absicht des Gesetzes aber die Aufhebung derartiger Leistungen und Abgaben in sämmtlichen Städten, wo sie sich auch finden

mögen, gewesen ist. Diese Auslegung des Gesetzes ist demnächst durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. November 1833 Seitens des Oberpräsidenten den Betheiligten kundgegeben und sind letztere zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

Wie wesentlich dieses Gesetz auf die gewerblichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes Posen einwirken mußte, geht daraus hervor, daß zufolge einer im Jahre 1846 dem Minister der Finanzen und des Innern von der Regierung zu Posen überreichten Nachweisung der festgesetzte von 57 Städten aufzubringende Jahresbetrag 21,573 Thlr. 10 Sgr., der Jahresbetrag der Rente nach Abzug des Erlasses der 15% 15,101 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. betrug. Bis auf eine in der Stadt Unruhstadt schwebende Ablösungssache, betreffend die zwangsweise Benutzung einer Walkmühle, welche erst im Jahre 1862 durch Feststellung der Rente in die Wege geleitet und deren Ablösungskapital auf 3355 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. festgestellt wurde, sind die übrigen derartigen Ablösungen bereits bewirkt und somit nach dieser Richtung hin der Gewerbebetrieb von allen Abgaben befreit.

3. Neben der vorstehend dargelegten Entfesselung der gewerblichen Thätigkeit in subjectiver und objectiver Beziehung ist endlich die Freiheit der Bewegung in lokaler Beziehung, das ist die Leichtigkeit des Verkehrs und die Freiheit des Handels sowohl im Innern des Landes als auch mit dem Auslande, eine zum Gedeihen des Gewerbefleißes und der Industrie nothwendige Voraussetzung. Durch sie allein wird es möglich, nicht allein die zum Gewerbebetriebe nothwendigen Rohprodukte leicht, schnell und billig zu erlangen, sondern dieselben, sowie die Manufacte dorthin zu schaffen, wo ein Bedarf nach denselben hervortritt, und hierdurch den Absatz zu erleichtern und zu erhöhen.

In Betreff der Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs sind vor Allem die Kommunikationsmittel von besonderer Wichtigkeit.

War der Mangel einer Wege-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Posen rücksichtlich der Verbesserung der dortigen unwegsamen Straßen von besonderem Nachtheile, welchen die vorläufige Anweisung des Oberpräsidenten Flottwell vom 26. März 1834 über die Unterhaltung der Wege zu ersetzen nicht im Stande gewesen

ist, so ist doch Seitens der Verwaltungs-Behörden in ersprießlicher Weise auf die Verbesserung der Kommunikationsmittel hingewirkt worden. Nicht wenig hat hierzu das eigene Interesse der Adjacanten beigetragen, wiewohl noch viel in dieser Beziehung gethan werden muß. Von unendlicher Wichtigkeit sind mit Rücksicht hierauf, besonders für den Regierungsbezirk Posen, die Chausseen, für deren Bau in der Erkenntniß, daß nichts zur Entfaltung der noch unentwickelten natürlichen Kräfte des Landes mehr beizutragen vermag, in letzterer Zeit Außerordentliches geleistet worden ist. Es war dies nur dadurch möglich, daß die Kreisstände zu diesem Zwecke namhafte Opfer zu bringen sich nicht scheuten, daß die Provinziallandtage zur Prämirung von Chausseebauten pro Meile 4000—6000 Thlr., die Staatsregierung pro Meile eine Prämie von 5000—10,000 Thlr. gewährten. Erst gegen Ende der 20ger Jahre dieses Jahrhunderts ist mit dem Bau der ersten Chaussee begonnen worden, während am Schlusse des Jahres 1865 vollendet waren: 48 1/2 Meile Staatschausseen und 372,818,5 Ruthen, das ist 186,3 Meilen Provinzial- und Kreischausseen, im Ganzen somit 234,8 Meilen. Im Bau begriffen waren 16,013,5 Ruthen, das ist über 8 Meilen, während mehrere Projecte zum Bau neuer Chausseelinien bereits beschlossen oder angeregt sind. Durch die ausgeführten und dem Verkehr übergebenen Chausseen ist es bereits gelungen, ein großes Verkehrsnetz zu bilden, durch welches sämmtliche Kreis- und größere Städte des Regierungsbezirkes mit einander verbunden sind.

Einen nicht minder erheblichen Einfluß auf die Hebung der Gewerbe und des Handels hatte die im Jahre 1848 erfolgte Eröffnung der Stargard-Posener Eisenbahn, durch welche der Regierungsbezirk Posen mit der Ostsee, sowie mit den bedeutendsten Handelsplätzen des nördlichen Deutschlands in direkte Verbindung gesetzt wurde, sowie die im Jahre 1856 erfolgte Eröffnung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, welche die Verbindung mit Breslau-Wien und namentlich mit Oberschlesien herstellt, und hierdurch die Einführung der schlesischen Mineralschätze, namentlich der Steinkohle ermöglicht. Diese gegenwärtig den Regierungsbezirk durchkreuzende Eisenbahnen haben eine Länge von 53 3/6

Meilen und durchschneiden die Kreise Posen, Samter, Kosten, Fraustadt und Kröben. Zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn Posen-Schwiebus-Frankfurt mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau nach Guben, welche die Kreise Posen, Buk, Meseritz und Bomst durchschneidet, ist mittelst Allerh. Erlasses vom 25. März 1867 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden und wird deren Bau nunmehr in Angriff genommen.

Der Bau der projektirten Posen-Gnesen-Bromberg-Thorner, sowie der Posen-Słupce-Warschauer Eisenbahn ist noch nicht entschieden, wiewohl die Vorarbeiten zu denselben bereits vollendet sind, auch die Stände der durch sie berührten Kreise die unentgeldliche Hergabe des hierzu erforderlichen Terrains bewilligt haben.

Ist durch vorstehend hervorgehobene Kommunikations-Mittel die Verbindung des Regierungsbezirkes mit dem übrigen Staatsgebiete hergestellt und hierdurch dessen materielle Entwickelung wesentlich gefördert worden, so fehlt bis jetzt noch die für seine Gewerbe- und Handelsverhältnisse besonders wichtige Verbindung mit dem Nachbarlande Polen. Die meisten Chausseen führen nur bis zur diesseitigen Grenze und schneiden dort ab, die Eisenbahn-Verbindung mit Warschau ist über Bromberg gelegt, so daß sie für den Regierungsbezirk Posen nur von geringem Nutzen ist. Die einzige Verkehrsstraße mit Polen bildet daher gegenwärtig die Warthe, der ein großer Verkehr zufallen würde, wenn sie nicht namentlich in Polen derartig versandete, daß der bisherige schon unbedeutende Verkehr im Abnehmen begriffen ist. Seitens der diesseitigen Regierung wird namentlich in letzterer Zeit der Regulirung dieses Flusses größere Aufmerksamkeit geschenkt, wiewohl die von der Staatsregierung dazu bereit gestellten Geldmittel dem vorhandenen Bedürfnisse nicht in ausreichendem Maße zu entsprechen vermögen. Um die Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt auf dem Wartheström zu befördern, ist die Schifffahrts- und Strom-Polizei-Ordnung für die Warthe vom 25. Mai 1858 ergangen.

Vorstehende Kommunikations-Mittel werden erst durch staat-

liche oder Privat-Einrichtungen, welche unter deren Benutzung eine schnelle und sichere örtliche Verbindung erstreben, für den Verkehr nutzbar gemacht.

Von derartigen Anstalten sind die Post-, die Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen besonders hervorzuheben, aus deren Geschäftsumfange die Verkehrsverhältnisse ermessen werden können.

Der Bezirk der königl. Ober-Post-Direktion in Posen ist mit dem des Regierungs-Bezirkes identisch. Am Ende des Jahres 1864 waren 108 Postanstalten vorhanden, welche den Geschäftsbetrieb ihres Ortes besorgten. Von diesen waren 3 Postämter I. Klasse, 6 Postämter II. Klasse, 9 Posterpeditionen I. Klasse und 90 Posterpeditionen II. Klasse. Bei diesen sämmtlichen Post-Anstalten sind zur Bestellung am Orte und in den dazu gehörigen Landbezirken angekommen

	im Jahre 1861	im Jahre 1864
1) Portopflichtige und portofreie Briefpost-Gegenstände exclusive baare Einzahlungen:		
a aus dem Inlande	4,026,547	5,386,651
b. aus dem Auslande.....	152,771	153,053
2) Portopflichtige und portofreie Fahrpostgegenstände:		
a. aus dem Inlande		
1) ordinäre Pakete ohne deklarirten Werth.....	482,942	630,876
2) Briefe und Pakete mit deklarirtem Werth.....	238,099	287,222
in Höhe von	31,705,688 Thl.	55,849,811 Thl.
3) Brief- und Paketsendungen mit Postvorschuß....	58,378	70,075
mit einem Betrage von	101,205 Thl.	155,544 Thl.
4) Briefe mit baaren Einzahlungen	97,392	123,601
Höhe der Summe	431,145 Thl.	538,812 Thl.

	im Jahre 1861	im Jahre 1864
b. aus dem Auslande		
1) ordinäre Pakete	10,182	11,250
2) Briefe und Pakete mit deklarirtem Werth	6901	7561
in Höhe von	872,290 Thl.	1,335,598 Thl.
3) Brief- und Paketsendungen mit Postvorschuß	1330	1249
und einem Betrage von....	4446 Thl.	6663 Thl.
4) Briefe mit baaren Einzahlungen	403	416
Höhe der Summe.....	4121 Thl.	3952 Thl.

Die Zahl der aus den Orten mit den Posten abgereisten Personen betrug im Jahre 1861 102,990, im Jahre 1864 115,969. Das von denselben entrichtete Personengeld betrug 1861 99,968 Thlr., 1864 114,313 Thlr.

Was die Telegraphen-Verwaltung anbetrifft, so waren im Jahre 1861 nur zwei Telegraphenstationen Posen und Lissa vorhanden. Bei der ersteren waren 4666 Depeschen aufgeliefert und 5186 eingegangen, in Lissa 630 Depeschen aufgeliefert und 682 eingegangen. Im Jahre 1862 bestanden bereits 8 Telegraphenstationen, während im Jahre 1865 deren 20 in 15 Kreisen des Regierungsbezirkes vorhanden waren. Bei denselben waren im Ganzen 43,317 Depeschen aufgeliefert, wovon 21,786 auf die Station Posen kommen, während 42,265 Depeschen, davon 21,432 bei der Station Posen in diesem Jahre eingegangen sind. Vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1865 war hiernach allein der Telegraphen-Verkehr der Station Posen von 9852 auf 43,218, das ist wie 100: 438 gestiegen.

Die Hauptresultate des Eisenbahn-Verkehrs im Regierungs-Bezirke Posen in den Jahren 1861 und 1864 waren folgende:

II. Bei der Stargardt-Posener Eisenbahn.

Station.	Personen		Eilgut		Frachtgut	
	Ankommende	Abgehende	Ankommendes	Abgehendes	Ankommendes	Abgehendes
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.
Wronke						
1861	13,885	14,828	610 33	179 9	76,837 43	123,242 61
1864	21,200	21,004	471 61	490 4	115,816 57	103,874 26
Samter						
1861	22,360	21,925	1149 14	2227 78	68,118 82	126,281 87
1864	27,412	27,881	978 49	1213 5	152,064 8	129,064 49
Rokietnica						
1861	4857	5350	255 —	2605 20	13,795 80	31,399 76
1864	6949	7385	225 36	496 13	30,979 75	31,912 86
Posen						
1861	46,540	42,438	8124 19	2512 80	243,741 22	540,478 49
1862	58,943	57,624	6165 80	2988 38	298,766 65	388,544 70
Summa						
1861	87,642	84,542	10,138 66	7524 78	402,493 27	831,382 93
1864	104504	113894	7811 26	5097 60	597,625 5	653,396 31

III. Bei der Oberschlesischen Eisenbahn.

Rawicz						
1861	39,605	33,253	1198 11	558 5	187,938 30	249,678 3
1864	47,431	42,496	1749 41	934 19	408,710 58	269,537 39
Bojanowo						
1861	14,626	15,814	255 98	77 18	89,862 50	61,060 49
1864	15,899	15,565	574 56	148 33	155,976 46	10,427 91
Reisen						
1861	3825	3941	58 57	23 10	7261 94	19,998 67
1864	4046	3655	50 59	19 78	25,117 93	19,975 71
Lissa						
1861	47,240	46,072	1060 12	842 84	189,917 67	294,492 75
1864	51,624	52,285	1753 28	2661 98	295,975 87	430,520 15
Alt-Boyen						
1861	10,005	10,493	365 79	244 49	71,142 8	95,972 12
1864	12,004	11,666	420 23	497 28	111,249 69	109,678 37
Kosten						
1861	15,603	14,131	516 42	250 67	66,570 13	177,734 39
1864	20,098	19,670	802 64	315 79	130,083 40	204,453 4
Czempin						
1861	15,297	18,736	431 68	151 2	49,983 88	100,271 88
1864	19,701	19,264	493 54	188 57	100,527 25	83,282 30
Moschin						
1861	8199	8847	565 26	24 28	12,357 55	45,304 28
1864	11,917	12,367	1007 9	24 94	31,816 56	39,770 43

Station.	Personen		Eilgut		Frachtgut	
	Ankommende	Abgehende	Ankommendes	Abgehendes	Ankommendes	Abgehendes
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.
Posen						
1861	48,824	45,266	2297 93	1749 97	497,255 20	560,699 28
1864	61,758	57,826	2978 23	2938 26	1,102,504 42	501,210 89
Fraustadt						
1861	22,272	27,733	375 86	584 36	59,588 27	122,761 77
1864	24,573	26,301	847 20	812 6	124,726 52	190,473 95
Driebitz						
1861	3165	3290	— —	— —	— —	— —
1864	4244	3877	— —	— —	— —	— —
Summa						
1861	230661	227576	7125 57	4496 11	1,231,877 52	1,707,873 58
1864	273295	265372	10,676 71	8165 24	2,487,688 68	1,939,330 14

Privateinrichtungen, welche den Verkehr zu vermitteln bezwecken, wie das Fracht- und Reisefuhrwesen und die Flußschifffahrt, gewähren über die Resultate des durch sie vermittelnden Verkehrs bei dem Mangel genauer statistischer Aufzeichnungen, kein sicheres Bild, sind überdies im Regierungsbezirke von nur untergeordneter Bedeutung. Sie interessiren daher lediglich als Handels-Gewerbe, bei deren specieller Darstellung sie einer eingehenderen Besprechung unterworfen werden. Jedenfalls genügen die bei den Post- und Eisenbahn-Anstalten dargelegten speciellen Angaben, um die Größe und das Steigen des Verkehrs im Regierungsbezirke zur Anschauung zu bringen und die Segnungen einer erleichterten Kommunikation auf die gewerblichen und Handels-Verhältnisse klar zu legen. Mit der Post und Eisenbahn sind hiernach im Jahre 1861 733,411, im Jahre 1864 843,034 Personen befördert worden. Das ankommende und abgehende Eil- und Frachtgut auf den Eisenbahnen betrug im Jahre 1861 4,202,912 Cent. 42 Pfd., im Jahre 1864 5,709,790 Cent. 99 Pfd.

Nicht geringen Vorschub hatte der Verkehrsfreiheit und in Folge dessen dem zunehmenden Binnenhandel und Absatz das Gesetz über die Zoll- und die Verbrauchssteuern von ausländischen

Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates vom 26. Mai 1818 geleistet. Durch dieses ist der Verkehr im Innern der Monarchie freigegeben, sind die Zollgrenzen auf die Grenzen des Staates herausgerückt, alle Staats-, Kommunal- und Privatzölle aufgehoben, überhaupt die seitherigen den Binnenhandel lähmenden Beschränkungen in Wegfall gekommen. Durch diese legislatorische Maßregel ist erst die freie Cirkulation der Waaren ermöglicht und die Gelegenheit neue Absatzwege für dieselben zu suchen, gegeben worden.

Hierzu bieten überdies die vorhandenen Märkte und Messen ein geeignetes Mittel, da sie eine Konkurrenz unter den Producenten und ein Zusammenströmen der Konsumenten hervorrufen und insofern unter Umständen als ein Bedürfniß erscheinen, überhaupt aber, in gewissen Grenzen gehalten, einen belebenden Einfluß auf die gewerblichen Verhältnisse ausüben können. Dies war zwar im Regierungsbezirke Posen in früheren Zeiten im Allgemeinen nicht der Fall. Es fanden nämlich dortselbst, sowohl in den zahlreichen Städten, als auch in ländlichen Ortschaften eine so große Zahl von Jahrmärkten statt, daß dieselben auf die gewerblichen Verhältnisse eher einen schädlichen, als förderlichen Einfluß ausübten. Theils durch königliche, theils durch grundherrliche Privilegien ins Leben gerufen, sollten sie lediglich eine Einnahmequelle für die berechtigten Ortschaften zum Nachtheil des konsumirenden Publikums bilden. Schon zu südpreußischen Zeiten hatte man eine Verminderung derselben angestrebt, und waren durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1805 diejenigen Märkte, welche auf dem platten Lande stattfanden, aufgehoben worden. Diese Verordnung kam aber während der bald darauf eintretenden herzoglich Warschau'schen Regierung nicht vollständig zur Ausführung. Nach der Reoccupation des Regierungsbezirkes wurde somit der frühere Zustand fast unverändert vorgefunden, und zwar so, daß nach den im Jahre 1816 von den Landrathsämtern vorgenommenen Ermittelungen in den Städten des Regierungsbezirkes 719 und auf dem Lande 37, im Ganzen hiernach jährlich 756 Jahrmärkte abgehalten wurden, von denen der größte Theil zwei und mehrere Tage dauerten. Die Nach-

theile einer über das Bedürfniß hinausgehenden Zahl von Märkten sind selbstverständlich. Von den Gewerbetreibenden selbst werden und können die meisten nur spärlich besucht werden, die von diesen zu Markte gebrachten Waaren sind größtentheils schlecht und finden selten Absatz und Käufer, falls nicht die Unwissenheit der Konsumenten und die Aufdringlichkeit der Händler durch angeblich billige Preise deren Ankauf herbeiführt. Wenn auch nicht zum Einkauf nothwendiger Bedürfnisse, so wird doch die Bevölkerung der Städte und der sie umgebenden Ortschaften zum Besuch derselben verleitet und von ihrer Berufsthätigkeit abgehalten. Gleich wie an einem Feiertage strömt die Land- und Stadt-Bevölkerung auf Jahrmärkten zusammen, und verpraßt dort die Ersparnisse einer langen Arbeitszeit. Die Gewerbetreibenden selbst erfahren übrigens durch diesen häufigen Besuch von Märkten gleichfalls mancherlei Nachtheile. Durch das fortwährende Herumziehen auf den Märkten wird die zu einer tüchtigen und fortlaufenden Arbeit erforderliche Zeit nutzlos hingebracht und müssen häufig die Waaren beim Mangel von Käufern zu Spottpreisen losgeschlagen werden, um nur einigermaßen deren Transportkosten zu decken.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind zunächst durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. August 1817 sämmtliche Jahrmärkte auf dem platten Lande, wie dies die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1805 bereits angeordnet hatte, aufgehoben worden. Für die Städte erging demnächst die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August 1830, wonach vom Jahre 1831 ab überhaupt in keiner Stadt jährlich mehr als 4 Jahrmärkte abgehalten werden dürfen, während dort, wo bisher nur 4 dergleichen stattfanden, die weitere Herabsetzung der Zahl vorbehalten wurde. Gegenwärtig werden in Folge dieser Gesetzgebung in 92 Jahrmarktsberechtigten Ortschaften 362 Jahrmärkte jährlich abgehalten, so daß sich deren Zahl seit dem Jahre 1816 um 394 vermindert hat. Erwägt man, daß mit der steigenden Kultur und der Verbreitung der Industrie sowie mit der Belebung des Handels die Bedeutung der Jahrmärkte immermehr sinken muß, und lediglich Wochenmärkte, welche im Wesentlichen zur Beschaffung des örtlichen Bedarfs von Naturerzeug-

nissen und von frischen Lebensmitteln Gelegenheit bieten, noch Bedeutung haben, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß trotz der bereits eingetretenen Verminderung der Jahrmärkte solche noch einer größeren Reduktion unbeschadet des Gewerbebetriebes und Handels unterliegen könnten und müssten. Andrerseits hat die Regierung unter richtiger Würdigung des belebenden Einflusses des Marktverkehrs nicht unterlassen, bei hervortretendem Bedürfnisse, um den Absatz und die Produktion einzelner Produkte besonders zu fördern, für diese noch neue Märkte anzuberaumen, wie z. B. einen Wollmarkt in der Stadt Posen, einen Tabaksmarkt in der Stadt Schwerin a/W., Hopfenmärkte in Neutomysl u. d. m.

Wie bedeutend sich auch durch vorstehend hervorgehobene Verkehrserleichterungen sowie durch die herbeigeführte Freiheit des Handels der Absatz im Innern des Landes erweiterte, rücksichtlich der Rohprodukte sich auch dem westlichen Auslande zuwandte, so wurde, da der Handelsverkehr mit dem Nachbarstaate Polen, dem früheren Absatzgebiete des Regierungs-Bezirkes, durch die bestehenden Grenzverhältnisse vollständig gestört war, ein Zustand herbeigeführt, welcher einer gedeihlichen Entwickelung der Gewerbthätigkeit in erweitertem Maßstabe hindernd in den Weg trat.

In einem Lande, dessen Wohlstand sich erst allmählig entwickelt, kann sich der Gewerbebetrieb und die Industrie, falls diese lediglich auf die Consumtion der eigenen Bevölkerung beschränkt sind, nur im Verhältniß zu dieser erhalten und vermehren und somit nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Menschen beschäftigen. Günstiger gestalten sich diese Verhältnisse naturgemäß da, wo ausländische Consumenten inländische Hände beschäftigen, welche hierin Veranlassung finden, die nunmehr lohnenden Beschäftigungen zu ergreifen. „Die vortheilhafteste Eroberung, die ein Land machen kann," sagt daher Steinbeis in seiner Schrift: die Elemente der Gewerbe-Beförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie „ist diejenige eines fremden Absatzgebietes für seine Manufacte. Wie man auf diese Weise fremde Länder besteuert, ohne sie dafür regieren zu müssen und dadurch reich und mächtig wird, wissen am besten die Engländer."

Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß nur freier Verkehr und Handel den Absatz in seine naturgemäße Bahn lenkt und somit den Aufschwung der Industrie und des Gewerbefleißes begründet. Dies ist von den bedeutendsten National-Oekonomen als Prinzip aufgestellt und hat sich in der Praxis bewährt. Von den Regierungen fast aller europäischer Staaten ist dies anerkannt worden und hat in den Handels- und Schifffahrts-Verträgen der Neuzeit, denen das Prinzip der Handelsfreiheit zu Grunde liegt, Ausdruck gefunden, so daß die auf dem Verkehr und Handel bisher lastenden Beschränkungen allmählig in Wegfall kommen. Das früher allgemein adoptirte Prohibitivsystem wird gegenwärtig in seiner ganzen Ausdehnung allein von Rußland beibehalten, das auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse durch sich selbst bedacht, die im Inlande betriebenen Industriezweige und Fabriken durch ungeheure Schutzzölle, sowie durch direkte Geldunterstützungen zu heben und sich hierdurch, soweit als möglich, vom Auslande unabhängig zu machen strebt.

Die Landestheile, welche gegenwärtig den Regierungs-Bezirk Posen bilden, standen in früherer Zeit auf einer keineswegs sehr entwickelten Stufe der industriellen Thätigkeit, waren jedoch als Grenzland des polnischen Reiches in Folge der größeren und häufigeren Berührung mit den benachbarten gewerbetreibenden Völkern relativ auf einer höheren Stufe der Kultur als die Landestheile, mit welchen sie ein Staatsganzes bildeten und nach welchem sie einen ungehinderten Absatz ihrer Manufacte hatten. Durch die politische Trennung des Regierungs-Bezirkes von seinem früheren Absatzlande und die hiermit erfolgte Aufrichtung einer Zollgrenze zwischen beiden, mußte seine Gewerbthätigkeit einen fühlbaren Verlust erleiden, da die meisten seiner Erzeugnisse grober Art waren und diesen die Auflage selbst des geringsten Zolles die Absatzfähigkeit entzog. Dieser Verlust ward aber um so fühlbarer, als durch die Annahme des Prohibitivsystems Seitens Rußlands der fernere Absatz von Manufacten zur Unmöglichkeit wurde, und mußte auf die gewerblichen Verhältnisse besonders lähmend einwirken, da ein Ersatz für das verlorene Absatzgebiet anderweitig nicht gefunden werden konnte. Ein Theil der den Regierungs-

Bezirk umschließenden Landestheile, wie der Regierungs-Bezirk Bromberg, befindet sich mit diesem in gleicher Lage und leidet unter denselben Verhältnissen, während in den übrigen der Gewerbefleiß und die Industrie bereits einen vergleichsweise hohen Standpunkt eingenommen hat, so daß dort eine erfolgreiche Konkurrenz kaum möglich, jedenfalls schwierig ist.

Durch die Wiener Kongreß-Akte und die gleichzeitigen Verträge zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815 war ein auf freisinnigen Grundlagen fussendes Schifffahrts- und Handelssystem zwischen den vormaligen polnischen Landestheilen geschaffen worden. Nach Artikel 22 des Vertrages vom 3. Mai 1815 sollte die Schifffahrt auf allen Strömen und Kanälen, sowie der Besuch der Häfen der zum früheren polnischen Reiche gehörigen Landestheile allen Bewohnern derselben zustehen, nach Artikel 28 l. c. der unbeschränkteste Umlauf aller Erzeugnisse des Bodens und der Betriebsamkeit gegen Ursprungs-Beglaubigungsscheine gestattet sein. Der in der Zeit von 6 Monaten zu entwerfende Tarif sollte die Zollabgaben festsetzen, die indeß 10% des Werthes der Waaren nicht übersteigen durften. Der Transito-Handel sollte vollkommen frei sein.

Diese Bestimmungen wurden in dem Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 19/7. Dezember 1818 mit einigen Modifikationen beibehalten, während in betreff der Zollabgaben der am 20. November 1819 erlassene und am 1. Januar 1820 ins Leben getretene Tarif zwischen Preußen und dem Königreich Polen noch auf freisinnigen, aber dem Prohibitivsysteme schon näher stehenden Grundlagen die Zollabgaben festsetzte.

In dieser Zeit kam in Rußland unter dem Finanz-Minister Grafen Kancrin das Prohibitivsystem zu immer größerer Anerkennung und Geltung. Die Folge hiervon war, daß der bisherige polnische Zolltarif plötzlich außer Geltung gesetzt und an dessen Stelle der Tarif vom 26. November 1822 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1823 erlassen wurde, in welchem ein unerhörtes Prohibitivsystem Ausdruck gefunden hatte. Eine bedeutende Anzahl von Gegenständen (111 Nummern) wie Korbmacher-, Tischler-, Drechsler-, Böttcher-, Posamentir-, Schuhmacherarbeiten u. d. m.

wurden durch denselben ganz zur Einfuhr verboten, andere so hoch besteuert, daß die Höhe der Steuer einem Einfuhrverbote gleich kam. Die Transitogüter wurden gleichfalls ungünstig behandelt. Dieser Tarif erlitt mehrere, angeblich zur Erleichterung gegebene, für den Verkehr aber höchst unwesentliche Modifikationen bis zum Jahre 1850, wo durch Ukas vom 10. November 1850 die Zolllinie zwischen dem Königreich Polen und dem russischen Staate aufgehoben und in ersterem das russische Zollgesetz eingeführt wurde. Der für beide Reiche eingeführte gleichmäßige Tarif erhielt zwar für Rußland niedrigere Tarifsätze, für das Königreich Polen aber, das den Regierungs-Bezirk allein interessirt, stellten sich dieselben als eine Erhöhung dar. Im Jahre 1857 wurde dieser Tarif durch den Allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel des Kaiserreichs Rußland und Königreichs Polen dd. Zarskoje Selo den 28. Mai (9. Juni) 1857 zwar einer Modifikation unterworfen, es läßt dieser neue indeß nur sehr unbedeutende Ermäßigungen gegen den früheren eintreten, so daß er von keinem wesentlichen Einfluß auf die gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirkes ist. Die Manufaktur-Fabrik- und Handwerkserzeugnisse sind nach wie vor noch unverhältnißmäßig hoch besteuert. So zahlen z. B. künstliche Blumen einschließlich der Verpackung vom Pfunde 6 Rubel, Wollengewebe, gewalkte Zeuge, wie Tuch, Halbtuch u. s. w. vom Pfund 1 Rubel 15 Kopeken, ungefähr 1 Thlr. 15 Sgr., was für die Berliner Elle 1 Thlr. 5 Sgr. beträgt; Tischler- und Drechsler-Arbeit mit Verzierungen in Bronce, eingelegter Arbeit 5 Rubel vom Pud (1 Pud = 40 Pfd.); jeder 4rädrige Wagen mit Sprungfedern 100 Rubel u. s. f. Neben dieser Höhe der Zölle ist die Nomenklatur des Tarifs so ungemein umfangreich, unklar und mangelhaft, daß dieselbe Waare häufig unter verschiedenen Sätzen versteuert werden kann, es daher lediglich von der Willkühr der russischen Zollbeamten, welche größtentheils ungebildete Leute sind und keine Sachkenntniß haben, abhängt, zu welchem Zollsatze die Waaren zugelassen werden. Hierzu tritt noch die Unsicherheit der Zollbeamten über das im Tarif zur Einfuhr Erlaubte und Verbotene, so daß der Abschluß kaufmännischer Geschäfte kaum möglich ist, ohne vorher mit den

jenseitigen meist bestechlichen Zollbeamten förmlich contrahirt zu haben und sich hierzu russischer oder polnischer Kommissionäre zu bedienen, welche für ihre Bemühungen nicht unbedeutende Vergütigungen in Anspruch nehmen.

Neben den bedeutenden Einfuhrzöllen wird noch das durch die Verordnung vom 2/4. Mai 1834 im Königreich Polen eingeführte Wegegeld, das an Stelle des früheren Chausseegeldes an den Grenzen des Königreichs entrichtet werden muß, erhoben. Diese Abgabe, welche sowohl beim Ein- wie Ausgange entrichtet wird, gleichviel ob und in welchem Maße eine besondere Kommunikationsanstalt wirklich benutzt wird oder nicht, beträgt z. B. von einem Pferde 6 Gulden (1 Thlr.), während alle zu Wasser und zu Lande eingeführten Lasten nach einem der Verordnung beigefügten Tarife besondere Abgaben zu bezahlen haben. Diese Abgabe muß somit lediglich als ein Zuschlag zu den Ein- und Ausgangszöllen angesehen werden. Für die vermittelst der Eisenbahn nach Polen ein- und ausgehenden Güter ist dieses Wegegeld aufgehoben worden, statt dessen wird aber von den meisten Waaren ein Eisenbahnzuschlag von 10% erhoben.

Außer der Höhe der Eingangs-Abgaben erschwerte noch den Handel die seit jeher mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Abfertigung der eingehenden Waaren. Die Abfertigungs-Befugnisse der einzelnen Zollämter sind wesentlich verschieden, für einzelne besondere Ausnahme-Bestimmungen in Geltung, so daß es einer sehr genauen Kenntniß der dieserhalb ergangenen Bestimmungen bedarf, um die an und für sich schon bedeutenden Umwege, welche die Waaren behufs ihrer Vereinigung machen müssen, nicht noch zu erhöhen. Güter mit direkter Deklaration dürfen die Grenze nicht passiren, sondern müssen an einen Spediteur am Grenzzollamte adressirt werden. Die Bestimmungen über die Abstempelungs-Formalitäten sind sehr weitläufig und kostspielig. So müssen gewisse Artikel mit Plomben, andere mit Farbenstempel, noch andere mit Siegeln auf Karten versehen sein. Für die Bewachung der Waaren in den Zollhäusern, welche häufig auf rein willkührliche Weise zurückgehalten werden, müssen nicht unbedeutende Wächterlöhne der s. g. Artell-Wächterlohn entrichtet werden.

Auch die Verhältnisse der russischen resp. polnischen Handelstreibenden sind nicht dazu angethan, den Handel zu begünstigen.

In Folge der im Jahre 1850 erfolgten Aufhebung der Zollinie zwischen Rußland und Polen und der Einführung des russischen Zollgesetzes in letzterem Lande erschien es nothwendig und passend, die dortigen Handelstreibenden gleich den russischen in Klassen einzutheilen, was durch Ukas vom 28. Mai (9. Juni) 1851 erfolgt ist. Hiernach sind zwei kaufmännische Gilden gebildet worden und die Einführung einer dritten in Aussicht gestellt. Demgemäß zerfallen die Handelstreibenden in solche, welche zur Gilde gehören und in solche, die derselben nicht beitreten. Erstere allein haben das Recht zur Einfuhr ausländischer Waaren in Pausch und Bogen, zum Verkauf derselben an andere Händler, zur Versendung derselben an andere Orte, sowie zum Betriebe der Bankiergeschäfte. Die nicht zur Gilde gehörigen dürfen alle anderen Handelsgeschäfte mit Ausnahme der vorbenannten betreiben.

Die zur Gilde gehörigen Kaufleute zerfallen wiederum in zwei Klassen mit verschiedenen Befugnissen. Nur die der ersten Klasse haben das Recht, Waaren in unbegrenzter Menge aus dem Auslande einzuführen und die eingeführten Waaren im Ganzen an andere Händler und Versender zu verkaufen. Die der zweiten Klasse dürfen aus dem Auslande auf einmal nur für 15,000 Rubel, und im Jahre für 90,000 Rubel Waaren einführen und auf den Zollämtern deklariren. Dadurch, daß alle Deklarationen und Expeditionen von Waaren durch einen Gildekaufmann je nach der Klasse, in der er steuert, bewirkt werden müssen, werden die an und für sich beschwerlichen Abfertigungen der Waaren nicht allein noch mehr erschwert, sondern beeinträchtigen überhaupt den freien Handelsverkehr der Grenzländer, indem hierdurch die kleinen Kaufleute genöthigt werden, ihre Waaren lediglich von den größeren dortigen Handlungshäusern zu entnehmen.

Hier ist endlich noch die für den größeren Handel besonders nachtheilige Unsicherheit der in Polen herrschenden Rechtspflege zu erwähnen, welche es einem fremden Geschäftsmanne unmöglich macht, eine ihm zustehende Forderung im Wege Rechtens mit

Erfolg geltend zu machen. Die Dauer eines dort geführten Prozesses, die Kosten desselben, die Bestechlichkeit der Richter und die hierdurch ermöglichte Verschleppung der Exekution sind derartig, daß Gläubiger einem anzustrengenden Prozesse das Fallenlassen ihrer Forderung vorziehen.

Auch der sonstige Handels- und Grenzverkehr ist wesentlich erschwert. Diesseitigen Handelstreibenden, welche Märkte in Polen besuchen, dürfen dort ihre Waaren nicht en detail verkaufen, auch wird ein Rückzoll für die dort nicht verkauften und daher nach Preußen wieder zurückgebrachten Waaren nicht gewährt. Endlich ist der Personen-Verkehr durch die polizeilichen, namentlich strengen Paßvorschriften ungemein gehemmt. Auf besonderes Drängen der diesseitigen Staatsregierung ist in denselben eine Erleichterung dahin eingetreten, daß zufolge Ukas vom 9/21. Juli 1842 der Personen-Verkehr auf Grund von Seitens der Lokalbehörden ausgestellten und auf 3—14 Tage gültigen Passirzettel den Bewohnern der Grenzkreise gestattet wurde.

Wenngleich durch spätere Verordnungen wie durch Ukas vom 30. März (11. April) 1861 und vom 14. März und 9. Juli 1863 noch mehrfache Zollerleichterungen des Tarifs vom 25. Mai (9. Juni) 1857 eingetreten sind, so führen, abgesehen daß diese nicht hinreichend umfassend und durchgreifend sind, um einen merklichen Einfluß auszuüben, die sonstigen russischen Verhältnisse und bestehenden Bestimmungen eine vollständige Grenzsperre zwischen dem Regierungsbezirk Posen und dem Königreich Polen herbei und lassen auf legalem Wege einen Grenz- und Handelsverkehr nicht zu, der jedenfalls für beide Staaten von besonderer Wichtigkeit zur Hebung des Wohlstandes und der Industrie beider Länder in segensreichster Weise beitragen würde.

Die volkswirthschaftlichen Nachtheile des Prohibitivsystems sind allgemein anerkannt, während die Vortheile der Handelsfreiheit für Rußland und die Gründe, welche überhaupt die russische Regierung zu einer durchgreifenden Zolltarifreform bestimmen müssten von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages in der Denkschrift betreffend, „den Abschluß eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins

und Russland," auf die wir lediglich verweisen, klar und zur Evidenz dargelegt sind. Gegenwärtig beschränken sich die Gegenstände für den legalen Export nach Polen auf Kolonialwaaren, rohe Baumwolle, baumwollene Garne, chemische Fabrikate zum Medizinial- und Gewerbegebrauch, Eisenwaaren insbesondere Maschinen, die steuerfrei sind, sowie rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauch insbesondere Farbehölzer und Karden; selbst diese werden aber, wenn sie nicht ganz steuerfrei sind, hauptsächlich durch Schmuggler nach Polen eingeführt. Denn eine natürliche Folge der vorstehend dargelegten Zollverhältnisse ist die Ausbildung eines die ganze Grenzgegend demoralisirenden Schmuggelhandels, der um so leichter bisher betrieben werden konnte, als der bei der russischen Grenzbesatzung herrschende Geist Unterschleife besonders begünstigte. Hauptsächlich trugen hierzu die geringen Besoldungen sowie der geringe Bildungsgrad der russischen Grenzzollbeamten bei, so daß die Schleichhändler, welche meist der jüdischen Bevölkerung der kleinen Grenzstädte angehören (s. g. Waarentransporteure) und in deren Händen das Schmugglergeschäft gegen von ihnen erlegte Cautionen ruht, von den bestochenen russischen Zollbeamten sogar Aufforderungen und Rathschläge bei Besorgung des vorzunehmenden Transports der einzuschmuggelnden Waaren erhielten. In neuester Zeit sucht die russische Regierung diesem Schmuggelhandel durch häufigen Wechsel der Zollbeamten sowie durch bessere Besoldungen derselben zu begegnen, ohne indeß bisher wesentliche Resultate erzielt zu haben. Dies wird aber voraussichtlich die neue mit dem 1. März 1866 ins Leben getretene russische Zollorganisation von 12. December (30. November) 1865, in größerem Umfange erreichen, und ist, da sie ohnedies voraussichtlich einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes ausüben wird, näher zu erörtern.

Die Zollanstalten des russischen Reiches werden hiernach je nach den ihnen für die Waarenabfertigung zugestandenen Rechten, in Hauptlagerämter, Zollämter I. II. und III. Klasse, Nebenzollämter und Uebergangspunkte eingetheilt.

Hauptlagerämter haben die Befugniß der Abfertigung und

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Poznaniu

Transito-Versendung aller Tarifmäßig nicht verbotenen Waaren, sowie der Lagerung derselben auf unbeschränkte Zeit, bis zur erfolgten Verzollung oder Rücksendung ins Ausland. Im Königreich Polen giebt es nur ein solches Hauptlageramt und zwar in Warschau.

Den Zollämtern I. Klasse ist die Abfertigung aller nicht verbotener Einfuhr-Waaren mit einer einjährigen Lagerungsfrist gestattet, doch haben diese Aemter nicht das Recht zur Ueberweisung der Waaren auf ein Zollamt im Innern behufs dortiger Erledigung des Zollanspruchs. Der diesseitigen Grenze des Regierungsbezirkes gegenüber ist nur ein Zollamt I. Klasse und zwar in Szczypiorno vorhanden, welches dem preußischen Hauptzollamte Skalmierzyce gegenüber, auf der Straße Breslau-Ostrowo-Kalisch belegen ist.

Die Zollämter II. Klasse haben die Befugniß 1) alle zollfreien Waaren, 2) alle zollpflichtigen Waaren mit Ausschluß derer, welche der Zollstempelung unterworfen sind, sowie mit Ausnahme von Thee, Wein, spirituosen Getränken, Rohzucker und gestoßenen Zucker, Farbe und Apothekerwaaren und derjenigen Gold- und Silberwaaren, welche einer Prüfung in der Probirkammer unterliegen. 3) Von denjenigen Waaren, welche einer Umlegung von Banderolen unterliegen, nur raffinirten Zucker in Hüten und Stücken, Schnupf- und Rauchtabak und Cigarren abzufertigen. Der hier erwähnte Zollstempel hat den Zweck, gewisse hochbesteuerte Waaren in ihren einzelnen Stücken bei der Verzollung mit einem Identitätszeichen zu versehen, welches demnächst zum Zweck der Kontrolle im Binnenlande, in den Waarenlägern der Kaufleute bis zum Uebergange in Privatbesitz daran verbleiben muß. Der Zollstempel besteht vornemlich entweder 1) in einem Farbendruckstempel, welcher an allen Arten Gewebe aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, bearbeitete Fell- und Pelzwaaren, Handschuhe und Strümpfe, Sattlerwaaren, Posamente und Franzen aller Art angelegt wird, oder 2) aus einer Banderole, womit Zucker in Broden und Stücken, Rauch- und Schnupftabak und Cigarren versehen werden. Welche Waaren dem Zollstempel unterliegen,

besagt des Näheren das Reglement II. über die Anlegung von Bleien- und Zollmarken bei eingehenden Waaren.

Die Dauer der Lagerungsfrist bei den Zollämtern II. Klasse ist eine zweimonatliche. Die Transito-Versendung von Waaren zur Verzollung ist nicht gestattet. Zollämter II. Klasse sind an der Grenze des Regierungsbezirkes Słupce, dem preußischen Hauptzollamte Strzałkowo gegenüber, Peysern dem preußischen Hauptzollamte Pogorzelice und dem Nebenzollamte I. Klasse Borzykowo gegenüber, und endlich Wieruszow dem preußischen Hauptzollamte Podzamcze gegenüber.

Ueber Zollämter III. Klasse können eingehen 1) alle zollfreien Waaren, mit Ausnahme von Maschinen und Apparaten, doch werden landwirthschaftliche Maschinen eingelassen, und 2) zollpflichtige Waaren in demselben Umfange wie bei den Zollämtern II. Klasse. An der Grenze des Regierungsbezirkes ist ein derartiges Zollamt und zwar Podgrabow vorhanden, welches dem preußischen Nebenzollamte I. Klasse Grabow gegenüber liegt.

Ueber Nebenzollämter können eingelassen werden 1) alle zollfreien Waaren, mit Ausnahme von Maschinen und Apparaten jeder Art 2) von zollpflichtigen Waaren nur Getreide und Mehl. An der Grenze liegt ein derartiges Amt, Grodzisko dem preußischen Nebenzollamt I. Klasse Boguslaw gegenüber.

Durch Uebergangspunkte dürfen keine ausländische Waaren eingeführt werden. Dieselben dürfen nur Ausfuhrwaaren abfertigen und sind hauptsächlich für den Personen-Verkehr von, mit Legitimationskarten versehenen Grenzbewohnern bestimmt. Personen mit Pässen dürfen dort nicht passiren. Uebergangspunkte sind Czolnochow, dem preußischen Nebenzollamt I. Klasse Robakow und Bolesławice, dem preußischen Nebenzollamte Bolesławice gegenüberliegend.

Nach dieser neuen Organisation sind hinsichtlich der an der Grenze des Regierungsbezirkes im Königreich Polen belegenen russischen Zollstellen gegen früher folgende Aenderungen eingetreten:

Peisern bisher Zollamt I. Klasse wurde Zollamt II. Klasse.

Czolnochow bisher Zollamt II. Klasse wurde Uebergangs-Punkt.

Grodzisko bisher Zollamt III. Klasse wurde Nebenzollamt.

Bolesławice bisher Zollamt III. Klasse wurde Uebergangs-Punkt.

Słupce und Wieruszow sind zwar Zollämter II. Klasse wie früher geblieben, haben aber in ihren Abfertigungsbefugnissen wesentliche Beschränkungen erlitten, welche gerade die Handelsinteressen des Regierungsbezirkes am wesentlichsten benachtheiligen. Mit Rücksicht auf die steigenden Verkehrs und Handelsverhältnisse waren nämlich diesen beiden Zollämtern durch Vermittelung des Finanz- und Handelsministerii, dem Zollamte Wieruszow im Jahre 1858 und dem Zollamte Słupce im Jahre 1862 Seitens der russischen Regierung erweiterte Befugnisse, so namentlich zur Verzollung von Manufactur- und Schnittwaaren beigelegt worden. Diese sind durch die neue Zollorganisation wieder in Wegfall gekommen. Wie umfangreich gerade in dieser Richtung der Handelsverkehr sich mit Rußland gestaltet hat, ergiebt sich daraus, daß die Ausfuhr von Manufacten aus den preußischen Zollämtern Podzamcze gegen 14,000 und aus Strzałkowo gegen 10—12,000 Centner jährlich betrug.

Die Zollstelle Słupce an der Chausseestraße von Posen über Wreschen, Konin, Koło nach Kutno belegen, vermittelte hauptsächlich den Waarenverkehr aus der Stadt Posen und aus dem mittleren, insbesondere an beiden Seiten der Warthe sich hinstreckenden Theile des Regierungsbezirkes, sowie die vermittelst der Eisenbahn aus der Mark und Pommern, vom Rhein und aus Frankreich zur Beförderung nach Polen in Posen eingehenden Artikel bis nach Warschau. Der Straßenzug über Słupce ist durch die neue Zollorganisation für die Stadt Posen und den durch sie vermittelnden Waarenverkehr im Wesentlichsten verloren gegangen und der jetzige Handel auf einen kaum nennenswerthen Umfang herabgedrückt worden.

Die Zollstelle Wieruszow, an der chaussirten großen Straße von Breslau über Oels, Wartenberg und Kempen, einerseits nach Sieradz und Lodź, andererseits nach Wielun und Radomek belegen, vermittelte hauptsächlich den in stetem Steigen begriffenen Manufactur- und Schnittwaarenhandel von Breslau nach Polen, für

welchen die Stadt Kempen, Schildberger Kreises, den vornehmlichsten Stapelplatz abgab. Auch diese Handelsstraße wird jetzt vom Handelsverkehr ausgeschlossen und verlassen, und es werden andere Verkehrswege gesucht werden müssen. Voraussichtlich wird als solcher die Handelsstraße Breslau Ostrowo Szczypiorno gewählt werden. Szczypiorno bleibt nämlich noch immer Zollamt I. Klasse.

Die Verwandlung des Zollamtes I. Klasse Peysern in ein Zollamt II. Klasse ist auf die Handelsverhältnisse in sofern von geringerem Einfluße, als es entfernt von eigentlichen Handelsstraßen an der unchaussirten Landstraße von Wreschen und Miłosław liegt.

Die anderen hervorgehobenen Aenderungen der Zollorganisation berühren zwar weniger die größeren Handelsbeziehungen, aber desto intensiver und empfindlicher den Grenzverkehr des Regierungsbezirkes.

Das russische Zollamt III. Klasse Grodzisko ist in ein Zollbureau umgewandelt worden. Es liegt dem diesseitigen Nebenzollamt Bogusław, Pleschener Kreises, gegenüber und ist an der innerhalb Preußen chaussirten, in Polen nicht chaussirten Straße von Posen über Pleschen nach Sławczyn und Kalisch belegen. Der Waarenverkehr des Pleschener Kreises hat bisher hauptsächlich über dieses Zollamt stattgefunden und sind im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf dem Nebenzollamte Bogusław zum Ausgange nach Polen 519 Centner Baumwollene, Töpfer-, grobe Eisenwaaren ꝛc. jährlich deklarirt worden, welche jetzt dort nicht mehr eingeführt werden dürfen, ihren Weg vielmehr über Skalmierzyce Szczypiorno nehmen müssen. Die Stadt Pleschen als Stapelplatz für diesen Handel erleidet dadurch nicht unbedeutende Einbusse. Ein großer Uebelstand ist, daß auch Maschinen dort nicht mehr eingeführt werden dürfen. Die längs der preußischen Grenze in Polen wohnenden Gutsbesitzer unter diesen mehrere Preußen, beziehen ihre landwirthschaftlichen Maschinen zum Ackerbau ꝛc. größtentheils aus Posen. Diese müssen jetzt über Pleschen Skalmierzyce einen Umweg von 10 Meilen machen, um an Ort und Stelle zu gelangen. Das Verbot der Ausfuhr von Mobilien ist besonders vexatorisch. Im Jahre 1865 haben bei Grodzisko theils auf Pässe, theils auf Legitimationskarten 9198 Personen die polnische Grenze überschrit-

ten. Der größte Theil derselben waren Tagelöhner und Gesinde, welche sich auf längere Zeit und daher mit ihren Mobilien nach Polen begaben. Jetzt dürfen Mobilien bei Grodzisko nicht eingeführt werden, so daß Personen, welche solche mit sich führen, ihren Weg über Szczypiorno nehmen, mithin einen Umweg von wenigstens 10 Meilen machen müssen. Von dieser harten Maßregel werden jährlich allein 200 Familien des Pleschener Kreises betroffen. Ein Töpfermeister aus Pleschen, welcher auf einem nahe der Grenze in Polen belegenen Gute einen Ofen zu setzen hatte und auf einer Fuhre die hierzu nothwendigen Kacheln mit sich führte, wurde bei Grodzisko nicht eingelassen, weil die Einfuhr von Töpferwaaren nur bei Szczypiorno gestattet ist. Daß mit Rücksicht auf vorstehende Verhältnisse der Handel des Pleschener Kreises mit Polen ganz aufzuhören droht, ist selbstverständlich, um somehr als die dortigen Gutsbesitzer ihre Producte nur dann nach Preußen bringen, wenn sie dafür andere Gegenstände als Rückfracht nehmen können. Da dies bei Grodzisk jetzt nicht mehr möglich ist, wird auch die Einfuhr, welche jährlich im Durchschnitte der letzten 5 Jahre gegen 14,000 Scheffel Getreide betrug, voraussichtlich aufhören.

Im Allgemeinen gelten die für Grodzisko hervorgehobenen Uebelstände auch für den jetzigen Uebergangspunkt Czolnochow, welcher an der unchaussirten und unbedeutenden Straße von Zerkow und Jarocin über Grab nach den polnischen Grenzgütern in der Richtung Zagorowo und Konin belegen ist, und für den jetzigen Uebergangspunct Bolesławice, welcher an der Straße von Kempen-Siemianice-Opatow liegt. Bei Czolnochow sind im Jahre 1865 circa 3000 Familienhäupter mit ihren Angehörigen von Preußen nach Polen gegangen. Auf dem preußischen Nebenzollamte Robakow sind in demselben Jahre 325 Paß-Visa zum Ausgange notirt worden. Rechnet man, daß auf jeden Paß nur 2 Personen nach Polen gegangen sind, so wird jetzt jährlich 650 Personen der Ausgang bei Czolnochow versagt sein. Die Belästigungen, welche durch die Verweigerung des Eingangs nach Polen bei Uebergangspunkten auf Grund von Pässen für die Bewohner der Grenzkreise, namentlich für Tagelöhner, Gesinde und Gewer-

betreibende entstehen, liegen klar zu Tage. Tagelöhner aus Grab beispielsweise, welche in der 1/4 Meile entfernten Ortschaft Czolnochow in Dienste treten wollen, müssen, wenn sie, wie vorgeschrieben, mit Jahrespässen versehen sind, bei Bogusław die Grenze überschreiten und wenn sie Mobilien, Hausgeräthe 2c. bei sich führen, sogar den Weg über Skalmierzyce, also einen Umweg von 12 Meilen machen.

Die bedeutenden Nachtheile, welche namentlich für die Grenzkreise des Regierungsbezirkes durch die neue russische Zollorganisation herbeigeführt werden, haben die Staatsregierung veranlaßt, die Kaiserlich russische Regierung um Abänderung der angeordneten Reorganisation der russischen Zollämter anzugehen. Die desfallsigen Bemühungen sind indeß von einem entsprechenden Erfolge nicht begleitet gewesen. —

Die durch vorstehende Anordnungen der russischen Regierung veranlaßte Grenzsperre, durch welche der Regierungsbezirk resp. die Provinz Posen vom Königreich Polen fast vollständig getrennt wird, kann aber nicht als eine rein handelspolitische Maßregel, das ist strenge Durchführung des Prohibitivsystems angesehen werden, sondern scheint gleichzeitig eine politische Maßnahme zu sein. Wenigstens muß dies in Betreff der Erschwerung des Personenverkehrs angenommen werden, durch welche, wie es den Anschein hat, der Kontact der ehemals polnischen Landestheile untereinander so viel als möglich verhindert werden soll. Der Grund dieser Maßregel dürfte darin zu suchen sein, daß der in dem Großherzogthume lebende polnische Adel, welcher von reger Anhänglichkeit an seine Nationalität beseelt, in der alten Erinnerung der früheren Größe Polens lebt, sich vornämlich an allen auf die Wiederherstellung Polens gerichteten Erhebungen betheiligt hat, und daher Seitens der russischen Regierung als Urheber und Förderer aller nationalen Revolutionen in den dortigen Landestheilen angesehen wird. Die Jahre 1830, 1846, 1848 und 1863 haben diese Auffassung bekräftigt, haben aber auch gleichzeitig nicht unterlassen auf die gewerblichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes selbst von den nachtheiligsten Folgen zu sein. Nicht allein, daß die bei den betreffenden Aufständen Betheiligten zum Mindesten

materielle Einbussen erlitten haben, so hat hierunter auch der Wohlstand des ganzen Landes erheblich leiden müssen. Durch diese Aufstände wurde eine bedeutende Anzahl von Händen der bisherigen Beschäftigung entzogen, das zur Anlage größerer industrieller Unternehmungen erforderliche Kapital wurde aus Furcht vor größeren unabsehbaren Umwälzungen aus dem Verkehr gezogen und dort untergebracht, wo ruhige politische Verhältnisse einen sicheren Gewinn voraussehen ließen. Auswärtige Kapitalien wurden zurückgefordert und gekündigt, und durch ein natürliches Mißtrauen jedweder Kredit untergraben. Die Bedürfnisse wurden natürlich eingeschränkt, alle entbehrlichen Ausgaben vermieden und der Verkehr und Handel auf das Nothdürftigste beschränkt. — Wo der Friede und die politische Ruhe diese Erfordernisse des Gedeihens des Wohlstandes, häufigen Störungen unterworfen sind, wird der Gewerbefleiß und die Industrie eines Landstriches nie zu einer Blüthe gelangen können, selbst wenn sich dort alle anderen hierzu erforderlichen Bedingungen vereinigt finden. Derartige Störungen wirken aber umso verderblicher ein, wenn, wie dies im Regierungsbezirke Posen der Fall ist, die gewerbliche und industrielle Thätigkeit noch in der ersten Entwickelung begriffen ist und sich auf einem Boden bewegt, der für diese, wie wir gesehen, keineswegs als besonders günstig bezeichnet werden kann.

II. Specieller Theil.

1. Die Rohstoffe und deren Produktion.

Die Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit der Rohstoffe, welche der menschlichen Gesellschaft Nutzen bringen, und sonach von wirthschaftlichem Interesse sind, bedingen den Charakter und die Richtung des Gewerbefleißes und der Industrie. Diese sind daher zunächst ins Auge zu fassen, und erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen am zweckmäßigsten, dieselben nach den Naturreichen, in mineralische, vegetabilische und animalische zu sondern.

A. Mineralische Rohprodukte.

Der Boden des Regierungs-Bezirkes Posen besteht, wie die ganze osteuropäische Ebene, aus angeschwemmtem Lande und ist daher arm an mineralischen Schätzen.

Metalle sind fast gar nicht vorhanden. In den südlichen Kreisen, wie Schildberg und Ostrowo findet sich indessen hin und wieder Raseneisenerz und Thonsteineisen. In Przedborowo, Schildberger Kreises wurde ein Eisenerzlager in der Tiefe von 3 1/2 Lachtern entdeckt, das sich aber nach genaueren Untersuchungen wegen der nur geringen Maße zur lohnenden Ausbeute nicht geeignet zeigte, wiewohl die Erze an Gehalt und Güte den Oberschlesischen nicht nachstehen sollen.

Von brennbaren Mineralien findet sich die Braunkohle, deren Ausbeutung indeß noch lässig betrieben wird, da das Bedürfniß nach Brennmaterial durch die vorhandenen Wälder, sowie durch die vermittelst der Oberschlesischen Eisenbahn ermöglichte Einführung der Steinkohlen aus Oberschlesien genügend gedeckt wird.

Das erste Braunkohlenlager wurde im Jahre 1840 bei Wronke, Kreis Samter, unweit der Warthe von ziemlich bedeutendem Umfange aufgefunden. Demnächst fanden sich längst der Warthe im Oborniker, Birnbaumer und Samter'schen Kreise noch mehrere derartige Lager, die durch Versuchsbaue aufgeschlossen wurden, indeß bald wieder verlassen werden mußten. Es zeigte sich nämlich da, wo die Kohle horizontal gelagert ist, was in jener Gegend fast durchgängig der Fall ist, springendes Wasser, das beim Bau hervordringt und diesen unmöglich macht. Im Birnbaumer Kreise hat durch mehrere Jahre der Domänenpächter Nobiling auf Großdorf Braunkohle zum eigenen Bedarf graben können, doch den Bau im Jahre 1854 wieder aufgegeben, weil die Betriebskosten den Werth des zu Tage geförderten Materials schließlich überstiegen. Im Jahre 1857 ist indeß im Meseritzer Kreise bei Kainscht eine Braunkohlengrube „Gut Glück" bestehend aus 1187 Geviert-Maßen und 76 Quadratlachtern aufgefunden worden, die von den Kaufleuten Carl Schwalz, Theodor Schulze und Fischer aus Zielenzig betrieben wird und deren Bau bisher guten Fortgang nimmt. Im Jahre 1858 wurden dortselbst 5069 Tonnen im Werthe von 760 Thlr. gewonnen und hierbei außer 4 ab- und zugehenden Arbeitern 16 Arbeiter mit 18 Familiengliedern beschäftigt. Im Jahre 1865 wurden 21,069 Tonnen im Werthe von 2764 Thlr. gefördert. Beschäftigt waren 23 Arbeiter mit 45 Familiengliedern. Der Betrieb ist gewerksmäßig und ist jetzt auf der Grube eine Lokomobile aufgestellt. — Unterm 21. Oktober 1865 ist noch eine Grube „Einigkeit" von 1200 Geviert-Maßen zu Kainscht an dieselben verliehen worden, hat aber im Jahre 1865 noch keine Förderung gehabt.

Torf ist in allen Kreisen, besonders aber im Buker, Bomster und Posener zu finden. Das Bedürfniß zum Torfstechen macht sich in Folge der sich steigernden Holzpreise erst in neuerer Zeit fühlbar. Die Dominien stachen solchen bisher größtentheils zum eigenen Bedarf.

Bernstein kommt vereinzelt vor. Am häufigsten ist solcher in der Nähe von Schwerin a/W., Birnbaum und Kopnitz, Bomster Kreises gefunden worden.

Salze sind im Regierungs-Bezirk gar nicht vorhanden.

Steine, welche im bürgerlichen Leben zu Bauten und ähnlichen Zwecken gebraucht werden, sind bisher ausreichend vorhanden gewesen. Steinbrüche sind nicht vorhanden.

Kalk kommt in fast allen Kreisen des Regierungs-Bezirkes theils als Mergel-, theils als Lehm- und Muschelkalk (kleine Geschieblinge), besonders aber im Adelnauer, Schildberger, Samter und Kröbener Kreise vor. Die vorgefundenen Lager kleiner Geschieblinge werden ausgebeutet, doch ist diese Produktion nicht reichhaltig und reicht zum Bedarf nicht aus. Die auf höhere Anordnung durch die Sachverständigen Bergmeister von Carnall im Jahre 1835 und Dr. Girard im Jahre 1844 vorgenommenen geognostischen Untersuchungen haben zur Entdeckung größerer Kalklager nicht geführt.

Thonlager finden sich in den meisten Gegenden des Regierungs-Bezirkes, sind zur Ziegelbereitung und zu Töpfereien brauchbar und für das Bedürfniß ausreichend.

Sand aller Art und vorzüglich zur Glasbereitung findet sich namentlich im Birnbaumer und Adelnauer Kreise.

Nach der durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 neugeordneten Organisation der königl. Bergbehörden unterliegt der Regierungs-Bezirk Posen zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1861 in Bergwerks-Angelegenheiten der Kompetenz des Ober-Bergamtes zu Breslau.

B. Vegetabilische Rohprodukte.

Der Regierungs-Bezirk ist im großen Ganzen gutes Getreideland. Von seiner durch die Grundsteuer-Veranlagung ermittelten aus 6,855,233 Morgen 41 Quadrat-Ruthen bestehenden Gesammtfläche sind 4,197,005,$_{62}$ Morgen, das ist 61,$_{2}$% Ackerland, deren Gesammtreinertrag auf 3,609,712,$_{63}$ Thlr. oder 26 Sgr. pro Morgen abgeschätzt ist.

Besonders stark ist der Bau von Weizen und Roggen. Der gewonnene Weizen ist zum größten Theil zur Ausfuhr bestimmt und geht gewöhnlich ins Ausland, namentlich nach England. Auch Roggen wird in stärkerem Grade als zur Consumtion des Re-

gierungs-Bezirkes erforderlich ist, gebaut und gehen bedeutende Quantitäten desselben nach Berlin, nach den übrigen Provinzen des Staates, ein geringer Theil ins Ausland.

Der gebaute Hafer und die Gerste dienen meist zum eigenen Bedarf. Dasselbe gilt von Buchweizen.

Stark ist der Bau von Erbsen und Bohnen, welche beliebte Nahrungsmittel sind, besonders aber der von Kartoffeln, die das allgemeinste Nahrungsmittel der Bevölkerung sind und überdies zur Spiritusfabrikation in bedeutender Menge verwendet werden.

Der Anbau von Futterkräutern, Wicken, Klee und Luzerne gewinnt erst in neuerer Zeit eine größere Ausdehnung.

Die Grasnutzung gewähren die Wiesen, von welchen 558,964,41 Morgen, 8,2% der Gesammtfläche, mit einem Reinertrage von 594,679 Thlr., das ist 1 Thlr. 2 Sgr. pro Morgen vorhanden sind. Weiden umfassen einen Gesammtflächeninhalt von 283,947,30 Morgen, 4,2% der Gesammtfläche, mit einem Reinertrage von 92,666,04 Thlr., das ist 10 Sgr. pro Morgen.

Von den Handelsgewächsen wird Flachs, Hanf, Cichorie, Runkelrüben, sowie die bei der Tuchfabrikation gebrauchte Kardendistel nur in sehr unbedeutendem Umfange gebaut.

Stärker ist der Anbau der Oelgewächse, wie Raps, Rübsen u. s. w., obgleich auch nur unbedeutend, da diese Gewächse nur in guten und sehr kultivirten Boden gedeihen, überdies aber eine sehr unsichere Frucht sind. Mohn wird nur als Nebenfrucht gebaut.

Die Kultur des Tabaks ist bereits bei der Reoccupation des Regierungs-Bezirkes vorgefunden worden. Nach einer amtlichen Notiz aus dem Jahre 1816 sind in diesem Jahre 1591 Centner gewonnen worden, was, da der Boden der IV. Steuerklasse angehört und der Ertrag des Morgens dieser Klasse auf 4 1/2 Centner geschätzt wird, auf eine Bepflanzung von fast 353 Morgen hindeutet. Die durch das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmost und der Tabaksblätter vom 8. Februar 1819 eingeführte Consumtionssteuer von 1 Thlr. für den Centner getrockneter Tabaksblätter hat auf den Tabaksbau nicht nachtheilig eingewirkt, da die Produktion desselben in stetem

Steigen war. Dies zeigt sich aus den in den Jahren 1824 bis 1827 bebauten Tabaksflächen. Nach den Ermittelungen der Landrathsämter betrugen diese im Jahre 1824 1008 Morgen 164 Q.-R., im Jahre 1825 811 Morgen 143 Q.-R., im Jahre 1826 1165 Morgen 48 Q.-R., im Jahre 1827 1167 Morgen 53 Q.-R. Diese Berechnung ist vorgenommen worden, weil die Staatsregierung wegen der in betreff der bestehenden Steuer erhobenen Klagen, namentlich über Ungleichheit der Besteuerung hinsichtlich der Qualität des in verschiedenen Gegenden producirten Gewächses, sowie über die lästigen Formalitäten bei der Kontrolle Seitens der Steuerbeamten, eine neue Besteuerungsart in die Wege leitete, welche demgemäß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ins Leben trat. Nach dieser wird die Steuer nach der Größe der alljährlich bepflanzten Grundfläche in 4 Abstufungen, je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens entrichtet und beträgt dieser entsprechend 6, 5, 4 oder 3 Sgr. von je 6 Q.-R.

Wiewohl der Consum an Tabak in stetem Steigen begriffen ist, die Regierung überdies zur Beförderung und Hebung des Tabaksbaues vielfach angeregt hat, wie unter Andern durch Ankauf echten amerikanischen und holländischen Saamens im Jahre 1833 und durch Vertheilung desselben an die Landrathsämter zur Austheilung an die Tabakbauenden, so hat der Tabaksbau doch abgenommen. Es wurden nämlich bebaut im Jahre 1853: 845 Morgen 125 Q.-R., im Jahre 1858: 720 Morgen 89 Q.-R., im Jahre 1861 310 Morgen 165 Q.-R., im Jahre 1864: 507 Morgen 172 Q.-R. Im Jahre 1865 waren bebaut:

im Kreise	Meseritz	197	Morgen	85	Q.-R.
=	Birnbaum....	178	=	76	=
=	Schroda.....	27	=	163	=
=	Obornik	23	=	—	=
=	Kosten.....	11	=	150	=
=	Samter.....	9	=	21	=
=	Pleschen	5	=	78	=
=	Posen	1	=	171	=
=	Kröben.....	—	=	48	=

im Kreise	Fraustadt.....	— Morgen	48	Q.-R.
=	Bomst	— =	33	=
=	Adelnau.....	— =	28	=
=	Wreschen	— =	18	=
	Summa	456 Morgen	19	Q.-R.

Die Ursachen des Rückganges des Tabaksbaues liegen darin, daß die Tabakspreise bedeutend gefallen sind, der Anbau selbst überdies mit besonderen Schwierigkeiten und Mühen verbunden ist, während der Ertrag von den Witterungsverhältnissen abhängig, höchst unsicher ist. Da außerdem die Arbeitslöhne im Steigen begriffen sind, so zieht der Grundbesitzer bei den hohen Getreide-2c. Preisen vor, sein Land mit einer sicheren Frucht zu bestellen und hierdurch bei geringerer Mühe größere oder wenigstens sichere Erträge zu erzielen. Für die am meisten Tabakbautreibenden Kreise Birnbaum und Meseritz ist seit dem Jahre 1858 ein Tabaksmarkt in der Stadt Schwerin a/W., welcher Anfangs Dezember jeden Jahres stattfindet, gewährt worden.

Der Hopfenbau findet sich im Regierungs-Bezirke seit dem 15. Jahrhundert vor. Vertriebene Hussiten siedelten sich in der Nähe der Stadt Neutomysl, Kreis Buk, an, legten dort das Dorf Chmielinko (Hopfendorf, chmiel der Hopfen) an und brachten den Hopfenbau aus Böhmen mit, dessen Kultur sich allmählig über die Herrschaft Tomysl und Bentschen breitete. Dieselbe blieb indeß bis zum Anfang dieses Jahrhunderts von sehr geringer Bedeutung, weil der bedeutende Branntweinkonsum die Bierbrauereien nicht recht aufkommen ließ, und der Mangel jeglicher Kommunikation den Absatz nach Auswärts erschwerte. Durch die in jener Gegend, namentlich in der Stadt Grätz entstandenen Bierbrauereien fing sich besonders seit dem Jahre 1815 der Hopfenbau an zu heben, doch warf er den Anbauern nur wenig Verdienst ab, da diese ihre Produkte nur an Zwischenhändler absetzten, welche den dortigen Hopfen wegen mangelhafter Behandlung und Verpackung in schlechten Ruf brachten. Trotz der Seitens der Regierung der Hopfenkultur geschenkten Aufmerksamkeit, wie die unterm 6. August 1829 ergangene öffentliche Auf-

munterung zum Hopfenbau ergiebt, überstieg bis zum Jahre 1837 der durchschnittliche Hopfenertrag für das Jahr nicht 500 Centner, während der Centner durchschnittlich nur mit 9 Thlr. bezahlt wurde. Von dieser Zeit an begann indeß die Hopfenkultur sich bedeutend zu heben und rationeller betrieben zu werden, wozu die Regierung durch Bezug der besten Qualitäten von Saamen aus der Stadt Spalt und Saatz in Böhmen und durch Vertheilung desselben unter die thätigsten Hopfenbauer nicht wesentlich beitrug. In neuerer Zeit haben sich auch Privatpersonen um Hebung des Hopfenbaues in der dortigen Gegend, wie namentlich der Landrath von Saher und der Kaufmann J. J. Flatau aus Berlin Verdienste erworben. Auf den Industrie-Ausstellungen zu London und Paris durch öffentliche Belobigungen ausgezeichnet, verbreitete sich der Ruf des in der Gegend von Neutomysl gebauten Hopfens allmählig, so daß dieser schließlich vom Auslande begehrt und in Folge dessen in einem größeren Umfange angebaut wurde. Es stellte sich schließlich das erfreuliche Resultat heraus, daß allein im Buker Kreise über 4000 Morgen damit bepflanzt wurden, deren Ertrag sich auf gegen 20,000 Centner beläuft und wobei gegen 5000 Menschen lohnende Beschäftigung finden. Das Produkt ist dem böhmischen gleich und findet seinen Absatz nach Baiern, Königsberg, Danzig u. s. w. Im Jahre 1860 gewährte er den Producenten des Buker Kreises bei den hohen Hopfenpreisen von 95 bis 130 Thlr. pro Centner eine Einnahme von gegen 1½ Millionen Thalern. Auch im Kostner, Bomster und Meseritzer Kreise ist der Anbau dieser Kulturpflanze immermehr im Steigen begriffen. Er wird vornemlich gebaut im Kreise Buk in den Distrikten Grätz, Neustadt und Buk, im Kreise Meseritz in den Distrikten Tirschtiegel und Bentschen und im Kreise Bomst in den Distrikten Hammer und Rakwitz. Mit Rücksicht auf die sich hiernach hebende Produktion des Hopfens sind Hopfenmärkte in Neutomysl, Bentschen und Wollstein angesetzt worden.

Wein wird im Regierungs-Bezirke hauptsächlich im Bomster Kreise, nach Züllichau zu, gebaut. An Güte steht er dem Grüneberger nach und findet lediglich in der Umgegend Absatz. Im Ganzen werden ungefähr 850 Morgen bebaut. Die durch das

Gesetz vom 8. April 1819 in Preußen eingeführte Weinmoststeuer ist durch das Gesetz vom 25. September 1820 in eine Weinsteuer umgewandelt worden. Die Steuer wurde nach dem Most unter Abzug von 15% veranlagt und richtete sich deren Höhe nach der Güte der örtlichen Beschaffenheit des Bodens, der in 6 Stufen getheilt ist. Im Regierungs-Bezirke, dessen Boden zur 6. das ist zur schlechtesten gehört, beträgt die Steuer 7 Sgr. 6 Pf. vom Eimer. Es sind in den letzten 20 Jahren gekeltert worden:

1845	4979 Eimer	1855.....	206 Eimer
1846	6897 =	1856.....	167 =
1847	2938 =	1857.....	2013 =
1848 Weinsteuer erlassen, daher keine Notiz vorhanden,		1858.....	5184 =
		1859.....	2689 =
1849	1094 Eimer	1860.....	2375 =
1850	4051 =	1861.....	1410 =
1851	3804 =	1862.....	922 =
1852	3979 =	1863	1760 =
1853	4728 =	1864.....	399 =
1854	2105 =		

In Folge der durch das Gesetz vom 15. April 1865 erfolgten Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein lassen sich vom Jahre 1865 ab bestimmte Angaben rücksichtlich der Weinproduktion wegen der jetzt fehlenden steueramtlichen Kontrolle nicht ermöglichen.

Da die Erträge der Weinkultur äußerst schwankend sind und durchschnittlich nur alle 10 Jahre ein gutes Weinjahr ist, so kann man aus vorstehenden Zahlen nicht einen sicheren Schluß auf die Ab- resp. Zunahme des Weinbaues im Regierungs-Bezirke Posen ziehen. Derselbe scheint sich indessen seit längerer Zeit nicht verändert zu haben.

Von Obstbäumen werden gezogen: Apfel (pyrus malus), Birne (pyrus communis), süße und saure Kirsche (cerasus avium und acida), Pflaume (prunus domestica), Wallnuß (juglans regia), Haselnuß (corylus avellana), auch kommen die Aprikose (prunus armeniaca), die Pfirsich (amygdalus persica) und die Quitte (cydonia japonica) vor. Ferner findet man vielfach die Johannis-

beere, die Stachelbeere, die Himbeere, die Brombeere, die Hagebutte, die Erdbeere, die Blaubeere. Das Meiste des producirten Obstes wird frisch genossen, doch wird auch solches getrocknet, gebacken und eingemacht. — Zu der Gartenkultur gehört neben der Blumenzucht und den Kunstgärtnereien der Anbau von Gartenfrüchten und Gemüsen, welche hauptsächlich in feinen Kohlarten, wie Blumenkohl, Grün- und Weißkohl und Kohlrabi, ferner in Gurken, Kürbis, Melonen, Spinat, Salat, Spargel, Sellerie, Radies und Rettig, Zwiebeln und Rüben mancherlei Art u. s. w. bestehen. Die Obst- und Gartenkultur war in früheren Jahren im Regierungs-Bezirke außerordentlich vernachlässigt und wurde besseres Obst und Gemüse fast ausschließlich aus Schlesien und der Mark eingeführt. Den vielfachen Bemühungen der Regierung sowie der Zunahme der Kultur im Allgemeinen ist es gelungen, dieselbe in neuerer Zeit wesentlich zu heben. Auf die Nützlichkeit dieser Kultur machte die Regierung durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Februar 1817 aufmerksam, durch Cirk.-Verfügung vom 15. Oktober 1823 ist den Schullehrern aufgegeben worden einen Theil ihres Landes zur Obstbaumzucht zu benutzen. Zur Anpflanzung guter Obstbäume ergehen öffentliche Belobigungen, die Schullehrer werden in den Seminarien mit der Baumzucht bekannt gemacht und ist vom Jahre 1840 bis 1859 ein Provinzial-Pflanzungs-Inspektor in Posen angestellt gewesen, welcher die Kultur von Bäumen, Gesträuchen nnd anderen Nutz- und Ziergewächsen betrieb und den Regierungs-Bezirk resp. die Provinz mit denselben versorgte. Dies geschieht seit dem Jahre 1859 Seitens des in der Stadt Posen bestehenden Verschönerungs-Vereins, welcher in der Nähe der Stadt ein über 40 Morgen großes Grundstück besitzt und besonders gute Obstbäume zum Verkaufe zieht. Als Moment zur Hebung der Gartenkultur ist schließlich der in Kobylin, Krotoschiner Kreises, seit dem Jahre 1862 bestehenden Gärtnerlehr-Anstalt Erwähnung zu thun.

In neuerer Zeit ist denn auch ein bedeutender Fortschritt in der Obst- und Gartenkultur nicht zu verkennen, doch steht der Regierungs-Bezirk namentlich den benachbarten Regierungs-Bezirken Schlesien und der Mark bedeutend nach. Der Gesammt-

flächeninhalt der Gärten beträgt im Regierungsbezirke 36,158,93 Morgen, bis ist nur 0,5% der Gesammtfläche. Der Gesammtreinertrag ist auf 59,846,26 Thaler, auf 1 Thl. 20 Sgr. für den Morgen abgeschätzt, während in der Provinz Schlesien der Reinertrag pro Morgen auf 91 Sgr., im ganzen Staat pro Morgen durchschnittlich auf 100 Silbergroschen geschätzt ist.

Die Wald- und Holzkultur gehört mit zu den wichtigsten Productionsquellen des Regierungsbezirkes, da dortselbst 1,454,273,11 Morgen, das sind 21,2% der Gesammtfläche, Holzungen vorhanden sind. Die Nadelhölzer sind in denselben bei weitem überwiegend, und nimmt die Kiefer mehr als die Hälfte alles Waldbestandes ein. Von Laubholz kommt am häufigsten die Eiche und Birke vor. Der Waldbestand hat seit dem Jahre 1815 bedeutend abgenommen, da in den Privatwaldungen selten nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen Holz geschlagen wird, sondern, besonders in früheren Jahren, gewöhnlich von den Besitzern ganze Wälder auf einmal verkauft und abgeholzt wurden. In neuerer Zeit findet schon häufiger, namentlich auf den größeren Besitzungen ein geregelterer Forstbetrieb statt, auch werden die abgeholzten Stellen wieder von Neuem bepflanzt, was früher nur höchst selten geschah, wiewohl nach dieser Richtung hin eine noch rationellere Bewirthschaftung im wirthschaftlichen Interesse höchst wünschenswerth wäre. — Die Gesammtfläche der königlichen Forsten des Regierungsbezirkes beträgt 229,935 Morgen, wovon 205,309 Morgen zur Holzzucht, 15,827 Morgen zur Benutzung als Acker, Wiese, Hütung ꝛc. bestimmt und 8799 ertraglos sind. Die Verwaltung dieser Forsten ist 11 Oberförstern, der Schutz derselben 61 Förstern, 5 Forstaufsehern, 6 Waldwärtern und 35 Hilfsaufsehern anvertraut. Der Einschlag an Derbholz betrug im Jahre 1865 2,962,030 Kubikfuß, wofür die Gesammteinnahme 253,087 Thl. betrug. Nach Abzug der auf 101,905 Thl. aufgelaufenen Kosten war ein Reinertrag von 151,182 Thl. das ist 19 Sgr. 9 Pf. für den Morgen der Gesammtfläche verblieben. Im Durchschnitte der letzten 10 Jahre betrug er 13,5 Sgr. pro Morgen. Der Gesammtreinertrag sämmtlicher Holzungen im Regierungsbezirke ist auf 347,759,22 Thaler oder für den Morgen auf 7 Sgr. festgestellt worden.

C. Animalische Rohprodukte.

Der Viehstand der gezähmten Thiere nimmt unter den Rohprodukten des Regierungsbezirks eine hervorragende Stelle ein. Die bedeutende Vermehrung desselben seit dem Jahre 1816 ergeben nachstehende Zusammenstellungen.

Pferde gab es

1816: 47,205 mithin auf der Q.-Meile durchschnittlich 147 St.
1861: 103,946 = = = = = 324 =
1864: 117,021 = = = = = 365 =

Während im Jahre 1816 ein Pferd auf $12_{,1}$ Menschen kam, kam ein solches im Jahre 1861 auf $9_{,1}$ im Jahre 1864 schon auf $8_{,3}$ Menschen. Die Zahl der Pferde ist somit in einem höheren Grade als die Bevölkerung gestiegen, und hat sich vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1861 von je 100 auf $229_{,2}$ vom Jahre 1861 bis 1864 von je 100 auf $113_{,5}$ vermehrt. Neben dieser bedeutenden Vermehrung ist aber auch die Pferdezucht selbst wesentlich verbessert worden, wozu vorzugsweise das in der Stadt Zirke im Jahre 1832 errichtete königliche Landgestüt, durch die Vertheilung von Beschälern im Lande beigetragen hat. Die frühere Köhrordnung vom 1. September 1835 sowie die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 10. November 1859 die Köhrung der Hengste betreffend, bezweckte gleichfalls die Hebung der Pferdezucht ohne aber im großen Ganzen diese Absicht zu erreichen. Sie wird jetzt auf Antrag der Kreisstände in den einzelnen Kreisen des Bezirks mehr und mehr aufgehoben.

Esel sind im Jahre 1816 nicht gezählt worden. Im Jahre 1864 waren vorhanden 819 Esel und 42 Maulthiere.

Ziegen und Böcke waren vorhanden

im Jahre 1816: 221.
= = 1861: 14,490,
= = 1864: 17,475,

darunter 835 Böcke. Ihre Zahl ist hiernach sehr bedeutend und zwar von je 100 auf 7952 gewachsen.

Der wichtigste Zweig der Viehzucht ist die des Rindvieh's, da dieses nicht allein zur Bewirthschaftung des Bodens nothwendig

ist, sondern auch einen Hauptbestandtheil der Fleischnahrung der Bevölkerung bildet.

Rindvieh gab es im Ganzen

1816: 185,807 Stück, mithin durchschnittlich auf der Q.-Meile ..... 578,8 Stück
1861: 323,965 = = = = 1012,1 =
1864: 349,981 = = = = 1093,6 =

Darunter waren Kühe:

1816: 81,779 Stück, mithin durchschnittlich auf der Q.-Meile ..... 285,7 Stück
1861: 179,420 = = = = 558,9 =
1864: 192,174 = = = = 600,5 =

Besonders sind die Kühe abgesehen von der Fleischnahrung ein für die Volksernährung wichtiger Theil des Viehstandes und zwar wegen der Milchproduction, da Milch nicht allein die Hauptnahrung der Kinder bildet, sondern auch für Erwachsene von wesentlicher Bedeutung ist. Im Jahre 1816 kam eine Kuh auf 7,03 im Jahre 1861 auf 5,3 und im Jahre 1864 auf 5,02 Menschen. Während von 1816 bis zum Jahre 1864 der Rindviehstand im Ganzen von 100 auf 180 gewachsen ist, stieg die Anzahl der Kühe in dieser Zeit von 100 auf 230, also in einem höheren Grade, hat indessen trotzdem bisher die im Jahre 1816 für den ganzen Staat berechnete Durchschnittszahl nicht erreicht, da zu jener Zeit eine Kuh auf 4,8 Menschen kam. Jedenfalls kann aber mit Rücksicht auf die Bestrebungen der im Regierungsbezirke fortschreitenden Landwirthschaft auf Einführung besserer Viehracen, sowie der besseren Fütterung derselben angenommen werden, daß der Milchertrag einer Kuh im Jahre 1864 ein stärkerer ist, als der einer solchen im Jahre 1816, so daß abgesehen von der in jener Zeit um 42% gestiegenen Stückzahl der Kühe, die Milchproduction eine wesentliche Steigerung erfahren hat und zwar umsomehr, als die Ziegenzucht, welche als ein Surrogat der Kühezucht angenommen werden kann, wie oben gezeigt, sehr bedeutend an Umfang gewonnen hat.

Schweine waren vorhanden

1816: 75,548 Stück somit durchschnittlich auf der Q.-M. 235,3 St.

1861: 132,446 Stück somit durchschnittlich auf der Q.-M. 412,1 = St.
1864: 161,722 = = = = = 505,5 =

Deren Zahl ist hiernach von je 100 auf 214 gewachsen.

Ganz besonders hat sich die Schafzucht im Regierungsbezirke gehoben und nimmt unter den übrigen Provinzen des Staates jetzt eine hervorragende Stelle ein. Es waren vorhanden:

1816: 537,770 Schafe, darunter 28,808 Merino's, 105,495 halbveredelte, 403,467 Landschafe, 508,961 andere Schafe.
1861: 1,542,380 Schafe, darunter 615,831 Merino's, 787,192 halbveredelte 139,351 Landschafe, 926,543 andere Schafe.
1864: 1,743,747 Schafe, darunter 1,169,892 Merino's, 573,855 Landschafe.

Es waren auf der Q.-Meile somit vorhanden im Jahre 1816: 1675,3, im Jahre 1861: 4804,9 und im Jahre 1864: 5449,2 Schafe. Nicht allein, daß sich hiernach die Schafe von je 100 auf 324,2 vermehrt haben, so hat die Schafzucht selbst an Güte bedeutend zugenommen, indem die Landschafe, welche durchschnittlich wenig und schlechte Wolle geben, sich vom Jahre 1816 bis 1861 um den dritten Theil verringert, die nicht feinen Wollschafe überhaupt aber vom Jahre 1816 bis 1864 sich nur um 64,894 vermehrt haben, der bedeutende Zuwachs daher auf die Merino's, feine Wollschafe, fällt. Die Zahl dieser ist vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1864 von je 100 auf 4060,9 gestiegen. Nimmt man an, daß ein Schaf jährlich nur 2 Pfund Wolle giebt, so producirt der Regierungsbezirk gegenwärtig 3,487,494 Pf. oder 34,875 Centner Wolle jährlich. — Mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Wollproduction ist durch Allerhöchste Entscheidung im Jahre 1835 die Abhaltung eines Wollmarktes in der Stadt Posen genehmigt worden. Er findet Anfang Juni jeden Jahres zwischen dem Breslauer und Berliner Wollmarkte statt. Der erste Wollmarkt wurde im Jahre 1837 abgehalten; indeß war dieses Jahr für den Wollhandel nicht günstig. Die Wollpreise waren niedrig, der Mangel an baaren Fonds groß und der Kredit im kaufmännischen Verkehr wankend, so daß selbst der vorangehende Breslauer Markt nur schlecht und von auswärtigen Käufern we-

nig besucht war. In Posen wurden von 406 Producenten gegen 12,000 Centner Wolle zu Markte gebracht, von welchen aber nur 4724 Centner verkauft wurden. Bedeutend lebhafter war schon der Wollmarkt im Jahre 1838 und lieferte den Beweis, daß nur die schlechten Handelsconjuncturen und die Unbekanntschaft mit dem dortigen Markte den Handel im Vorjahr sich so ungünstig gestalten ließen. Von 9852 Centner zu Markt gebrachter Wolle blieben nur 767 Centner unverkauft und hatten sich zu demselben brandenburgische, schlesische, rheinländische auch englische Fabrikanten eingefunden. Seit dieser Zeit nahm der Wollmarktsverkehr in jedem Jahre zu. Im Jahre 1864 waren 22,450 Centner zu Markte gebracht, die fast sämmtlich verkauft wurden. —

Von Federvieh, welches außer dem Fleisch und Eiergenuß, noch durch die Federn einen beachtenswerthen Ertrag gewährt, finden sich vornehmlich Hühner, Enten, Gänse und Tauben, welche in ziemlich umfangreichen Maße gezogen werden. Seltener werden Truthüner gehalten. Rücksichtlich des Federvieh's finden statistische Erhebungen nicht statt. Der sich steigernde Export desselben läßt aber auf eine Hebung der Zucht des Federviehs schließen. Mittelst der Posen-Glogau-Breslauer Eisenbahn sind im Jahre 1861 43,505 Stück Federvieh versandt und 700 Stück angekommen, im Jahre 1864 58,603 versandt und 1696 angekommen. Mittelst der Stargard-Posener Bahn sind im Jahre 1861 91,076 und im Jahre 1864 129,050 Stück Federvieh versandt, keine angekommen. Der Versand geht nach Breslau und namentlich nach Berlin. —

Die Bienenzucht ist eine der ältesten Zweige der Landwirthschaft und in den polnischen Landestheilen eine bedeutende Einnahmequelle gewesen. Eine geregelte Behandlung des Bienenstockes fand indeß nicht statt, vielmehr erzeugten die Bienen in ihrem wilden Zustande in den umfangreichen Wäldern Honig und Wachs, welche Producte mit die erste Stelle als Handelsartikel des polnischen Staates einnahmen. Mit dem allmähligen Lichten der Wälder des Regierungsbezirkes verlor dieser Industriezweig seine bisherige Bedeutung und ist erst in neuester Zeit wieder in Aufschwung gekommen. Besonders hat die Regierung der ver-

nachläſſigten Bienenzucht ihre Aufmerkſamkeit zugewendet und durch Gewährung von Unterſtützungen, Prämien und Auszeichnungen, namentlich an Elementarſchullehrer zu einem eifrigeren Betriebe derſelben angeregt. Im Jahre 1860 konſtituirte ſich im Regierungsbezirke ein Bienenverein, welche unterm 16. October 1861 ſeine Vereinsſtatuten feſtſetzte und gegen 35 Mitglieder zählt. Er hat die Verbreitung des rationellen und praktiſchen Betriebes der Bienenzucht nach Dzierzon's Methode zum Zwecke. Der Verein iſt ein Wanderverein. Um die praktiſche Behandlung des Stockes immer mehr kennen zu lernen, wird zwei mal im Jahre der Ort eines Bienenzüchters beſucht, bei welchem die Stöcke in Augenſchein genommen, manche Handgriffe gezeigt und etwaige neue Erfahrungen mitgetheilt werden. Der Verein verſpricht für die Zukunft fördernd auf die Bienenzucht zu wirken. Im Jahre 1864 waren im Regierungsbezirke 41,301 Bienenſtöcke vorhanden. Eine größere Ausdehnung der Bienenzucht wäre ſehr erwünſcht. Im Jahre 1860 hatte der deutſche Zollverein einen Eingang von 8048 Centner und einen Ausgang von 1161 Centner Wachs, ſo daß 6487 Centner mehr eingeführt als ausgeführt wurden. Nach Preußen ſind hiervon 1487 Centner eingeführt und von dieſen 1007 Centner in den freien Verkehr getreten. Der Ausgang aus Preußen betrug im Ganzen 187 Centner und zwar aus der eigenen Produktion nur 132 Centner. —

Der ſchon von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in Preußen eingeführte Seidenbau iſt im Anfange dieſes Jahrhunderts ganz aufgegeben und erſt ſeit dem Jahre 1825 durch die Bemühungen des Regierungsraths von Türk in Potsdam wieder aufgenommen worden und hat auch im Regierungsbezirke Poſen die Aufmerkſamkeit der Regierung auf ſich gezogen. Da die wichtigſte Frage bei der Seidenzucht die Sorge für die Nahrung der Raupe iſt, ſo ſind Seitens der Regierung beſonders an Lehrer zur Anlage von Maulbeerplantagen Unterſtützungen ertheilt worden. Den größten Verdienſt um Verbreitung des Seidenbaues im Regierungsbezirke hat aber der Seminarlehrer Kiszewski in Paradies, Meſeritzer Kreiſes, welcher ſelbſt Maulbeerplantagen angelegt, ſich genau mit Behandlung der Raupe bekannt gemacht

und den Zöglingen des Schullehrerseminars Unterricht in Seidenbau und in der Maulbeerzucht ertheilt. Im Jahre 1851 hat derselbe eine Centralseidenhaspelanstalt errichtet, in welcher 4 Arbeiter beschäftigt werden, und hat auf der Industrieausstellung zu London und Paris in Paradies gehaspelte Seide ausgestellt, auch den Preis einer ehrenvollen Erwähnung davongetragen. Das Produkt wird von Sachkennern der besten französischen und italienischen Seide zur Seite gestellt. Zur besseren Pflege und gemeinsamen Fortschritte regte Kiszewski die Gründung eines Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Posen an, der auch unterm 4. März 1852 ins Leben trat und unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin Elisabeth steht. Nach dem im Jahre 1854 veröffentlichten Berichte sind in der Central-Haspelanstalt zu Paradies gehaspelt worden

im Jahre

1850: 200 Metzen Cocons, die pp. 23 Pf. Seide ergaben und von 12 Seidenzüchtern geschickt waren.

1851: 1000 Metzen Cocons, die pp. 100 Pf. Seide ergaben und von 13 Seidenzüchtern geschickt waren.

1852: 1620 Metzen Cocons, die pp. 150 Pf. Seide ergaben und von 24 Seidenzüchtern geschickt waren.

1853: 1345 Metzen Cocons, die pp. 100 Pf. Seide ergaben und von 29 Seidenzüchtern geschickt waren.

1854: 1254 Metzen Cocons, die pp. 90 Pf. Seide ergaben und von 30 Seidenzüchtern geschickt waren.

Für die in der Seidenhaspelanstalt gehaspelten Cocons wurden Seitens des Oberpräsidiums für 1 Metze Cocons erster Sorte 2 Sgr. 6 Pf., zweiter Sorte 1 Sgr. 3 Pf. Prämie bis zum Jahre 1861 bewilligt. Die letzte hierüber im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 22. November 1861 nannte 41 Seidenzüchter, welche für 1389 Metzen Cocons 1 Klasse und 23 Metzen 2 Klasse Prämien im Gesammtbetrage von 110 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. erhalten haben. Aus der hiernach sich herausstellenden Vermehrung der Zahl der Seidenzüchter ergiebt sich, daß die Seidenzucht selbst eine größere Verbreitung gefunden, und das Interesse an dieser Beschäftigung immer mehr wächst. —

BIBLIOTHEK DER KÖNIGL. REGIERUNG POSEN

Von den im ungezähmten Zustande im Regierungsbezirke vorhandenen Thieren, welche von wirthschaftlichem Interesse sind, sind folgende wichtige hervorzuheben. Der Rothhirsch, der indeß nur in unbedeutender Zahl, besonders in den Forsten der Kreise Bomst, Birnbaum und Krotoschin vorhanden ist. Das Reh, der Hase und Fuchs dagegen kommen ziemlich häufig und in allen Kreisen vor, ebenso das Rebhuhn und die wilde Ente. Seltener sind die Schnepfen, das Birkhuhn und namentlich die Fasanen. Hieraus besteht vornemlich das Jagdwild des Regierungsbezirkes. Die Benutzung der Jagd ist nach den Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 geordnet, neben welchem das Publikandum für Südpreußen, die Forst- und Jagdverbrechen und deren Strafen betreffend, vom 1 März 1794 und die A. K. Ord. vom 30. Mai 1841 (Amtsblatt S. 146) zu Recht besteht. Jagdscheine wurden auf Grund des §. 14 des Jagdpolizeigesetzes ausgefertigt im Jahre 1862/63: 3340 entgeldliche und 208 unentgeldliche, im Jahre 1663/64: 3700 entgeldliche und 166 unentgeldliche, im Jahre 1864/65: 3712 entgeldliche und 191 unentgeldliche, sodaß nach diesen Zahlen zu urtheilen die Betheiligung an der Jagd eine stets regere wird. —

Von Fischen finden sich Welse, Hechte, Schleie, Bleie, Karauschen, Karpfen, auch Zander, letztere von besonderer Güte namentlich im Ruden- und Wollsteinersee, Bomster Kreises. Einzelne der kleinen Flüsse des Regierungsbezirkes, wie beispielsweise der Obrzyckofluß sind reich an schmackhaften Krebsen. Der Gesammtflächeninhalt der Gewässer im Regierungsbezirke beträgt 112,427,88 Morgen, wovon wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken, Flüsse, Bäche ꝛc. 23,068,88 Morgen, das ist 0,3% des Gesammtflächeninhaltes grundsteuerfrei sind. Die Grundsteuerpflichtigen Wasserstücke haben einen Flächeninhalt von 89,359 Morgen, das ist 1,3% des Gesammtflächeninhaltes, deren Gesammtreinertrag auf 13,981,36 Thaler oder 5 Silbergroschen pro Morgen abgeschätzt ist. Zum Schutz der Fischerei ist die Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1815 ergangen, deren Vorschriften sich im Wesentlichen auf den Umfang und die Sicherung des Fischerei-Rechts gegen Störungen und Beschädigungen von Seiten Dritter,

theils auf die Art und Weise seiner Ausübung beziehen. So darf namentlich der Fischfang nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind; das Fischen zur Nachtzeit, das Betäuben und Schießen der Fische ꝛc. ist verboten und gleichzeitig die Schonzeit in dieser Verordnung vorgeschrieben. Im größeren Umfange wird die Fischzucht nur im Adelnauer Kreise auf der zur Grafschaft Przygodzice gehörenden, gegen 4000 Morgen enthaltenden Teichen betrieben, woselbst jährlich gegen 800 bis 900 Schock Fische gefangen werden. Der mittlere Bruttoertrag der dortigen Fischerei ist zu 9000 bis 10,000 Thl. zu veranschlagen.

Bis auf die unbedeutende Förderung der Braunkohle ist die Beschaffung vorstehend behandelter Rohproducte die eigentliche Aufgabe der Land- und Forstwirthschaft, welcher die hervorgehobenen landwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Obst und Gartenbau, Bienenzucht ꝛc. hinzutreten. Von dem auf 6,855,233,$_{41}$ Morgen ermittelten Gesammtflächeninhalte des Regierungsbezirkes unterliegen dieser nach Abzug der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke a) Land, wie Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc. im Betrage von 141,325,$_{25}$ Morgen b) Wasser, wie Flüsse, Bäche, ꝛc. im Betrage von 23068,$_{88}$ Morgen, sowie nach Abzug der Hofräume, Gebäudeflächen und unter einem Morgen großen Hausgürten von 64,828,$_{76}$ Morgen im Ganzen 6,626,009,$_{52}$ Morgen, deren Gesammtreinertrag auf 4,718,912,$_{47}$ Thl. das ist 21 Silbergroschen für den Morgen ermittelt wurde. Hiervon ist

	Procentzahlen des Staates.
Ackerland 4,197,005,$_{62}$ Morgen, 61,$_{2}$% der Gesammtfläche, mit einem Gesammtreinertrage v. 3,609712,$_{63}$ Thl., pro Morgen 26 Sgr.	50,$_{7}$%.
Gärte 36,158,$_{93}$ Morgen, 0$_{5}$,% der Gesammtfläche, mit einem Gesammtreinertrage von 59,846,$_{26}$ Thl., pro Morgen 50 Sgr.	0,$_{7}$%.
Wiesen 558,964,$_{41}$ Morgen, 8,$_{2}$% der Gesammtfläche,	

mit einem Gesammtreinertrage von 594,679,30 Thl.,
pro Morgen 32 Sgr. ..... 9,4 %.
Weiden 283,947,30 Morgen, 4,2 % der Gesammtfläche,
mit einem Gesammtreinertrage von 92,666,04 Thl,
pro Morgen 10 Sgr. ..... 7,5 %.
Holzungen 1,454,273,11 Morgen, 21,2 % der Gesammtfläche, mit einem Gesammtreinertrage v. 347,750,22
Thl., pro Morgen 7 Sgr. ..... 24,6 %.
Wasserstücke 89,359 Morgen, 1,3 % der Gesammtfläche,
mit einem Gesammtreinertrage von 13,981,36 Thl.,
pro Morgen 5 Sgr. ..... 1,8 %.
Oedland 4995 Morgen, 0,1 der Gesammtfläche, mit einem
Gesammtreinertrage 276,66 Thl., pro Morgen 2 Sgr. 0,1 %.
Unland 1305,67 Morgen 0,0 der Gesammtfläche mit
einem Gesammtreinertrage ..... 0,2 %.
Summa: 6,626,009,52 Morgen, 96,7 % der Gesammtfläche, mit einem
Gesammtreinertrage 4,718,912,47 Thl., pro Morgen 21 Sgr.

Die vorstehend als ertraglose ꝛc. bezeichneten Grundstücke bilden 3,3 % der Gesammtfläche.

Das Verhältniß des Ackerlandes im Regierungsbezirke muß als ein sehr günstiges bezeichnet werden, und übersteigt die durchschnittliche Ackerfläche des Staates um 10,5 %. Rücksichtlich der Wiesen und Weiden dagegen erreicht der Regierungsbezirk nicht ganz den Durchschnitt des Staates.

Günstig gestalten sich die dortigen Besitzverhältnisse, sowie die Größenverhältnisse der Besitzstücke.

Die eingeschätzten Liegenschaften zerfallen in 231,247 Besitzstücke und gehören 77,792 Besitzern. Es kommen

1) auf städtische Gemeindebezirke 332,696,32 Morgen mit 13,704 Besitzern, das ist 24,3 Morgen auf jeden Besitzer.

2) auf ländliche Gemeindebezirke 2,525,590,16 Morgen mit 62,764 Besitzern, das ist 40,2 Morgen auf jeden Besitzer.

3) auf selbstständige Gutsbezirke 3,767,723,04 Morgen mit 1324 Besitzern, das ist 2845,8 Morgen auf jeden Besitzer.

In den städtischen Gemeindebezirken waren 42,772 Besitzstücke, sodaß auf ein solches 7,8 Morgen kommen.

In den ländlichen Gemeindebezirken waren 186,564 Besitzstücke, sodaß auf ein solches 13,5 Morgen kommen.

Unter den selbstständigen Gutsbezirken waren 1971 Besitzstücke, sodaß auf ein solches 1911,6 Morgen kommen.

Von den ertragfähigen Liegenschaften sind 1) Eigenthum der Krone 5756,09 Morgen, 2) Eigenthum des Staates a, Domainen 81,240,53 Morgen, b, Forsten 218,626,25 Morgen, c, sonstiges Eigenthum des Staates 5495,89 Morgen. 3) Lehn- und Fideikommißgüter 159,299,50 Morgen, 4) städtisches Kommunalvermögen 34,439,20 Morgen, 5) ländliches Kommunalvermögen 24071,37 Morgen, 6) Eigenthum der Kirchen und Pfarren 106,212,09 Morgen, 7) Eigenthum höherer Lehranstalten 32,77, 8) Eigenthum anderer Schulen 13764,24 Morgen, 9) Eigenthum frommer und milder Stiftungen 21,410,16 Morgen. Es sind dies im Ganzen 720,336,79 Morgen, sodaß im freien Verkehr verbleiben 5,905,672,73 Morgen.

Als Hauptgewerbe betrieben die Landwirthschaft im Jahre 1861 (bei der letzten Volkszählung sind hierüber Aufnahmen nicht erfolgt.)

a) Eigenthümer	45,916
b) Pächter	854
c) Frauen, Kinder und Angehörige derselben	221,133
im Ganzen	267,893 Pers.

Die Landwirthschaft als Nebengewerbe betrieben

a) Eigenthümer	9,214
b) Pächter	490
c) Frauen, Kinder und deren Angehörige	38,548
im Ganzen	48,252 Pers.

Das Hilfspersonal und Gesinde der Landwirthschaft bestand aus

a) Inspectoren, Verwaltern und Aufseher in Höhe von	3856
b) Wirthschafterinnen	1013
c) Knechte und Jungen	43553
d) Mägden	33519
e) Tagelöhnern bei der Landwirthschaft, männlichen	39251
= = = = = weiblichen	37,081
	158,264 P.

Im Ganzen waren hiernach 474,409 Personen, das sind

49,9%, fast die Hälfte der damaligen Civilbevölkerung des Regierungsbezirkes, welche sich auf 950,629 Personen belief, mit dem Landbau beschäftigt, woraus sich dessen ungeheure Wichtigkeit in wirthschaftlicher Beziehung ergiebt. Die Gesammtzahl aller mit Landwirthschaft sich Beschäftigenden und ihrer Angehörigen betrug im ganzen Staate 8,388,831 das sind 46% der Gesammtbevölkerung, mithin verhältnißmäßig 3,9% weniger als im Regierungsbezirke. Ohne Angehörige beträgt die Summe derselben im Staate 3,428,456 Personen das ist 18,9%, im Regierungsbezirke 206,535 das ist 21,8% der Bevölkerung. — In Betreff der Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes, deren spezielle Darstellung nicht Gegenstand vorliegender Abhandlung ist, verweisen wir auf die Schrift des früheren Präsidenten der Generalkommission zu Posen, J. Klebs, die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Berlin 1860.

2. Verarbeitung der Rohproducte.

Die Rohproducte werden entweder durch handwerksmäßigen Betrieb oder in Fabriken zum Gebrauch und für die Bedürfnisse des menschlichen Lebens verarbeitet. Wie wohl der Begriff Handwerksmäßiger und Fabrikmäßiger Gewerbebetrieb in vielen Fällen wegen der Unsicherheit seiner unterscheidender Merkmale wissenschaftlich schwer festzustellen ist, so wird im praktischen Leben diese Unterscheidung allgemein festgehalten. Der hauptsächlichste Unterschied besteht darin, daß bei dem fabrikmäßigen Gewerbebetriebe das Prinzip der Arbeitstheilung am vollkommensten zur Anwendung kommt, während bei dem handwerksmäßigen Betriebe derselbe Arbeiter das Rohproduct durch eigene Thätigkeit verarbeitet und zur Consumtion fähig macht. In der Fabrik werden Naturkräfte, wie Dampf, Wasser u. s. w. angewandt und gewöhnlich eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt, beim Handwerk dagegen werden zur Verrichtung der Arbeit nur einfache Werkzeuge und Instrumente benutzt, und die wesentlichste Arbeit mit der Hand und gewöhnlich von nur wenigen Arbeitern verrichtet. In den Fabriken

ist der Fabrikherr lediglich Unternehmer und nimmt selbst an der Arbeit nicht Theil, während der Handwerksmeister sowohl Unternehmer als auch Mitarbeiter ist. Die Fabrik arbeitet endlich größtentheils für den Großhandel, das Handwerk für den örtlichen Bedarf. Trotz dieser angeführten Unterschiede ist die Grenze beider häufig schwer zu ziehen und werden, namentlich bei einem bedeutenden handwerksmäßigen und einem kleinen fabrikmäßigen Betriebe beide in einander übergehen.

Die Fabrik ist erst eine Schöpfung der neueren Zeit und viele, jetzt fabrikmäßig betriebene Industriezweige wurden bis zu der, am Anfange dieses Jahrhunderts erfolgten Verallgemeinerung der Maschine handwerksmäßig betrieben. Umsomehr war dies im Regierungsbezirke Posen der Fall, wo mit Rücksicht auf die dargelegten besonderen örtlichen Verhältnisse die Fabrikthätigkeit erst seit kurzer Zeit Eingang gefunden hat. Die seit dem Jahre 1822 bis zum Jahre 1861 regelmäßig alle drei Jahre erfolgten statistischen Aufnahmen der Gewerbetreibenden des preußischen Staates haben erst seit dem Jahre 1846 die Fabrikunternehmungen von dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe getrennt. Diese Tabellen sind der nachstehenden Derstellung der einzelnen wichtigeren Gewerb- und Industriezweige zu Grunde gelegt worden, wiewohl die in denselben enthaltenen Notizen an und für sich zur Beurtheilung der Frage, in wie weit sich diese entwickelt haben, einen sicheren Maßstab nicht zu gewähren vermögen. Es ist nämlich zunächst hervorzuheben, daß die betreffenden Aufnahmen nach mehrfach veränderten Formularen vorgenommen wurden, somit behufs einer überschaulichen Beurtheilung auf ein gleichmäßiges Formular zurückgeführt werden mußten, die hierdurch gewonnenen Zahlen daher eine absolute Richtigkeit nicht haben können. Ferner waren die gewerbliche Verhältnisse in früheren Jahren wesentlich von den jetzigen verschieden, sodaß selbst Aufnahmen nach denselben Formularen genaue Rückschlüsse nicht zulassen. Der bedeutenden Zahl der, namentlich in den kleinen Städten des Regierungsbezirkes vorhandenen Gewerbtreibenden ist bereits Erwähnung geschehen und bemerkt worden, daß dies keineswegs auf einen gesunden Zustand der Gewerbthätigkeit in früheren

Jahren schließen lassen könne. Die Mehrzahl dieser Gewerbetreibenden betrieb nämlich meistens noch eine Nebenbeschäftigung, namentlich den Ackerbau, sodaß sie durch die hierdurch erfolgte Zersplitterung ihrer Thätigkeit Tüchtiges zu leisten verhindert waren. Bei einer gedeihlichen Entwickelung des Gewerbebetriebes mußten die meisten solcher Gewerbetreibender ihr Gewerbe schließlich einstellen, da sie der Konkurrenz unterlagen. Die Tüchtigkeit und der Werth der Fabrikation gewinnt verhältnißmäßig in dem Grade, als sie in den Händen weniger, aber mit den entsprechenden Mitteln und Fähigkeiten versehener Gewerbetreibender liegt, besonders da noch zu berücksichtigen ist, daß die in der neueren Zeit verbesserten Werkzeuge und Instrumente, die häufiger angewandte mechanische- und Natur-Kraft, welche die menschliche zum großen Theil ersetzt, es möglich gemacht hat, an Handarbeit bedeutend zu sparen und mit wenigen Arbeitern eine größere oder wenigstens gleich große Production zu erzielen. Die hier zu Grunde gelegten Zahlen werden daher nur einen annähernden und zwar durch eine gleichzeitige Berücksichtigung anderer, hierbei ins Gewicht fallender Motoren bedingten Aufschluß über die Entwickelung der einzelnen Gewerbe- und Industriezweige geben können. Behufs besserer Beurtheilung ihrer Entwickelungsfähigkeit werden die im ganzen Staate erhobenen Resultate über die gewerblichen Verhältnisse berücksichtigt und mitgetheilt werden.

A. Handwerker und mechanische Künstler.

Die Handwerker und mechanischen Künstler sind am vortheilhaftesten je nach dem Zweck der von ihnen verfertigten Arbeiten in 5 Gruppen einzutheilen, und zwar in Gewerbetreibende

1) welche die Menschen mit Nahrung

2) mit Kleidung versorgen

3) welche sich mit Bau- und den diesen verwandten Unternehmungen beschäftigen

4) welche die Menschen mit den zur Wirthschaft, zum Betriebe der Gewerbe und zur Bequemlichkeit erforderlichen Gegenstände versorgen, sowie persönliche Dienstleistungen verrichten, und

5) die mechanischen Künstler und Verfertiger von Luxusgegenständen. —

I. Die Gewerbebetreibenden, welche die Menschen mit Nahrung versorgen, sind hauptsächlich auf den örtlichen Konsum angewiesen und werden sich daher im Verhältnisse zu diesem mehren oder mindern. Die Größe der Bevölkerung, namentlich in den Städten und der Wohlstand derselben werden sonach auf ihren Geschäftsbetrieb von Einfluß sein.

Nachstehende Tabelle giebt die Zahl der selbstständigen hierher gehörigen Gewerbetreibenden, sowie die Zahl der von ihnen beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1861 an.

Jahr.	Bäcker.		Kuchenbäck. Conditoren, Pfefferküchl.		Verfertiger v. Producta. Mehl.		Fleischer und Schlächter.		Fischer.		Kunst-, Blumen- u. Handelsgärtner.	
	Meister.	Gesell. u. Lehrlinge.	Meister.	Gesell. u. Lehrlinge.	Meister.	G. u. L.	Meister.	Gesell. u. Lehrlinge.	Meister.	Gesell. u. Lehrlinge.	Meister.	Gesell. u. Lehrlinge.
1822	961	146	57				948	210				
1825	984	192	59				912	223				
1828	1035	228	52				932	235				
1831	1000	280	66	Nicht			903	226	Nicht gezählt.			
1834	1039	326	68	gezählt.			972	301				
1837	1089	415	76				1011	367				
1840	1059	429	80				1115	376				
1843	1093	443	98				1108	417				
1846	1094	538	91	96			1214	472	202	100	188	77
1849	1092	635	97	115	30	20	1086	466	176	83	295	91
1852	1024	657	96	113	9	2	1115	523	189	127	368	118
1855	1026	649	101	95	12	3	1052	420	192	95	370	148
1858	1003	747	93	98	28	15	1089	489	187	114	379	152
1861	1000	776	98	110	38	25	1130	588	165	124	237	101
im preuß. Staate	26,186	20,801	2,423	3,102	564	510	21,566	13,387	4,197	3,822	4,224	3310

Die Bäcker und Fleischer, welche die Hauptbestandtheile der menschlichen Nahrung liefern, mithin auch am zahlreichsten vertreten sind, interessiren hier hauptsächlich. Die Verfertiger von Producten aus Mehl, die Fischer und Kunst- ꝛc. Gärtner sind erst seit

dem Jahre 1846 gezählt und gewährt dieser kurze Zeitabschnitt kein sicheres Bild ihrer Entwickelung. Diese Gewerbe werden überdies in nur geringem Umfange betrieben. Der Betrieb der Gärtnerei allein hat sich seit 1846 insofern gehoben, als die selbstständigen Gärtner von je 100 auf 126, die Gehilfen und Lehrlinge von je 100 auf 131 gestiegen sind.

Bei einer Civil-Bevölkerung von 649,947 Einwohner waren im Jahre 1822 961 selbstständige Bäcker vorhanden, sodaß ein Bäcker 676,2 Personen mit Waaren zu versorgen hatte, während im Jahre 1861 bei einer Civil-Bevölkerung von 950,629 Seelen auf einen solchen 950,6 Consumenten kommen. Die Zahl der selbstständigen Bäcker ist hiernach nicht im Verhältnisse zu der Bevölkerung gestiegen, woraus aber gleichzeitig folgt, daß ihr Geschäftsbetrieb bei dem gestiegenen allgemeinen Wohlstande und der gestiegenen städtischen Einwohnerzahl sich für die größere Anzahl der Consumenten wesentlich erweitert haben muß. Es geht dies auch aus der Zahl der von ihnen beschäftigten Gesellen und Gehilfen hervor. Im Jahre 1822 hatte durchschnittlich ein Meister 0,1 im Jahre 1861 0,7 Gehilfen und Lehrlinge, sodaß er in letzterem Jahee mehr Arbeitskräfte zu seinem Gewerbebetriebe verwenden mußte. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge ist seit dem Jahle 1822 in steten Steigen geblieben. Die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden nahm dagegen nur bis zum Jahre 1846 zu, wo sie ihren Höhepunkt mit 1098 Meistern erreichte und sank hierauf allmählig bis auf 1000. Die Veranlassung hierzu liegt vornemlich in der großen Theuerung des Jahres 1847 in den Unruhen des Jahres 1848 und in der durch die Gesetzgebung von 1849 durch Prüfungen in etwas erschwerten Etablirung. Im Durchschnitte des preußischen Staates kam bei einer Bevölkerung von 18,222,848 Seelen auf einen Bäcker 695 Konsumenten, während ein Meister, wie im Regierungsbezirke Posen, 0,7 Gesellen und Gehilfen beschäftigte. Der hiernach geringere Bedarf an Bäckerwaaren im Regierungsbezirke hat seinen Grund darin, daß die dortige überwiegende ländliche Bevölkerung sich ihre Backwaaren selbst besorgt.

Ein ähnliches Verhältniß, wie bei den Bäckern findet bei

den Fleischern statt. Im Jahre 1822 hatte ein Fleischer 685,7 im Jahre 1861 841,1 Menschen mit Fleischwaaren zu versorgen. 1822 beschäftigte ein Fleischer durchschnittlich 0,2 Gehilfen und Lehrlinge, im Jahre 1861 dagegen 0,5. Im Durchschnitte des preußischen Staates kamen im Jahre 1861 auf einen Fleischer 840,3 Konsumenten und 0,6 Gesellen und Gehilfen. Das Fleischergewerbe des Regierungsbezirkes wird hiernach in gleichem Umfange, wie im ganzen Staate betrieben.

Die Kuchenbäcker, Konditoren und Pfefferküchler haben sich in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 von 57 auf 98 das ist wie 100 zu 171 mithin stärker als die Bevölkerung vermehrt.

II. Die Gewerbetreibenden, welche den Menschen die Bekleidungsgegenstände beschaffen, weist nachstehende Zusammenstellung nach:

Jahr.	Schuh- u. Pantoffelmacher u. Altflicker.		Handschuhmach.		Kürschner, Rauchwaarenhändler u. Mützenmacher.		Schneider und Corsetmacher.		Putzmacher und Putzmacherinnen		Hutmacher, Filzmacher und Hutstaffirer.	
	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.
1822	2928	1241	40	5	500		1969	562	25		106	51
1825	3207	1164	34	12	524		2304	739	40		111	45
1828	3180	1396	33	11	604		2375	687	36		114	51
1831	3242	1526	30	33	656		2291	804	53		107	24
1834	3472	1969	38	15	614		2434	1075	89		104	50
1837	3889	2062	33	17	571	222	2664	1212	95		102	50
1840	4165	2110	33	23	678	268	2967	1321	137		107	64
1843	4365	2154	38	29	716	355	3205	1557	150		99	51
1846	4848	2380	41	32	831	385	3514	1443	183	126	108	74
1849	4727	2155	39	34	809	378	3288	1423	212	132	101	58
1352	4754	2388	33	30	791	413	3285	1457	222	154	98	60
1855	4709	2364	37	42	778	406	3035	1324	230	141	86	53
1858	4733	2593	36	45	755	376	2898	1404	217	150	80	66
1861	4815	2786	41	37	714	363	3111	1535	233	164	80	79
Im Staate	94,849	59,342	1,336	2,091	5,065	3,774	86,829	49,291	6,424	5,989	1,329	1,933

Hiernach hat eine fortschreitende Vermehrung sowohl der selbstständigen als unselbstständigen Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altflicker, der Schneider und Korsetmachern, der Putzmacher und Kürschner stattgefunden. Die Handschuhmacher sind der Zahl nach gleich geblieben, beschäftigten im Jahre 1861 nur mehr Gehilfen und Lehrlinge als 1822; lediglich die Zahl der selbstständigen Hutmacher hat eine Verminderung erfahren, die deren Gehilfen und Lehrlinge ist dagegen unbedeutend gewachsen. Bis auf die Putzmacher und Putzmacherinnen hat vom Jahre 1846 bis 1849 die Zahl sämmtlicher Gewerbetreibender abgenommen, eine Folge der dazwischenliegenden Jahre 1847 und 1848.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Schuhmacher und Schneider besonders hervorzuheben. Die Zahl der selbstständigen Schuhmacher war in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 von 2928 auf 4815, mithin bedeutender als die Bevölkerung gestiegen, indem im Jahre 1822 ein Schuhmacher durchschnittlich 221, im Jahre 1861 $197_{,4}$ Menschen mit Schuhwerk zu versorgen hatte. Der geringe Bedarf an Kapital zur selbstständigen Niederlassung als Schuhmacher ermöglicht eine so starke Vermehrung. Erwägt man aber, daß im Jahre 1816 und Anfangs der 20ger Jahre die Landbevölkerung und die ärmeren Bewohner der kleinen Städte nur selten Lederstiefel trugen, während dies seit zwei Jahrzehnten fast durchgängig der Fall ist, so dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß trotz der relativ größeren Vermehrung dieser Gewerbetreibenden im Verhältniß zur Bevölkerung, dieselben jetzt verhältnißmäßig mehr Konsumenten ihres Fabrikates haben, als dies früher der Fall war. Dies ergiebt sich auch aus ihrem erweiterten Geschäftsbetriebe, da im Jahre 1822 ein Meister $0_{,41}$, im Jahre 1861 $0_{,59}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Im ganzen Staate kamen auf einen Schuhmacher ꝛc. 192 Consumenten und $0_{,62}$ Gesellen und Lehrlinge.

Bei den Schneidern findet sich bei denselben Voraussetzungen und Folgerungen ein ähnliches Verhältniß, indem im Jahre 1822 auf 330, im Jahre 1861 auf $305_{,5}$ Menschen ein Schneider kam, von welchen jeder durchschnittlich im Jahre 1822 $0_{,2}$, im Jahre 1861 $0_{,3}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Auch deren

Geschäftsbetrieb hat hiernach zugenommen. Im ganzen Staate kamen auf einen Schuhmacher ꝛc. 192 Consumenten und $0_{,62}$ Gesellen und Lehrlinge.

Bei den Schneidern findet sich bei denselben Voraussetzungen und Folgerungen ein ähnliches Verhältniß, indem im Jahre 1822 auf 330, im Jahre 1861 auf $305_{,5}$ Menschen ein Schneider kam, von welchen jeder durchschnittlich im Jahre 1822 $0_{,2}$, im Jahre 1861 $0_{,3}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Auch deren Geschäftsbetrieb hat hiernach zugenommen. Im ganzen Staate hat durchschnittlich ein Schneider 211 Menschen mit Kleidern zu versorgen und beschäftigt $0_{,5}$ Gesellen und Lehrlinge.

Die Putzmacher und Putzmacherinnen haben sich von 25 auf 233 mit 164 Gehilfen, das ist um das Neunfache vermehrt, woraus auf die Zunahme des Wohlstandes geschlossen werden kann. Wie sehr dieser aber noch im Allgemeinen auf geringer Stufe steht, folgt daraus, daß im Regierungs-Bezirke ein derartiger Gewerbetreibender erst auf 4122 Personen kommt, im ganzen preußischen Staate dagegen schon auf 2836 Personen.

Das Handschuhmachergewerbe wurde 1821 von 40 im Jahre 1861 von 41 Meistern betrieben und hat sich die Zahl der hierbei beschäftigten Gehilfen lediglich von 5 auf 37, daher in unbedeutendem Grade vermehrt, wiewohl der Bedarf nach Handschuhmacher-Waaren wesentlich gestiegen ist. Diese auffallende Erscheinung läßt sich daraus erklären, daß feinere Waare, welche hauptsächlich verlangt wird, im Regierungs-Bezirke nicht gearbeitet wird, vielmehr von Auswärts, besonders aus Wien, Prag, Paris, Luxemburg, Berlin bezogen wird. Die Fabrikation feinerer Waare kann im Regierungs-Bezirke nicht mit Erfolg betrieben werden, weil einerseits das hierzu zu verwendende Ziegenleder bei der geringen und erst in neuester Zeit etwas steigenden Ziegenzucht schwer zu beschaffen, überhaupt aber theuer ist, andrerseits die dortigen Gerbereien, welche in der Lederzubereitung noch zurück sind, nicht genügend gutes und ausreichend fein gegerbtes Leder liefern. Ueberdies fehlt es auch zum Handschuhnähen an geschickten Arbeiterinnen.

Die Hutmacher haben sich seit dem Jahre 1822 von 105 auf 80 vermindert, indessen hat der Umfang ihres Geschäfts-Betriebes in etwas zugenommen, da im Jahre 1822 ein Hutmacher durchschnittlich $0,_5$, im Jahre 1861 $0,_9$ Arbeiter beschäftigt hat. Auch diese Fabrikation beschränkt sich hauptsächlich auf gewöhnliche Waare, während die feinere Waare aus auswärtigen, namentlich Berliner und französischen Fabriken bezogen wird.

III. Die Handwerker, welche sich mit Bauten und den mit diesen verwandten Unternehmungen beschäftigen, haben sich seit dem Jahre 1822 bedeutend vermehrt, was in dem zunehmenden Bedürfnisse nach besseren Wohnungen und in der Vermehrung der Bevölkerung seinen hauptsächlichsten Grund hat. Wie bedeutend mit Rücksicht hierauf die Zahl der Gebäude in diesem Zeitraume gestiegen ist, um wie viel besser und werthvoller gebaut wird, ist bereits specieller dargelegt worden.

Hier interessiren nachstehende Handwerker:

Jahr	Maurer			Zimmerleute und Schiffsbauer			Ziegel- und Schieferdecker		Steinsetzer und Pflasterer		Mühlenbauer und Flickarbeit.		Brunnenbauer für hölz. Pump		Zimmer-, Schilder- und Stubenmaler Vergolder ꝛc.		Schornsteinfeger	
	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Flickarbeiter	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Flickarbeiter	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge
1822	245	254	—	387	257	—									47			
1825	234	294	—	293	249	—	Früher zu den Maurern gezählt		Früher nicht gezählt		Früher nicht gezählt				62			
1828	256	298	—	347	259	—					—	—	—	—	40	Früher nicht gezählt		
1831	245	318		341	213	—			—	—	—	—	—	—	46			
1834	237	390	—	320	374	—			—	—	—	—	—	—	55	—	—	—
1837	83	716	113	123	490	173	28	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—
1840	85	858	73	119	671	111	40	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—
1843	84	1020	93	119	787	153	45	—	—	—	—	—	—	—	87	—	—	—
1846	86	1426	89	153	1113	142	55	58	36	36	—	—	—	—	116	82	100	139
1849	84	1305	97	160	923	155	59	54	37	20	12	6	12	9	100	41	99	142
1852	119	1362	62	153	974	138	52	86	35	35	20	9	10	11	110	71	95	151
1855	122	1418	59	134	936	109	66	104	37	50	19	2	21	13	106	80	97	137
1858	95	1679	64	92	1134	85	60	134	46	51	21	7	10	12	103	98	91	156
1861	87	1508	325	88	917	340	77	135	44	45	19	9	10	10	99	114	93	150
Im Staate	5037	81,739	9504	4633	49,868	6695	3015	4977	967	1653	867	1338	743	727	5989	6735	1438	1933

Wie sich aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt, haben in früheren Jahren die Aufnahmen, namentlich der Maurer und Zimmerleute nach verschiedenen Prinzipien stattgefunden. Seit dem Jahre 1837 sind die zu Flickarbeiten berechtigten Meister besonders gezählt worden, von den Maurern überdies die Schiefer- und Ziegeldachdecker abgezweigt worden. Eine vergleichende Uebersicht der Entwickelung dieser Gewerbe kann sonach nur durch Gegenüberstellung aller in dem Jahre 1822 und 1861 mit Maurer- beziehungsweise Zimmerarbeiten beschäftigten Personen ergeben.

Mit Maurerarbeiten waren im Jahre 1822 als selbstständige Meister, als Gesellen und Lehrlinge sowie als Flickarbeiter 499, im Jahre 1861 1920 Personen beschäftigt. Es kam hiernach ein derartiger Handwerker im Jahre 1822 auf $1447_{,5}$ im Jahre 1861 dagegen schon auf $495_{,2}$ Personen. Im Jahre 1837 beschäftigte ein Maurermeister $8_{,6}$ Gehilfen und Lehrlinge, im Jahre 1861 bereits $17_{,3}$, woraus auf die bedeutende Zunahme des Geschäftsumfanges geschlossen werden kann. Im Durchschnitt des Staates hatte ein derartiger Meister nur $16_{,2}$ Gehilfen und Lehrlinge. Auch die Ziegel- und Schieferdachdecker sind seit dem Jahre 1837, wo sie von den Maurern besonders gezählt werden von 28 auf 77, fast um das Dreifache gestiegen.

Mit Zimmerarbeiten haben sich im Jahre 1822 als Meister, Gesellen und Lehrlinge und als Flickarbeiter im Ganzen 644, im Jahre 1861 dagegen 1405 Personen beschäftigt. Es kam hiernach ein derartiger Handwerker im Jahre 1822 auf $1009_{,2}$ im Jahre 1861 auf $705_{,4}$ Menschen. Diese Gewerbetreibenden sind somit in stärkerem Grade als die Bevölkerung gestiegen, während gleichzeitig der Geschäftsumfang der selbstständigen Meister zugenommen hat, da im Jahre 1837 ein solcher durchschnittlich $3_{,9}$, im Jahre 1861 $11_{,1}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Im ganzen Staate belief sich der Durchschnitt der bei einem selbstständigen Zimmermeister beschäftigten Gesellen und Lehrlinge auf $10_{,7}$ Personen, war sonach gleichfalls geringer als der im Regierungs-Bezirke Posen.

Der Betrieb der Steinsetzer, Mühlen- und Brunnenbauer Gewerbe ist ein sehr unbedeutender.

Schiffbauer gab es im Jahre 1861 7 mit 20 Gehilfen.

Dies sind die eigentlichen Bauhandwerker, welche der Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerker betreffend, vom 24. Juni 1856 unterliegen und nach Maßgabe derselben eine Prüfung vor dem selbstständigen Betriebe abzulegen haben. Prüfungskommissionen sind im Regierungs-Bezirke vorhanden in den Städten Posen, Lissa, Meseritz und Krotoschin. Der hiernach erschwerten Prüfung dürfte es zuzuschreiben sein, daß die Zahl der Maurer, Zimmerleute, Ziegel- und Schieferdecker in der Zeit von 1855 bis 1858 abgenommen hat. Selbst auf die Flickarbeiter, welche eine Prüfung nicht abzulegen brauchen, hat diese Verordnung, wahrscheinlich aus Unkenntniß, bis zum Jahre 1858 influirt. In den Jahren 1858 bis 1861 haben sich dagegen Maurerflickarbeiter von 64 auf 325 und Zimmerflickarbeiter von 85 auf 340 vermehrt.

Die Zimmer- und Schildermaler haben sich vom Jahre 1822 bis 1861 von 47 auf 99, das ist um über das Doppelte vermehrt, doch ist der Gewerbebetrieb im Ganzen ein unbedeutender.

Die Zahl der seit dem Jahre 1846 gezählten Schornsteinfeger hat sich in diesem Zeitraume nicht wesentlich verändert. Die Meister sind von 100 auf 93 zurückgegangen, die Gesellen ꝛc. dagegen von 139 auf 150 gestiegen. Wer dieses Gewerbe jetzt selbstständig betreiben will, hat nach § 45. der Gewerbe-Ordnung sich über den Besitz der zu dem Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung auszuweisen. Die zu diesem Behufe erforderliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Anweisung des Handelsministerii vom 13. November 1849 vor einer Kommission, die aus einem oberen Polizeibeamten, dem Bezirks-Bauinspektor und 2 Schornsteinfegermeistern besteht. Derartige Prüfungs-Kommissionen bestehen in den Städten Posen, Krotoschin, Ostrowo, Meseritz und Lissa.

Zu südpreußischen Zeiten hatten Zwangskehrbezirke bestanden, doch sind diese in der Warschauer Regierungsperiode aufgehoben worden, so daß bei der Wiederbesitznahme des Regierungs-Bezirkes keine Schornsteinfeger im Besitze eines Zwangsrechtes vorgefunden wurden.

Um eine Verminderung der zu jener Zeit häufigen Brände herbeizuführen, sind indessen aus polizeilichen Rücksichten Zwangskehrbezirke im Jahre 1818 durch Instruktion vom 7. November 1818 Seitens der Regierung wieder eingeführt worden, wiewohl eine gesetzliche Unterlage hierzu fehlte.

In Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte sind dieselben aber wieder für aufgehoben erachtet, und ist der Schornsteinfegerbetrieb als freies Gewerbe durch die Verordnung vom 3. Februar 1835 (Amtsblatt S. 72) anderweit geregelt worden. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hat unter Beibehaltung der Aufhebung der Zwangsrechte im § 56. bestimmt, daß die Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, eingeführt, andrerseits aber auch aufgehoben und verändert werden können, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Auf Grund dieser Bestimmung sind im Kreise Schildberg und in der Stadt Rawicz nach Anhörung der betreffenden Polizei und Kommunalbehörden Schornsteinfegerkehrbezirke auf Wunsch der Interessenten von der Regierung eingeführt worden, in den übrigen Kreisen dagegen ist der Schornsteinfegerbetrieb freies Gewerbe.

IV. Die Gewerbetreibenden, welche die Menschen mit den zum Betriebe der Gewerbe und Wirthschaft, sowie zur Bequemlichkeit erforderlichen Gegenstände versehen, sind besonders zahlreich. Die wichtigsten dieser Gewerbetreibenden sind in den Gewerbe-Tabellen des Jahres 1822 bereits aufgenommen, seit dem Jahre 1846 aber in Folge der Abänderung des Formulars der Tabellen noch neue Gewerbetreibende, wie Nadler, Lakirer, Gürtler u. d. m. hinzugetreten, die aber von nur sehr wenigen Meistern und in

so geringem Umfange betrieben werden, daß sie für die gewerblichen Verhältnisse des Regierungsbezirkes ohne jegliches Interesse sind und daher speciell nicht besonders hervorgehoben werden.

Die Arbeiter in Metall weist die nachstehende Zusammenstellung nach.

Jahr	Grobschmiede aller Art		Schlosser		Kupferschmiede		Rothgelb- u. Glockengießer		Klempner in Zink und Blech	
	Meister	Gesellen, Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesellen, Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gef., Geh. und Lehrl.	Meister	G., G. u. L.	Meister	Gef., Geh. und Lehrl.
1822	1419	302	266	133	42	33	4	6	27	15
1825	1535	489	244	170	47	28	7	8	31	30
1828	1614	466	259	199	44	40	2	3	37	34
1831	1546	423	255	179	45	46	3	5	28	30
1834	1660	719	311	286	51	56	4	8	51	35
1837	1789	822	343	333	45	70	2	6	60	36
1840	1862	951	383	350	45	85	8	11	72	60
1843	1951	1045	413	446	51	83	11	14	75	72
1846	2066	1119	488	529	62	58	16	18	95	93
1849	1906	980	479	447	57	61	15	21	98	97
1852	2046	1009	488	510	58	79	19	20	99	88
1855	2026	950	458	477	51	67	19	20	113	96
1858	2034	1206	455	580	52	73	15	16	110	115
1861	2023	1282	486	641	53	77	15	17	111	128
Im Staate	39,149	31,191	22,887	28,474	1548	2066	581	914	4030	4685

Bei allen vorstehend aufgeführten Handwerken hat seit dem Jahre 1822 eine Vermehrung der Gewerbetreibenden stattgefunden.

Vor allen sind die Grobschmiede hervorzuheben, da sie die zahlreichsten aller Metallarbeiter sind. Die selbstständigen Gewerbetreibenden haben sich nicht in gleichem Verhältnisse mit der Bevölkerung vermehrt, da im Jahre 1822 ein Meister auf 458, im Jahre 1861 auf 469,9 Menschen kam, doch hat sich ihr Geschäfts-

betrieb in der Art erweitert, daß ein Meister im Jahre 1822 $0_{,21}$, im Jahre 1861 $0_{,63}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Im ganzen Staate kamen durchschnittlich auf einen Meister $465_{,1}$ Menschen und beschäftigte ein solcher $9_{,79}$ Gesellen und Lehrlinge.

Die Schlosser, deren Handwerk mit den Bauten in enger Verbindung steht, haben sich mit Rücksicht auf die stets reger hervortretende Bauluft im Regierungs-Bezirke verhältnißmäßig in stärkerem Grade als die Bevölkerung vermehrt, indem im Jahre 1822 ein Schlosser auf $2443_{,1}$, im Jahre 1861 auf 1956 Personen kam. Auch deren Geschäftsbetrieb hat an Umfang zugenommen, da ein Meister im Jahre 1822 durchschnittlich nur $0_{,5}$, im Jahre 1861 dagegen $1_{,3}$ Gesellen und Lehrlinge zu seinen Arbeiten benutzte. Im Staate kam ein derartiger Meister auf 796 Menschen, beschäftigte aber nur $1_{,2}$ Gesellen und Gehilfen durchschnittlich.

Ein ähnliches Verhältniß, wie bei den Schlossern, findet auch bei den Klempnern in Blech und Zink statt, doch ist ihre Zahl im wesentlichen unbedeutend, was in noch größerem Maße von den Rothgelb- und Glockengießern, so wie von den Kupferschmieden gilt.

Außer den in vorstehender Tabelle aufgeführten Gewerbetreibenden waren von Zinn- und Bleigießern im Jahre 1861 3 Meister mit 2 Gehilfen und Lehrlingen vorhanden.

Waffenschmiede und Schwertfeger gab es 2; Nadler und Drathsiebmacher 29 mit 6 Gehilfen und Lehrlingen; Gürtler und Bronceure 8 mit 9 Gehilfen und Lehrlingen. —

Von Arbeitern in Leder, Holz und Horn interessiren vornehmlich nachstehende Gewerbetreibende:

Jahr	Gerber aller Art, Lederbereiter ꝛc.		Riemer, Sattler, Beutler u. Täschner		Korbwaarenmacher		Kammmacher		Rademacher und Stellmacher		Groß- u. Klein-Böttcher		Tischler, Stuhlmacher, Möbelfabrikanten, Fournirschneider ꝛc.		Drechsler aller Art	
	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge	Meister	Gesell., Gehilf. und Lehrlinge
1822	180	80	200	70	32	—	28	—	516	112	392	114	547	249	75	—
1825	182	85	227	86	55	—	33	—	568	163	431	137	590	367	96	—
1828	173	98	228	117	45	—	39	—	560	172	431	131	636	427	87	—
1831	179	132	232	118	51	—	38	—	564	148	404	120	652	385	87	—
1834	180	112	261	140	66	—	45	—	615	238	428	194	811	575	87	—
1837	180	110	294	164	79	—	43	—	670	288	451	233	903	719	101	—
1840	179	121	304	206	89	—	36	—	789	359	476	285	1022	914	103	—
1843	178	125	339	248	129	—	36	—	835	361	506	308	1207	1103	110	—
1846	191	132	393	261	114	63	42	12	942	399	563	300	1422	1131	123	57
1849	166	116	368	210	109	52	38	18	901	295	539	280	1365	766	119	56
1852	156	130	382	265	120	41	38	10	965	327	565	267	1389	859	115	51
1855	159	111	364	258	126	47	32	16	957	381	553	255	1378	851	110	47
1858	137	95	361	288	130	60	32	23	973	395	524	340	1385	995	107	46
1861	127	106	384	324	131	71	36	13	1003	389	553	367	1400	1041	100	63
Im Staate	4907	6292	10,058	7553	5357	2799	871	604	19,390	11,068	15,208	8420	47,551	39,938	6215	3872

Der nachtheilige Einfluß der Ereignisse der Jahre 1847 und 1848 auf die gewerblichen Verhältnisse zeigt sich deutlich aus umstehender Zusammenstellung, nach welcher bei sämmtlichen hier aufgeführten Gewerbetreibenden, sowohl bei den Meistern, als auch den Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im Jahre 1849 gegen das Jahr 1846 der Zahl nach eine Verminderung eingetreten ist, wogegen vom Jahre 1849 ab wieder eine größere Betheiligung bei denselben wahrnehmbar wird.

Hiervon machen nur die Gerber insofern eine Ausnahme, als deren Zahl seit 1846 in stetem Fallen begriffen ist und zwar in der Art, daß es im Jahre 1822 sogar 53 selbstständige Gerber mehr gab, als im Jahre 1861. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge hat sich in diesem Zeitabschnitte zwar in etwas gehoben, was bei der gleichzeitigen Abnahme der selbstständigen Gewerbetreibenden das Zeichen eines intensiveren Geschäftsbetriebes ist, doch beschäftigt im Regierungs-Bezirke ein Gerbermeister durchschnittlich nicht soviel Gesellen ꝛc., als dies im ganzen Staate der Fall ist. Es kommt nämlich durchschnittlich auf einen Gerbermeister im Regierungs-Bezirke $0_{,8}$, im ganzen Staat $1_{,2}$ Geselle ꝛc. Die Gerber haben dort in früheren Jahren ihr Handwerk in so kleinem Umfange (1822 im Durchschnitt mit nur $0_{,4}$ Gesellen ꝛc.), mit so wenig Betriebsmittel und so geringer Sachkenntniß betrieben, daß sie bei den gesteigerten Ansprüchen der Konsumenten und dem erleichterten Verkehr mit den auswärtigen Gewerbetreibenden nicht mehr konkurriren konnten. Durch die beträchtliche Zunahme des Viehstandes hat sich selbstverständlich auch das von den Gerbern gebrauchte Rohprodukt im Regierungs-Bezirke vermehrt. Die zu gerbenden Felle werden aber größtentheils in die benachbarten Provinzen Pommern, Brandenburg ꝛc. zur Bearbeitung verschickt, um demnächst präparirt wieder zurückzukommen. Es ist dies jedenfalls eine auffallende Erscheinung und müßte man glauben, daß mit Rücksicht auf vorstehende Angaben der Betrieb dieses Industriezweiges ein Feld gewinnbringender Spekulation sein sollte. Aber auch die fabrikartig betriebenen Gerbereien und Lederfabriken haben, wie dies noch später gezeigt wird, an Ausdehnung nicht gewonnen. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß

die zu diesem Gewerbebetriebe erforderliche Lohe wegen Verringerung der Eichenwaldungen und Eichenschonungen im Regierungs-Bezirke immer schwerer zu erlangen ist, so wird die erzielte doch noch ausgeführt, und sind Beispielsweise im Jahre 1864 auf der Oberschlesischen Bahn nach Breslau von Lissa 7572 Centner Borke und Lohe, und auf der Stargard-Posener 4322 Centner von Posen eigenen Versandes verschickt worden.

Der Hauptgrund des Rückganges dieses Gewerbebetriebes liegt sonach in den dortigen ungünstigen Kreditverhältnissen, da gerade die Gerber des Kredits insofern besonders benöthigt sind, als die Bereitung des Leders längere Zeit erfordert und sie erst nach Ablauf dieser das auf Beschaffung der Rohprodukte und auf die Fabrikationskosten verauslagte Kapital zurückerstattet erhalten.

Die Riemer, Sattler, Beutner und Täschner haben sich in Folge der sich steigernden Nachfrage nach derartigen Fabrikaten in stärkerem Grade als die Bevölkerung vermehrt, da im Jahre 1822 ein Meister $3249_{,7}$, im Jahre 1861 $2501_{,16}$ Personen mit seinen Arbeiten zu versorgen hatte. Auch der Umfang ihres Geschäftsbetriebes hat sich vergrößert und zwar in der Art, daß im Jahre 1822 ein Meister $0_{,35}$, im Jahre 1861 dagegen $0_{,84}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Im Durchschnitt des ganzen Staates kam ein derartiger Meister auf 1811 Personen und beschäftigte durchschnittlich $0_{,75}$ Gesellen und Lehrlinge.

Die Korbwaarenmacher, deren Zahl auch jetzt nur gering ist, haben sich in den Zeiträumen von 1822 bis 1861 um das 4fache vermehrt, auch hat sich die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter etwas gehoben. Deren hauptsächlichstes Fabrikat sind die Körbe zum Verpacken und Versenden von Waaren, die mit dem Steigen des inneren Verkehrs immer mehr verbraucht werden. Ein ferneres Gedeihen dieses Gewerbebetriebes kann man daher mit Recht voraussetzen, umsomehr als im Regierungs-Bezirke ein solcher Gewerbetreibende erst auf 7256, im ganzen Staate schon auf 3401 Menschen kam.

Die Kammmacher haben in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 sich von 28 auf 36, mithin wie 100 zu 126, das ist nur

unwesentlich vermehrt, betreiben überdies ihr Geschäft in höchst unbedeutendem Umfange.

Verfertiger grober Holzwaaren, als Schuhe, Löffel, Leisten und Mulden, gab es im Jahre 1861 89 mit 6 Gehilfen.

Die Rademacher und Stellmacher haben sich seit dem Jahre 1822 der Zahl nach fast verdoppelt, auch ihren Geschäftsumfang in etwas vergrößert, da im Jahre 1822 ein Meister $0,_2$, im Jahre 1861 $0,_3$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte. Im ganzen Staate hatte ein Meister durchschnittlich $0,_5$ Gesellen und Lehrlinge in Arbeit und 912 Personen, ein solcher im Regierungs-Bezirke $947,_7$ Personen mit seinen Waaren zu versorgen.

Bei den Tischlern, Stuhlmachern und Möbelfabrikanten ist eine bedeutende Vermehrung wahrzunehmen, eine mit Rücksicht auf den gestiegenen Wohlstand erklärliche Erscheinung. Ein Tischlermeister kam im Jahre 1822 auf $1188,_3$, im Jahre 1861 schon auf 679 Menschen und beschäftigte im ersteren Jahre $0,_{45}$, im letzteren $0,_{70}$ Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Den Durchschnitt des ganzen Staates hat indeß dies Gewerbe im Regierungs-Bezirke noch nicht erreicht, da dort ein derartiger Meister auf 383 Personen kam und $0,_{83}$ Gesellen ꝛc. beschäftigte.

Die Drechsler aller Art haben sich in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 von 75 auf 100, mithin wie 100 zu 133, das ist nur unbedeutend vermehrt. Im ganzen Staate kam ein Drechsler auf 2900, im Regierungs-Bezirke erst auf $9506,_2$ Personen, ein für den Regierungs-Bezirk höchst ungünstiges Verhältniß. —

Von Arbeitern in anderen, verschiedenartigen Stoffen sind noch nachstehende hervorzuheben.

Jahr.	Seifensieder und Lichtzieher.		Posamentier- und Zeugknopfmacher.		Tapezierer Dekorateure und Polsterarb.		Seiler u. Reepschläger.		Bürstenbinder.		Buchbinder u. Futteralmacher.		Tuchscheerer und Tuchbereiter.		Töpfer u. Ofenfabrikanten.		Glaser u. Glasschleifer.		Färber aller Art.	
	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.	Meister.	Gef. Geh. u. Lehrl.
1822	102		42				151	35	8		41		79	36	509	149	136		96	52
1825	101		45				156	47	10		56		68	33	494	176	145		105	52
1828	107		53				155	54	13		60		55	36	503	196	152		116	55
1831	105		54				156	51	14		63		61	46	487	164	157		111	41
1834	108		59				164	60	12		66		50	39	468	215	178		129	68
1837	105		57				166	65	15		78	34	52	51	489	252	181		138	75
1840	100		59				170	81	14		98	38	52	60	487	290	212		153	97
1843	97		59				180	82	20		102	70	49	48	495	289	231		172	101
1846	98	61	60	31	25	13	169	78	19	10	110	70	48	32	489	281	231	47	181	101
1849	85	42	56	37	23	5	167	93	22	7	106	56	38	27	428	227	227	30	164	85
1852	73	38	54	33	24	26	169	101	22	10	102	68	39	29	404	229	221	38	162	93
1855	65	31	35	10	19	19	163	88	21	12	114	63	31	15	403	214	226	35	150	66
1868	56	30	40	13	28	27	161	103	18	17	113	67	32	11	370	239	212	46	132	56
1861	56	23	25	4	32	31	164	110	20	16	109	84	27	9	379	241	208	52	124	50
Im Staate.	1104	738	1009	798	1479	1451	3951	3457	1061	1398	3816	4027	895	1193	5252	6454	5013	2464	3368	2358

Außer vorstehend besonders nachgewiesenen Gewerbebetreibenden waren im Jahre 1861 noch vorhanden: 1 Verfertiger von Steinpappen und Pappwaaren, 1 Sonn- und Regenschirmmacher, 1 Spritzenmacher und 1 Verfertiger von Dinten und Farben, Firniß, Wichse ꝛc. 2 Verfertiger von geflochtenen Decken und Matten, 6 Flachsbereiter mit 2 Gehilfen und Lehrlingen, 47 Watten und Dochtmacher mit 35 Gesellen und Lehrlingen, 14 Lakirer aller Art mit 17 Gehilfen und Lehrlingen, 7 Wagenbauer mit 12 Arbeitern, 42 Wollspinner und Wollkämmer mit 28 Gehilfen und Lehrlingen, 27 Tuchscheerer mit 9 Gehilfen und Lehrlingen, 1 Viehkastrirer und 45 Abdecker mit 24 Gehilfen und Lehrlingen.

Ueber die in der vorstehenden Zusammenstellung aufgenommenen Gewerbetreibenden ist Nachstehendes zu bemerken.

Die Seifensieder und Lichtzieher haben merklich abgenommen, eine Erscheinung, welche im ganzen Staate hervorgetreten ist. Der verallgemeinerte Gebrauch des Oel's, Petroleums sowie des Gases zur Erleuchtung der Wohnungs- und Fabrik-Räume hat auf den Rückgang dieses Gewerbes eingewirkt. Im Regierungsbezirke erreicht der Betrieb dieses Gewerbe nicht den Geschäftsumfang, wie solcher sich im Durchschnitte für den ganzen Staat ergiebt, da hier ein selbstständiger Gewerbetreibender auf 16,506 Menschen kommt, und $0_{,66}$ Gesellen und Lehrlinge beschäftigte, während dort ein Meister 16,975 Menschen mit seinen Fabrikanten zu versorgen hatte und im Durchschnitte nur $0_{,42}$ Gesellen ꝛc. beschäftigte.

Die Posamentirer, Zeug- und Knopfmacher haben sich seit dem Jahre 1822 gleichfalls der Zahl nach vermindert und ist namentlich seit dem Jahre 1845 deren stetiger Rückgang bemerklich. Im Jahre 1861 kam ein derartiger Meister im Regierungsbezirke erst auf 38,025 Menschen, während im Durchschnitte des Staates ein solcher auf 16,733 Personen gezählt worden ist. Auch die Zahl der Gesellen und Lehrlinge hat sich verringert und ist hiernach der Geschäftsumfang dieses Gewerbes im Abnehmen. Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß dieses Gewerbe aus dem handwerksmäßigen in den fabrikmäßigen Betrieb immermehr übergeht.

Die Seiler und Reepschläger haben sich seit dem Jahre 1822 nur unbedeutend und nicht im Verhältniße mit der Bevölkerung vermehrt. Im Jahre 1822 kam nämlich ein Meister auf 4304,$_2$ im Jahre 1861 auf 5796,$_5$ Personen, doch hat sich deren Geschäftsbetrieb in sofern erweitert, als im Jahre 1822 ein derartiger Gewerbetreibender 0,$_2$ im Jahre 1861 dagegen 0,$_6$ Gehilfen und Lehrlinge beschäftigte. Im ganzen Staate kam durchschnittlich ein derartiger Meister auf 4612 Menschen und beschäftigte 0,$_8$ Gehilfen ꝛc.

Bei den Bürstenbinder ist eine unbedeutende Zunahme in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 von 8 auf 20 selbstständige Gewerbetreibende sichtbar, indeß ist dieser Gewerbebetrieb im Regierungsbezirke von höchst untergeordneter Bedeutung. Im Jahre 1861 kam ein derartiger Meister auf 47,531,$_4$ im ganzen Staate schon auf 17,175 Menschen. Es ist dies umso auffallender, als der zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Rohstoff in Folge der bedeutenden Zunahme des Viehstandes leicht zu beschaffen ist.

Die Buchbinder und Futteralmacher haben sich in größerem Verhältniße als die Bevölkerung vermehrt, eine erklärliche Folge der zunehmenden Bildung, die die Verbreitung von Büchern einem stets größeren Kreise der Bevölkerung zum Bedürfnisse macht. Der Durchschnitt des ganzen Staates ist aber trotz dem nicht erreicht. Im Regierungsbezirke kam ein solcher Gewerbetreibende im Jahre 1822 auf 15,852,$_3$ im Jahre 1861 auf 8721,$_3$ und in diesem Jahre im ganzen Staate auf 4522 Menschen.

Die Topf- und Ofenfabrikation beschäftigte im Jahre 1861 im Ganzen 72 Menschen mehr als im Jahre 1822, hat aber durch die ziemlich starke Verminderung der selbstständigen Meister von 509 auf 379 bei einer Zunahme der Gehilfen und Lehrlinge von 149 auf 241 an Intensivität gewonnen. Den irdenen Topfwaaren machen gegenwärtig die eisernen starke Konkurrenz, während die Oefen jetzt größtentheils in Fabriken gefertigt werden, sodaß mit Rücksicht auf den sich steigernden Verbrauch dieser Artikel hierin der Grund der verhältnißmäßig geringen Entwickelung dieses Handwerkes liegt. Im Regierungsbezirke kam im Jahre 1861 ein Töpfer auf 2508, im ganzen Staate erst auf 3469

Menschen, dagegen beschäftigte letzterer durchschnittlich $1_{,2}$ ersterer nur $0_{,6}$ Gehilfen und Lehrlinge.

Die Glaser haben sich in stärkerem Verhältniße als die Bevölkerung vermehrt, eine natürliche Folge der vielen in der Zwischenzeit entstandenen Bauten, ohne indeß den Umfang dieses Gewerbebetriebes im ganzen Staate zu erreichen. Im Jahre 1822 kam dort ein Glaser auf $4690_{,7}$ im Jahre 1861 auf 4618 Menschen mit $0_{,2}$ Gehilfen, während im ganzen Staate ein Glaser auf 3637 Menschen mit $0_{,4}$ Gehilfen kam.

Aus der bereits erwähnten Verminderung der Tuchfabrikation des Regierungsbezirkes im Allgemeinen folgt auch eine Abnahme aller mit dieser verwandten Gewerbe, wie der Tuchscheerer und Tuchbereiter, der Wollspinner und Wollkämmer u. d. m. Eine gleiche Abnahme findet bei der Leinweberei statt. Da die Gewerbetabellen die zu diesen Gewerben benutzten gehenden Webstühle, welche über die Größe deren Betriebes Aufschluß geben, ohne Unterschied, ob sie handwerksmäßig oder fabrikmäßig betrieben werden, zusammenstellt, so wird von diesen Gewerben weiter unten, bei den Fabriken noch näher die Rede sein.

Die Färber aller Art haben sich in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 nur unwesentlich vermehrt und sind nicht im Verhältnisse mit der Bevölkerung gestiegen, auch hat ihr Geschäftsbetrieb an Umfang abgenommen. Es dürfte dies eine Folge des Rückganges der Tuch- und Leinwandweberei sein. Es kam nämlich im Jahre 1822 ein derartiger Meister auf 6770 Personen mit durchschnittlich $0_{,5}$ Gehilfen und Lehrlingen im Jahre 1861 dagegen auf $7666_{,3}$ Personen mit nur $0_{,4}$ Gehilfen. Im ganzen Staate war ein Meister auf 541 Personen vorhanden und beschäftigte im Durchschnitte $0_{,4}$ Gehilfen.

Von den Gewerbetreibenden, welche persönliche Dienstleistungen verrichten, sind die Barbiere und Friseure zu erwähnen, welche indeß erst seit dem Jahre 1846 gezählt werden. Barbiere gab es im Jahre 1846 146 Meister mit 76 Gehilfen, im Jahre 1861 155 Meister mit 145 Gehilfen. Es hat hiernach eine nicht unerhebliche Steigerung dieses Gewerbebetriebes stattgefunden. Im Jahre 1861 kam im Regierungsbezirke 1 Barbier auf 6133 Menschen mit $0_{,9}$ Gehilfen, im ganzen Staate auf 2638 Menschen

mit $0,_5$ Gehilfen ꝛc. Meister und Gehilfen gab es im Regierungsbezirke zusammen 300, also einen auf 3186, im Staate 13,419, das ist einen auf 1365 Personen.

Friseure und Tourmacher gab es im Regierungsbezirke im Jahre 1846 7 mit 6 Gehilfen, im Jahre 1861 16 mit 15 Gehilfen. Im preußischen Staate waren im letzteren Jahre 464 Friseure mit 320 Gehilfen vorhanden, das ist einer auf 39375 Personen während im Regierungsbezirke ein solcher erst auf 57,414 Personen kam.

Gleichzeitig waren im Jahre 1861 im Regierungsbezirke 17 Bade- und 3 Waschanstalten vorhanden, im ganzen Staate 514 Bade- und 133 Waschanstalten. —

Persönliche Dienstleistungen werden hiernach im Regierungsbezirke nur in verhältnißmäßig geringem Maße in Anspruch genommen.

V. Die mechanischen Künstler und Verfertiger von Luxusgegenständen haben, wie dies bei einer hauptsächlich ackerbautreibenden Bevölkerung, deren Wohlstand sich erst in neuerer Zeit zu heben beginnt und nur allmählig entwickelt, mit Rücksicht auf die geringe Nachfrage nach ihren Arbeiten wenig lohnende Beschäftigung. Wie gering die Betheiligung bei diesen Gewerben ist, weist nachstehende Zusammenstellung nach:

Jahr.	Bildhauer, Maler und Erzgießer.		Bilder-, Blumen-, Porzellanmaler, Daguerotipisten.		Mechanici für phisikalische u. optische Instrumente.		Mechanici für musikalische Instrumente.		Klein- und Groß-Uhrmacher.		Gold- und Silberarbeiter Bijoutiers.		Steinschneider Petschaftstecher.	
	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.	Meister.	Gehilfen, Lehrlinge.
1822									40	15	25	19	4	
1825									41	18	29	23	4	
1828									45	19	35	27	1	
1831									44	15	32	19	3	
1834									54	19	34	31	4	
1837									53	15	30	22	4	
1840									58	19	31	32	7	
1843									67	36	33	26	8	
1846	12	7							72	36	41	36	7	
1849	11	6	21	8	8	4	15	8	70	25	30	20	6	1
1852	13	11	19	2	3	1	14	5	71	34	23	28	8	1
1855	13	9	18	9	5	3	17	13	81	41	29	22	5	2
1858	15	9	17	6	4	3	14	10	75	50	29	23	5	1
1861	18	10	24	8	2	2	17	4	69	52	27	27	8	1
Im Staate	1593	1168	1239	872	381	1003	719	1502	3250	2433	1656	1532	393	350

Außer den vorstehend hervorgehobenen hierher gehörigen Gewerbetreibenden gab es im Jahre 1861 noch einen chirurgischen Instrumentenmacher und 6 Kupfer-, Hornstecher und Hornschneider mit 4 Gehilfen und Lehrlingen.

Die Uhrmacher, deren Fabrikate noch den größten Absatz finden, haben sich seit dem Jahre 1822 von 40 auf 69 Meister, mithin in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung vermehrt, indem im Jahre 1822 ein Meister auf 16,248, im Jahre 1861 auf 13,762 Personen kam. Auch deren Geschäftsbetrieb hat sich in Etwas erweitert. Im Jahre 1822 beschäftigte nämlich durchschnittlich ein Uhrmachermeister $0_{,3}$, im Jahre 1861 $0_{,7}$ Gehilfen und Lehrlinge. — Im ganzen Staate kam ein Uhrmachermeister schon auf 5607 Menschen und beschäftigte wie im Regierungs-Bezirke Posen $0_{,7}$ Gehilfen und Lehrlinge, so daß mit Rücksicht hierauf im Regierungs-Bezirke dieses Gewerbe im Verhältniß zum ganzen Staate noch unbedeutend betrieben wird, aber im Hinblick auf den sich hebenden Wohlstand einer größeren Entwickelung entgegen gehen dürfte.

Die Gold- und Silberarbeiter und Bijoutiers haben seit dem Jahre 1822 eine nennenswerthe Vermehrung nicht erfahren, doch ihren Geschäftsbetrieb in Etwas erweitert. Es kam ein solcher Geschäftstreibender im Regierungs-Bezirke auf 35,208, im ganzen Staate auf 11,004 Menschen. Erwägt man, daß mit Rücksicht auf die gesteigerten Ansprüche, gerade zu diesem Geschäftsbetriebe eine stets größere Kapitalanlage erforderlich ist, die Nachfrage nach diesen Artikeln aber nur auf einen kleinen Kreis der wohlhabenden Bevölkerung beschränkt ist, so wird es erklärlich erscheinen, daß trotz des gehobenen Wohlstandes, diese Gewerbetreibenden der Zahl nach sich seit längerer Zeit fast gleich geblieben sind.

Steinschneider und Petschaftsstecher haben sich zwar seit dem Jahre 1822 der Zahl nach verdoppelt, doch erreichen sie nicht den Durchschnitt des Staates, da ein solcher Meister im Jahre 1861 hier auf 46,368, im Regierungs-Bezirke aber erst auf 118,828 Menschen kam. —

Die Zahl der vorstehend im großen Ganzen speciell hervor-

gehobenen selbstständigen Handwerker und mechanischen Künstler beträgt im Jahre 1861 21,063 mit 15,261 Gehilfen und Lehrlingen, so daß sich mit vorstehenden Handwerken überhaupt 36,324 Personen, das ist $3,_8$% der Bevölkerung beschäftigten. Die Zahl der im ganzen Staat vorhandenen, vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Handwerker und Künstler, betrug zu jener Zeit (nach Abzug der hier nicht in Betracht gezogenen Schauspieler, Musiker und Seiltänzer) im Ganzen 1,074,588 Personen, das ist $5,_9$% der Gesammt-Bevölkerung, von welchen 530,235 Meister und 544,353 Gesellen und Lehrlinge waren. Im Staate kamen auf einen Meister im Durchschnitt $0,_{99}$, im Regierungsbezirke $0,_{72}$ Gehilfen und Lehrlinge. Der Regierungsbezirk hat somit den Durchschnitt des ganzen Staates weder rücksichtlich der Anzahl dieser Gewerbetreibenden noch rücksichtlich des Umfanges deren Geschäftsbetriebes erreicht.

Faßt man aber die vorstehend einzeln hervorgehobenen, handwerksmäßig betriebenen Gewerbe in ein Gesammtbild zusammen und vergleicht den gegenwärtigen Stand derselben mit dem des Jahres 1822, so zeigt sich, daß seit dieser Zeit die meisten der selbstständigen Gewerbetreibenden der Zahl nach sich im Verhältniß mit der Bevölkerung, ein nicht unbeträchtlicher Theil, wie namentlich die Bauhandwerker sich sogar in größerem Grade als diese vermehrt hat. Nur bei äußerst wenigen Handwerken hat sich die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden der Zahl nach verringert, dagegen hat auch bei diesen durchschnittlich eine Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes stattgefunden.

Berücksichtigt man, daß einem großen Theile dieser Gewerbe in den Fabriken eine gefährliche Konkurrenz entstanden ist, durch welche einzelne ganz absorbirt werden, daß ferner eine nicht unbeträchtliche Anzahl der früheren Gewerbetreibenden aus Mangel an der erforderlichen Bildung und dem nothwendigen Kapital die zunehmende Konkurrenz nicht zu bestehen vermochten und ihren Gewerbebetrieb einstellen mußten, daß endlich durch die Fortschritte in der Technik und durch die verbesserten Werkzeuge an Arbeit gespart und gegenwärtig von einem Arbeiter in derselben Zeit mehr und besseres geleistet werden kann, als früher, so gelangt

man zu der Ueberzeugung, daß der handwerksmäßige, vorzugsweise für den lokalen Bedarf sorgende Gewerbebetrieb im Regierungs-Bezirke Posen in einem steten Steigen begriffen ist, sich in gedeihlicher Weise entwickelt und gleichzeitig dem zunehmenden Wohlstande und den sich steigernden Bedürfnissen Rechnung zu tragen sucht.

Ueberdies hat sich der genossenschaftliche Gemeinsinn im Handwerkerstande, welcher mit Rücksicht auf die zunehmende Fabrikthätigkeit von besonderer Wichtigkeit ist, reger entwickelt. Diesen zu erwecken und zu beleben, ist der Zweck der freigebildeten Innungen, welche gerade im Interesse dieser Gewerbetreibenden gebildet sind. Wenngleich in Verkennung deren Zwecke den Mitgliedern mehrerer Innungen leider noch der nöthige Gemeinsinn und der Geist der Unterordnung unter die gesetzlichen Bestimmungen fehlt, so hat das korporative Zusammenleben im großen Ganzen günstig auf den Handwerkerstand, namentlich auf die Heranbildung der Jugend gewirkt und ist hervorzuheben, wie besonders in der neuesten Zeit die Bildung neuer Innungen Seitens der Handwerker in Erkennung der Vortheile der Association herbeigeführt wird und die Zahl deren Mitglieder zunimmt.

In den Jahren 1849 bis 1858 sind 415 alte Innungsstatuten der neueren Gesetzgebung entsprechend revidirt und 93 neue Innungen bestätigt worden, so daß überhaupt im Jahre 1858 508 Innungen vorhanden waren.

Am Ende des Jahres 1866 gab es im Regierungsbezirke bereits 616 Innungen mit 15,204 Theilnehmern.

B. Fabriken.

Die größtmöglichste Benutzung der Naturkräfte zum Ersatz menschlicher Arbeit ist vor Allem die Hauptaufgabe der Fabriken und bildet gleichzeitig ein bezeichnendes Merkmal für die Entwickelung und Größe der Fabrikation. In dieser Beziehung hat vornehmlich die Dampfmaschine einen wesentlichen Einfluß auf das Fabrikwesen geübt, da keine Kraft, wie die des Dampfes, von äußeren Zufälligkeiten in gleichem Maße unabhängig, keine über-

dies so genau zu bestimmen und zu regeln ist. Die Einführung der Dampfmaschinen, welche zu den verschiedenartigsten Unternehmungen verwendbar sind, giebt sonach ein äußerlich wahrnehmbares Bild von der Entwickelung und Größe des Fabrikwesens eines Landstriches.

Bis zum Jahre 1846 waren im Regierungsbezirke Dampfmaschinen nicht im Betrieb, und sind erst in jenem Jahre eine im Fraustädter und eine im Kröbener Kreise mit zusammen 26 Pferdekraft für Maschinenspinnerei, sowie eine mit 12 Pferdekraft für Eisenbahnen in Betrieb gesetzt worden. Seit dieser Zeit hat die Dampfmaschine im Dienste der Industrie und des Verkehrs eine immer größere Verwendung gefunden, wiewohl nicht annähernd in dem Verhältnisse, wie in den übrigen Provinzen des Staates namentlich in Schlesien und in den westlichen Provinzen. Es ist dies aus den für die gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirkes überhaupt ungünstigen Zuständen zu erklären, besonders da zur Einführung der Dampfmaschine ein bedeutender Kapitalaufwand erforderlich ist, der dort nur selten dem Gewerbebetriebe zugewandt wird. Die Vermehrung und Verwendung der Dampfmaschinen ergiebt nachstehende Zusammenstellung.

1. Für Rohproduktion.

Jahr	Für Bergbau		Für Ent- und Bewässerung z. landwirthsch. Zwecken incl. d. Lokomobilen		Für Schneidemühlen		Für Getreidemühlen	
	Zahl	Pferdekräfte	Zahl	Pferdekräfte	Zahl	Pferdekräfte	Zahl	Pferdekräfte
1849	—	—	—	—	—	—	1	12
1852	—	—	1	4	—	—	5	59
1855	—	—	2	12	2	14	12	94
1858	—	—	5	36	2	18	28	210
1861	1	8	5	40	4	61	34	264
Im Staate	1528	60,387	242	4172	230	2913	600	8101

2. Zur Fabrikation.

Jahr	Für Spinnerei, Weberei und Walkerei		Für Maschinenfabriken		Für andere Fabrikzweige	
	Zahl	Pferdekräfte	Zahl	Pferdekräfte	Zahl	Pferdekräfte
1849	3	42	—	—	—	—
1852	3	42	—	—	—	—
1855	4	54	—	—	—	—
1858	3	52	1	8	—	—
1861	4	49	4	25	23	178
Im Staate	738	16,152	373	4139	2337	24,874

3. Für Transport und Handelsgewerbe.

Jahr	Lokomotiven		Andere Dampfmaschinen	
	Zahl derselben	Pferdekräfte	Zahl derselben	Pferdekräfte
1849	2	133	—	—
1852	1	130	—	—
1855	1	130	—	—
1858	5	200	—	—
1861	6	381	1	12
Im Staate	1449	206,350	331	5282

Im Regierungs-Bezirke waren hiernach im Jahre 1861 im Ganzen 82 Dampfmaschinen mit 1018 Pferdekräften vorhanden, so daß seit dem Jahre 1846, in welchem nur 3 Dampfmaschinen mit 38 Pferdekräften im Betriebe waren, ein Aufschwung in dem

Fabrikwesen wahrnehmbar ist. Da eine Pferdekraft gleich 7 Menschenkräften gerechnet wird, so ersetzen die vorhandenen Dampfmaschinen 7126 Menschenkräfte. Wie bedeutend aber die Industrie im ganzen Staate der des Regierungs-Bezirkes vorangeeilt ist, zeigt sich daraus, daß es im Staate außer der, in vorstehender Zusammenstellung verzeichneten noch 621 Dampfmaschinen für metallische Fabriken aller Art mit 16,638 Pferdekräften und 198 Schiffsmaschinen mit 16,368 Pferdekräften, im Ganzen sonach 8647 Dampfmaschinen mit 365,376 Pferdekräften gab, und daher durchschnittlich auf der Quadrat-Meile $1_{,69}$ Dampfmaschinen mit $71_{,6}$ Pferdekräften, im Regierungs-Bezirke dagegen auf der Q.-Meile nur $0_{,25}$ Dampfmaschinen mit $3_{,1}$ Pferdekräften vorhanden waren. —

Nach den von ihnen verarbeiteten Rohprodukten zerfallen die Fabriken in

1. Fabriken, welche mineralische Stoffe verarbeiten.

Da der Regierungs-Bezirk arm an mineralischen Schätzen ist, so ist auch der entsprechende Fabrikenbetrieb nur gering. Die verarbeiteten Erze werden nicht im Regierungs-Bezirke gewonnen, sondern eingeführt. Die pekuniären Erfolge dieser Fabrikation sind daher unbedeutend.

Die vorhandenen Eisenhammer weist seit dem Jahre 1837 nachstehende Zusammenstellung nach

Jahr	Zahl derselben	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Produktion	Fabrikationswerth
1837	1	—	—	—
1840	1	—	—	—
1843	6	—	—	—
1846	5	37	—	—
1849	5	39	—	—
1852	7	100	7050 Ctr. Stabeisen	40,325 Thl.
1855	6	35	5760 Ctr. "	31,644 Thl.
1858	6	43	6362 Ctr. "	38,211 Thl.
1861	5	36	6032 Ctr. "	24,625 Thl.

Seit dem Jahre 1852, wo diese Fabrikation ihren Höhepunkt erreichte, ist dieselbe in stetem Abnehmen begriffen. Im Jahre 1865 waren nur noch vorhanden im Kreise Obornik ein Eisenhammer in Rożnowo Mühle, Besitzer A. Friske, in welchem sich ein Frischfeuer befindet, und in dem altes Eisen verarbeitet wird. Die Produktion belief sich in diesem Jahre auf 300 Centner Stabeisen im Werthe von 1400 Thlr. Beschäftigt wurden dort 5 Arbeiter mit 11 Familiengliedern. Im Kreise Schildberg war ein, dem Kaufmann Emanuel Pringsheim gehöriger Eisenhammer zu Zalesie mit einem Frischfeuer und einem Hammer vorhanden. Die Produktion betrug 1180 Centner Stabeisen im Werthe von 4326 Thlr. 20 Sgr. Beschäftigt waren 8 Arbeiter. Die Eisenhütte Camilla zum Gute Zamość, Adelnauer Kreises, gehörig, mit einem Frischfeuer, gegenwärtig im Besitze des Probstes Strybel ist im Jahre 1841 gegründet. Die Produktion des Jahres 1865 belief sich auf 750 Centner Stabeisen im Werthe von 2937 Thlr. 15 Sgr. Beschäftigt wurden 9 Arbeiter mit 29 Familiengliedern. Die beiden letztgenannten Fabrikanstalten beziehen das zu verarbeitende Roheisen aus Oberschlesien.

Die Ursachen des Rückganges dieses Industriezweiges sind hauptsächlich darin zu suchen, daß derselbe, wie bereits bemerkt, zu wenig lohnend ist. Die Frischfeuerhütte Kuznica Stara im Schildberger Kreise, welche vom 1. April 1861 ab ihren Betrieb eingestellt hat, hatte beispielsweise im Jahre 1854 1450 Centner Roheisen verarbeitet und hiervon 1034 Centner Stabeisen, der mit 4½ Thlr. pro Centner bezahlt wurde, gewonnen. Die Herstellungskosten des Centners hatten sich aber auf 4⅓ Thlr. belaufen, so daß auf den Centner ein reiner Gewinn von 5 Sgr. fiel. Die Preise des Roheisens sind nämlich in stetem Steigen begriffen und hat das Schmiedeeisen die Konkurrenz mit dem billiger herzustellenden Walzeisen zu bestehen. Die Absatzverhältnisse dieser in den südlichen Kreisen des Regierungs-Bezirkes belegenen Fabriken sind außerdem sehr ungünstig, weil die Gutsbesitzer und Bauern der Umgegend zu ihrem Landwirthschaftsbetrieb kaum den vierten Theil des in anderen Gegenden gebrauchten Eisens verwenden. Endlich steigen die Preise für das Feuerungs-

Material und für das Tagelohn, so daß das allmählige Einstellen des Betriebes in 4 derartigen Anlagen seit dem Jahre 1853 hierdurch erklärlich wird, und voraussichtlich in nächster Zeit auch die noch bestehenden derartigen Anlagen aus diesen Gründen außer Betrieb gesetzt werden.

Kupferhammer, welche indeß nur altes Kupfer verarbeiteten, waren im Jahre 1822 zwei vorhanden, die im Jahre 1840 auf drei gestiegen waren. Seit dem Jahre 1849 bestand nur noch eine derartige Anstalt im Meseritzer Kreise, in der drei Arbeiter beschäftigt wurden, deren Betrieb aber im Jahre 1861 eingestellt worden ist.

Eisengießereien gab es im Jahre 1861 zwei in der Stadt Posen (des Dr. Cegielski und Mögelin) mit 40 Arbeitern und einem Direktions-Personal von 2 Personen.

Die Fabriken für Maschinen und Maschinentheile haben in neuerer Zeit in Folge der größeren Anwendung der Maschinen bei dem Gewerbebetriebe und namentlich der Landwirthschaft auch im Regierungs-Bezirke einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen. Im Jahre 1846 bestand dort nur eine derartige Fabrik mit 3 Arbeitern, während im Jahre 1861 4 derartige Fabriken 300 Arbeiter und ein Direktionspersonal von 11 Personen beschäftigten. Die bedeutendsten Fabriken sind in der Stadt Posen vorhanden, und zwar die Maschinenbau-Anstalten des Dr. Cegielski und von Mögelin, mit welchen die vorstehend erwähnten Eisengießereien verbunden sind.

In der Cegielski'schen Fabrik wurden im Ganzen 256 Arbeiter beschäftigt, welche unter einem Direktionspersonal von 8 Personen standen. Auch arbeitete dort eine Dampfmaschine mit 10 Pferdekräften. Die Arbeitsmaschinen, Werkzeuge ꝛc. bestanden in 14 Drehbänken zu Eisen, 1 Drehbank zu Holz, 2 Hobelmaschinen in Eisen, 1 Hobelmaschine in Holz, 4 Schraubenschneidemaschinen, 56 Schraubstöcke, 2 Kreissägen, 1 Bandsäge, 1 Holzstemmmaschine, 87 Hobelbänke, 2 Gießöfen zu Eisen, 2 Gießöfen zu Metall und 18 Schmiedefeuer.

In der Möglin'schen Fabrik standen unter 4 Direktoren 70 Arbeiter und arbeiteten 2 Dampfmaschinen mit 11 Pferdekräften.

Die Arbeitsmaschinen bestanden in 7 Drehbänken zu Eisen, 2 Hobelmaschinen zu Eisen, 5 Bohrmaschinen, 1 Schraubenschneidemaschine, 30 Schraubstöcke, 1 Kreismaschine, 1 Kreissäge, 14 Hobelbänke, 1 Fournirschneidemaschine, 2 Gießöfen zu Eisen, 1 Gießofen zu Metall und 6 Schmiedefeuer.

Diese Fabriken arbeiten für den auswärtigen Absatz, besonders versendet die Cegielski'sche Fabrik, namentlich landwirthschaftliche Maschinen, welche einem Eingangszolle in Rußland nicht unterliegen, nach dem Königreich Polen.

Stahlwaaren- und Schneidewaaren-Fabriken gab es 1861 eine im Kreise Wreschen mit 1 Aufsichtsbeamten und 5 Arbeitern.

Glashütten sind schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts an den Ufern der Warthe, besonders in den waldreicheren Gegenden vorhanden gewesen, diese wurden indeß in nur geringerem Umfange betrieben und fabrizirten in früheren Zeiten fast ausschließlich grünes Glas.

Jahr	Zahl der Glashütten	Zahl der Arbeiter
1822	2	—
1825	2	—
1828	5	—
1831	3	—
1834	3	—
1837	5	131
1840	6	141
1843	7	236
1846	7	204
1849	10	555
1852	11	698
1855	10	380
1858	10	298
1861	10	243 und 13 Dirigenten

Beistehende Nachweisung weist die Zahl der seit dem Jahre 1822 im Regierungsbezirk vorhandenen Glashütten nach. Bis zum Jahre 1852 nahm dieser Industriezweig an Umfang zu, da eine Glashütte im Jahre 1837 $26_{,2}$, im Jahre 1852 $63_{,4}$ Arbeiter beschäftigte. Das fortdauernde Steigen der Holzpreise und die Höhe der Arbeitslöhne wirken jetzt nachtheilig auf diesen Industriezweig ein, namentlich da die älteren Glashütten hierdurch genöthigt werden, ihre Betriebsweise umzuändern, und die frühere Holzfeuerung durch Torf, Stein- oder

Braunkohle zu ersetzen, um auf diese Weise die Herstellungskosten zu vermindern. Von den im Jahre 1861 vorhandenen Glashütten sind nachstehende besonders hervorzuheben. Im Kreise Adelnau die Glashütte in Ludwikow, im Jahre 1828 mit 2 Glasöfen gegründet, hatte im Jahre 1861 3 Glasöfen, und besteht das dort beschäftigte Personal aus: 18 Glasmachern, 3 Schmelzer, 2 Ofenbauer, 6 Schürer, 6 Schürjungen, 1 Schmidt und 1 Formmacher. Gefertigt wurde weißes Tafelglas, weißes Hohlglas, halbweißes Medizinglas und grüne Flaschen. Zu der Glasfabrik gehört auch eine Schleifmühle. Das fertige Glas wird nach den Provinzen Schlesien und Posen und nach Berlin versandt. Der jährliche Umsatz beträgt circa 30,000 Thlr. — In demselben Kreise die Glashütte Wygoda, im Jahre 1856 gegründet, bestand 1861 aus einem Glasofen und beschäftigte 10 Arbeiter. Gefertigt werden grünes Tafelglas und Flaschen. Der jährliche Umsatz beträgt ca. 9000 Thlr., der Absatz beschränkt sich auf die Provinzen Posen und Schlesien. — Im Jahre 1861 ist in Wielce, Kreises Bomst, eine bedeutendere Glasfabrik mit 11 Oefen neu angelegt worden, die im ersten Betriebsjahre 12 Arbeiter mit 54 Familiengliedern beschäftigte und 300 Kisten Tafelglas sowie 300,000 Flaschen im Fabrikationswerthe von 15,000 Thlr. geliefert hat. — Die Glashütte in Lomnitz, Meseritzer Kreises, mit der eine Glasschleiferei verbunden ist und welche 3 Aufsichtsbeamte und 53 Arbeiter beschäftigt, hat 2 Oefen und zwei Polirwerke zur Glasfabrikation im Betriebe. — Ordinäre Glaswaaren werden in größerem Umfange in den beiden Glashütten des Samter'schen Kreises zu Carlshof mit einem ungefähren Umsatze von 20,000 Thlr., und zu Alexandrowo mit einem Umsatze von etwa 13,000 Thlr. gefertigt, die nach Posen, Stettin und Hamburg abgesetzt werden.

Glasschleifereien, die mit den Glashütten in Verbindung stehen, werden in nur geringem Umfange betrieben. Im Jahre 1846 gab es zwei derartige Anstalten mit 3 Arbeitern, im Jahre 1861 waren 4 mit 11 Arbeitern vorhanden.

Fabriken von Oefen und irdenen Waaren aller Art sind erst in Folge der vielen besonders in neuerer Zeit ausgeführten

Bauten und des somit zunehmenden Bedarfs in größerer Anzahl entstanden. Da aber mit Rücksicht auf die Eisenbahn-Verbindung mit Stettin Oefen aus dortigen Fabriken, als sehr gutes Fabrikat bekannt, mit Leichtigkeit und billig bezogen werden können, das Eisen überdies in neuester Zeit zu diesen Fabrikaten immer mehr benutzt wird und in Anwendung kommt, so wird dieser Industriezweig in nur unbedeutenden Umfange betrieben. Es waren vorhanden:

1849	1	Ofenfabrik	mit 8	Arbeitern,
1852	2	Ofenfabriken	mit 3	Arbeitern,
1855	6	=	= 34	=
1858	7	=	= 35	=

Die Fabrikation von Ziegeln ist gleichfalls in Folge der gestiegenen Bauunternehmungen nicht unwesentlich gestiegen. Beistehende Nachweisung ergiebt eine ziemlich bedeutende Zahl von Ziegelanlagen, es ist indeß hierbei hervorzuheben, daß der größte Theil derselben von den Gutsbesitzern zum eigenen Bedarf und somit in unbedeutendem Umfange betrieben wird. Im Jahre 1846 beschäftigte eine derartige Anlage durchschnittlich $4_{,4}$, im Jahre 1861 $4_{,8}$ Arbeiter, was auf einen erweiterten Geschäftsbetrieb schließen läßt.

Jahr	Zahl der Ziegeleien	Zahl der Arbeiter
1822	183	—
1825	217	—
1828	206	—
1831	190	—
1834	255	—
1837	297	—
1840	350	—
1843	468	—
1846	453	2021
1849	432	1684
1852	429	1889
1855	504	2161
1858	517	2370
1861	496	2396 incl. 404 Aufsichtsbeamte

Seit dem Jahre 1855 sind im Kreise Samter auch zwei Drainröhrenfabriken, welche im Jahre 1861 4 Arbeiter beschäftigten, im Betriebe und haben in Folge der größeren Verwendung von Kapital zu Bodenmeliorationen lohnende Beschäftigung.

Fabriken chemischer Produkte zum Gewerbe und Medizinalgebrauch sind im Regierungs-Bezirke erst in neuerer Zeit angelegt worden. Im Jahre 1837 existirte nur eine derartige Fabrik mit einem, im Jahre 1846 mit 2 Arbeitern. Im Jahre 1861 weist die Gewerbetabelle 3 Fabriken chemischer Produkte ꝛc. mit 7 Arbeitern nach. Außerdem bestand noch eine Zündwaarenfabrik in der Stadt Krotoschin, in der 4 Arbeiter beschäftigt wurden.

Gipsmühlen, Cement- ꝛc. Fabriken waren zwei vorhanden, eine in der Stadt Posen, in der 1 Aufsichtsbeamte und 2 Arbeiter beschäftigt wurden und eine im Kreise Samter mit 1 Arbeiter.

Die im Regierungs-Bezirke vorhandenen Kalkbrennereien sind fast ausschließlich für den eigenen Bedarf der Brennenden eingerichtet. Es ist dies eine natürliche Folge davon, daß größere zur Ausbeute ergiebige Kalklager nicht vorhanden sind. Dies zeigt sich auch aus dem großen Wechsel der Zu- und Abnahme dieser Anstalten, indem falls der eingetretene Bedarf des Brennenden befriedigt ist, der Betrieb der Kalkbrennerei sofort wieder eingestellt wird. Die wenigen, zum größeren Absatz arbeitenden Kalkbrennereien beziehen, wegen Mangels inländischen Produkts, den Kalkstein aus Rüdersdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, und aus Schlesien. In Folge der erleichterten Kommunikation, namentlich mit der Mark und mit Schlesien schwindet das Bedürfniß nach eigenen größeren Kalk-

Jahr	Zahl der Kalkbrennereien	Zahl der Arbeiter
1822	16	—
1825	26	—
1828	27	—
1831	22	—
1834	25	—
1837	23	—
1840	24	—
1843	34	—
1846	35	127
1849	33	90
1852	45	139
1855	33	82
1858	27	56
1861	25	59 und 15 Aufsichtsbeamte

brennereien immermehr und dürfte hierin auch die seit dem Jahre 1852 eingetretene Verminderung dieser Anlagen von 45 auf 25 ihre Erklärung finden. Im Allgemeinen ist auch der Betrieb nicht bedeutend, da auf eine Kalkbrennerei incl. des Beaufsichtigungspersonals nur 3 Arbeiter kommen.

Koaks und Gasbeleuchtungs-Anstalten gab es im Jahre 1861 nur eine in der Stadt Posen mit 3 Aufsichtsbeamten und 31 Arbeitern.

2. Fabriken, welche vegetabilische und animalische Stoffe verarbeiten.

Die Fabriken, welche vegetabilische und animalische Stoffe verarbeiten, sind, der Rohproduktion des Regierungs-Bezirkes entsprechend im Allgemeinen an Zahl und Umfang bedeutender, als die bisher erwähnten. Man kann dieselben nach dem Zweck ihrer Produktion in drei Hauptgruppen trennen und zwar in solche, welche Verzehrungsgegenstände, in solche welche Bekleidungsgegenstände und endlich in solche, welche die sonstigen zum häuslichen, gewerblichen ꝛc. Bedarf der Menschen erforderlichen Gegenstände bereiten, wiewohl das Ineinandergreifen verschiedener Fabrikationszweige eine strenge Durchführung dieser Eintheilung nicht durchweg möglich macht.

1. Zu den Fabriken, welche die Rohstoffe zu Verzehrungsgegenständen verarbeiten, sind als die wichtigsten die Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze und Graupe, sowie zum Schroten von Getreide und Malz zu zählen.

Jahr.	Wassermühlen.				Windmühlen.						Durch thierische Kräfte getriebene			Durch Dampf getriebene.			Stärke- u. Kraftmehlfabriken.	
	Zahl der Mühlen.	Mahlgänge.	Meister.	Gehilfen u. Lehrlinge.	Bockwindmühlen.	Meister.	Gehilfen u. Lehrlinge.	Holländische Mühlen.	Meister.	Geh. u. Lehrl.	Zahl der Mühlen.	Mahlgänge.	Arbeiter.	Zahl der Mühlen.	Mahlgänge.	Arbeiter.	Zahl der Fabriken.	Arbeiter.
1822	334	450			2045			6			98	62						
1825	365	523			2106			8			85							
1828	359	518			2093			6			70							
1831	344	519			2064			9			69							
1834	342	525			2049			8			67							
1837	341	564			2056			12			58	59					11	
1840	352	573			2074			5			67	71					26	
1843	351	540			2101			6			87	91					28	
1846	349	535	571		2141	3038		13	25		90	93	112	1	3	8	2	4
1849	340	539	334	287	2353	2132	1111	15	13	18	73	77	115	2	7	15	6	25
1852	338	547	327	300	2191	2136	1172	11	11	12	81	85	121	5	13	27	5	30
1855	333	555	322	303	2148	2097	1194	15	14	11	109	110	184	16	27	43	4	28
1858	331	558	325	311	2151	2094	1237	14	11	14	88	92	128	28	47	80	4	20
1861	334	579	325	296	2139	2059	1249	14	13	12	85	92	127	34	61	90	3	15

Die Wassermühlen sind, wie vorstehende Nachweisung ergiebt, mit unwesentlichen Abweichungen der Zahl nach seit dem Jahre 1822 unverändert, was seinen Grund darin hat, daß es bei der physischen Bildung des Regierungsbezirkes, als Theiles einer großen Ebene, an geeigneten Stellen zur Anlage neuer Wassermühlen fehlt. Die Zahl der Mahlgänge dagegen ist von je 100 auf 128 gestiegen, woraus der erweiterte Betrieb derselben ersichtlich wird.

Die Bockwindmühlen, die gewöhnliche, sehr unvollkommene Art der Mühlen haben sich unbedeutend vermehrt, auch beschäftigen sie jetzt verhältnißmäßig mehr Arbeiter, als früher, indem im Jahre 1846 auf eine derartige Mühle $1,_4$ im Jahre 1861 $1,_3$ Meister, Geselle und Lehrling kam.

Die Holländischen Mühlen, zu deren Anlage ein größeres Kapital erforderlich ist, sind der Zahl nach in geringem Maße vertreten.

Die Roßmühlen haben sich seit dem Jahre 1822 um 13 verringert, doch ist auch hier eine Zunahme der Mahlgänge wahrnehmbar. Die Veranlassung des Rückganges dieser Mühlen ist in der seit dem Jahre 1846 immerzunehmenden Benutzung der Dampfkraft bei Mühlwerken vornehmlich zu suchen. —

Den sichersten Maßstab zur Beurtheilung des Betriebumfanges der Getreidemühlen gewährt die Anzahl der bei denselben vorhandenen Mahlgänge. Da jede Bockwindmühle in der Regel nur einen, die viel besseren holländischen Windmühlen in der Regel 2 Mahlgänge haben, da endlich der durch Dampf getriebene Mahlgang wenigstens 2 mal so viel liefert als ein gewöhnlicher Mahlgang, so waren im Regierungsbezirke vorhanden

im Jahre 1822:

Wassermühlen	334	mit	450	Mahlgängen
Bockwindmühlen	2075	=	2075	=
Holländ. Mühlen	6	=	12	=
Roßmühlen	98	=	62	=
Dampfmühlen	"	=	"	=
Mühlen	2513	mit	2599	Mahlgängen.

im Jahre 1861:

Wassermühlen	334 mit	579	Mahlgängen
Bockwindmühlen	2139 mit	2139	=
Holländ. Mühlen	14 =	28	=
Roßmühlen	85 =	92	=
Dampfmühlen	34 =	102	=
Mühlen	2606 mit	2940	Mahlgängen.

Die Anzahl der Mühlen war hiernach von je 100 auf 102, die der Mahlgänge von je 100 auf 113 gestiegen. Im Jahre 1846 beschäftigten sämmtliche Mühlen 3754 im Jahre 1861 dagegen 4171 Meister, Gehilfen und Lehrlinge, so daß in diesem 15jährigen Zeitabschnitte die Zahl derselben von je 100 auf 111 gestiegen war. —

Die in vorstehender Nachweisung noch aufgeführten Stärke- und Kraftmehlfabriken, deren Zahl im Jahre 1843 auf 28 gestiegen war, haben sich bis zum Jahre 1861 bis auf 3 vermindert. Die meisten dieser Anlagen sind im Laufe der Zeit in Branntweinbrennereien umgewandelt worden, welche eine größere Rentabilität gewähren. —

Die Bierfabrikation ist im Regierungsbezirke schon seit den ältesten Zeiten ein Industriezweig von nicht untergeordneter Bedeutung. Dieselbe war besonders von den Mönchen verbreitet und vervollkommnet und hatte fast jedes Kloster auf den ihm gehörigen Gütern Brauereien. Von den Städten zeichneten sich in früherer Zeit namentlich Grätz, Wronke, Kosten und Rogasen durch die Zahl der Brauereien und durch die Güte des Fabricats aus. Der zunehmende Branntweingenuß verdrängte jedoch allmählig das Bier und äußerte demnächst die abnehmende Nachfrage auf die Güte des Fabrikats einen nachtheiligen Einfluß. Trotz dem befanden sich im Jahre 1816 dort 693 Brauereien, die indeß sehr beschränkten Umfanges, hauptsächlich für den lokalen, nur geringen Bedarf bestimmt waren und nicht besonders gutes Fabricat lieferten.

Bis zum Jahre 1822 vermehrten sie sich auf 740 Anlagen. Seit dieser Zeit ist die Zahl dieser Anstalten in steter Abnahme

Jahr.	Zahl der Brauereien	Arbeiter.
1822	740	
1825	710	
1838	640	
1831	555	
1834	488	
1847	430	
1843	373	
1846	320	622
1859	277	573
1852	243	495
1855	209	477
1858	189	419
1861	170	488 incl. 134 Aufsichts-Personal.

begriffen. Die Ursache dieser Erscheinung war zunächst die durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführte Besteuerung des Braumalzes, wonach für jeden Centner Malzschrot, aus welchem eine Tonne starken Bieres von 100 Quart gewonnen werden kann, 20 Sgr. Steuer zu entrichten war, wozu die durch das Gesetz von 30 Mai 1820 eingeführte Gewerbesteuer für den Betrieb der Brauereien hinzutrat. Die meisten kleinen Brauereien, die überdies nur sehr schlechtes Bier brauten, waren genöthigt wegen der eingeführten Steuer den Gewerbebetrieb einzustellen. Ueberdies hat in neuerer Zeit die erleichterte Communication mittelst der Eisenbahnen die Einfuhr fremder Biere, namentlich des bayrischen, das hauptsächlich begehrt wird, ermöglicht, so daß das bisher im Regierungsbezirke fabricirte schlechte Bier, keinen Absatz fand und mit dem eingeführten nicht konkurriren konnte. Nur das Grätzerbier, ein sehr leichtes und gesundes Getränk, welches einzig in der Stadt Graetz, Buker Kreises, wegen der Eigenthümlichkeit des dort in einigen Brunnen vorhandenen Wassers bereitet werden kann, wurde namentlich in den 20. Jahren wieder besser gebraut und hat seit der Zeit bedeutenden, auch auswärtigen Absatz. In neuester Zeit ist versucht worden, bayrische Biere zu brauen und überhaupt das Fabricat auch des gewöhnlichen Bieres zu verbessern. Es sind in Folge dessen größere Anlagen, namentlich in der Stadt Posen, Lissa, Wronke ꝛc. entstanden, welche auch bedeutende Geschäfte machen und die kleinen Brauereien immer mehr verdrängen. Dies zeigt sich schon aus dem Betriebe dieses Gewerbezweiges in den Jahren 1858 und 1861, indem die Abnahme des Brauereien im Jahre 1861 nicht gleichzeitig auf die der Arbeiter eingewirkt hat, da im ersteren Jahre eine

Brauerei $2_{,2}$ im letzteren incl. des Directionspersonals $2_{,8}$ Menschen beschäftigte. —

Die Branntweinbrennerei ist hauptsächlich ein landwirthschaftliches Fabrikationsgewerbe. In den rücksichtlich der Futterungsverhältnisse ungünstig bedachten Gütern ist sie besonders von Wichtigkeit, da der Nahrungsstoff der Kartoffeln durch Entziehung des Alkohols nicht vermindert wird, durch das Brennen vielmehr ein sehr nahrhaftes, in die Wirthschaft zu verwendendes Viehfutter die s. g. Schlempe zurückbleibt, während die Verwerthung des Spiritus, selbst bei den schlechtesten Preisen, zum mindesten die Fabrikationskosten und Steuern deckt. Hierdurch gewähren sie die Möglichkeit einen erfolgreichen Hebung der Acker- und Viehwirthschaft.

Mit Rücksicht hierauf und auf den bedeutenden Branntweinkonsum waren in fast allen größeren Gütern des Regierungsbezirkes Branntweinbrennereien vorhanden, welche indeß in der Regel nur den für den örtlichen Bedarf erforderlichen Spiritus bereiteten und sonach in nur unbedeutendem Umfange betrieben wurden. Im Jahre 1816 sind 843 derartige Anlagen gezählt worden. Die durch das Gesetz vom 8 Februar 1819 eingeführte, als Blasenzins erhobene Branntweinsteuer übte auf diesen Industriezweig mit Rücksicht auf den schlechten Betrieb desselben insofern Einfluß, als sich die Brennereien bis zum Jahre 1822 auf 522 vermindert hatten und von da ab der Zahl nach immermehr abnahmen. Die Ursache dieser Erscheinung war noch darin zu suchen, daß durch das Gewerbesteuergesetz vom 30 Mai 1820 eine Erhöhung der Steuer eintrat, indem die Brennereien außer der vorerwähnten Blasenzinssteuer auch der Gewerbesteuer unterworfen wurden. Diese wurde zwar durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischbottigsteuer betreffend, wieder aufgehoben, aber unter gleichzeitiger Aufhebung der Blasenzinssteuer eine Maischbottigsteuer eingeführt, welche sich als eine Erhöhung dieser Steuer herausstellte. Es findet nunmehr eine Besteuerung des Raumes der zur Fabrikation benutzten Gefäße statt, bei der man von der Voraussetzung ausging, daß zur Gewinnung eines Quarts Brantweins zu 50% Tralles

25 Quart Maischraum in Folge des Aufsteigens der Maische bei der Gährung erforderlich seien. Die Steuer war auf 1 Sgr. 6 Pfg. für jede 20 Quart der, zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung festgesetzt. Nur landwirthschaftliche Brennereien, welche vom 1. November bis zum 1. Mai im Gange sind und lediglich selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden, an einem Tage überdies nicht über 900 Quart Bottigraum vermaischen, waren insofern günstiger gestellt, als sie nur 1 Sgr. 4 Pfg. für jede 20 Quart Maischraum zu entrichten hatten. Diese Steuersätze wurden durch den Allerh. Erlaß vom 16. Juni 1838 und schließlich durch das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 19. April 1854 bis auf 3 und resp. 2 Sgr. 6 Pf. erhöht.

Die Steuer ist gegenwärtig als eine hohe zu bezeichnen und können daher die Branntweinbrennereien nur durch Einführung besserer Maschinen und einen fabrikmäßigen Betrieb sich erhalten. Die kleineren Anstalten stellen, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung im Vergleiche zu den früheren Angaben ersichtlich ist,

Jahr.	Zahl der Brennereien.	Zahl der dort beschäftigten Arbeiter.	Zahl der Distillier-Anstalten.	Zahl der Arbeiter.
1843	231			
1846	178	870	96	154
1849	180	940	106	204
1852	185	945	107	200
1855	204	1067	104	190
1858	206	1119	115	185
1861	317 Anstalten 1335 Arbeiter und 380 Directionspersonal.			

ihren Betrieb allmählig ein. Erst seit dem Jahre 1849 fangen die Brennereien an sich wieder der Zahl nach zu heben, aber auch, wie bereits hervorgehoben, in größerem Umfange betrieben zu werden. So beschäftigte im Jahre 1846 durchschnittlich eine

Brennerei $4_{,8}$ im Jahre 1858 schon $5_{,1}$ Arbeiter. Wie bedeutend sich trotz der verminderten derartigen Fabrikationsstätten die Fabrication gehoben hat, ergiebt der Vergleich des im Jahre 1816 und des in den letzteren Jahren gewonnenen Spiritus. Im Jahre 1816 haben nach einer amtlichen Notiz die damals vorhandenen 843 Brauereien 2,140,394¾ Quart eine daher im Durchschnitte 2539 Qrt. erbrannt. Dagegen betrug der zur Versteuerung gekommene Maischraum

im Jahre 1861: 180,978,628 Quart
mit einem Steuerbetrage von 881,639 Thl. 3 Sgr. Pfg.

im Jahre 1864: 246,373,553 Quart
mit einem Steuerbetrage von 1,212,452 = 17 = 6 =

im Jahre 1866: 261,771,910 Quart
mit einem Steuerbetrage von 1,283,493 = 11 = 6 =

Der Geschäftsumfang nimmt hiernach bei den Brennereien außerordentlich zu.

Die in vorstehender Zusammenstellung aufgenommenen Destillier-Anstalten, in welchen der fertige Spiritus über Gewürze, Obst ꝛc. noch besonders abgezogen und hierdurch zum Genuße schmackhafter gemacht wird, werden seit dem Jahre 1861 nicht mehr besonders, sondern mit den Brennereien zugleich gezählt. Vom Jahre 1846 bis zum Jahre 1858 haben sie sich von 94 auf 115 vermehrt, ihren Geschäftsumfang aber nur sehr unbedeutend erweitert, indem im Jahre 1846 in einer Destilier-Anstalt $1_{,63}$ im Jahre 1858 $1_{,68}$ Arbeiter beschäftigt wurde. —

Jahr.	Zahl der Essigfabr.	Arbeiter.
1849	12	29
1852	12	30
1855	14	34
1858	18	33
1861	19	44

Essigfabriken, deren es im Jahre 1846 nur 3 gab, welche 5 Arbeiter beschäftigten, nehmen, wie nebenstehende Zusammenstellung ergiebt, immer mehr zu, was in dem durch Hebung des Wohlstandes vermehrten Gebrauch von Essig in Haushaltungen, beim Gewerbebetriebe ꝛc. seine natürliche Erklärung findet. Die Fabriken sind in diesem

Zeitraume wie 100 zu 159, die Arbeiter wie 100 zu 151 gestiegen. —

Runkelrübenfabriken sind im Regierungsbezirke zuerst im Jahre 1837 angelegt worden. In diesem Jahre waren 4 derartige Anlagen vorhanden, welche sich bis zum Jahre 1849 auf 8 vermehrt haben, die 272 Arbeiter beschäftigten und 122,949 Centner Rüben verarbeiteten. Seit dieser Zeit haben sie bis zum Jahre 1861 bis auf eine zu Karlshof im Krotoschiner Kreise, ihren Betrieb eingestellt. Diese beschäftigte nur 25 Arbeiter und verarbeitete 3293 Centner Rüben.

In Folge der seit dem Anfange der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts zunehmenden Runkelrübenfabrication und des hierdurch verminderten Verbrauches des Colonialzuckers ist behufs Deckung des hierdurch entstehenden mittelbaren Ausfalls für die Staatskasse durch die Verordnung vom 21. März 1840 eine Controllabgabe von 1/6 Thaler für den Centner Rohzucker resp. von 3 Pfenninge für die zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben festgesetzt worden, welche indeß durch die Verordnung vom 30. Juli 1841 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und der Verordnung vom 7. August 1846 die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, wieder aufgehoben wurde. Es wurde nunmehr der Rohzucker einer Steuer unterworfen, welche von den hierzu verwendeten Rüben erhoben wird, und wobei angenommen wurde, daß zur Herworbringung eines Centners Rohzuckers 20 Centner Rüben erforderlich sind. Die Höhe der Steuer, welche anfangs auf 10 Sgr. vom Zollcentner Rohzucker resp. 6 Pf. vom Centner verarbeiteter Rüben festgesetzt worden war, wurde durch die vorallegirte Verordnung vom 7. August 1846 auf 1 Thl. beziehungsweise 1 Sgr. 6 Pf. und endlich durch die Verordnung vom 31. Mai 1858 auf 7 Thl. 6 Pf. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhöht, weil sich herausgestellt hatte, daß in Folge der verbesserten Maschinen und der größeren technischen Bildung bereits 10 bis 13 Centner Rüben einen Centner Rohzucker liefern können. In Folge dieser letzten Steuererhöhung stellten von den im Regierungsbezirke im Jahre

1858 bestehenden 5 Fabriken 4 ihren Betrieb ein. Die Ursache hiervon ist darin zu suchen, daß der Boden des Regierungsbezirkes zur Kultur der zur Zuckerbereitung erforderlichen Rüben nicht hinreichend geeignet ist. Die Ausbildung des Zuckerstoffes der Rüben hängt von der Wärme des Clima's und des Bodens ab. Merglicher und kalkgrundiger, sowie kalter Boden, wie er dort vorzugsweise vorhanden ist, ist dieser Fruchtart nicht zuträglich, so daß der Zuckerstoff der dortigen Rüben dem der z. B. in der Provinz Sachsen, (die einen tiefen, kräftigen und warmen Boden hat) producirten Rüben nicht annähernd erreicht. Bei der erhöhten Steuer und den sich steigernden Löhnen wird vorgezogen das Land mit ergiebigeren Fruchtarten zu bestellen. In neuester Zeit hat auch die Zuckerfabrik zu Karlshof aus vorstehenden Gründen ihren Betrieb eingestellt, so daß gegenwärtig dieser Indnstriezweig im Regierungsbezirke gar nicht mehr betrieben wird. —

Zur Bereitung von Syrup aus Kartoffeln bestanden im Jahre 1861 2 Fabriken, von denen die eine in Charcice, Birnbaumer Kreises, bereits seit über 20 Jahren im Betriebe ist, aber nur in unbedeutendem Umfange betrieben wird, da jährlich nur gegen 50 Wispel Kartoffel verarbeitet werden. Seit dem Jahre 1858 ist eine zweite derartige Fabrik in Goraj, Kreis Birnbaum, die jährlich gegen 1000 Wispel Kartoffeln verarbeitet, im Betriebe. Da aus einem Wispel Kartoffel ungefähr 2 ½ Centner Syrop gewonnen werden und der Preis pro Centner zwischen 4 und 5 Thl. schwankt, so producirt letztere Fabrik jährlich ungefähr 2500 Centner Syrop im Werthe von 11,000 Thl. —

Von Fabriken zur Bereitung von Chokolade, Kaffeesurrogaten und Mostrich war im Jahre 1846 eine derartige Anlage im Krotoschiner Kreise mit 131 Arbeitern vorhanden, im Jahre 1861 eine solche in der Stadt Posen mit 8 Arbeitern. —

Eine künstliche Weinfabrik besteht seit einigen Jahren in der Stadt Lissa. Das Directionspersonal besteht aus 2 Personen, die Zahl der Arbeiter beträgt 12. —

Hefenfabriken giebt es eine in der Stadt Meseritz mit einem Arbeiter. —

Die Tabaksfabrikation ist bereits seit längerer Zeit ein besonders an der schlesischmärkischen Grenze betriebener Industriezweig. Namentlich hat die Stadt Rawicz durch Bereitung von Schnupftabak, der hauptsächlich aus ungarischen Tabaksblättern gewonnen wird, Ruf erlangt und ist auch dort die größte derartige Fabrik vorhanden, welche in der Fabrik selbst 38 und im dortigen Zuchthause 108 Arbeiter beschäftigt. Der Rawiczer Schnupftabak ist nicht allein auf den Verbrauch des Regierungsbezirkes beschränkt, findet vielmehr in Schlesien, der Mark, Pommern und Preußen bedeutenden Absatz. Für den mehr lokalen Verbrauch arbeiten die im Regierungsbezirke vorhandenen Cigarrenfabriken, die in Folge der sich mehrenden Nachfrage immermehr zunehmen, aber größtentheils nur ordinäre Waare liefern. Der frühere handwerksmäßige geht auch hier fast durch weg in den fabrikmäßigen Betrieb über. Die im Jahre 1846 vorhandenen 22 Tabak- und Cigarrenfabriken mit 196 Arbeitern haben sich bis zum Jahre 1861 auf 30 mit 254 Arbeitern und einem Directionspersonal von 26 Personen vermehrt. Hiervon waren allein in der Stadt Posen 9 derartige Fabriken mit 54 Arbeitern vorhanden. — Gegen den ganzen Staat steht der Regierungsbezirk rücksichtlich des Betriebes dieses Industriezweiges noch bedeutend zurück. Im ganzen Staat waren nämlich 1379 Tabaks- und Cigarrenfabriken mit 24673 Arbeiter und einem Directionspersonal von 1652 Personen vorhanden. Es kam hiernach eine derartige Anstalt durchschnittlich auf 13,214 Personen mit $17,_8$ Arbeitern, während im Regierungsbezirke eine solche auf 31,687 Personen mit $8,_4$ Arbeitern kam. —

2. Bei der Fabrikation von Bekleidungsgegenständen interessirt vornemlich die Verarbeitung der Schafwolle, als der nach dieser Richtung bedeutendsten Rohproduktion des Regierungsbezirkes.

Die Maschinenspinnerei auf Schafwolle verarbeitet letztere entweder zu Streichgarn, das sind Gespinnste aus kurzen Wollenfäden, und Streichwolle, welche sich zur Verfertigung tuchartiger gewalkter Zeuge eignen, oder zu Kammgarn, das sind Gespinnste

aus längeren Wollenfäden und Kammwolle zur Verfertigung glatter Wollzeuge, wie Thibet, Teppiche ꝛc. Erstere Fabrikation ist im Regierungsbezirke häufiger, nimmt aber ebenso wie letztere entschieden ab. Es ist dies aus der Verminderung der Anstalten, der thätigen Feinspindel und der Arbeiter ersichtlich. Nicht minder zeigt sich die Abnahme der Production wollener Stoffe aus der Verringerung der gehenden Webestühle in Wolle und Halbwolle, sowohl der gewerbsweisen als auch der als Nebenbeschäftigung betriebenen. Nebenstehende Zusammenstellung macht dies ersichtlich.

Jahr.	Spinnmaschinen.						Gehende Webestühle in Wolle und Halbwolle.			Gehende Webestühle als Nebenbeschäftigung zu groben wollenen Zeugen.	Tuchfabriken.			Sonstige Fabriken wollener Zeuge.			Wollkämmerei.	
	zu Streichgarn			zu Kammgarn														
	Zahl der Anstalten	Zahl der Spindeln.	Arbeiter.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Spindeln.	Arbeiter.	Zahl der Gesellen.	Meister.	Gehilfen u. Lehrl.		Zahl der Anstalten.	Arbeiter.	Handwebestühle.	Anstalten.	Arbeiter.	Webestühle.	Anstalten.	Arbeiter.
1822							773			102								
1825							636			92								
1828							710			74								
1831							613			54								
1834							450			60								
1837	356	16,758		15	624		476			9								
1840	352	15,970		66	2082		470			10								
1843	431	18,279		55	2378		408			15								
1846	254	14,147	427	25	694	104	346	479		2	25	45	31					
1849	194	11,036	358	26	820	81	266	253	138	2	13	48	21				2	249
1852	167	7648	362	18	520	45	235	203	129	4	11	39	19	2	9	5	1	273
1855	106	7648	231	14	476	20	207	175	122	3	1	13	9	1	3	7	1	234
1858	43	4512	136	3	30	5	153	126	80	4	13	42	15	1	3	2	1	216
1861	40	4783	122	3	30	5	199	100	147	2	9	51	39	1	12	1	2	428
			incl. Directionsperf. 10															

Zieht man in Betracht, daß die vorstehend aufgeführten Wollkämmereien ꝛc., von einzelnen Unternehmer in der Strafanstalt zu Rawicz, Kreis Kröben, durch Strafanstaltsgefangene betrieben werden, so wird der Rückgang der Tuchfabrikation umsomehr auffällig.

Die Tuchfabrikation im Regierungs-Bezirke ist schlesischen, bezüglich niederländischen Ursprungs und ist während des dreißigjährigen Krieges von den aus Deutschland eingewanderten Protestanten in Polen eingeführt worden. Bis zu der im Jahre 1793 erfolgten Theilung des polnischen Reiches war die Lage der im Regierungs-Bezirke vorhandenen Tuchmacher wenig günstig, da der Absatz süd- und westwärts durch österreichische und preußische sehr hohe Zölle beschränkt, die Ausfuhr der Wolle und die Einfuhr fremden Tuches dagegen fast frei war und überdies den technischen Fortschritten in der Fabrikation weder Seitens der Regierung, noch der Gewerbetreibenden die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Trotzdem hatte sich die Zahl der Tuchmacher, welche nur grobes Fabrikat lieferten, bedeutend vermehrt. Sie lebten indeß in gedrückten Verhältnissen, und waren von den die Wolle aufkaufenden Juden ganz abhängig, so daß sie ihren Geschäftsbetrieb weder verbessern noch ausdehnen konnten. Inzwischen eröffnete sich den Tuchmachern für ihr Fabrikat ein neues Absatzgebiet, indem sich der Handel mit Rußland sowohl zum dortigen Verbrauch, als auch zur Durchfuhr nach Asien bildete. Der Hauptsitz dieses Handels waren die Städte Conitz und Meseritz, woselbst auch Anstalten zur Appretur und Färben des Tuches bestanden. Die letzte Theilung Polens, durch welche das den Regierungs-Bezirk bildende Ländergebiet an Preußen fiel, war für das Tuchmachergewerbe insofern günstig, als das diesseitige Land und die Durchfuhr geöffnet, die Wollausfuhr dagegen verboten und die Einfuhr fremder Tuche beschränkt wurde. Besonders wurde aber durch die im Jahre 1807 erfolgte Lostrennung der polnischen Landestheile von Preußen und Constituirung des Herzogthums Warschau, das Tuchmachergewerbe im Regierungs-Bezirke zur größerer Blüthe gehoben. Den preußischen Tüchern war nämlich dort durch einen hohen Zoll der Eingang wesentlich er-

schwert, so daß fast ausschließlich aus dem jetzigen Regierungs-Bezirke der Bedarf an Tüchern für das Herzogthum Warschau geliefert wurde, der besonders durch den großen Bedarf der Armee bis zum Jahre 1814 ein bedeutender war. Ueberdies fand noch ein ziemlich belebter Handel mit Rußland, ja sogar mit China statt. Das Fabrikat bestand, wie auch jetzt noch, zum größten Theile aus grober Waare.

Die im Jahre 1815 erfolgte Wiedervereinigung des Regierungs-Bezirkes mit Preußen war für das dortige Tuchmachergewerbe von nachtheiligen Folgen. Der Absatz, der lediglich nach dem Osten gerichtet war, ward durch die Aufrichtung der Zollgrenze anfangs erschwert, durch die spätere Grenzsperre ganz unmöglich gemacht. Auch der Transitohandel nach Rußland hörte auf. Wiewohl dieser Handel nämlich Seitens der russischen Behörden über Polangen, Brześć litewski und dem Hafen von St. Petersburg gegen Entrichtung von 15 Kopeken pro Arschine gestattet (conf. Rescript des Finanz-Ministerii vom 13. Juni 1817) und zufolge Rescriptes vom 27. September 1818 Seitens der russischen Regierung angeordnet worden war, daß die über Brześć litewski eingehenden, zum Transitohandel nach Asien bestimmten Tücher eine Transitoabgabe im Königreich Polen nicht zu entrichten hätten, sondern frei eingeführt werden könnten, so kehrten sich die polnischen Behörden an diese Anordnung nicht, erhoben vielmehr nach wie vor die bisherigen Transitoabgaben. Abgesehen von dieser erschwerten Einfuhr fremder Tücher, suchte die russische Regierung die Tuchfabrikation im eigenen Lande zu heben und vom Auslande, soweit möglich, unabhängig zu machen. Um dies zu erreichen, wurden namhafte Kapitalien Seitens derselben unternehmenden Leuten vorgeschossen und gleichzeitig aus dem Auslande, namentlich aus dem Regierungs-Bezirke, die jenseits fehlenden technisch gebildeten Meister zu gewinnen gesucht. Die im Jahre 1819 in dieser Beziehung von dem preußischen General-Konsul in Warschau angestellten Recherchen ergaben, daß die russisch-polnische Regierung den Tuchmacher-Meistern, welche das Großherzogthum Posen verließen und dort ihren Wohnsitz aufschlugen, folgende Vortheile gewährte: 6 jährige Befreiung von jeder öffent-

lichen Abgabe oder Last, Befreiung ihrer Kinder vom Militärdienst und, falls sie ihre Moralität und Befähigung nachweisen, Vorschüsse an baarem Gelde und Bewilligung freier Wohnung in königlichen Gebäuden. So ist u. a. einem Tuchmacher Rebhan aus Birnbaum ein Kloster und ein großes Magazin in Kalisch zur Unterbringung seiner Familie und Arbeiterpersonals frei eingeräumt, und sind außerdem 4000 Rubel demselben zur Instandsetzung einer Walkmühle angewiesen worden.

In diesen Verhältnissen liegt die Ursache der Abnahme der Tuchfabrikation im Regierungs-Bezirke Posen. Im Jahre 1816 existirten dort der Nachweisung aus der Gewerbesteuer und den Gratisscheinen zufolge 1586 Tuchmacher, die im Jahre 1819 bereits auf 1052 gesunken waren und sich seit dieser Zeit bis auf 27 verminderten. Die Berichte der Magisträte der längs der schlesisch, märkischen Grenze belegenen Städte, in welchen das Tuchmachergewerbe früher besonders blühte, wie Lissa, Unruhstadt u. s. w. sprachen in den 20ger Jahren übereinstimmend von der zunehmenden Noth der dort vorhandenen Tuchmacher, welche gezwungen waren ihr Gewerbe einzustellen und durch Tagelohn und andere Dienstverrichtungen ihr Leben zu fristen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Umwälzung, welche in Folge der Einführung von Maschinen und von verbesserten Werkzeugen in den gewerblichen Verhältnissen hervorgerufen wurde, gleichfalls zu dieser traurigen Lage der dortigen Tuchmacher beigetragen hat. Die Staatsregierung sah sich weder in der Lage noch überhaupt veranlaßt, so thätig, wie dies im Königreich Polen geschah, auf Hebung dieser Industrie einzuwirken, wiewohl auch ihrerseits Manches nach dieser Richtung hin geschehen ist. So wurden namentlich in der Stadt Rogasen mehreren Tuchmachern zur Anschaffung von Schnellschützen Geldbeträge bewilligt, auch durch Aufgabe von Lieferungen für das Militär das Tuchmachergewerbe indirekt unterstützt. Im Jahre 1842 lieferten beispielsweise die Meseritzer Tuchmacher für das Militär 9640 Ellen Tuch, wofür sie 11,134 Thlr. 20 Sgr. erhalten haben.

Wird hiernach die Tuchfabrikation im Regierungs-Bezirke

nicht mehr in dem früheren Umfange betrieben, so ist doch andrerseits nicht zu verkennen, daß bei Einstellung dieses Gewerbebetriebes Seitens der verarmten Tuchmacher, die jetzt arbeitenden in Folge der Anschaffung besserer Werkzeuge und Maschinen besseres Fabrikat liefern. Doch wird immer nur noch gröberes Fabrikat erarbeitet, während feinere Waaren von Auswärts namentlich aus der Rheinprovinz, Oesterreich ꝛc. bezogen werden.

Mit dem Sinken der Tuchfabrikation sind auch die mit dieser in Verbindung stehenden Walkmühlen, wie die nebenstehende Nachweisung ergiebt, in der Abnahme begriffen und haben sich seit dem Jahre 1822 um 25 vermindert. Im ganzen Staate waren im Jahre 1861 573 Walkmühlen mit 922 Arbeitern vorhanden, mithin eine derartige Anlage auf $8_{,9}$ Quadr.-Meilen, während im Regierungs-Bezirke eine solche erst auf 32 Q.-Meilen kam. Erstere beschäftigten überdies durchschnittlich $1_{,6}$, letztere $1_{,4}$ Arbeiter. — Mit Rücksicht auf die veredelte und zunehmende Schafzucht dürfte gerade die Tuchfabrikation im Regierungs-Bezirke ein lohnendes Feld für die Industrie bieten.

Jahr	Walkmühlen	
	Zahl	Arbeiter
1822	35	—
1825	37	—
1828	43	—
1831	32	—
1834	28	—
1837	24	—
1840	22	—
1843	22	—
1846	22	26
1849	25	31
1852	19	26
1855	12	17
1858	12	18
1861	10	14

Die erweiterten Bedürfnisse haben überdies diese auch auf die Fabrikation anderer Stoffe aus Schafwolle gelenkt, und so sind in neuerer Zeit in der Stadt Posen zwei Shawlfabriken mit 52 Handwebestühlen, welche 52 Arbeiter beschäftigen, und eine Teppichfabrik in der Strafanstalt zu Rawicz mit 3 Arbeitern entstanden. —

Die Verarbeitung der Baumwolle, welche in der Neuzeit immer größere Verbreitung findet, ist in neuerer Zeit auch im Regierungs-Bezirke in Aufnahme gekommen und gewinnt an Ausdehnung, wiewohl der Betrieb im Ganzen ein unbedeutender ist. Spinnmaschinen auf Baumwolle sind gar nicht vorhanden. Die gehenden Webestühle in Baumwolle sowie Halbbaumwolle, sowie die Fabriken für derartige Zeuge und die Wattenfabriken ergiebt nachstehende Zusammenstellung.

Jahr	Webestühle in Baumwolle			Fabriken für baumwollene Zeuge			Wattenfabriken	
	Zahl	Meister	Gehilf. und Lehrlinge	Zahl der Anstalten	Arbeiter	Webestühle	Zahl der Anstalten	Arbeiter
1837	5	—	—	—	—	—	—	—
1840	136	—	—	—	—	—	—	—
1843	226			—	—	—	—	—
1846	143	184		—	—	—	5	21
1849	203	64	213	1	8	19	9	24
1852	211	34	263	1	10	8	9	25
1855	202	31	257	1	9	8	8	22
1858	219	33	205	1	18	15	6	27
1861	244	35	207	2	286	198	4	12

Die beiden Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge befinden sich die eine in der Corrections-Anstalt zu Kosten mit 30 Arbeitern, und die andere in der Strafanstalt zu Rawicz mit 256 Arbeitern, deren Unternehmer die Handlung Moseus & Granow in Berlin ist.

Die 4 Wattenfabriken befinden sich in den Städten Rackwitz, Kozmin, Rogasen und Pleschen. —

Die Leinweberei ist seit jeher im Regierungs-Bezirke hauptsächlich als Nebengewerbe der Landwirthschaft betrieben worden und beschränkte sich auf die zum häuslichen Bedarf nothwendige

Produktion. Deren Betrieb zum größeren Absatze hatte vornemlich in den Städten längs der schlesisch-märkischen Grenze, wie Fraustadt, Rawicz, Schwetzkau u. d. m. seinen Sitz. Die dort fabrizirte Leinwand, meist gewöhnliche und grobe Waare, fand in der Nähe von Warschau Absatz. In Folge der Wiedervereinigung des Regierungs-Bezirkes mit Preußen erlitt auch dieser Industriezweig durch die Errichtung der Zollgrenze gegen Polen eine nicht unbedeutende Einbuße. Als Belag hierfür möge die Stadt Schwetzkau dienen, in welcher im Jahre 1815 60 Leinwebermeister wohnten, deren Kinder theils als Gehilfen, theils als Lehrlinge bei ihnen arbeiteten und deren Webstühle sich auf 120 beliefen. Diese Leinweber fabrizirten jährlich gegen 9500 Schock Leinwand. Bis zum Jahre 1815, wo die Einfuhr der Leinwand nach Warschau frei war, und die im Regierungs-Bezirke fabrizirte Leinwand ihrer Billigkeit wegen gekauft wurde, war der Preis für das Schock Leinwand in Schwetzkau 8 Thlr., wodurch die dortigen Leinweber für dieselbe jährlich gegen 76,000 Thlr. erzielten. In Folge der Errichtung der Zollgrenze und des hierdurch erschwerten Absatzes ging der Preis für das Schock Leinwand auf 5 Thlr. herunter, wodurch die dortigen Leinweber 28,500 Thlr., oder jeder der 60 dort ansäßigen Meister durchschnittlich 475 Thlr. jährlich weniger für sein Fabrikat erhielt.

Trotz der vermehrten Bevölkerung hat sich die Leinweberei im Regierungs-Bezirke seit dem Jahre 1816 nur unbedeutend gehoben. Abgesehen davon, daß die baumwollenen Stoffe der Leinwand bedeutende Konkurrenz machen, so erleichtern die verbesserten Kommunikationsmittel die Einfuhr namentlich der, als besonders für gut anerkannten schlesischen Leinwand.

Flachsbereitungs-Anstalten sind in neuester Zeit eine in der Correktions-Anstalt zu Kosten, welche 26 Arbeiter beschäftigt, und eine in der Strafanstalt zu Rawicz mit 36 Arbeiter im Betriebe.

Spinnmaschinen auf Flachs sind gar nicht vorhanden.

Jahr	Gehende Webestühle zu Tüchern und Zeugen aller Art in Leinen			Gehende Webestühle als Nebenbeschäftigung in Leinen	Fabriken für leinene Zeuge		
	Zahl der Webestühle	Meister	Gehilf.und Lehrlinge		Zahl der Anstalten	Arbeiter	Webestühle
1822	792	—	—	3357	—	—	—
1825	915	—	—	3069	—	—	—
1828	913	—	—	3363	—	—	—
1831	846	—	—	3667	—	—	—
1834	940	—	—	6297	—	—	—
1837	1086	—	—	12,662	—	—	—
1840	1163	—	—	15,349	—	—	—
1843	1217			20,850	—	—	—
1846	1115	1193		16,184	1	3	3
1849	919	722	247	18,100	1	18	13
1852	1114	856	300	17,735	1	13	9
1855	1007	818	213	17,611	1	13	9
1858	851	703	228	16,252	1	15	12
1861	851	672	240	14,673	4	25	25

Gehende Webestühle in Leinen waren im Jahre 1816 1074 gezählt worden, die mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Grenzverhältnisse bis zum Jahre 1822 auf 792 herabgegangen sind und von dieser Zeit an sich in etwas wegen des zunehmenden inneren Absatzes vermehrt haben. Während die Bevölkerung in dem Zeitraume von 1822 bis 1861 wie 100:147 gestiegen ist, haben sich die gewerbsmäßig betriebenen Webestühle in Leinwand nur von je 100 auf 107 vermehrt, die als Nebenbeschäftigung betriebenen dagegen von 100 auf 437. Diese letztere bedeutende Vermehrung gilt als ein erfreuliches Zeichen des zunehmenden Wohlstandes und der sich steigernden Bildung der ländlichen Bevölkerung, indem von den 14,673 als Nebenbeschäftigung gehenden Webestühle in Leinen nur 146 in den Städten gezählt wurden. Von den 4 Fabriken zu leinenen Zeugen befand sich eine in der Corrections-Anstalt in Kosten mit 21 Handwebestühlen und 21

Arbeitern, die anderen 3 in der Stadt Ostrowo mit 4 Webestühlen und 4 Arbeitern.

Die im Regierungs-Bezirke vorhandene Seidenhaspel-Anstalt zu Paradies ist bereits bei der Seidenproduktion erwähnt worden. Fabriken in seidenen Stoffen sind nicht vorhanden.

Die mit der Wollen-, Baumwollen- und Leinwand-Industrie in Verbindung stehenden sonstigen Fabrikanstalten sind im Allgemeinen dieser Industrie entsprechend, nur unbedeutend.

Die Bandweberei, welche im Jahre 1822 4 Webestühle beschäftigte, ist eingegangen.

Die Strumpfwirkerei, welche im Jahre 1822 zwei Webestühle beschäftigte, hat sich unwesentlich gehoben und beschäftigte im Jahre 1861 10 Webestühle mit 6 Meistern und 6 Gehilfen und Lehrlingen.

Die Fabriken für Zwirn, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen, von denen im Jahre 1849 3 Anstalten mit 10 Arbeitern vorhanden waren, sind bis auf eine derartige Anstalt mit 3 Arbeitern heruntergegangen.

Natur- und chemische Bleichereien sind nicht vorhanden. Die seit dem Jahre 1846 in den Gewerbetabellen aufgeführte Stückbleicherei, welche 26 bis 30 Arbeiter beschäftigte, ist im Jahre 1861 nicht mehr im Betriebe gewesen.

Türkischroth Färbereien existiren im Regierungs-Bezirke nicht.

Von sonstigen Färbereien, deren es im Jahre 1846 57 mit 126 Arbeitern gab, waren im Jahre 1861 22 Garnfärbereien in Baumwolle und Wolle mit 34 Arbeitern und einem Direktions-Personal von 12 Personen, und 11 Stückfärbereien und Appretur-Anstalten für andere Waaren mit 43 Arbeitern vorhanden, deren Direktions-Personal sich auf 5 Personen belief.

Druckereien für Zeuge aller Art gab es im Jahre 1837 10 mit 4 Arbeitern. Im Jahre 1849 waren 18 Druckereien mit 22 Drucktischen vorhanden, welche 26 Arbeiter beschäftigten, im Jahre 1861 nur 11 Druckereien mit 11 Drucktischen und 2 Druckmaschinen (letztere in der Stadt Kempen), welche 11 Arbeiter be-

schäftigen. Wiewohl hiernach seit dem Jahre 1849 hinsichtlich der Druckereien, der Drucktische und auch der hierbei beschäftigten Arbeiter eine Verminderung eingetreten ist, so wird diese durch die Benutzung zweier Druckmaschinen im Wesentlichen aufgewogen, deren Einführung überdies als ein erfreuliches Zeichen dafür gilt, daß die Verbesserungen bei den industriellen Einrichtungen im Regierungs-Bezirke immer mehr Eingang finden.

3. Von Fabriken, welche sonstige zum häuslichen, gewerblichen ꝛc. Bedarf nothwendige Gegenstände bereiten, sind im Regierungs-Bezirke nachstehende hervorzuheben.

Papierfabriken, deren es im Jahre 1816 16 gab, waren im Regierungs-Bezirke schon seit dem vorigen Jahrhundert im Betriebe, lieferten indessen nur grobes Fabrikat, meist Lösch- und Packpapier.

Jahr	Zahl der Anstalten	Arbeiter
1822	19	—
1825	23	—
1828	21	—
1831	19	—
1834	23	—
1837	24	—
1840	22	—
1843	21	—
1846	16	61
1849	12	30
1852	7	26
1855	7	28
1858	6	15
1861	4	8

Seit dem Jahre 1840 nehmen diese Anstalten, wie beistehende Nachweisung ergiebt, merklich ab. Bei dem zunehmenden Verbrauch von Papier ist dies eine auffallende Erscheinung, welche ihre Erklärung lediglich darin findet, daß diese Anstalten nach der alten Art eingerichtet, das Papier auf Mühlen in Bütten bereiteten und daher mit den in neuerer Zeit eingerichteten Fabriken, welche nach der neuen Fabrikations-Methode Papier ohne Ende auf Maschinen verfertigen, nicht konkurriren können, ihren Betrieb vielmehr allmählig einstellen müssen.

Lohemühlen und Lederwaarenfabriken sind in geringer Zahl

Jahr	Lohemühlen		Leder- und Lederwaaren-Fabriken	
	Zahl derselben	Arbeiter	Arbeiter Zahl der	Anstalten
1822	29	—	—	—
1825	31	—	—	—
1828	27	—	—	—
1831	32	—	—	—
1834	36	—	—	—
1837	32	—	—	—
1840	35	—	—	—
1843	42	—	—	—
1846	34	40	1	1
1849	30	37	7	27
1852	26	34	13	40
1855	21	27	9	33
1858	19	22	6	22
1861	22	27 und 9 Dirigenten	1	10

vorhanden. Die Verhältnisse der Gerbereien dienen bei dieser Industrie zur Richtschnur und muß auf das rücksichtlich der Gerber Gesagte verwiesen werden. Die im Jahre 1861 aufgeführte Fabrik von gefärbten und lackirtem Leder befand sich in der Stadt Lissa. In den Gewerbetabellen wurden bis zum Jahre 1861 alle Leder- und Lederwaarenfabriken gezählt, im letzteren Jahre nur die von gefärbten und lackirten Leder. Aus dieser Abänderung des Schemas der Tabellen dürfte sich die Verminderung der hier gezählten Fabriken seit dem Jahre 1858 von 6 auf 1 erklären. —

Wagenfabriken gab es im Jahre 1861 4, von denen sich eine im Kreise Obornik mit einem Arbeiter, und drei in der Stadt Posen mit 26 Arbeitern und einem Direktionspersonal von 5 Personen befanden. Die letzteren Fabriken erfreuen sich seit längerer Zeit eines guten Rufes und läßt deren Fabrikat hinsichtlich der Brauchbarkeit und des Geschmackes nichts zu wünschen übrig. Sie finden lohnende Beschäftigung, da die Gutsbesitzer des Regierungs-Bezirkes auf elegante Wagen viel Gewicht legen. —

Sägemühlen sind, wie nachstehende Nachweisung ergiebt, seit dem Jahre 1822, wo es deren 32 gab, der Zahl nach mit geringen Abweichungen unverändert geblieben, werden aber gegenwärtig intensiver betrieben, was eine Folge der regeren Bauluft und der großen Waldverkäufe ist. Im Jahre 1846 beschäftigte eine derartige Anlage $1_{,1}$, im Jahre 1861 2 Arbeiter. Seit dem Jahre 1855 werden überdies bei den Sägemühlen Dampf-

maschinen benutzt und zwar in diesem Jahre 2 mit 14, im Jahre 1861 4 mit 61 Pferdekräften.

Jahr	Sägemühlen		Oelmühlen	
	Zahl der Anstalten	Arbeiter	Zahl der Oelmühlen	Arbeiter.
1822	32	—	14	—
1825	37	—	72	—
1828	34	—	58	—
1831	27	—	52	—
1834	35	—	67	—
1837	34	—	86	—
1840	32	—	105	—
1843	35	—	131	—
1846	28	33	144	276
1849	28	36	126	248
1852	27	34	169	337
1855	33	45	176	314
1858	34	57	178	326
1861	32	66 und 13 Dirigenten	158	366 incl. 98 Aufsichtsperf.

Oelmühlen, deren es im Jahre 1822 nur 14 gab, sind bis zum Jahre 1861 bis auf 157 das ist wie 100 zu 1121 gestiegen, was mit dem vermehrten Anbau von Oelfrüchten im Zusammenhange steht. Auch werden dieselben in immer größerem Umfange betrieben, indem im Jahre 1846 eine derartige Anlage $1_{,9}$, im Jahre 1861 $2_{,3}$ Arbeiter beschäftigte.

Außer den Oelmühlen sind 3 Oelpressen mit Stampfen in Thätigkeit.

Trotz dieser ziemlich bedeutenden Vermehrung dieser Fabriken und deren erweiterten Geschäftsumfanges, reichen dieselben für das Bedürfniß nicht aus, da noch ein bedeutender Theil der Oelfrüchte als Rohprodukt nach Berlin u. d. m. ausgeführt und verarbeitet wieder eingeführt wird. Im ganzen Staate waren auch 3755 derartige Anlagen, das ist eine auf 4843, im Regierungs-Bezirke eine auf 6079 Personen vorhanden, während die Zahl

der durchschnittlich bei denselben beschäftigten Personen ziemlich gleich war. —

Seife-, Licht- und Oelfabriken, deren es im Jahre 1849 23 mit 37 Arbeitern gab, haben sich bis zum Jahre 1861 auf 5 mit 11 Arbeitern vermindert. Der Geschäftsumfang der noch bestehenden derartigen Anlagen hat sich etwas vergrößert, indem im Jahre 1849 eine solche $1_{,1}$, im Jahre 1861 $2_{,2}$ Arbeiter beschäftigte. Von den bestehenden Anlagen befinden sich 3 in der Stadt Birnbaum und je eine in den Städten Posen und Pleschen.

Jahr	Pott- und Waid-Asch-Siedereien		Theeröfen	
	Zahl derselben	Arbeiter	Zahl derselben	Arbeiter
1822	—	—	29	—
1825	—	—	33	—
1828	—	—	40	—
1831	—	—	36	—
1834	—	—	40	—
1837	18	—	48	—
1840	21	—	55	—
1843	10	—	62	—
1846	5	6	50	100
1849	3	9	50	115
1852	1	3	41	95
1855	1	3	45	97
1858	1	1	33	60
1861	2	1	25	36 und 14 Dirigenten

Pott- und Waid-Asch-Siedereien, deren Fabrikation in dem Auslaugen von Holzasche, namentlich der Laubhölzer besteht und ungemein einfach ist, sind gleich der Theeröfen, welche besonders Fichten- und Kieferhölzer als Rohprodukte bedürfen, im Regierungs-Bezirke namentlich im Beginn der 40ger Jahre, in welchen die bedeutendsten Abholzungen der Waldungen vorgenommen wurden, in ziemlich bedeutendem Umfange betrieben worden. Seit dem starken Lichten der Wälder und durch den in Folge besserer Kommunikation erleichterten Absatz des Holzes, nehmen diese Anlagen der Zahl nach ab. Rücksichtlich der Pottasch-Siedereien ist noch zu bemerken, daß da deren Fabrikat, die Pottasche, hauptsächlich kohlensaures Kali ist und dieses in neuerer Zeit vortheilhaft durch Soda ersetzt wird, die Abnahme dieser Anlagen um so natürlicher ist. Von den zwei im Jahre 1861 angegebenen derartigen Anlagen befand sich nur eine im Betriebe. Ebenso

nimmt die nur wenig lohnende Beschäftigung der Theerfabrication ab. Im Jahre 1849 beschäftigte ein Theerofen 2,3 im Jahre 1861 2 Arbeiter. —

Von vereinzelten, in neuerer Zeit entstandenen und hierher gehörigen Fabriken sind endlich noch hervorzuheben: eine Möbelfabrik in der Stadt Posen mit 26 Arbeitern, eine Strohhutfabrik ebendaselbst mit 5 Arbeitern, eine Leimsiederei und Galantinfabrik in der Stadt Wronke mit 1 Arbeiter und 1 Aufsichtsbeamten, eine Steinpappfabrik in der Stadt Posen und 1 Kiensaamendarre mit 1 Arbeiter und 1 Aufsichtsbeamten im Kreise Birnbaum. —

Die Summe aller Fabriken und Anstalten, die vorzugsweise für den Großhandel im Regierungsbezirke beschäftigt und vorstehend einzeln hervorgehoben worden sind, betrug im Jahre 1861 4092. Hierbei beschäftigt sind: 1188 Personen als Directions- und Aufsichtspersonal, 3204 Weber- und Müllermeister und 8405 Arbeiter incl. der Weber- und Müllergesellen und Lehrlinge, im Ganzen sonach 12,797 Personen. Hat schon die im Verhältniß zum ganzen Staate geringe Anwendung der Dampfkraft bei diesen Industriezweigen klargelegt, wie unbedeutend diese im Regierungsbezirke betrieben werden, so ergiebt sich dies umsomehr aus der Gegenüberstellung der im ganzen Staate vorhandenen derartigen Fabriken nnd Anstalten nebst der bei diesen beschäftigten Personen. Es waren nämlich im ganzen Staate vorhanden: 82,290 Fabriken und Anstalten incl. Mühlen, und waren bei denselben 766,180 Personen beschäftigt (incl. Weber, Müller ꝛc). Auf einer Quadrat-Meile befanden sich hiernach 16,1 Fabriken, und beschäftigte eine Fabrik durchschnittlich 9,3 Personen, während im Regierungsbezirke auf der Q.-Meile nur 12,4 Fabriken mit durchschnittlich 3,1 beschäftigten Personen vorhanden waren. Die in Redestehenden vorzugsweise für den Großhandel beschäftigten Personen bilden 4,2% der Civilbevölkerung des ganzen Staates, dagegen im Regierungsbezirke nur 1,3% der Civilbevölkerung. — Wenngleich hiernach der Regierungsbezirk dem Staate gegenüber in industrieller Beziehung wesentlich nachsteht, so ist andrerseits zu erwägen, daß dort die industrielle Thätigkeit erst in neuerer Zeit nach dem Fort-

fall der Beschränkungen, welche deren Freiheit der Bewegung hinderten, möglich geworden und gegenwärtig in der ersten Entwickelung begriffen ist. Im Allgemeinen aber ist ein Fortschritt bei derselben wahrnehmbar. Die größere Anwendung der Dampfkraft und der Maschinen zeigt, daß ein größeres Kapital den Fabrikunternehmungen zugewendet wird, die zunehmende Zahl der in den meisten industriellen Anlagen beschäftigten Arbeiter deutet auf einen erweiterten Betrieb derselben. Daß die Zahl einzelner Fabrikanlagen ꝛc. sich gegen das Jahr 1822 verringert hat, wie dies bei der Wollfabrikation, den Papiermühlen, Branntweinbrennereien, Brauereien u. s. f. der Fall ist, hat seinen Grund theils in speziellen, einzelne Fabrikationszweige ungünstig berührenden Verhältnißen, hauptsächlich aber in der früheren schlechten Beschaffenheit der Fabrikanlagen, welche in neuerer Zeit größtentheils, wenngleich nicht in derselben Anzahl, so doch durch zweckmäßiger eingerichtete und größere ersetzt worden sind. Da überdies die Fabriken nicht allein für den lokalen Bedarf arbeiten, sondern ein größeres Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse voraussetzen, so ist ihnen an sich schon eine gewisse Grenze ihrer Entwickelungsfähigkeit gestellt. Man öffne die gegen Rußland errichtete Grenzsperre und ein freiere Entwickelung der Industrie wird im Regierungsbezirke erblühen. Die erforderliche Anlage bedeutenderer Kapitalien wird weniger gescheut und in dieser Beziehung die sich mehrfach wiederholenden politischen Unruhen in der Provinz Posen einen minder nachhaltigen Einfluß auf das Zuströmen des Kapitals ausüben.

3. Handel und Handelsgewerbe.

Der Handel ist die gewerbliche Thätigkeit, welche auf den Umsatz der Rohproducte und Manufacte gerichtet ist, dessen Größe daher von deren Production einerseits und dem Bedarf nach denselben andrerseits bedingt wird.

Zur Zeit der Reoccupation vermittelte derselbe vornemlich den inneren Verkehr und war lediglich von lokaler Bedeutung.

Die nur geringe Production der Rohstoffe sowohl, als auch der Manufacte, die schlechten Kommunikationsmittel, die geringen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Grenzverhältnisse mit dem Königreich Polen wirkten in jeder Beziehung lähmend auf denselben ein.

Der Ausfuhrhandel beschränkte sich auf einen geringen Ausgang von Getreide, welches auf dem billigsten Transportwege, der Warthe, fast ausschließlich nach Stettin versandt wurde.

Der Einfuhrhandel war hauptsächlich auf Bezug von Wein, namentlich aus Ungarn und Frankreich, von Kolonialwaaren aus Stettin, Bremen und Hamburg, von Getreide und Vieh aus Polen, sowie von Luxusgegenständen aus Berlin, Frankreich ꝛc. jedoch in unbedeutendem Umfange gerichtet.

Der Transitohandel nach Polen, dem einzigen Hinterlande des Regierungsbezirkes, war lediglich auf Kolonial- und Manufacturwaaren und Farbehölzer beschränkt. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Aenderung vorstehend hervorgehobener dem Handel ungünstiger Verhältnisse, das allmälige Fortfallen der ihn lähmenden Beschränkungen eine Rückwirkung zu äußern nicht verfehlen konnte und auf denselben belebend einwirken mußte. Durch Hebung der Rohproduction und der Industrie, durch Zunahme der Bedürfnisse der Bevölkerung, durch Verbindung des Regierungsbezirkes mittelst Eisenbahnen mit den Handelsplätzen Europa's, durch Anlage von Chausseen u. d. m. gewann er immermehr an Ausdehnung, namentlich in Betreff der landwirthschaftlichen Producte, wie Getreide, Wolle, Holz, Vieh, Spiritus u. d. m., welche im westlichen Europa ein Absatzgebiet gefunden hatten und von der östlichen Grenzsperre nicht beeinflußt wurden. —

Der Sitz des Handels sind die Städte, der Handel selbst von deren Lage und Größe bedingt. Die bedeutendste Stadt des Regierungsbezirkes ist Posen, welche hinsichtlich der geographischen Lage dessen Mittelpunkt, an der Warthe belegen, mittelst Chausseen

mit sämmtlichen Kreisstädten, mittelst Eisenbahnen und Telegraphen mit sämmtlichen Handelsplätzen Europa's in Verbindung gesetzt und hierdurch berufen ist, den Centralpunkt für den Handel des Regierungsbezirkes zu bilden. Dort konzentrirt sich auch dessen hauptsächlichster Verkehr.

Mit Rücksicht hierauf ist seit dem 17. September 1851 dort die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851 angeordnete Errichtung einer Handelskammer auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Handelkammern vom 11. Februar 1848 erfolgt, die in Betreff der gewerblichen Verhältnisse eine ebenso nützliche als erfolgreiche Thätigkeit entwickelt und namentlich durch Hinweis auf manche noch bestehende Hemmnisse und hervortretende Bedürfnisse die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf eine zweckentsprechende Thätigkeit hinlenkt. Deren jährliche an das Handelsministerium erstattete und durch Druck veröffentlichte Berichte enthalten detaillirte Nachrichten über den Posener Handelsverkehr und kann mit Rücksicht hierauf behufs spezieller Information über dessen Umfang und Richtung auf dieselben lediglich verwiesen werden.

Unter der Aufsicht der Handelskommer steht die durch Erlaß des Handelsministers vom 19. Mai 1865 errichtete Börse der Stadt Posen, welche vom 1. October 1865 ihre Wirksamkeit begonnen hat, und durch deren Begründung einem in der Handelswelt schon längst hervorgetretenen und fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen wurde. Die Börsen sind ein wichtiges Glied in den gewerblichen- und den Handelsbeziehungen und wird durch die unter staatlicher Genehmigung geregelten Zusammenkünfte der Geschäftsmänner aller Art der Betrieb der Handelsgeschäfte wesentlich gefördert. Sie erleichtern den Verkehr in Staatspapieren, sie bieten Gelegenheit für neue gewerbliche Unternehmungen eine günstige Meinung zu bilden und deren Aktien unterzubringen, sie gewähren endlich den Fabrikanten und sonstigen Producenten den Vortheil, sich fortwährend über die Preise ihrer Materialien und Fabrikate zu unterrichten und sonach im günstigen Momente ein- und verkaufen zu können, was namentlich für ein in der Industrie

sich erst emporarbeitendes Land von bedeutender Wichtigkeit ist. Vor der Errichtung der Posener Börse war unterm 3. November 1856 dort eine Gesellschaft, unter dem Namen „Kaufmännische Vereinigung," begründet worden, welche auf dem Wege des freien Uebereinkommens der Mitglieder, (die in Lit. A. steuernden Kaufleute mit Ausschluß der Makler) die Börsenvereinigungen ersetzen sollte und im Allgemeinen den Zweck verfolgte, den kaufmännischen Verkehr in der Stadt Posen zu regeln und zu fördern. Die Gesellschaft besteht gegenwärtig noch und hat für die Hebung des dortigen Handelsstandes und Handelsverkehrs trotz ihrer Exclusivität namentlich in moralischer Hinsicht mit nicht zu unterschätzendem Erfolge gewirkt. Von geringerer Bedeutung ist die schon seit Jahrhunderten in der Stadt Posen bestehende christliche kaufmännische Gilde, welche ein Statut besitzt, bestätigt durch den polnischen König Johann III. vom 20. Mai 1676, ein Privilegium des Königs August II. dd. Krakau den 5. October 1697 und ein Privilegium des Königs August III. dd. Warschau den 29. August 1739. Unter Festhaltung ihrer religiösen Exclusivrechte besitzt sie nur gegen 20 Mitglieder. —

Neben der Stadt Posen ist noch in den Städten Lissa, Rawicz, Krotoschin, Birnbaum ein reges Verkehrsleben; die Städte: Wreschen, Pleschen, Ostrowo und Kempen bildeten seither Stapelplätze für den Handel mit dem Königreich Polen. —

Die Erleichterung der Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Tausche ist für den Handel von ganz besonderer Wichtigkeit und ist hier noch der Einrichtungen Erwähnung zu thun, welche hierzu wesentlich durch die Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Maße und Gewichte beitragen. Es sind dies die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für die preußischen Staaten vom 16. Mai 1816 eingerichteten Eichungsbehörden. Für das Eichungswesen bestehen im Regierungsbezirke unter der Departements-Eichungskommission zu Posen 10 Eichungsämter und zwar in den Städten Birnbaum, Fraustadt, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Pleschen, Posen, Rawicz, Schrimm und Wollstein. —

Ueber den gegenwärtigen Umfang und die Entwickelung des

Handels selbst wird ein näheres Eingehen auf die einzelnen mit diesem beschäftigten Gewerbetreibenden den sichersten Aufschluß zu geben vermögen.

1. Die Handelsgewerbe.

Bis zum Jahre 1858 unterscheiden die Gewerbetabellen 4 Hauptgruppen von Handelsgewerben und zwar Großhändler, Mäkler, Kaufleute mit offenen Läden und endlich kleine Kaufleute und Krämer. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit vorstehender Trennung ist das Formular für die Aufnahmen des Jahres 1861 abgeändert worden, es wird aber der Uebersichtlichkeit wegen, das bis zum Jahre 1858 im Gebrauch gewesene, hier gleichfalls zu Grunde gelegt werden.

Zu den Großhändlern wurden nachstehende Gewerbetreibende gerechnet:

Jahr	Bankier, Geld- und Wechsel-Handlungen		Großhandlungen, die eigene od. Commissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läd. treib.		Getreidehandlungen		Holz-Handlungen		Woll-Handlungen		Wein-Handlungen	
	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen	Geschäftsinhaber und Eigenthümer	Faktoren, Buchhalter, Kommis und Gehilfen
1822	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1825	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1828	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1834	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	11	—	78	—	231	—	149	—	—	—	122	—
1840	31	—	55	—	393	—	185	—	—	—	107	—
1843	38	—	44	—	365	—	240	—	—	—	91	—
1846	23	—	63	—	434	—	278	—	98	—	62	—
1849	22	10	87	74	254	37	107	20	72	25	85	51
1852	22	15	93	78	350	69	151	34	97	36	83	54
1855	23	18	97	76	348	59	148	32	99	30	73	42
1858	26	17	92	70	393	80	131	25	88	33	51	45
1861	24	11	572 Kaufleute ohne offene Läden mit				157 Faktor., Kommis, Buchhalt., Handlungsd. ꝛc.					
Im Staate	642	1219	14,447	=	=	=	=	= 12,161	=	=	=	=

Die Bankier=, Geld= und Wechsel=Handlungen, welche vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1861 von 11 auf 24 gestiegen sind, sind wenig zahlreich, was schon daraus folgt, daß der Großhandel mit Geld oder umlaufenden Papieren und Wechseln hauptsächlich in den großen Städten betrieben wird, derselbe überdies eine bedeutende Kapitalanlage erheischt. — Im Jahre 1861 kam eine derartige Handlung im Regierungs=Bezirke auf 39,734 Menschen und beschäftigte $0_{,45}$ Faktoren, Buchhalter, Kommis ꝛc., während im ganzen Staate eine solche schon auf 28,384 Menschen mit $1_{,9}$ Buchhalter ꝛc. kam.

Großhandlungen, die eigene oder Kommissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden betreiben, sind vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1858 von 36 bis auf 92, das ist wie 100:255 gestiegen. Im ersteren Jahre kam eine solche Handlung auf 18,206, im Jahre 1858 bei 918,222 Einwohnern schon auf 9980 Einwohner. Die erhöhte Produktion übte auf die Hebung dieser Geschäfte einen günstigen Einfluß. Zu den wichtigsten Handelsobjekten, deren Umsatz diese Großhandlungen befördern, ist vornemlich der Spiritus zu zählen. Ueber den Umfang und die Richtung dieses Handels gewähren die Ergebnisse der Eisenbahn=verwaltungen Aufschluß.

Auf den einzelnen Stationen war der Verkehr in Spiritus folgender:

I. Oberschlesische Eisenbahn.

Station.	Im Jahre 1861		Hiervon Binnenverkehr		Im Jahre 1864		Hiervon Binnenverkehr	
	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.
Rawicz	2237	2980	1727	2443	9733	1225	9654	786
Bojanowo	445	310	206	259	7310	356	7310	267
Reisen	—	12	—	11	1	88	1	73
Lissa	6553	3542	2493	2994	12,055	2856	7840	2196
Fraustadt	1830	340	1181	225	4144	300	3858	160
Alt-Boyen	5703	354	4023	267	13,472	514	13,236	420
Kosten	10,877	929	6559	824	16,056	1033	16,029	931
Czempin	4771	521	4028	427	11,467	638	10,950	426
Moschin	209	518	209	503	8	562	8	544
Posen	12,157	5004	10,481	4978	13,301	4044	9438	3438
Uebergangsgut von fremden Bahnen	5559	3376	—	—	4928	2438	—	—
	Richtung Posen Breslau							
Summa des Verkehrs	50,341	17,886	30,907	12,931	92,475	14,054	78,324	9241

II. Stargardt-Posener Eisenbahn.

Posen eigener	46,531	5301			32,759	5324	5171	1726
von fremden Bahnen	3376	5559	Nicht vermerkt		2438	4928	—	—
	Richtung Posen Stargardt							
Rokietnica	1355	64			1955	88	267	85
Samter	12,955	1973			33,613	2201	2217	922
Wronke	10,037	589			7160	668	94	402
Summa des Verkehrs	74,254	13,486			77,925	13,209	7749	3135

Das per Kahn verladene Quantum Spiritus in Posen kann sich im Jahre 1861 auf circa 15,000 Centner, im Jahre 1864 auf ca. 68,000 Centner belaufen haben. —

Hier mögen noch die Ergebnisse des Handels mit Steinkohlen, deren Verbrauch fortwährend im Zunehmen begriffen ist, näher dargelegt werden. Der Binnenverkehr ist hier ohne Bedeutung.

I. Oberschlesische Eisenbahn.

Station	1861		1864	
	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.
Rawicz	67,040	105	227,493	—
Bojanowo	46,823	—	92,960	588
Reisen	2266	—	14,295	—
Lissa	76,821	—	90,969	—
Fraustadt	18,717	—	47,576	—
Alt-Boyen	15,892	—	40,421	—
Kosten	15,564	—	61,602	473
Czempin	6546	13	38,913	121
Moschin	417	—	16,871	—
Posen eigener	225,357	417	738,931	301
Posen von fremden Bahnen	443,149	4	1,505,863	—
Summa des Verkehrs	918,392	539	2,877,894	1483

II. Stargardt-Posener Eisenbahn.

Posen eigener	133	166	1831	1701
Posen von fremden Bahnen	4	443,149	—	1,505,863
Rokietnica	3321	—	19,385	210
Samter	2488	120	64,478	1
Wronke	319	—	36,465	194
Summa des Verkehrs	6265	443,435	122,159	1.507,969

Es ist fast ausschließlich Oberschlesien, welches den Bedarf an Steinkohlen für den Regierungs-Bezirk liefert. —

Getreidehandlungen gab es im Jahre 1837 231, welche sich bis zum Jahre 1846 auf 434 vermehrt haben. In Folge der

schlechten Ernte des Jahres 1846 und der politischen Unruhen des Jahres 1848 verminderten sie sich bis zum Jahre 1849 auf 254 und sind erst von dieser Zeit ab wieder in stetem Steigen begriffen. Sie haben sich vom Jahre 1837 bis 1858 wie 100:170 vermehrt. — In Bezug auf Getreide war der Verkehr auf den Eisenbahnen wie folgt:

I. Stargardt-Posener Eisenbahn.

Station	1861 im Ganzen		1861 im Binnenverkehr		1864 im Ganzen		1864 im Binnenverkehr	
	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.	Versand Ctr.	Empfang Ctr.
Posen eig.	275,264	9140	—	—	135,159	4177	10,798	2826
Posen frd. Bh.	665,405	36,739	—	—	43,624	5437	—	—
Rokietnica	14,749	191	—	—	18,318	1567	6904	1028
Samter	66,701	5072	—	—	50,159	6527	7405	5935
Wronke	12,378	10,475	—	—	4098	5896	462	5659
Summa d. Verkehrs	1,034,497	61,617	—	—	251,058	23,904	25,569	15,448

II. Oberschlesische Eisenbahn.

Rawicz	165,400	2501	94,230	1512	200,066	3668	87,885	3178
Bojanowo	30,843	2920	16,793	2131	50,320	2770	23,061	5941
Reisen	8995	42	7351	8	11,317	57	3278	33
Lissa	194,270	12,285	109,807	8328	289,642	31,717	80,394	30,404
Fraustadt	67,964	3024	5589	2987	71,687	8044	8261	7856
Alt-Boyen	59,696	2845	38,533	2209	56,705	2100	26,132	2089
Kosten	137,136	5130	68,441	4741	139,644	5310	59,404	5056
Czempin	57,445	1889	27,378	1875	35,147	2937	10,889	2902
Moschin	19,540	585	8746	585	18,874	1250	4621	974
Posen eig.	411,527	31,933	132,645	24,850	349,118	6506	71,822	6146
Posen frd. Bh.	36,739	665,405	—	—	5437	43,624	—	—
Summa d. Verkehrs	1,149,855	728,559	509,813	49,226	1,226,957	107,983	55,747	58,139

Die von Posen aus bewirkten Verladungen per Kahn beliefen sich im Jahre 1861 auf circa 17,000 Wispel, im Jahre 1864 auf circa 15,500 Wispel. Die von der oberen Warthe in

Posen durchgegangenen Ladungen betrugen im Jahre 1861 circa 20,000 und im Jahre 1864 circa 21,000 Wispel.

Aus Polen sind nach dem Berichte der Handelskammer an Getreide in die Provinz Posen eingegangen:

	1861		1864	
Weizen	268,607	Scheffel	121,639	Scheffel
Roggen	589,793	=	615,576	=
Gerste	10,506	=	12,978	=
Hafer und Buchweizen	19,494	=	75,176	=
Getreide	888,400	Scheffel	825,369	Scheffel

wovon der größte Theil per Kahn auf der Warthe in den Regierungs-Bezirk Posen. —

Holzhandlungen gab es im Jahre 1837 149. Diese haben sich in Folge der großen, namentlich in den 40ger Jahren stattgehabten Waldverkäufe bis zum Jahre 1846 auf 278 vermehrt, sind aber in Folge der politischen Unruhen demnächst bis zum Jahre 1849 auf 107 heruntergegangen. Seit dieser Zeit haben sie sich wieder in etwas gehoben, und waren im Jahre 1858 deren 131 vorhanden.

An Bau- und Nutzholz gingen bei den sämmtlichen im Regierungs-Bezirke belegenen Stationen

1) der Oberschlesischen Eisenbahn

	ein resp. durch	aus resp. durch
im Jahre 1861	31,709 Centner	76,074 Centner
im Jahre 1864	61,085 =	185,199 =

2) der Stargardt-Posener Eisenbahn

im Jahre 1861	31,860 Centner	16,859 Centner
im Jahre 1864	32,326 =	29,145 =

Brennholz wird auf den Bahnen in sehr unbedeutendem Umfange versendet.

Aus Polen wurde eingeführt:

	im Jahre 1861	1864
Brennholz	1301 Klaftern	2402 Klaftern
Blöcke oder Balken von hartem Holz	8924 Stück	20,860 Stück

	im Jahre 1861	1864
Blöcke oder Balken von weichem Holz	61,997 Stück	99,111 Stück
Bohlen, Bretter, Latten	4467 Schiffslast	15,697 Schiffslast. —

Die Weinhandlungen sind seit dem Jahre 1837 in stetem Abnehmen begriffen und sind bis zum Jahre 1858 der Zahl nach von 122 auf 51 gesunken. Der Bezug von Wein wird durch Vermittelung der Weinreisenden größtentheils direkt bewirkt, so daß das Bedürfniß zu derartigen Handlungen immermehr zurücktritt.

Bei den Steuerämtern der Provinz gelangten zur Verzollung

im Jahre 1861	1864
5604 Centner	6277 Centner Wein.

Bei den sämmtlichen im Regierungs-Bezirke belegenen Stationen

1) der Oberschlesischen Eisenbahn gingen an Wein

	ein und durch	gingen aus und durch
1861	18,844 Centner	8248 Centner
1864	25,282 =	10,556 =

2) bei der Stargardt-Posener Eisenbahn

1861	11,448 Centner	8100 Centner
1864	13,153 =	12,047 =

Der stärkere Bezug von Wein mittelst der Oberschlesischen Eisenbahn deutet auf einen größeren Verbrauch von Ungarweinen, als von Bordeaux- und Rheinweinen. —

Die erst seit dem Jahre 1846 gezählten Wollhandlungen haben sich bis zum Jahre 1858 von 98 auf 83 vermindert. Die Errichtung eines Wollmarktes in der Stadt Posen, welcher seit dem Jahre 1837 jährlich stattfindet, hat auf die Verminderung der Wollhandlungen eingewirkt, da auswärtige Käufer jetzt meist direkt von den Produzenten die Wolleinkäufe bewirken.

An Wolle gingen bei den Stationen

1) der Oberschlesischen Eisenbahn

	ein und durch	aus und durch
im Jahre 1861	3316 Centner	17,845 Centner
im Jahre 1864	5004 =	32,829 =

2) der Stargardt-Posener Eisenbahn

	ein und durch	aus und durch
im Jahre 1861	3595 Centner	11,515 Centner
im Jahre 1864	11,718 =	20,807 =

Aus Polen wurde an Wollen eingeführt

im Jahre 1861	im Jahre 1864
17,184 Centner	18,159 Centner. —

Die Getreide-, Holz-, Woll- und Weinhandlungen sind, wie bereits hervorgehoben wurde, im Jahre 1861 nicht besonders gezählt worden, es wurden vielmehr bei den Aufnahmen die Kaufleute in solche, welche eigene oder Kommissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben, und in solche, welche offene Verkaufsstellen halten, geschieden. Die vorstehend besprochenen Handlungen gehören vorzugsweise zu den ersteren. Solcher gab es im Jahre 1861 im Regierungs-Bezirke 582 mit 157 Faktoren, Kommis, Buchhalter, Lehrlingen. Ein solcher Kaufmann kam hiernach auf 1650 Menschen und beschäftigte $0,_{26}$ Buchhalter ꝛc. Im ganzen Staate waren 14,447 Kaufleute ohne offene Läden mit 12,161 Buchhaltern ꝛc. vorhanden, so daß ein solcher schon auf 1261 Menschen kam und $0,_{84}$ Buchhalter ꝛc. beschäftigte. —

Bei den Mäklern sind nachstehende zu unterscheiden:

Jahr	Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Großhandel und Assekuranzmäkler		Mäkler im Kleinhandel, Spediteure		Auktionatoren, Agenten, Kommissionäre, Concipienten, Pfandleiher, Gesindevermiether	
	Geschäftsinhaber	Faktoren, Kommis 2c.	Geschäftsinhaber	Faktoren, Kommis 2c.	Geschäftsinhaber	Faktoren, Kommis 2c.
1840	3	—	—	—	—	—
1843	4	—	—	—	—	—
1846	11	—	—	—	—	—
1849	20	—	65	—	262	3
1852	25	—	95	—	247	2
1855	2	—	96	—	295	—
1858	16	—	65	—	318	—
1861	11	6	87	9	406	20
Im Staate	415	247	2405	697	9462	938

In Hinblick auf den nur unbedeutenden Großhandel, der im Regierungs-Bezirk betrieben wird, ist die Zahl der bei demselben beschäftigten Mäkler nur gering und kommt ein solcher erst auf 86,420, im Staate schon auf 43,910 Personen. Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1861 haben sie sich wie 100 zu 336 vermehrt.

Mäkler im Kleinhandel, Güterbestätiger und Spediteure sind zahlreicher vertreten und kommt ein solcher Gewerbetreibender im Regierungs-Bezirke auf 10,926, im ganzen Staate auf 7577 Personen. Seit dem Jahre 1848 haben sie sich dort von 100:133 vermehrt.

Auktionatoren, Agenten, Kommissionäre, Concipienten, Pfandleiher und Gesindevermiether sind vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1861 von je 100 auf 154 gestiegen. Im Regierungs-Bezirke kommt ein solcher Gewerbetreibender auf 2341, im ganzen Staate auf 1927 Personen. —

Kaufleute, welche offene Läden haben, wurden bis zum Jahre 1858 in den Gewerbetabellen, wie folgt zusammengestellt.

Jahr.	Gewürz-, Material-, Spezereihändler und Droguisten.		Ausschnitthändler in Seide, Wolle 2c.		Eisen-, Stahl- 2c. Händler.		Galanteriewaaren-händler.		Händler mit allen hier nicht genannten Waarenartikeln.	
	Geschäfts-inhaber.	Buchhalter, Commis, Lehrlinge 2c.	Geschäfts-inhaber.	Buchhalter, Commis, Lehrlinge 2c.	Geschäfts-inhaber.	Buchhalter, Commis, Lehrlinge 2c.	Geschäfts-inhaber.	Buchhalter, Commis, Lehrlinge 2c.	Geschäfts-inhaber.	Buchhalter, Commis, Lehrlinge 2c.
1822	264		411		67				136	
1825	240		215		34				131	
1828	224		165		26				129	
1831	321		395		28				192	
1834	485		293		51				297	
1837	501		291		63		62		246	
1840	481		319		78		67		226	
1843	414		329		56		61		250	
1846	552		457		72		78		344	
1849	603	242	541	127	89	37	76	40	429	192
1852	691	281	580	152	109	41	91	37	629	185
1855	840	280	645	174	119	43	100	43	569	155
1858	735	296	628	164	121	47	108	45	803	174

Während die Bevölkerung des Regierungsbezirkes vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1858 sich wie 100 zu 140 vermehrt hat, sind die Gewürz-, Material- ꝛc. Händler und Droguisten von 100 auf 278 gestiegen, ein Zeichen des merklich gestiegenen Wohlstandes. Die wesentlichsten Handelsartikel dieser Gewerbetreibenden sind Kaffee, Zucker und Heringe.

Bei den im Regierungsbezirke belegenen Stationen:
1) der Oberschlesischen Eisenbahn gingen

	1861		1864	
an Kaffee ein und durch	4226	Centner	5056	Centner.
aus und durch	45,730	=	46,740	=
an Zucker ein und durch	21,438	=	30,830	=
aus und durch	8936	=	17,611	=
an Heringe ein und durch	12,565	=	16,218	=
aus und durch	74,895	=	127,367	=

2) der Stargard-Posener Eisenbahn gingen

	1861		1864	
an Kaffee ein und durch	99,435	Centner	57,707	Centner.
aus und durch	225	=	352	=
an Zucker ein und durch	32,232	=	50,638	=
aus und durch	5567	=	4128	=
an Heringe ein und durch	99,435	=	157,852	=
aus und durch	728	=	1166	=

Vorstehende Handelsartikel kommen hiernach vornehmlich aus dem Norden (Stettin und Hamburg) nur von Zucker geht auch aus Schlesien und Sachsen eine beträchtlichere Quantität ein. —

Ausschnitthändler in Seide, Wolle ꝛc. haben sich in dem Zeitraume von 1822 bis 1858 von 411 auf 628 das ist, wie 100 : 152, mithin stärker als die Bevölkerung vermehrt. Der Umfang ihrer Geschäfte nimmt gleichfalls zu, indem im Jahre 1849 ein derartiger Handelstreibender $0_{,23}$ im Jahre 1858 $0_{,26}$ Buchhalter ꝛc. beschäftigte.

An Baumwolle, Lein-, Seiden-, Woll- und derartigen gemischten Waaren waren betheiligt die Stationen

1) der Oberschlesischen Eisenbahn

	1861	1864
a) Empfang	50,211 Centner	45,506 Centner.
b) Versand	13,211 =	8478 =

2) der Stargard-Posener Eisenbahn

	1861	1864
a) Empfang	28,131 Centner	20,904 Centner.
b) Versand	27,718 =	26,051 =

Diese Handelsartikeln gehen hiernach hauptsächlich vermittelst der oberschlesischen Bahn ein. —

Eisen-, Stahl- ꝛc. Händler haben sich in dem Zeitraume von 1822 bis 1858 von 67 auf 121 das ist wie 100 zu 180, mithin bedeutender als die Bevölkerung vermehrt. Eiserne ꝛc. Fabricate kommen bei den Gewerben und dem Wirthschaftsbetriebe immer mehr in Gebrauch.

Eisen- und Stahlwaaren gingen bei der Stationen der oberschlesischen Eisenbahn

	1861	1864
ein und durch	23,863 Centner	23,732 Centner.
aus und durch	21,171 =	8700 =

der Stargard-Posener Eisenbahn

ein und durch	31,093 Centner	27,918 Centner.
aus und durch	15,683 =	13,104 =

Wenngleich hiernach der Eingang an Eisen- und Stahlwaaren im Ganzen im Jahre 1861 bedeutender war als im Jahre 1864, indem im ersten 54,956 Centner und im letzten 51,650 Centner eingeführt wurden, so war auch gleichzeitig im Jahre 1864 der Ausgang dieser Waaren ein namhaft geringerer, indem im Jahre 1861 36,854 im Jahre 1864 21,804 Centner versendet wurden, woraus auf den vermehrten Verbrauch derartiger Waaren im Regierungsbezirke geschlossen werden kann. —

Galanteriewaarenhändler sind erst im Jahre 1837 gezählt worden, seit dieser Zeit aber in steter Zunahme begriffen. Sie haben sich bis zum Jahre 1858 von 62 auf 108, das ist wie 100 zu 174, mithin sehr merklich vermehrt.

Galanterie- und Kurze Waaren gingen bei den Stationen

1) der Oberschlesischen Bahn

	1861	1864
ein und durch	3951 Centner	5751 Centner.
aus und durch	1062 =	1349 =

2) bei der Stargard-Posener Bahn

ein und durch	2806 Centner	3681 Centner.
aus und durch	1276 =	4354 =

Händler mit allen hier nicht genannten Waaren-Artikeln haben sich vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1858 von 136 auf 803, das ist wie 100 : 590 vermehrt. —

Kaufleute, welche offene Verkaufsstellen halten und welche bis zum Jahre 1858 in vorstehender Weise getrennt gezählt wurden, gab es im Jahre 1861 2739 mit 796 Buchhaltern, Commis, Handlungsgehilfen und Lehrlingen, während im ganzen Staate 81,616 solcher Kaufleute mit 30,046 Buchhaltern ꝛc. vorhanden waren. Im Regierungsbezirke kam hiernach ein solcher Handelstreibender auf 347 Menschen mit $0{,}_{29}$ Buchhalter ꝛc. im ganzen Staate auf 235 Personen mit $0{,}_{36}$ Buchhaltern ꝛc. —

Zu den kleinen Kaufleuten und Krämern zählten bis zum Jahre 1858 nachstehende Gewerbetreibende.

Jahr.	Pferde, Vieh, Pech, Thee, Kohlenhändler, Trödler.	Krämer mit kurzen Waaren.	Victualienhändler.
1822		1578	890
1825		2242	874
1828		2459	1187
1831		3044	1571
1834		3407	1681
1837		2941	2009
1840		3304	2920
1843		3957	3299
1846		3051	2770
1849	765	2065	2129
1852	935	2080	2231
1855	1133	1681	2451
1858	1048	1300	2656

Die Pferde-, Vieh-, Pech-, Thier-, Kohlenhändler, welche erst seit dem Jahre 1849 gezählt worden sind, haben sich bis zum Jahre 1858 wie 100:136 vermehrt. Hier interessiren vornehmlich die Viehhändler.

Der Viehhandel, zu dessen Erleichterung und Hebung Viehmärkte in den meisten Städten des Regierungsbezirkes stattfinden, ist ziem-

lich erheblich und besteht hauptsächlich darin, daß diesseitige Händler Vieh, namentlich Schwarzvieh aus Polen und Ungarn aufkaufen und sodann nach Berlin, Magdeburg ꝛc. schaffen lassen. Bei den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn sind

im Jahre 1861 angekommen:

Pferde.	Mastochsen.	Magere Ochsen.	Kälber, Böcke fette Schweine.	Magere Schweine.	Ferkel, Schafe, Ziegen.
853	45	573	2954	17,683	9836

im Jahre 1861 abgegangen:

706	114	1043	1560	2243	27,873

im Jahre 1864 angekommen:

554	52	821	1667	2738	12,573

im Jahre 1864 abgegangen:

1184	555	2112	5759	15,987	47,271

Bei den Stationen der Stargard-Posener Eisenbahn sind

im Jahre 1861 angekommen

Pferde.	Mastochsen.	Magere Ochsen, Kühe, Rinder.	Kälber, Böcke, fette Schweine.	Magere Schweine.	Ferkel, Schafe, Ziege.
544	33	1025	2315	881	3182

im Jahre 1861 versandt:

414	120	669	455	7560	34,749

im Jahre 1864 angekommen

529	52	1658	1952	5478	7884

im Jahre 1864 versandt:

975	724	1590	1248	3489	56,670

Aus Polen sind eingefürt worden

im Jahre 1861:

Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Gemästete Schweine.	Magere Schweine.	Spanferkel.	Hammel u. Schafe.
1014	402	423	516	1079	173,063	4335	14,551

im Jahre 1864:

1182		11	4	1122	150,447	1678	8086

Krämer mit kurzen Waaren, Nadlerkram ꝛc. waren vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1843 der Zahl nach von 1578 auf 3957 gestiegen, haben seit dieser Zeit aber bedeutend abgenommen, was in den gesteigerten Bedürfnissen und Ansprüchen des kauflustigen Publikums und der Etablirung größerer derartiger Geschäfte seine Erklärung findet. Im Jahre 1822 kam ein solcher Handelstreibender auf 415 im Jahre 1858 auf 706 Menschen.

Victualienhändler sind in der Zeit vom Jahre 1822 in steter Zunahme begriffen und sind bis zum Jahre 1858 von 890 auf 2656 gestiegen. Es kam im ersteren Jahre ein solcher Handelstreibender auf 736,4 im letzteren dagegen schon auf 347,9 Menschen. —

Herumziehende Krämer, Lumpensammler und andere herumziehende Händler sind dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 unterworfen, welches vornehmlich dafür Sorge trägt, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht von schlechten Subjecten ausgeübt werde. Außer den im öffentlichen Interesse nothwendig erschienenen Beschränkungen sind diesem Gewerbebetriebe indeß keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt, was für die Industrie namentlich in Betreff der Kurzwaaren, kleinen Hausgeräthe und sonstigen häuslichen Bedürfnissen von Nutzen ist. Wenngleich in Folge der Verbesserung und Vermehrung der Verkehrsmittel der Hausirhandel immermehr an Wichtigkeit verliert, so dient er andrerseits dazu, neuen Bedürfniffen Eingang zu verschaffen und durch die erleichterte Gelegenheit zum Bezuge eines Gegenstandes zu veranlassen, wodurch der Absatz mancher Gewerbeerzeugnisse nicht wenig gefördert wird. Die Zahl dieser Handelsbetreibenden im Regierungsbezirke hat sich vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1861 von 498 auf 1436 vermehrt und kam im ersteren Jahre ein solcher Gewerbetreibende auf 1096 im Jahre 1861 auf 662 Personen.

Jahr.	Zahl dieser Handelstreibenden.
1822	498
1825	529
1828	913
1831	952
1834	455
1837	581
1840	883
1843	1111
1846	1216
1849	656
1852	835
1855	704
1858	659
1861	1436
im Staate	44,211

Trotz dieser merklichen Vermehrung ist dort die durchschnittliche Zahl dieser Händler im ganzen Staate nicht erreicht, da hier ein solcher schon auf 412 Personen kommt. In dem Zeitraume von 1822 bis 1861 schwankte die Zahl dieser Handelsleuten ziemlich bedeutend und ist namentlich der Einfluß des Jahres 1848 merklich, nach welchen dieselben von 1216 auf 656 heruntergegangen waren. Die auffallende Zunahme der Hausirer vom Jahre 1858 zu 1861 von 659 auf 1436 läßt sich lediglich aus dem veränderten Formular der Gewerbetabellen erklären, da voraussichtlich früher gewerbescheinpflichtige Gewerbetreibende wie z. B. Pferde- und Viehhändler bei den oben angeführten Handelsgewerben und nicht hier gezählt worden sind.

2. Transportgewerbe.

Die Transportgewerbe haben in Folge des stets zunehmenden Verkehrs trotz der eingetretenen Konkurrenz der Eisenbahnen und Posten an Umfang gewonnen, und zwar sowohl die Flußschifffahrt, als auch das Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwesen. Wasserstraßen, auf welchen der Transport minder kostspielig ist, als auf dem Landwege, haben für die Fortschaffung größerer Lasten vor den anderen Verkehrsanstalten noch immer den Vorzug. Für die Fortschaffung der Waaren und Beförderung der Personen bis zu diesen, sowie in Gegenden, wo weder Wasserstraßen noch Eisenbahnen und Posten vorhanden sind, so wie endlich in den größeren Städten bleiben die Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerke dringendes Bedürfniß.

Jahr.	Flußschifffahrt.			Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerke.		
	Zahl der Kähne.	Zahl der Lasten.	Schiffsmannschaft.	Zahl der Fuhrleute.	Zahl der Pferde.	Gehilfen und Knechte.
1822	66	608		112	254	
1825	32	310		109	258	
1828	36	380		116	273	
1831	92	1514		117	275	
1834	107	2132		151	378	
1837	127	3055		163	448	
1840	165	3257		188	545	
1843	226	5190		181	504	
1846	294	7406		146	406	
1849	274	6123	620	230	559	200
1852	272	6866	437	258	540	183
1855	211	2815	283	196	505	203
1858	284	7334	588	225	602	233
1861	260	7200	654 und 220 Schiffseigenth.	221	597	226
im Staate	1805 u. 180 Dampfschiffe.	481,991 14,875 Pferdekraft	26,483 und 9286 Eigenth.	9654	27,465	8800

Die Zahl der Flußschiffe und Kähne hat sich vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1861 von 66 auf 260 das ist wie 180 zu 394 vermehrt. Die Schiffe selbst sind gleichzeitig größer und tragfähiger, da im Jahre 1822 durchschnittlich ein solches $9_{,2}$ im Jahre 1861 schon $27_{,9}$ Last führen konnte. Diese Vermehrung ist bedeutend, würde aber voraussichtlich noch größer sein, wenn sich der Handelsverkehr mit Polen günstiger gestalten könnte, und eine gründliche Regulirung des Wartheſtromes ausgeführt würde.

Das Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwesen hat sich seit dem Jahre 1822 bedeutend gehoben. Die Fuhrleute haben sich von 112 auf 221, das ist wie 100 zu 197 vermehrt. Im Jahre 1822 kam ein Fuhrmann auf 5852 im Jahre 1861 auf 4347 Men-

schen. Im ganzen Staate kam ein solcher durchschnittlich schon auf 1887 Menschen.

Die bei diesem Gewerbe benutzten Pferde sind von 154 auf 577 das ist wie 100 zu 227 gestiegen, woraus sich der erweiterte Geschäftsbetrieb ergiebt, da ein Fuhrmann im Jahre 1822 durchschnittlich $2_{,2}$ im Jahre 1861 $2_{,7}$ Pferde benutzte. Im ganzen Staate hatte ein solcher $2_{,8}$ Pferde.

3. Gast- und Schankwirthschaft.

Mit vorstehenden, den Verkehr vermittelnden Gewerbetreibenden, stehen die Gast- und Schankwirthschaften in einer gewissen Beziehung, da diese für das Unterkommen und die Verpflegung,

Jahr.	Gasthöfe, Krüge u. Ausspannungen.		Speisewirthe und Garköche.		Schankwirthe, Tabagisten, Billardhalter.	
	Zahl der Wirthsch.	Kellner u. Kellnerinnen.	Geschäftsinhaber.	Diener.	Geschäftsinhaber.	Diener.
1822	1023		102		3371	
1825	1202		79		3241	
1828	1279		92		3196	
1831	1210		86		3205	
1834	1266		97		3146	
1837	1212		119		3103	
1840	1334		111		3023	
1843	1387		125		1871	
1846	1542		122		1444	
1849	1635		133		2205	
1852	1640		144		2212	
1855	1682		172		2023	
1858	1695		143		1831	
1866	1634	248	176	34	1932	133
im Staate	31,510	7976	2226	885	37,940	6350

vornehmlich der Reisenden zu sorgen den Zweck haben, und somit zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehr's beitragen. Diese

Anlagen stehen unter spezieller Controlle der Polizeibehörden und unterliegen den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 und vom 21. Juni 1844. Hiernach bedarf Jeder, der in den Städten oder auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken oder ein Gast- und Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Baarzahlung verabreichen will, dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines. Dieser wird versagt, wenn die Führung, die Persönlichkeit und die Vermögensverhältniße des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, sowie wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage zu dem in Redestehenden Gewerbebetriebe nicht geeignet erscheint. Diese gesetzliche Vorschrift hat den Zweck dem überhandnehmenden Genuße geistiger Getränke, insbesondere bei den niederen Volksklassen durch Controlle und Beschränkung der Zahl derartiger Anlagen so viel, als möglich entgegenzuwirken. Dieserhalb soll überdies die polizeiliche Erlaubniß zum Beginn 1) aller Geschäfte, die den Getränke-Kleinhandel auf dem Lande, oder in Städten betreiben, 2) aller städtischer und ländlicher Schankwirthschaften und 3) der Gastwirthschaften in allen Orten der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung nur dann ertheilt werden, wenn sich die Polizei-Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage nach Maßgabe aller hierbei in Betracht kommenden Umstände überzeugt hat. Diese Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der Anlage fällt nur bei Realschankberechtigungen fort, deren es im Regierungsbezirke eine beträchtliche Anzahl giebt. Zunächst ist mit Rücksicht auf die bereits dargelegten, früheren ausgedehnten Befugnisse der polnischen Grundherren das Dominial-Schankrecht als eine auf dem Gute haftende Realberechtigung anerkannt, vermöge welcher die Rittergutsbesitzer die Schankwirthschaft durch Halten einer Schankstätte innerhalb des vormaligen Dominial-Polizei-Bezirkes auszuüben befugt sind. Dieses Realschankrecht ruht hiernach auf dem ganzen Gute und nicht auf einem innerhalb desselben belegenen Grundstücke. Außerdem sind aber Realschankgerechtigkeiten

vorhanden, welche bestimmten Grundstücken zustehen, die aber durch besondere Privilegien nachgewiesen werden müssen. Zu diesem Nachweise genügt vor Erlaß der Allerhöchsten Deklaration vom 10. August 1796 die gutsherrliche Verleihung, nach demselben aber die landesherrliche Verleihung des Privilegii, weil jene Deklaration den Dominien für die Folge die frühere ausgeübte Befugniß zur Ertheilung derartiger Konzessionen ausdrücklich abgesprochen hat. Auf Grund geführten Nachweises sind bisher von der königl. Regierung als realberechtigt anerkannt in 36 Städten und 702 Dörfern 140 Gast- und Schank- und 637 Schankwirthschaften.

Gastwirthschaften für Fremde, Krüge und Ausspannungen, deren Konzessionirung in den Städten der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen von der Bedürfniß- und Nützlichkeitsfrage unabhängig ist, haben sich in der Zeit von 1822 bis 1861 von 1023 auf 1634 vermehrt, eine natürliche Folge des gesteigerten Fremden-Verkehrs. Im Jahre 1822 kam eine solche Anlage auf 640, im Jahre 1861 auf 581 Menschen. Im ganzen Staate kam bei 31,510 derartigen Anlagen eine solche auf 564 Menschen.

Speisewirthe und Garküchen, welche in demselben Zeitraume von 102 auf 176 gestiegen sind, haben sich in größerem Verhältnisse als die Bevölkerung vermehrt, indem im Jahre 1822 ein solcher Gewerbetreibender auf 6425, im Jahre 1861 auf 5401 Menschen kam. Im ganzen Staate kommt eine solche Anlage erst auf 8186 Menschen.

In Betreff der Schankwirthschaften ist seit dem Jahre 1822 eine erhebliche Verminderung eingetreten, welche durch eine strenge Handhabung der gegebenen gesetzlichen Vorschriften herbeigeführt, im Interesse der Sittlichkeit und Moralität der Bevölkerung mit Recht als erwünscht bezeichnet werden muß. Es waren im Jahre 1822 3371 Schankwirthschaften, daß ist eine auf 194 Menschen vorhanden, während im Jahre 1861 1932 solche Anlagen, das ist eine auf 492 Menschen existirten, so daß im Regierungs-Bezirke trotz der zahlreichen Realberechtigungen verhältnißmäßig weniger

Schankwirthschaften, als im Durchschnitt des ganzen Staates bestehen. Bei einer Anzahl von 37,940 solcher Anlagen, kommt nämlich dort eine solche auf 488 Menschen. Dieses für den Regierungs-Bezirk günstige Verhältniß wird leider dadurch aufgewogen, daß hier vornemlich Branntwein geschenkt wird und das Bier die in den anderen Provinzen des Staates erlangte Verbreitung noch nicht gewonnen hat. Nach einer Berechnung, welche in dem vom Staats-Anzeiger veröffentlichten Aufsatze „zur Statistik des Verkehrs und Verbrauches im Zollvereine" (Nr. 66 Staats-Anzeiger vom 15. März 1867) aufgestellt ist, betrug nämlich im Jahre 1864 der Verbrauch an Bier pro Kopf der Gesammt-Bevölkerung durchschnittlich $14_{,03}$ Quart. Den höchsten Verbrauch weist Berlin mit $52_{,01}$ Quart pro Kopf, den geringsten die Provinz Posen mit $5_{,11}$ Quart pro Kopf auf.

4. Anstalten nnd Unternehmungen für den literarischen Verkehr.

Die Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr, welche für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Bevölkerung Sorge tragen, geben ein äußerlich wahrnehmbares Bild des Kultur- und Bildungsstandes derselben. Nebenstehende Zusammenstellung weist dieselben nach.

Jahr	Buch- und Notendruckereien		Druckereien von Kupferstichen ꝛc. Lithographische Anstalten		Buch-, Kunst- und Musikalien Handlungen		Antiquare		Leihbibliotheken	
	Zahl derselben	Arbeiter	Zahl derselben	Arbeiter	Zahl derselben	Faktoren, Buchhalter Kommis	Zahl derselben	Faktoren, Buchhalter Kommis	Prinzipal	Gehilfen
1822	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—
1825	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—
1828	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—
1831	7	—	—	—	8	—	—	—	—	—
1834	7	—	—	—	14	—	—	—	—	—
1837	6	—	13	—	16	—	3	—	24	—
1840	7	—	12	—	20	—	4	—	18	—
1843	13	—	10	—	24	—	3	—	23	—
1846	16	139	10	10	40	—	2	—	22	—
1849	17	177	9	22	30	28	4	—	16	—
1852	19	146	10	24	23	17	4	—	26	—
1855	18	150	14	43	26	30	2	—	30	—
1858	24	171	11	26	27	32	2	—	28	—
1861	26	176 und 30 Aufsichtsperf.	11	36 und 8 Aufsichtsperf.	26	40	4	3	22	5
Im Staate	777	5437 u. 921 Aufsichtsperf.	526	2563 u. 509 Aufsichtsperf.	836	1167	144	62	717	156

Schriftgießereien und Institute für Globen, Landkarten ꝛc. waren nicht vorhanden.

Die Buch- und Notendruckereien sind seit dem Jahre 1822 in stetem Steigen begriffen und haben sich von 3 auf 26, das ist wie 100 zu 866 vermehrt. Im Jahre 1861 kam eine derartige Anstalt auf 36,562 Menschen und beschäftigte $7_{,9}$ Arbeiter und Direktionspersonal, im ganzen Staate auf 23,465 Menschen mit $8_{,3}$ Arbeitern incl. des Direktionspersonals.

Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzstichen, Stick- und Strickmustern auch lithographischen Anstalten, wurden erst seit dem Jahre 1837 gezählt und haben sich seit dieser Zeit um 2 vermindert, so daß im Jahre 1861 nur 11 solcher Anstalten vorhanden waren. Es kam eine solche auf 86,419 Menschen mit durchschnittlich 4 Arbeiter und Aufsichtspersonal, im ganzen Staate schon auf 34,644 Menschen mit $5_{,7}$ Arbeitern ꝛc.

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen sind seit dem Jahre 1822 bis zum Jahre 1861 von 6 auf 26, das ist wie 100 zu 433 gestiegen. Im Regierungs-Bezirke kommt eine solche Anstalt auf 36,562 Personen und beschäftigt $1_{,5}$ Buchhalter ꝛc., im Staate kommt sie schon auf 21,797 Personen und beschäftigt $1_{,4}$ Buchhalter ꝛc.

Antiquare sind wenig zahlreich vertreten und sind vom Jahre 1864 von 3 auf 4 gestiegen. Im Regierungs-Bezirk kam in diesem Jahre ein Antiquar auf 235,157, im Staate auf 126,547 Personen.

Leihbibliotheken sind in demselben Zeitraume von 24 auf 22 herabgegangen. Im Jahre 1861 kam eine solche auf 43,210, im Staate auf 25,415 Personen.

Bei den vorstehend hervorgehobenen Anstalten ist im großen Ganzen gleichfalls verhältnißmäßig eine stärkere Zunahme als dies bei der Bevölkerung der Fall ist, wahrnehmbar, wiewohl hier besonders die gewerbliche Thätigkeit im ganzen Staat bedeutend größer und intensiver ist. Vorstehende Gewerbetreibende bedürfen zu ihrem Gewerbebetriebe nach § 48. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 15. Januar 1845 einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nnr dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von

der Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit, sowie von einer genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat (conf. § 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und Instruktion vom 10. August 1851, M.=Bl. S. 125). —

Die Summe der sämmtlichen bei den Handels=, Transport= ꝛc. Gewerben beschäftigten Personen beträgt im Regierungs=Bezirke 12,125, das ist $1,_2$% der dortigen Bevölkerung, im ganzen Staate 364,129, das ist $1,_9$% der gesammten Civilbevölkerung Preußens. In Hinsicht dieser gewerblichen Thätigkeit erreicht der Regierungs=Bezirk den Durchschnitt des Staates am nächsten; denn es waren im Regierungs=Bezirke beschäftigt im Jahre 1861:

	Personen		Personen	der Bevölkerung
bei Handwerkern ꝛc.	36,224	$=3,_8$% im Staate	1,0745,88	$=5,_9$%
bei Fabriken.....	12,797	$=1,_3$% = =	766,180	=4%
bei Handel, Transport= ꝛc. Gewerben	12,125	$=1,_2$% = =	364,129	$=1,_9$%
im Ganzen	61,246	$=6,_3$% = =	2,204,897	$=11,_8$%

Rechnet man die mit der Landwirthschaft beschäftigten Personen nebst deren Angehörigen hinzu, im Regierungs=Bezirke mit

474,409 Pers. $=49,_9$% im Staate mit 8,388,831=46 %

so erhält man im Ganzen

535,655 Pers. $=56,_2$% im Staate mit 10,593,728=$57,_2$%

der Civilbevölkerung. —

Ist im Vorstehenden versucht worden, den Gang der Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit des Regierungs=Bezirkes darzustellen und konnte man schon hieraus einen Aufschwung derselben wahrnehmen, so erkennt man diesen noch aus den Erträgen der Gewerbesteuer, welche hierfür einen sicheren Maßstab in gedrängter Weise gewähren. Zu diesem Behufe wird nachstehend der Sollertrag der im Jahre 1822 und 1861 im Regierungs=Bezirke veranlagten Gewerbesteuer gegenübergestellt, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bis dahin, abgesehen von einigen unwesentlichen Modifikationen, unverändert erhoben wurde.

Jahr	Handel mit kaufmänni-schen Rechten	Handel ohne kaufmännische Rechte	Gast-, Speise- und Schank-Wirthschaften	Bäcker	Fleischer	Brauereien
1822	7194 Thl.	18,378 Thl.	19,164 Thl.	4710 Thl.	6206 Thl.	2608 Thl.
1861	30,220 Thl.	27,698 Thl.	18,540 Thl.	5666 Thl.	8440 Thl.	944 Thl.

Jahr	Handwerker	Müller	Schiffer, Frachtlohn-Fuhrleute	Hausirer	Brantwein-Brennereien	Summa der Steuer
1822	3322 Thl.	10,267 Thl.	536 Thl.	1520 Thl.	5340 Thl.	79,428 Thl.
1861	6920 Thl.	12,015 Thl.	1969 Thl.	9212 Thl.	—	121,624 Thl.

Im Jahre 1822 betrug hiernach die Gewerbesteuer nach Abzug der in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischsteuer betreffend, weggefallenen Gewerbesteuer der Branntweinbrenner 74,088 Thlr. und stieg bis zum Jahre 1861 allmählig bis auf 121,624, das ist wie 100 zu $152_{,8}$. Per Kopf der Bevölkerung belief sich die Steuer im Jahre 1822 auf $3_{,3}$ Silbergroschen, im Jahre 1861 auf $3_{,8}$ Silbergroschen, wiewohl sich die der Bierbrauer, Gast-, Speise- und Schankwirthe im letzteren Jahre gegen das Jahr 1822 wegen Abnahme der betreffenden Gewerbetreibenden zusammen um 2288 Thlr., das ist $1_{,8}$% verringert hatte. Die Ist-Einnahme nach Berücksichtigung der Zu- und Abgänge und des etwaigen Ausfalls betrug sogar im Jahre 1861 125,923 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., das ist $3_{,9}$ Silbergroschen per Kopf der Bevölkerung.

Die statistischen Aufnahmen der gewerblichen Verhältnisse sind, wie bereits erwähnt, nur bis zum Jahre 1861 erfolgt und konnten diese daher, mit Ausnahme einiger Spezialerhebungen, im Allgemeinen nur bis zu diesem Zeitraume einer specielleren Er-

örterung unterzogen werden. Ueber den ferneren Verlauf und die spätere Entwickelung derselben mögen aber die seit dieser Zeit vorhandenen Resultate der Gewerbesteuer, welche durch das Gesetz vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 namentlich rücksichtlich der Besteuerung des Handels*) modificirt wurde, einen annähernden Aufschluß geben. Es betrug im Jahre

Die veranlagte Gewerbesteuer			Die Isteinnahme nach Berücksichtigung der Zu- und Abgänge ꝛc.			
1861:	121,624 Thl.	— Sgr	125,923 Thl.	2 Sgr	6 Pfg	} Steigerung wie 100 zu $102_{,1}$
1862:	123,811 =	20 =	128,649 =	3 =	10 =	
1863:	125,923 =	10 =	129,252 =	28 =	6 =	} = = 100 = $100_{,4}$
1864:	126,932 =	10 =	130,809 =	26 =	8 =	} = = 100 = $101_{,2}$
1865:	129,573 =	20 =	133,451 =	24 =	— =	} = = 100 = $102_{,01}$
1866:	131,867 =	20 =				

Vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1865 ist die veranlagte Gewerbesteuer wie 100 : $106_{,5}$, deren Isteinnahme wie 100 zu $105_{,9}$ gestiegen. Bei dieser zeigen sich die nachtheiligen Folgen der im Jahre 1862 und 1863 im Königreich Polen ausgebrochenen

---

*) Die zur Klasse A. I. (§ 2. Nr. 2 Ges. v. 19. Juli 1861) gehörigen Steuerpflichtigen bilden nämlich Steuergesellschaften, deren Steuerbezirk den ganzen Regierungs-Bezirk umfaßt. Der des Regierungsbezirkes Posen gehört zur II. Abtheilung (conf. §§. 5 und 6 l. c.) — Die Sätze der Gewerbesteuer werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit der Ortschaften, in welchen die Gewerbe betrieben werden, ausgemittelt, vertheilt und eingezogen (conf. § 25 und Beilage B. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 20. Mai 1820). Es werden hiernach 4 Steuer-Abtheilungen angenommen. Zur ersten Abtheilung gehört keine Stadt des Regierungs-Bezirkes. Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Posen, Fraustadt, Rawicz, Lissa. Zur dritten Abtheilung gehören die Städte 1. Birnbaum, 2. Bomst, 3. Bojanowo, 4. Buk, 5. Grätz, 6. Kempen, 7. Kobylin, 8. Kurnik, 9. Kosten, 10. Koźmin, 11. Krotoschin, 12. Meseritz, 13. Neustadt b/P., 14. Oberzycko, 15. Ostrowo, 16. Pinne, 17. Pleschen, 18. Punitz, 19. Rogasen, 20. Samter, 21. Schmiegel, 22. Schrimm, 23. Schroda, 24. Schwerin a/W., 25. Schwersenz, 26. Tirschtiegel, 27. Unruhstadt, 28. Wollstein, 29. Wreschen, 30. Wronke, 31. Zduny, 32. Zirke. Die übrigen Städte und das Land gehören zur vierten Steuer-Abtheilung. —

Unruhen und deren Nachwirkungen auf die gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirkes in den geringeren Prozentsätzen, deren Steigerung, welche in den Jahren 1864 zu 1865 noch nicht die der Jahre 1861 zu 1862 erreicht haben. Im Jahre 1864 betrug die Steuer per Kopf der Bevölkerung $4_{,02}$ resp. $4_{,06}$ Silbergroschen, so daß gegen das Jahr 1861 diese verhältnißmäßig stärker als die Bevölkerung gestiegen ist.

Das Sollaufkommen an Gewerbesteuer im Jahre 1866 beträgt im Regierungs-Bezirke 131,867 Thlr. 10 Sgr., das ist 412 Thlr. auf die Quadrat-Meile und $4_{,09}$ Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung. Im ganzen Staate beträgt es nach der in der Zeitschrift des königl. Statistischen Büreaus in Nr. 10, 11 und 12 pro 1866 enthaltenen Uebersicht des Sollaufkommens an direkten Steuern für das Jahr 1866 3,809,446 Thlr., das ist 770 Thlr. für eine Quadrat-Meile, und 6 Silbergroschen für den Kopf der Bevölkerung. — Auch in diesen Zahlen finden wir einerseits einen Belag dafür, daß der Gewerbebetrieb im Regierungs-Bezirke allerdings dem des ganzen Staates noch nachsteht, andrerseits aber, daß er einer gedeihlicheren Entwickelung fähig ist, dieser auch von Jahr zu Jahr entgegen geht.

Anfangs von den erschwerendsten und ungünstigsten Verhältnissen begleitet, hat sich die gewerbliche Thätigkeit im Regierungs-Bezirke allmälig zu einer größeren und gedeihlicheren Entwickelung emporgerungen. Mit Rücksicht auf die gegebenen dortigen wirthschaftlichen Zustände war dies ein langsamer Bildungsprozeß, der indessen nicht auf Zufälligkeiten begründet, sondern, wie wir gesehen, durch das Ineinandergreifen und Zusammenwirken bestimmter Voraussetzungen bedingt wurde. Erst mit dem Beginn der 50ger Jahre dieses Jahrhunderts hat die Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung ihre reformatorische Thätigkeit beendet, durch welche die Entfesselung des Grund und Bodens, das hauptsächlichste Moment zur Begründung und Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung, herbeigeführt wurde. Erst jetzt treten die Früchte

der angestrebten allgemeinen Volksbildung, welche die speciell technische bedingt, und nach sich zieht, zu Tage; erst jetzt werden Kapitalien, nachdem die Landwirthschaft sich schon rationellerer Bewirthschaftung erfreut, den gewerblichen Unternehmungen in größerem Maße zugewendet. Erst jetzt endlich zeigen sich die wohlthätigen Folgen der geschaffenen Freiheit der Bewegung in subjectiver, objectiver und lokaler Beziehung, namentlich die bewirkten Verkehrserleichterungen, die entstandenen Chaussee- und Eisenbahnverbindungen, welche wesentlich zur Hebung des Absatzes beitragen. Man kann mit Rücksicht hierauf mit Recht behaupten, daß erst seit ungefähr einem Jahrzehnt im Regierungs-Bezirke Posen die Grundlagen geschaffen sind, auf welchen die Gewerbthätigkeit einer schnelleren und gedeihlicheren Entwickelung entgegenzugehen im Stande ist.

In welchem Grade sich diese dem entsprechend auch in diesem kurzen Zeitraume verhältnißmäßig gehoben hat, zeigt nicht allein der nachgewiesene erhöhte Verkehr im Allgemeinen, sondern gleichzeitig die bei den Gewerben angewandte und vermehrte Benutzung der Dampfkraft und der Maschinen, sowie die Entstehung von Fabriken in bedeutenderem Umfange gerade in den letzteren Jahren. Vieles kann und muß noch im Innern des Landes selbst zur nachhaltigen Belebung der Industrie durch unausgesetzte Hebung der Landwirthschaft, durch Vermehrung und Verbesserung der Schulen sowie durch Verwendung größerer Sorgfalt auf die Erziehung und Belehrung der heranwachsender Geschlechter, durch Schaffung noch größerer Verkehrserleichterungen, namentlich durch Anlage von Chausseen und Eisenbahnen geschehen, und ist auch die Staatsregierung seit jeher mit Erfolg bemüht, nach diesen Richtungen hin thätig und fördernd einzuwirken. Zu einer schwungvolleren Entwickelung, namentlich der s. g. großen Industrie entbehrt der Regierungs-Bezirk aber vor Allem, wie wiederholt erwähnt wurde, der geschichtlich begründeten, alten Handelsverbindung mit seinen natürlichen Hinterländern Polen und Rußland, deren Wiederherstellung Seitens der Staatsregierung zwar bereits mehrfach und namentlich in neuester Zeit an-

gestrebt, aber von der kaiserlich russischen Regierung beharrlich verweigert wurde. Diese schließlich herbeizuführen, bleibt eine unabweisbare Zukunftsaufgabe der Staatsregierung und zwar nicht allein im Interesse der gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirkes, sowie der Grenz-Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, sondern im volkswirthschaftlichen Interesse des ganzen preußischen Staates.


BIBLIOTEKA GŁÓWNA
w Poznaniu
im. A. Mickiewicza



Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeiner Theil.

1. Land und Leute.

Seite

1. Geschichtliches und geographisches 1
2. Die Bevölkerung
   a) nach der Dichtheit 3
   b) nach dem Geschlechte 4
   c) nach dem Alter 5
   d) nach den körperlichen Mängeln einzelner Individuen 6
   e) dem Familienstande nach 6
   f) Geburten, Trauungen und Sterbefälle 7
   g) nach der Abstammung und nach der Religion 10
   h) nach der örtlichen Vertheilung. Wohnplätze 13

2. Die Elemente der gewerblichen und industriellen Thätigkeit.

Der allgemeine Verlauf der Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit 14
Zustand der gewerblichen Verhältnisse bei der Reoccupation des Regierungs-Bezirkes 16
1. Zunahme des Wohlstandes durch Hebung der Landwirthschaft
   Entfesselung des Grund und Bodens 19
   Anregung zu rationeller Bewirthschaftung des Bodens. Musterwirthschaften, Meliorationen 2c. Zuführung von Kapital: Posener Landschaft; Neuer Kredit-Verein der Provinz Posen 21
   Zunahme der Bevölkerung. Aus- und Einwanderungen 23
   Nahrung, Bekleidung und Wohnungen der Bevölkerung. Gebäude. Ergebnisse der Provinzial-Feuer-Societät 24
2. Hebung der allgemeinen, sowie der speciell-technischen Bildung
   Elementarschulen, Bürger- und Realschulen, Gymnasien, die Gewerbe-Akademie in Berlin 27
   Nachweis der Befähigung Seitens der Gewerbetreibenden 29
   Gewerbe-Vereine, Gewerbe-Ausstellungen 31
3. Die Förderung der Kapital-Ansammlung, des Geldumlaufs und Kredits
   Die gewerblichen Unterstützungs- 2c. Kassen 35
   Sparkassen 37
   Pfandleihkassen 37
   Vorschuß- 2c. Vereine 38
   Das königl. Bank-Comtoir zu Posen 39
   Die Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen 40
   Die Provinzial-Hilfskasse 41
4. Die Freiheit der Bewegung
   a) in subjectiver Beziehung:
      Aufhebung des Zunftzwanges, der Zwangs- und Bannrechte und der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen 42

Seite

Beseitigung der die jüdische Bevölkerung belastenden Beschränkungen 51
b) in objectiver Beziehung:
Aufhebung der auf dem Gewerbebetriebe ruhenden Abgaben ... 58
c) in lokaler Beziehung:
Verkehrserleichterungen. Chausseen und Eisenbahnen. Resultate der Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen 61
Messen und Märkte 68
Die russischen Grenzverhältnisse 70
5. Die politischen Unruhen 83

III. Specieller Theil.

1. Die Rohstoffe und deren Produktion.

A. Mineralische Rohprodukte 85
B. Vegetabilische Rohprodukte 87
C. Animalische Rohprodukte 95

2. Verarbeitung der Rohprodukte.

A. Handwerker und mechanische Künstler und zwar solche 107
1) welche die Menschen mit Nahrung 108
2) mit Bekleidung versorgen 110
3) welche sich mit Bauunternehmungen beschäftigen 114
4) welche die zur Wirthschaft, zum Betriebe der Gewerbe und zur Bequemlichkeit erforderlichen Gegenstände bereiten und persönliche Dienstleistungen verrichten 118
5) die mechanischen Künstler und Verfertiger von Luxusgegenständen 129
B. Fabriken
Dampfmaschinen 133
1) Fabriken, welche mineralische Stoffe verarbeiten 136
2) Fabriken, welche vegetabilische und animalische Stoffe verarbeiten und zwar:
a. zu Verzehrungsgegenständen 143
b. zu Bekleidungsgegenständen 153
c. zu sonstigen zum häuslichen und gewerblichen Bedarf nothwendigen Gegenständen 164

3. Handel und Handelsgewerbe.

Der Handel im Regierungsbezirk bei der Reoccupation 169
Anstalten zur Erleichterung und Hebung des Handels:
Handelskammer und Börse in Posen. — Die Eichungs-Aemter 171
1) Handelsgewerbe:
Großhändler 173
Mäkler 181
Kaufleute mit offenen Läden 182
Kleine Kaufleute und Krämer 186
2) Die Transportgewerbe
Flußschifffahrt und Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwesen 189
3) Gast- und Schankwirthschaft 191
4) Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr ... 194
Die Resultate der Gewerbesteuer und Schlußwort 197